Chronologie der Genehmigungen
bzw. der Nachtragsbescheide
bzw. der Änderungsbescheide auf Grund von Anzeigen

1985-12-16-BBC-Plangenehmigung-54.1.21-2.913.1-84

1992-04-27-ABB-2.Aenderungsbescheid-54.1.21-2.913.1-84

1993-01-28-ABB-Genehmigungsbescheid-2500-G 35-92-Ng-El

1993-07-07-ABB-3.Aenderungsgenehmigung-52.1.21-2.913.1-84

1994-12-12-ABB-4.Aenderungsbescheid-51.1.21-2.913.1-84

1995-01-20-ABB-5.Aenderungsgenehmigung-52.1.21-2.913.1-84

1996-10-14-ABB-6.Aenderungsgenehmigung-52.1.21-2.913.1-84

1998-06-12-ABB-7.Aenderungsgenehmigung-52.5.1.4-913.1-84

1998-10-21-ABB-8.Aenderungsgenehmigung-52.5.1.4-913.1-84

1998-12-18-ABB-Anzeige-41-A 93-98-Ko-Ga

1999-07-13-ABB-Anzeige-Aenderung-41-A 58-99-Ko-Ks

1999-12-10-ABB-Anzeige-Aenderung-41-A 89-99-Ko-Ks

2001-01-17-ABB-Anzeige-Aenderung-41 A-39-00-Ko-Ks

2001-08-02-ABB-Anzeige-Aenderung-41-A 50-01-Ko-Ks

2005-02-14-ENVIO-Anzeige-Aenderung-42-A 082-04-Ko-Beh

2006-01-16-ENVIO-Anzeige-Aenderung-UTD Herfa-42-A 0078-05-Ko-Ks

2007-06-xx-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE Errichtung und Betrieb Schredder

2007-07-30-ENVIO-Anzeige-Aenderung-52-HA-A 0050-07-Ko-Beh

2008-03-26-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE-Erhoehung der Kapazitaet

2009-03-20-ENVIO-Genehmigung-52-DO-0129-07-0801.1.Ko-Stern

2010-04-09-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE

2010-04-29-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE

2010-05-03-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE

1985-12-16-BBC-Plangenehmigung-54.1.21-2.913.1-84

DER
REGIERUNGSPRÄSIDENT
ARNSBERG

Der Regierungspräsident · Postfach · 5760 Arnsberg 2

DIENSTGEBÄUDE
☒ Seibertzstraße 1
☐ Seibertzstraße 2-4
☐ Schloßstraße 14
☐ Eichholzstraße 9

AUSKUNFT ERTEILT
Herr Jackisch

TELEFON
02931/82 — 2612

ZIMMER
159

Einschreiben

BBC & Cie. AG
Postfach 829

4600 Dortmund 1

BBC
7. JAN. 1986
MI u. IA/D Dortmund

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
54.1.21-2.913.1/84

Arnsberg
16. Dez. 1985

Eingang MI/C
07. JAN. 1986

Orig.	CT 1	CT 2	CT
Kopie			

Betreff:
Abfallrecht;

hier:
Ihr Antrag vom 23. Juli 1984 auf Genehmigung einer Vorbehandlungsanlage

Anlage:
1 Ausfertigung Planunterlagen
1 Rechnung

Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihren Antrag vom 23. Juli 1984 erteile ich die Genehmigung, in 4600 Dortmund 1, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen zu betreiben.

Sprechzeiten:
montags 9 - 12 Uhr
donnerstags 7.30 - 18.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 02931/820

Telex:
084 235 rp ar

Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg:
Landeszentralbank Girokonto 46 401 500 BLZ 464 000 00

I.

Der Betrieb der Anlage ist gemäß dem mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen durchzuführen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Zu dem Antrag gehören folgende Unterlagen:

1. Antrag vom 19. Juli 1984
2. Erläuterungsbericht
3. Endbeseitigung der anfallenden Abfälle
4. Beschreibung der Sicherung des Betriebsgeländes
5. Beschreibung der Vorkehrungen zum Umweltschutz
6. Angaben über Personalausstattung einschl. Benennung einer verantwortlichen Person
7. Topographische Karte M. 1 : 25.000
8. Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000
9. Lageplan des Betriebes M. 1 : 500
10. Amtlicher Katasterplan
11. Detailplan "Grundriss und Schnitt"
12. Detailplan "Spülanlage"
13. Entwässerungsplan
14. Fließbild der Anlage
15. Nachweise der Endbeseitigung
16. Nachweise der Auffangwanne
17. Betriebsanweisung
18. Stellungnahme des Betriebsrates
19. Eingangslager
20. Versandlager

II.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten:

1. Stoffkatalog

In der Anlage dürfen nur Transformatoren, Kondensatoren, PCB-haltige Flüssigkeiten und mit PCB-getränkte oder verunreinigte Feststoffe,

Kleinteile oder Putzmittel angenommen, vorbehandelt und zwischengelagert werden.

2. Bedingungen

Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn mir gemäß § 8 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 70.000,-- DM vorgelegt worden ist.

3. Allgemeine Auflagen

3.1 Die nach § 16 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) erforderliche Schlußabnahme der Anlage ist nach Bestandskraft dieses Bescheides schriftlich beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) Lippstadt zu beantragen.

3.2 Neben den in Anlagen 16 A bis 16 E genannten Dokumentationen ist ein gebundenes Betriebstagebuch, das jeweils den Zeitraum von 1 Jahr umfaßt, zu führen und nach Abschluß 3 Jahre lang aufzubewahren. In das Betriebstagebuch sind folgende Angaben aufzuführen:

a) Annahme von Abfällen
- Name und Anschrift des Anlieferers sowie amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
- Herkunft der Abfälle,
- Art der Abfälle,
- Menge der Abfälle,
- Datum der Annahme.

b) Behandlung von Abfällen
- Art der Behandlung (Entleerung, Reinigung, Zwischenlagerung),
- Datum und Behandlungsdauer.

c) Beseitigung der Abfälle
- Name und Anschrift des Transporteurs sowie amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
- Art der Abfälle,
- Menge der Abfälle,
- Verbleib der Abfälle (Beseitigungsart und -ort),
- Datum der Abgabe.

d) Störfälle mit Angabe der
- Ursache,
- Dauer,
- veranlaßten Maßnahmen.

3.3 Alle rechtlichen Veränderungen, ein Wechsel des Betreibers oder der verantwortlichen Person bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

3.4 Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, die dieser Genehmigung zugrunde liegen, sowie eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides und eine Ausfertigung der Eignungsfeststellung nach § 19 hWHG sind ständig in Ihrer Betriebsstätte zur Einsichtnahme der zuständigen Behörden vorzuhalten.

3.5 Es ist sicherzustellen, daß die Bediensteten des StAWA in Lippstadt, meiner Behörde sowie des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund und des Oberstadtdirektors Dortmund jederzeit die Anlage betreten können.

3.6 Es dürfen sich im Behandlungsbereich, in der Quarantänestation und im Zwischenlager nur die im Antrag genannten und zugelassenen Abfälle sowie die für den Arbeitsablauf erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel befinden.

3.7 Die für den Betrieb der Anlage vorgesehenen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel dürfen nur innerhalb der genehmigten Anlage und nur zum Zweck der PCB-Ölentsorgung eingesetzt werden.

3.8 Verunreinigungen durch PCB sowie unkontrolliert auslaufende PCB-Öle sind unverzüglich zu beseitigen. Die dabei verwendeten Arbeitsmittel sind nach ihrem Gebrauch unverzüglich für die endgültige Beseitigung vorbereitet ordnungsgemäß (z.B. im Faß mit Spannringverschluß) zwischenzulagern.

3.9 In Ergänzung der Arbeitsanweisung Nr. 1 Ziffer I.4.e (Anlage 16 A der Antragsunterlagen) ist das Personal vor erstmaliger Betrauung mit Arbeiten an PCB und PCB-behafteten und PCB-beinhaltenden Abfällen und Hilfsmitteln entsprechend der v.g. Arbeitsanweisung zu belehren und einzuweisen.

Die Belehrung ist durch Unterschrift schriftlich zu bestätigen und jährlich zu wiederholen.

3.10 In Ergänzung der Arbeitsanweisung Nr. 3 Ziffer 2 (Anlage 16 C) ist der Begleitschein 3 (gelb) innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme der Abfälle dem Abfallbeförderer zu übergeben (s. § 4 Abs. 3 AbfNachwV).

Innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme der Abfälle ist der Begleitschein 4 (blau) dem Oberstadtdirektor Dortmund zu übersenden (s. § 4 Abs. 3 AbfNachwV). Die Aufbewahrung des Begleitscheines 6 (grün) hat in einem von den anderen Geschäftspapieren getrennten Nachweisbuch zu erfolgen (s. § 5 Abs. 4 AbfNachwV).

3.11 Zum 31. Januar eines jeden Jahres sind mir die im Vorjahr zur Behandlung und Zwischenlagerung angenommenen sowie zur Endbeseitigung (mit Behandlungsanlage) weitergeleiteten Abfälle aufgeschlüsselt gemäß II.1 in 2facher Ausfertigung schriftlich mitzuteilen.

3.12 Je eine Ausfertigung der nach § 12 AbfG erteilten Genehmigungen zum Transport der Abfälle zur Endbeseitigung sowie der Annahmeerklärungen der Endbeseitiger sind zu den Unterlagen gemäß Auflage 3.2 zu nehmen.

3.13 Die im Laborbereich (s. Arbeitsanweisung Nr. 4 Ziffer 1.) Anlage 16 D) anfallenden PCB-haltigen Abfälle (Rückstellproben, Reagenzien usw.) sind wie die übrigen PCB-haltigen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.14 Eine Stillegung der Anlage ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt und mir unverzüglich anzuzeigen.

3.15 Vor Anlieferung sind die Tranformatoren und Kondensatoren auf ihre Transportfähigkeit (Dichtigkeit) zu prüfen. Sind sie undicht oder sind Leckagen während des Transportes nicht auszuschließen, sind sie vor Ort durch eingewiesenes Personal abzudichten oder vorzubehandeln (entleeren).

s.Schreiben MI/T vom 04.02.86 an RP, H.Anemüller

3.16 Sofern Tranformatoren, Kondensatoren oder PCB-kontaminierte Bauteile unbekannter Herkunft oder nicht eindeutig definierter chemischer Zusammensetzung zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung angeliefert werden oder werden sollen, muß durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgeschaltete chemische Untersuchungen) sichergestellt sein, daß Störungen sowohl bei der Vorbehandlung als auch bei der späteren Entsorgung selbst vermieden werden. Die Übernahme derartiger Abfälle ist mir, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund und dem Oberstadt-

direktor der Stadt Dortmund unverzüglich, ggfs. fernmündlich mitzuteilen.

3.17 Vor Abtransport der flüssigen und festen Abfallstoffe zur endgültigen Beseitigung sind Kontrollen auf äußere PCB-Verunreinigungen durchzuführen. Eventuell festgestellte Verunreinigungen sind mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

3.18 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Anordnungen zur Feststellung von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen zu dulden. Er hat zudem die Kosten der Maßnahmen zu tragen. Gleiches gilt für Anordnungen, die der Verhinderung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen dienen.

3.19 Die Kühlung des Kompensators zwischen Spülmitteldestillationsaggregat und dem Behälter für Spülmitteldestillat darf nicht durch Direktentnahme aus dem Wasserversorgungsnetz erfolgen. Die Speisung der Kühlung muß unter Beachtung der DIN 1988 erfolgen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen und fertigzustellen.

4. <u>Brandschutztechnische Auflagen</u>

4.1 Zum Entleerungsbereich (PCB-Entsorgungsanlage) und zum Versandlager ist für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen und zu kennzeichnen.

4.2 In den genannten Bereich ist in einem Umkreis von 20 m eine Schutzzone anzulegen. In dieser Zone dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

s.Schreiben MI/T v.31.01.86 an die Feuerwehr Dortmund

4.3 Entsorgungsanlage und Versandlager sind durch leicht erkennbar angebrachte Warnschilder mit den Buchstaben PCB zu kennzeichnen. Die Schilder nach DIN 825 Teil 1 sollen 150 x 300 mm groß sein, aus emalliertem Stahlblech bestehen und einen weißen Grund haben.

Der Rand und die Buchstaben sollen schwarz geprägt sein. Die Größe der Buchstaben soll 80 mm betragen.

4.4 Die vorhandenen Feuerlöscher sind ständig einsatzbereit vorzuhalten.

4.5 Auf das Rauchverbot muß durch Schilder in ausreichender Anzahl und genügender Größe aufmerksam gemacht werden.

4.6 Unter Bezugnahme auf die "Sicherheitsregeln für Askarele in elektrischen Betriebsmitteln" (Entwurf Januar 1984) sind entsprechend eine Brandschutz- und Alarmordnung sowie ein Einsatzplan für die Feuerwehr zu erarbeiten. Der zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

4.7 Die Brandschutz- und Alarmordnung ist in einem Aushang bekanntzugeben.

4.8 Im Bereich der Vorbehandlungsanlage ist eine automatisch wirkende Feuerlöschanlage zur Verhinderung von Entstehungsbränden zu errichten. Darüber hinaus sind der PCB-Öltank 2 sowie das Faßzwischen- und Versandlager feuerbeständig gegen Brandeinwirkung von außen abzutrennen.

s. Widerspruch vom 31.01.86 (41/T) an RP Arnsberg

Die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage muß auch bei Ausfall der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung gewährleistet sein. Vor Errichtung der Feuerlöschanlage und der feuerbeständigen Abtrennung ist deren Wirksamkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund nachzuweisen.

4.9 In einem Schadensfall mit Brandeinwirkung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dortmund unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Auflagen zum Arbeitsschutz

5.1 Alle Beschäftigten, bei denen damit zu rechnen ist, daß sie der Einwirkung der PCB-haltigen Öle ausgesetzt sind, sind arbeitsmedizinischen Voruntersuchungen zu unterziehen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber jährlich zu wiederholen.

5.2 Das Entleeren der Transformatoren und das Befüllen des Transportfahrzeuges bei der Abfuhr darf nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen.

s.interne Notiz M1/T vom 05.02.86

5.3 Die Abtropfroste und -becken sind bei Nichtgebrauch luftdicht zu verschließen.

5.4 Beim Befüllen der Transformatoren mit Bindemitteln darf nur die durch diese Bindemittel auf dem Transformator verdrängte, mit Askareldampf angereicherte Luftmenge aus dem Transformator austreten. Das Einblasen des Bindemittels mit Preßluft ist unzulässig.

5.5 Die bei der Behandlung von PCB-haltigen Ölen auftretenden Dämpfe sind an ihrer Entstehungsstelle so abzusaugen, daß die Konzentration der Dämpfe im Atembereich folgende Werte nicht überschreitet:

Chlorierte Biphenyle (Chlorgehalt 42 %): 0,1 ppm
Chlorierte Biphenyle (Chlorgehalt 54 %): 0,05 ppm

6. Hinweise

6.1 Das StAWA Lippstadt wird von mir beauftragt, die Anlage während des Betriebes zu überwachen.

6.2 Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG kann ich nachträglich Auflagen anordnen.

6.3 Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

6.4 Gemäß § 10 Abs. 1 AbfG ist eine beabsichtigte Stillegung der Anlage dem Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Der Transport der Abfälle zur Vorbehandlungsanlage sowie anschließend zur Endbeseitigung darf nur mit gültigen Genehmigungen nach § 12 AbfG durchgeführt werden.

6.6 Ich behalte mir vor, den Stoffkatalog gemäß II.1 neu zu fassen, wenn einheitliche Abfallschlüsselnummern festgelegt werden.

7. Gründe

Der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen ist von den zuständigen Fachbehörden geprüft worden. Dabei hat sich ergeben, daß die v.g. Bedingungen und Auflagen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 AbfG) zu verhindern oder auszugleichen. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen dieses Bescheides stehen dem Vorhaben Versagungsgründe nach § 8 Abs. 3 AbfG nicht entgegen.

Die Auflagennummern 4.2 und 4.8 werden gefordert, da bei Brand- und Hitzeeinwirkung auf Askarele mit dem Entstehen s.g. Ultragifte, u.a. des Sevesogiftes TCDD, zu rechnen ist (vgl. hierzu Nr. 1 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW - III A 3-8251 (III Nr. 15/84) - und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - VA 3-180/53.4101- Polychlorierte Biphenyle (PCB) in elektrischen Betriebsmitteln - vom 17.8.1984).

Gründe, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

8. Kostenentscheidung

Für diese Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

575,-- DM

zu entrichten.

Diesen Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der Buchungsstelle und Rechnungsnummern auf eines der o.a. Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Hinweis, Rechtsgrundlagen und Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
gez. Jackisch

Beglaubigt
Reg.-Angestellte

Der Regierungspräsident
Kanzlei
24
Arnsberg

1992-04-27-ABB-2.Aenderungsbescheid-54.1.21-2.913.1-84

DER
REGIERUNGSPRÄSIDENT
ARNSBERG

Der Regierungspräsident · Postfach · 5760 Arnsberg 2

DIENSTGEBÄUDE
[X] Seibertzstraße 1
[ ] Seibertzstraße 2
[ ] Schloßstraße 14
[ ] Laurentiusstraße 1

AUSKUNFT ERTEILT
Herr Dodt

TELEFON
02931/82 2604

ZIMMER
154

Gegen Empfangsbekenntnis

ABB-Service GmbH Dortmund
Instandhaltungen
Kanalstr. 25
Postfach 105005
4600 Dortmund 1

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Arnsberg
MIS/TZ-Zei/Ne vom 21. Mai 1991	54.1.21-2.913.1/84	27. April 1992

Betr.: Abfallrecht;
hier: Ihre Abfallentsorgungsanlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen in Dortmund

/ Anlg.: 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen
1 Empfangsbekenntnis
1 Rechnung

2. Änderungsbescheid
zur Plangenehmigung vom 16. Dez. 1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihren Antrag vom 21. Mai 1991, ergänzt am 08. Juli 1991 MIS/TZ-Zei/Ne 8693 j - ändere ich hiermit die Plangenehmigung vom 16. Dez. 1985 - 54.1.21-2.913.1/84 - zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen.

Ich weise darauf hin, daß diese 2. Änderungsgenehmigung auch Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 16. Dez. 1985 sowie der 1. Änderungsgenehmigung vom 25. Mai 1988 enthält.

...

Diese 2. Änderungsgenehmigung wird insgesamt rechtswirksam, wenn die Anlage entsprechend dieser 2. Änderungsgenehmigung gem. § 24 LAbfG abfalltechnisch abgenommen worden ist. Die Plangenehmigung sowie die 1. Änderungsgenehmigung treten dann außer Kraft.

Die neuen Nebenbestimmungen dieser 2. Änderungsgenehmigung sind in dem Text mit einer an der Seite angebrachten vertikalen Linie gekennzeichnet. Gegen diese Textpassagen kann ein Widerspruch eingelegt werden. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung wird besonders verwiesen.

Entsprechend Ihrem o.g. Antrag erteile ich Ihnen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Genehmigung, in 4600 Dortmund 1, Kanalstr. 25, eine Abfallentsorgungsanlage (Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen) zu errichten und zu betreiben. Gleichzeitig erteile ich Ihnen entsprechend Ihrem o.g. Antrag gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AbfG die Genehmigung in 4600 Dortmund 1, Kanalstr. 25 eine Abfallentsorgungsanlage (Versuchsanlage zur Spülung und Aufbereitung PCB-haltiger Geräte) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung schließt gem. § 60 Abs. 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen die Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 und 2 BauO NW sowie eine Zustimmung nach § 75 BauO NW ein. Auf meine Genehmigung gem. § 7a AbfG vom 30. Jan. 1992 wird verwiesen.

I. Die Errichtung und der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage sind gemäß den mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen durchzuführen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Zu dem o.a. Antrag gehören folgende Unterlagen/Anlagen

I.1 Antragsunterlagen

1. Antrag vom 21. Mai 1991
   3 Blatt
2. Antrag vom 19. Juli 1984
   2 Blatt
3. Erläuterungsbericht
   5 Blatt

4. Endbeseitigung der Abfälle
   3 Blatt
5. Sicherung des Betriebsgeländes
   1 Blatt
6. Vorkehrungen zum Umweltschutz
   42 Blatt
7. Personalausstattung
   1 Blatt
8. Topographische Karte M 1 : 25.000, Normalausgabe 4410 Dortmund
9. Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000
10. Lageplan des Betriebes M 1 : 500
11. Eigentumsverzeichnis
    1 Blatt
12. Katasterplan M 1 : 500
13. Katasterplan M 1 : 500
14. Formular "Bauantrag"
    16 Blatt
15. Grundriß Hallenneubau M 1 : 100
16. Schnitt A-A und B-B zum Hallenneubau M 1 : 100
17. Nordansicht, Westansicht zum Hallenneubau M 1 : 100
18. Südansicht, Ostansicht zum Hallenneubau M 1 : 100
19. Fließbild für die Entsorgung PCB-haltiger Transformatoren und Kondensatoren
20. Apparateaufstellung (Übersichtsplan)
21. Detailplan "Spülvorgang"
    7 Blatt
22. Entwässerungsplan
    3 Blatt
23. Fließbild für die Entsorgung PCB-haltiger Transformatoren und Kondensatoren
24. Entsorgungsnachweise
    18 Blatt
25. Nachweis Auffangwannen
    2 Blatt
26. Betriebsanweisung
    14 Blatt
27. Stellungnahme des Betriebsrates
    1 Blatt

...

28. Eignungsfeststellung des Oberstadtdirektors der Stadt Dortmund vom 11. Jan. 1985
    4 Blatt
29. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten vom 16. März 1990
    3 Blatt
30. 1. Änderungsgenehmigung vom 25. Mai 1988
    9 Blatt
31. Plangenehmigung vom 16. Dez. 1985
    13 Blatt
32. Antragsergänzung vom 08. Juli 1991
    2 Blatt
33. Antragsergänzung vom 12. Sept. 1991
    2 Blatt

II. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten:

II.1 Stoffkatalog

Abfallart	Abfallschlüssel-Nr.:
Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, Polichlorierte Biphenyle enthaltend	541 07
PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	541 10
Sonstige PCB-haltige Abfälle	541 11
Polichlorierte Biphenyle (PCB)	599 01

Nur die hier aufgeführten Abfallarten dürfen in der Abfallentsorgungsanlage angenommen, behandelt, vorbehandelt und zwischengelagert werden.

...

II.2 Bedingungen

II.2.1 Gemäß § 8 Abs. 2 AbfG wird als Sicherheitsleistung für Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,-- DM zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert. Die Bürgschaft muß auf den Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund übertragbar sein.

II.2.2 Diese Genehmigung wird erst wirksam, nachdem mir die Bankbürgschaft vorgelegt worden ist.

II.3 Befristung

II.3.1 Die Genehmigung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AbfG (siehe oben) ist befristet bis zum 31. Mai 1994.

II.4 Allgemeine Auflagen

II.4.1 Die nach § 24 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) erforderliche Schlußabnahme der Anlage ist nach Bestandskraft dieses Bescheides mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA), Gartenstr. 27 4352 Herten zu beantragen.
Dies gilt für alle Anlagenteile, die bisher noch nicht einer abfalltechnischen Schlußabnahme unterzogen oder deren Funktion sich aufgrund des vorliegenden Antrages geändert hat.

II.4.2 Es dürfen nur solche Abfälle angenommen werden, für die der Entsorgungsnachweis gem. der "Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen" (AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 geführt worden ist.

...

II.4.3 Auf dem Betriebsgelände dürfen Abfälle nicht endgültig abgelagert werden.
Die bei der Behandlung anfallenden Fraktionen sind unverzüglich den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.

II.4.4 Für alle in dieser Behandlungsanlage anfallenden Abfallstoffe, die der Nachweispflicht nach § 11, Abs. 2 oder Abs. 3 des AbfG unterliegen, ist der Entsorgungsnachweis zu führen.

II.4.5 Für alle in dieser Behandlungsanlage anfallenden Abfallstoffe, die nicht der Nachweispflicht nach § 11, Abs. 2 oder Abs. 3 des AbfG unterliegen, ist der vereinfachte Entsorgungsnachweis zu führen.

II.4.6 Für alle in dieser Behandlungsanlage anfallenden Reststoffe, die gem. § 1 der Restsotffbestimmungs-Verordnung überwachungsbedürftig sind, ist der Verwertungsnachweis zu führen.

II.4.7 Für alle in dieser Anlage anfallenden Reststoffe, die von der zuständigen Behörde der Nachweispflicht unterworfen wurden, ist gem. § 26 Abs. 1 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung das Begleitscheinverfahren anzuwenden.

II.4.8 Für alle in dieser Behandlungsanlage anfallenden Reststoffe, die nicht in der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung genannt sind und nicht von der zuständigen Behörde der Nachweispflicht unterworfen wurden, sind zur Sicherstellung des geordneten Verbleibs verbindliche Annahmeerklärungen der Verwertungsfirmen vorzulegen.
Die Annahmeerklärungen sind dem StAWA Herten spätestens bei der abfalltechnischen Schlußabnahme vorzulegen.

...

II.4.9 Über Art und Umfang der durchgeführten Versuche und über die Analyseergebnisse ist dem StAWA Herten und mir halbjährlich zu berichten.

II.4.10 Die aus den durchgeführten Versuchsreihen und Untersuchungen sich ergebenden Ergebnisse sind dem StAWA Herten und mir innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Versuchsbetriebes in einem zusammengefaßten Bericht bekanntzugeben.

II.4.11 Alle rechtlichen Veränderungen, ein Wechsel des Betreibers oder der verantwortlichen Personen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

II.4.12 Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, die dieser Genehmigung zugrunde liegen, sowie eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides und eine Ausfertigung der Eignungsfeststellung nach § 19 WHG sind ständig in Ihrer Betriebsstätte zur Einsichtnahme der zuständigen Behörden vorzuhalten.

II.4.13 Es ist sicherzustellen, daß die Bediensteten des StAWA in Herten, meiner Behörde sowie des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund und des Oberstadtdirektors Dortmund jederzeit die Anlage betreten können.

...

II.4.14 Es dürfen sich im Behandlungsbereich, in der Quarantänestation und im Zwischenlager nur die im Antrag genannten und zugelassenen Abfälle sowie die für den Arbeitsablauf erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel befinden.

II.4.15 Die für den Betrieb der Anlage vorgesehenen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel dürfen nur innerhalb der genehmigten Anlage und nur zum Zweck der PCB-Ölentsorgung eingesetzt werden.

II.4.16 Verunreinigung durch PCB sowie unkontrolliert auslaufende PCB-Öle sind unverzüglich zu beseitigen. Die dabei verwendeten Arbeitsmittel sind nach ihrem Gebrauch unverzüglich für die endgültige Beseitigung vorbereitet ordnungsgemäß (z.B. im Faß mit Spannringverschluß) zwischenzulagern.

II.4.17 Zum 31. Januar eines jeden Jahres sind mir die im Vorjahr zur Behandlung und Zwischenlagerung angenommenen sowie zur Endbeseitigung (mit Behandlungsanlage) weitergeleiteten Abfälle aufgeschlüsselt gemäß II.1 in 2facher Ausfertigung schriftlich mitzuteilen. (S. II. 7.9.6)

II.4.18 Die im Laborbereich (s. Arbeitsanweisung Nr. 4 Ziffer 1 Anlage 16 D) anfallenden PCB-haltigen Abfälle (Rückstellproben, Reagenzien usw.) sind wie die übrigen PCB-haltiben Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

II.4.19 Eine Stillegung der Anlage ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten und mir unverzüglich anzuzeigen.

II.4.20 Vor Anlieferung sind die Transformatoren und Kondensatoren auf ihre Transportfähigkeit (Dichtigkeit) zu prüfen. Sind sie undicht oder sind Leckagen während des Transportes nicht auszuschließen, sind sie vor Ort durch eingewiesenes Personal abzudichten oder vorzubehandeln (entleeren).

II.4.21 Sofern Transformatoren, Kondensatoren oder PCB-kontaminierte Bauteile unbekannter Herkunft oder nicht eindeutig definierter chemischer Zusammensetzung zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung angeliefert werden oder werden sollen, muß durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgeschaltete chemische Untersuchungen) sichergestellt sein, daß Störungen sowohl bei der Vorbehandlung als auch bei der späteren Entsorgung selbst vermieden werden. Die Übernahme derartiger Abfälle ist mir, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund und dem Oberstadtdirektor unverzüglich, ggf. fernmündlich mitzuteilen.

II.4.22 Vor Abtransport der flüssigen und festen Abfallstoffe zur endgültigen Beseitigung sind Kontrollen auf äußere PCB-Verunreinigungen durchzuführen. Evtl. festgestellte Verunreinigungen sind mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

II.4.23 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Anordnungen zur Feststellung von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen zu dulden. Er hat zudem die Kosten der Maßnahmen zu tragen. Gleiches gilt für Anordnungen, die der Verhinderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen dienen.

II.4.24 Die Kühlung des Kompensators zwischen Spülmitteldestillationsaggregat und dem Behälter für Spülmitteldestillat darf nicht durch Direktentnahme aus dem Wasserversorgungsnetz erfolgen. Die Speisung der Kühlung muß unter Beachtung der DIN 1988 erfolgen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen und fertigzustellen.

...

II.5 Auflagen für den Wasserschutz

II.5.1 Durch geeignete konstruktive Maßnahmen ist sicherzustellen daß kein Niederschlagswasser von den angrenzenden Hofflächen in die Halle mit der Entsorgungsanlage abfließt (z.B. durch Drainrinnen in den Torbereichen oder durch Erstellung eines entsprechenden Gegengefälles).

II.5.2 Im Falle eines Brandschadens ist über die Entsorgung der zurückgehaltenen Löschwässer mit der unteren Wasserbehörde Einvernehmen zu erzielen.

II.6 Auflagen für die Errichtung der Anlage

II.6.1 Bis spätestens 2 Wochen vor dem beantragten Termin zur Erlangung der abfalltechnischen Schlußabnahme ist dem StAWA Herten schriftlich für jeden Lagertank der gesamten Entsorgungsanlage der darin zu lagernde Stoff genau zu beschreiben (chem. Bezeichnung, nicht nur den Oberbegriff oder den Trivialnamen).
Die Dichtheit und Beständigkeit der Tanke ist in Anlehnung an Ziffer 8.1.2 des Anforderungskataloges - Lagerung wassergefährdender Stoffe, RdErl. des MELF vom 12.02.1985 (MBl. NW 1985 S. 214) - nachzuweisen.

II.6.2 Bis spätestens 2 Wochen vor dem beantragten Termin zur Erlangung der abfalltechnischen Schlußabnahme sind dem StAWA Herten schriftlich zu den sogenannten "Spülboxen und der Ultraschall-Reinigungsanlage" definitive Aussagen über Fabrikat, Typ und Werkstoff zu machen sowie die Beständigkeit und Dichtheit gegenüber den einzulagernden Medien nachzuweisen.

...

II.6.3 Bis spätestens 2 Wochen vor dem beantragten Termin zur Erlangung der abfalltechnischen Schlußabnahme sind dem StAWA Herten schriftlich für sämtliche Abdichtungsmaßnahmen der Auffangräume/-wannen die dichtheit und Beständigkeit gegen die zwischengelagerten bzw. zu behandelnden Medien in Anlehnung an Ziffer 8.1.2 des Anforderungskataloges - Lagerung wassergefährdender Stoffe, RdErl. des MELF vom 12.02.1985 (MBl. NW 1985 S. 214) - nachzuweisen.
Darüber hinaus ist der boden in Bereichen, in denen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen umgegangen wird, beständig gegen leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe auszuführen und auf Dichtheit prüfbar zu gestalten (s. Ziff. 6.1.6 TA-Abfall).

II.6.4 Bis spätestens zu dem beantragten Termin zur Erlangung der abfalltechnischen Schlußabnahme sind dem StAWA Herten schriftlich für den Qualitätsnachweis der Fügenähte der "Delta-Sperrschichtbahn" oder einer vergleichbaren Folie Prüfprotokolle vorzulegen.

II.6.5 Der Antragsteller hat das StAWA Herten spätestens 2 Arbeitstage vor Fertigstellung jeden einzelnen Anlagenteiles, das bei der abfalltechnischen Schlußabnahme nicht mehr kontrollierbar/einsehbar ist, telefonisch unter der Rufnummer 02366/807-230, oder mittels Telefax unter der Ruf-Nr. 02366/807-499 von der bevorstehenden Fertigstellung zu unterrichten.
Maßnahmen, die eine Kontrolle der o.g. Anlagenteile behoder verhindern, dürfen erst nach Freigabe durch das StAWA Herten weitergeführt werden.

...

II.6.6 Rohrleitungen, die mit den Lage-/Behandlungsbehältern verbunden sind, sind gegen Korrosion zu schützen. Sie sind oberirdisch zu installieren, so daß Undichtigkeiten leicht und zuverlässig feststellbar und reparierbar sind (s. Ziff. 6.1.4 TA-Abfall).
Sie sind zu anzuordnen, daß sie gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind.

II.6.7 Alle Rohrleitungen sind gem. der DIN 2403 zu kennzeichnen.

II.6.8 Die Kennzeichnung der gesamten Anlage hat entsprechend der Planungs- udn Betriebsunterlagen einheitlich zu erfolgen.

II.7 Auflagen für den Betrieb der Anlage

II.7.1 Annahmekontrolle

Bei Anliegerung des Abfalls in der Abfallentsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

a) Kontrolle des Abfallbegleitscheins,
b) Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises,
c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten,
d) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle. Zusätzlich sind die notwendigen Behandlungsschritte zu dokumentieren,
e) Ist die Abfallentsorgungsanlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben,

f) Parkflächen für Negativabfälle.

II.7.2 Dokumentation des Übergabevorgangs

Die Übergabe des Abfalls ist auf dem betriebsinternen Laufzettel zu dokumentieren.

II.7.3 Ausgangskontrolle der Anlieferungsfahrzeuge

Vor der Ausfahrt des Lieferfahrzeuges ist der betriebsinterne Laufzettel zu prüfen und zurückzunehmen.

II.7.4 Der Betreiber hat nach § 19 i WHG in Verbindung mit § 18 VAwS über die von ihm vorzunehmenden Eigenüberwachung hinaus die Anlage

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre
- nach jeder wesentlichen Änderung
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage

durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 11 VAwS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte und Prüfbescheide sind dem StAWA und mir unaufgefordert und unverzüglich zu übersenden.

II.7.5 Der Betreiber hat mindestens wöchentlich Auffangwannen, Annahmefläche, Lager- und Behandlungsplätze, Rohrleitungen und Lagerbehälter auf Undichtigkeit und sonstige Mängel zu überprüfen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen sind im Betriebstagebuch zu registrieren. Mängel oder Schäden, wie Aufbrüche, Risse, Blasenbildung o.ä., sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen.

...

II.7.6 Personal

II.7.6.1 Allgemeines

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

II.7.6.2 Die Anlage muß mindestens über eine von dem übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit "Kontrolle" verfügen.

Die Organisationseinheit "Kontrolle" ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis sowie für sämtlich notwendige Kontrollen (z.B. Annahme- und Ausgangskontrolle).

Die Aufbauorganisation der Abfallentsorgungsanlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Er ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

II.7.6.3 Leitungspersonal

Die Anlagenleitung und der Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Die Fachkunde ist über abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen.

Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

...

II.7.6.4 Verantwortliche Personen

Für den Betrie bder Anlage sind eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Vertretung zu bestellen, die für die Anlage voll weisungsberechtigt sind.

Name und Anschrift der verantwortlichen Personen sind dem StAWA Herten, Gartenstr. 27, 4352 Herten, schriftlich bei Betriebsbeginn anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

II.7.6.5 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muß über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann z.B. durch die Ausführung in der Fachrichtung Ver- und Entsorger oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

II.7.7 Betriebsordnung

II.7.1 Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

II.7.8 Betriebshandbuch

II.7.8.1 Vom Betreiber der Anlage ist vor Inbetriebnahme der Anlage in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person ein Betriebshandbuch aufzustellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals gem. Ziffer I.5.6.4 die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Es muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Umsetzung der Antragsunterlagen
- Umsetzung der Bestimmungen des Zulassungsbescheides
- Anweisungen für die Inbetriebnahme der Maschinen und Geräte
- Beschreibung der erforderlichen Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen, Ablaufplan für Annahme. Zwischenlagerung und Abgabe der Abfälle und der wiederverwertbaren Reststoffe
- Vorgehensweise bei der Zurückweisung unbekannter, nicht identifizierbarer Abfälle
- Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen
- Festlegung eines Ablaufplanes bei Störfällen (Sofortmaßnahmen, Erst eHilfe, Information von Verantwortlichen und Behörden)
- Angaben über das Führen eines Betriebstagebuches.

II.7.8.2 Das Betriebshandbuch ist allen in der Anlage beschäftigten Personen (bei Neueinstellungen, Änderungen der Betriebsanweisung und in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift im Betriebstagebuch bestätigen zu lassen.

II.7.8.3 Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Notrufen und Adressen der zuständigen Behörden an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

II.7.8.4 Das Betriebshandbuch ist dem Regierungspräsidenten Arnsberg spätestens 2 Monate nach Rechtskraft des Bescheides zur Zustimmung vorzulegen. Danach ist eine Ausfertigung der zugestimmten Betriebsanweisung dem StAWA Herten zuzustellen.

...

II.7.9 Betriebstagebuch

II.7.9.1 Inhalt des Betriebstagebuches

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen.

Es ist jederzeit für die zuständigen Behörden zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Führung dieses Buches erfolgt unabhängig von der Verpflichtung zur Führung des Nachweisbuches nach § 11, Abs. 2 und 3 AbfG.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Bereich der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

a) die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,

b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,

c) das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,

d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffenen Maßnahmen,

e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,

...

g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen

h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,

i) Ergebnisse der Funktionskontrollen,

k) schriftliche Kenntnisnahme der Betriebsanweisung und der Benutzerordnung.

II.7.9.2 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Einer Führung des Betriebstagebuches in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen steht nichts entgegen, wenn die Blätter täglich zusammengefaßt werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

II.7.9.3 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges, aufzubewahren und auf Verlangen dem StAWA Herten oder mir vorzulegen.

II.7.9.4 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind mir unverzüglich zu melden.

...

II.7.9.5 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf die Umwelt, bei Schäden an der Anlage, die eine Stillegung der Anlage mit einer Dauer von mehr als einer Arbeitsschicht nach sich ziehen, ist das StAWA Herten unverzüglich, spätestens jedoch an dem darauffolgenden Arbeitstag, telefonisch unter der Ruf-Nr.: 02366/807-230 oder mittels Telefax unter dem Anschluß 02366/807-499 zu unterrichten.

II.7.9.6 Jahresübersicht

Über die Daten des Betriebstagebuches (siehe Ziffer I.9.1) Buchstaben b, c, e und f sind vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.
Hierbei sind die Abfallschlüsselnummern gem. dem Entwurf des Abfallartenkataloges, herausgegeben vom Umweltbundesamt, Stand 26.03.1990, zu verwenden.
Bei Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern.
Die Angaben nach den Buchstaben e und f sind zu bewerten und zu beurteilen.

In die Jahresübersicht ist auch eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfall- und Rückstandsströme einschließlich Betriebsmitteln aufzunehmen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mir vorzulegen.

...

II.8 Auflagen für den Brandschutz

II.8.1 Die Wände des Eingangslagers der Halle für die Behandlungsanlagen und des Anbaus für Hilfseinrichtungen sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90-A herzustellen .

II.8.2 Die Dächer einschließlich der evtl. erforderlichen Isolierungen sowie der Dacheindeckung sind aus nichtbrennbaren Baustoffen - A 1 - herzustellen.

II.8.3 Für alle Bereiche sind Löschwasserauffangbecken im Sinne der TRGS 514 vorzusehen.

II.8.4 Die erforderlichen Türen und Tore müssen der Feuerwiderstandsklasse T 30 entsprechen.

II.8.5 Die Anbringung von geeigneten Feuerlöschern und die erforderliche Beschilderung ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

II.8.6 Zur Vervollständigung der Feuerwehreinsatzpläne sind der Feuerwehr entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.

II.8.7 Die vorhandenen Feuerlöscher sind ständig einsatzbereit vorzuhalten.

II.8.8 Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die letzte Prüfung ist fest oder plombiert am Feuerlöscher anzubringen.

II.8.9 Auf das Rauchverbot muß durch Schilder in ausreichender Anzahl und genügender Größe aufmerksam gemacht werden.

II.8.10 Unter Bezugnahme auf die "Sicherheitsregeln für Askarele in elektrischen Betriebsmitteln" (Entwurf Januar 1984) sind entsprechend einer Brandschutz- und Alarmordnung sowie ein Einsatzplan für die Feuerwehr zu erarbeiten. Der zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

...

II.8.11 Die Brandschutz- und Alarmordnung ist in einem Aushang bekanntzugeben.

II.8.12 Im Bereich der Vorbehandlungsanlagen dürfen keine brennbaren Stoffe - z.B. Holzplatten, Kartons - aufbewahrt werden.

II.8.13 Im Bereich der Vorbehandlungsanlage ist eine automatisch wirkende Feuerlöschanlage zur Verhinderung von Entstehungsbränden zu errichten. Darüber hinaus sind die beiden Clophen-Tanks von jeweils 10.000 l Inhalt feuerbeständig gegen Brandeinwirkungen von außen abzutrennen.
Die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage muß auch bei Ausfall der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung gewährleistet sein.

II.8.14 In einem Schadensfall mit Brandeinwirkung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dortmund unverzüglich zu benachrichten.

II.9 Auflagen für den Immissionsschutz

II.9.1 Die Abluft, welche beim Aufbohren PCB-haltiger Kondensatoren aus der hierfür vorgesehenen Kapsel abgezogen wird, ist über Aktivkohlefilter ins Freie zu leiten.

II.9.2 Die Abluft, welche beim Trockungsprozeß der mit Lösemitteln gespülten PCB-haltigen Geräte anfällt, ist über Aktivkohlefilter ins Freie zu leiten. Dabei sind die Emissionsbegrenzungen der Ziffer 3.1.7 der TA-Luft einzuhalten, sowie die Anforderungen der 2. BImSchV (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüssigen halogenen Kohlenwasserstoffen zu berücksichtigen.

...

II.9.3 Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage der Firma ABB einschließlich der neu hinzukommenden Anlagenteile verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die unter Nr. 2.3.1 TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte, gemessen nach nr. 2.4 der TA-Lärm, nicht überschreiten.

II.10 Auflagen für den Arbeitsschutz

II.10.1 Der Zugang vom Heubau zu den Sozialräumen ist zu überdachen.

II.10.2 Alle Beschäftigten, bei denen damit zu rechnen ist, daß sie der Einwirkung der PCB-haltigen Öle ausgesetzt sind, sind arbeitsmedizinischen Voruntersuchungen zu unterziehen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber jährlich zu wiederholen.

II.10.3 Das Entleeren der Transformatoren und das Befüllen der Transportfahrzeuge aus den Clophentanks bei der Abfuhr darf nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen.

II.10.4 Die Deckel der Abtropfbecken im Bereich der Entsorgungsbühne für Kondensatoren sind bei Nichtbenutzung geschlossen zu halten.

II.10.5 Die Entsorgungsbehälter für Kondensatoren und Kleinteile sind mit einem Deckel oder dergleichen geschlossen zu halten.

II.10.6 Beim Befüllen der Transformatoren mit Bindemitteln darf nur die durch diese Bindemittel aus dem Transformator verdrängte, mit Clophendampf angereichterte Luftmenge aus dem Transformator austreten. Ein Einblasen des Bindemittels mit Preßluft ist unzulässig.

II.10.7 Die bei der Behandlung von Clophen auftretenden Dämpfe sind an ihrer Entstehungsstelle so abzusaugen, daß die Konzentration dieser Dämpfe im Atembereich folgende Werte nicht überschreitet:

Chlorierte Biphenyle (Chlorgehalt 42 %) : 0,1 ppm

Chlorierte Biphenyle (Chlorgehalt 54 %) : 0,05 ppm

...

Da es sich bei Ihrer Abfallentsorgungsanlage um eine unbedeutende Anlage handelt, habe ich anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AbfG durchgeführt. Für die von Ihnen beabsichtigte Versuchsanlage habe ich ein Genehmigungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AbfG durchgeführt. Diese Genehmigung ist bis zum 31. Mai 1994 befristet (siehe oben).

V. Kostenentscheidung

Für diese Genehmigung wird die Kostenentscheidung als Anlage 2 beigefügt.

VI. Rechtsgrundlagen

Siehe Anlage 3

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VII.1 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, 5760 Arnsberg 2, Postfach oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude Arnsberg 2, Seibertzstr. 1, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigte versäumt werden sollte, so müßte dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

VII.2 Es wird nochmal darauf hingewiesen, daß sich die genannte Rechtsbehelfsbelehrung nur auf die neuen Bestimmungen dieses 2. Änderungsbescheides bezieht. Diese neuen Bestimmungen sind durch eine vertikal Linie gekennzeichnet. Auf die bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dodt

Der Regierungspräsident
Kanzlei
3?
Beglaubigt:
Reg.-Angest.

1993-01-28-ABB-Genehmigungsbescheid-2500-G 35-92-Ng-El

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND

Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

Firma
ABB Service GmbH
Kanalstr. 25

4600 Dortmund 1

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
MIS/UZ v. 23.03.1992	2500-G 35/92-Ng/El Bearbeiter: Herr Nietmann Durchwahl: 5415 390	28. 01. 93

I

Genehmigungsbescheid

Hiermit erteile ich gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der z.Z. gültigen Fassung - §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2

Anhang Spalte 2 Nr. 4.8

und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 06.02.1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) i.d.l.F. vom 13.03.1992 - § 1 Abs. 1, lfd. Nr. 9.111, Ziffer 5 der Anlage -
die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von organischen Lösemitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t/h

auf dem

Grundstück:	Kanalstr. 25
Gemarkung:	Dortmund
Flur:	53
Flurstück:	634/635

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei uneufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

Dieser Genehmigung liegen nachstehend aufgeführte Unterlagen zugrunde:

II

Antragsunterlagen

Anlage Nr.	1	Ergänzungsschreiben vom 12.06.1992 mit abfallrechtlichen Angaben
Anlage Nr.	2	Grundfließbild Gesamtanlage
Anlage Nr.	3	Verfahrensbeschreibung Gesamtanlage
Anlage Nr.	4	Verfahrensbeschreibung Destillation
Anlage Nr.	5	Verfahrensfließbild Nr. 6 - Sicherheitsbetrachtung
Anlage Nr.	7	Genehmigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AbfG vom 27.04.1992
Anlage Nr.	8	Antragsschreiben vom 14.04.1992 mit Antragsformular vom 23.03.1992 und Verzeichnis der Unterlagen
Anlage Nr.	9	Stellungnahme des Betriebsrates mit Schreiben vom 27.03.1992
Anlage Nr.	10	Topographische Karte - Ausschnitt
Anlage Nr.	11	Lageplan
Anlage Nr.	12	Apparateaufstellungsplan - Entsorgungsanlage
Anlage Nr.	13	Baubeschreibung - Bauzeichnung
Anlage Nr.	14	Verfahrensbeschreibung Destillationsanlage - Fließbild
Anlage Nr.	15	Betriebsweise und Immissionsprognose mit Beschreibung der Abluftreinigung

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

Anlage Nr. 15	Formulare F 2-6
Anlage Nr. 16	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Sicherheitsdatenblättern
Anlage Nr. 17	Angaben zu Rest- und Abfallstoffen
Anlage Nr. 18	Angaben zu den Pflichten nach § 5 BImSchG

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

III

Anlagedaten

Errichtung und Betrieb einer Destillationsanlage zur Aufbereitung von PCB-verunreinigtem Perchlorethylen mit einer Kapazität von 500 bis weniger 1.000 kg/h, im wesentlichen bestehend aus:

- Destillationskolonne mit Wärmetauschern; der Anfall an PCB beträgt max. 90 kg/h.

Bemerkungen:

a) Die Destillation ist mit den Vorlagebehältern B01 und B02 mit Vor- und Rücklauf verbunden.
Diese Lagertanks sind Teil der Trafospülung und nach dem Abfallrecht bereits durch den Regierungspräsidenten Arnsberg unter Aktenzeichen 54.1.21-2.913.1/84 genehmigt (Genehmigung vom 27.04.1992; 2. Änderungsbescheid zur Plangenehmigung vom 16.12.1985).
Die Dimensionierung dieser Vorlagebehälter ist ausschließlich durch das Füllvolumen der maximal sechs in Reihe zu durchspülenden Transformatoren gegeben.
Die Systemgrenze der hier genehmigten Anlage endet am Einlaufstutzen der Vorlagebehälter.

b) Die Abluft der Destillationsanlage wird über die vorhandene (v.g. abfallrechtliche Genehmigung) Aktivkohlefilteradsorptionsanlage gereinigt.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

IV

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die Anlage muß nach den geprüften, mit Anlagestempel und Prüfvermerk gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen) abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2.1 Die Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

3. Frist für den Betrieb der Anlage

Die Anlage muß innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen werden (§ 18 BImSchG).

4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich in 2facher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muß mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5. Anzeige über die Stillegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund ist die Einstellung des Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen oder Anlagenteile unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 16 (2) BImSchG).

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

6. Auflagen (Immissionsschutz)

6.1 Die Anlage zur Aufarbeitung von Perchlorethylen durch Destillieren darf eine Leistung von 1 t/h nicht erreichen. Der Destillationsprozeß ist so zu führen, daß nicht mehr als 90 kg PCB/h aus dem Destillationsprozeß herausgeschleust werden muß. Insgesamt dürfen sich maximal 200 l PCB in der Destillation befinden.

6.2 Das gesamte Abgas aus der Destillation ist zur Abgasreinigung der Aktivkohleadsorptionsanlage zuzuführen.

6.3 Die Emission an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas der Aktivkohleanlage darf eine Massenkonzentration von 20 mg/m³, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (0 °C, 1013 mbar), nicht überschreiten.

6.4 Die Emission an PCB darf - unter den v.g. Bedingungen - 20 mg/m³ nicht überschreiten.

6.5 Hinter dem Aktivkohlefilter ist eine Einrichtung zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen der Abluft der Aktivkohleanlage einzurichten.

6.6 Der Betreiber hat die Einhaltung der unter Nrn. 6.3 und 6.4 festgelegten Anforderungen jährlich, jeweils längstens nach zwölf Monaten, von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durch wiederkehrende Messung feststellen zu lassen. Erstmalig ist die Einhaltung der genannten Anforderungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durch erstmalige Messung feststellen zu lassen.

6.7 Die unter Nr. 6.6 geforderte jährliche Messung ist nicht erforderlich, soweit die Einhaltung der Anforderungen an die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas durch die kontinuierliche Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung nachgewiesen wird. Die Meßeinrichtung ist jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und die Kalibrierung sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

6. 8 Die Abluftöffnung der Abluft hinter der Abluftreinigung muß eine Mindesthöhe von 18,55 m über Erdboden haben.

6. 9 Die Entsorgung des Abwassers aus der Destillation, der Abluftreinigung sowie der Verbleib der Aktivkohle aus der Abluftreinigung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weil der gesamte Entsorgungsweg Gegenstand des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens des RP Arnsberg ist. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Nachweis zu führen, daß die o.g. Stoffen gesichert entsorgt werden.

6.10 Spätestens einen Monat vor Errichtung der Destillation ist eine durch einen Sachverständigen im Sinne von § 29 a BImSchG geprüfte Sicherheitsanalyse dem StGAA Dortmund vorzulegen. Die Sicherheitsanalyse muß auch die Auswirkungen auf die bestehenden bzw. die bisher geplanten Anlagen erfassen. Die Auswirkungen, die von den vorgenannten Anlagen ausgehen können, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

6.11 Die unter 6.10. geforderte Sicherheitsanalyse muß den Anforderungen des § 7 der Störfall-Verordnung genügen. Die in § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung genannten Vorschriften gelten vollständig für die hier genehmigte Destillation.

6.12 Der unter Nr. 6.10 genannte Sachverständige muß vor seiner Beauftragung dem StGAA Dortmund seine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfung von Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, nachgewiesen haben.

6.13 Die Destillationsanlage ist vor der Inbetriebnahme in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sicherheitsanalyse durch den in Nr. 6.10 genannten Sachverständigen zu prüfen.

6.14 Der Sachverständige hat bei der Prüfung den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne von § 3 Abs. 2 der Störfall-Verordnung zugrunde zu legen und die in diesem Bescheid vorgegebenen Maßgaben zu beachten. Darüber hinaus hat der Sachverständige aufzuzeigen, in welchen Punkten die TRGS 518 - Technische Regeln für Gefahrstoffe - ggf. nicht bzw. nicht vollständig eingehalten wird.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0181) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

6.15 Der Sachverständige hat die sicherheitstechnischen Angaben in der Sicherheitsanalyse zu bewerten, die ggf. vorhandenen Mängel eindeutig zu kennzeichnen und einzustufen sowie Lösungen aufzuzeigen. Dies gilt auch für die Anlagenteile, die Rückwirkung auf die Destillation haben können. Eine Ausfertigung der Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung hat der Sachverständige unmittelbar dem StGAA Dortmund zuzusenden.

6.16 Die Destillationsanlage darf erst betrieben werden, wenn der Sachverständige die in Nr. 6.13 genannte Prüfung durchgeführt hat und schriftlich bestätigt hat, daß gegen den Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

6.17 Die Destillationsanlage ist spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme und dann in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sicherheitsanalyse durch den in Nr. 6.10 genannten Sachverständigen zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne der Störfall-Verordnung und die aktuelle Sicherheitsanalyse zu berücksichtigen. Soweit die Prüfung der Destillationsanlage oder Teile der Destillationsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, bleiben diese unberührt. Die Abstände der regelmäßigen Prüfungen können nach dem Ergebnis der Prüfungen durch das StGAA Dortmund geändert werden. Die Vorlage der Prüfungsergebnisse hat gemäß § 29 a Abs. 4 BImSchG zu erfolgen.

6.18 In der gesamten Anlage ist davon auszugehen, daß die PCB's mehr als 0,005 mg/kg PCDD und PCDF gemäß Anhang III Nr. 3.1 Gefahrstoffverordnung bzw. 0,002 mg/kg 2.3.7.8-TCDD enthalten oder enthalten haben. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen gilt die TRGS 518 - Technische Regeln für Gefahrstoffe - Elektroisolierflüssigkeiten, die mit PCDD oder PCDF verunreinigt sind - BArbl. 10/89, Seite 47, vom 30.08.1989.

Vorstehendes gilt nicht, wenn für jede einzelne Charge der Nachweis geführt wird, daß die o.g. Grenzwerte unterschritten werden.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

6.19 Die Anforderungen der TRGS 518 sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten und werden durch die Auflage Nr. 6.10 nicht berührt.

6.20 Die Anlage ist mit Löschwasserrückhalteeinrichtungen auszurüsten. Die Rückhaltekapazität sowie die sonstigen Anforderungen sind der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) - RdErl. des Ministers für das Bauen und das Wohnen vom 14.10.1992 (MBl. NW. S. 1719) - zu entnehmen. Das Erfordernis, eine Löschwasserrückhalteeinrichtung einzurichten, ergibt sich zwingend aus 7.7.7 der TRGS 518.

7. Auflagen (Arbeitsschutz)

7. 1 Der Fußbodenbelag des Hallenbodens im Bereich der Destillationsanlage muß hinsichtlich seiner Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R 12 des Merkblattes "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr" ZH 1/571, Ausgabe April 1989, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen.

7. 2 Die Nennbeleuchtungsstärke der künstlichen Beleuchtung an den Arbeitsplätzen im Bereich der Destillationsanlage muß mindestens 200 Lux betragen.

7. 3 Es ist sicherzustellen, daß die Raumtemperatur an den Arbeitsplätzen der Destillationsanlage auch in der kalten Jahreszeit mindestens 17 °C beträgt. Die Mindesttemperatur muß bei Beginn der Benutzung erreicht sein.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

V

Hinweise

1. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 60 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) ein.

2. Die Vorschriften der BauO NW sind zu beachten. Das gilt insbesondere für die Bauzustandsbesichtigung (§ 77 Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung).
Die Bauzustandsbesichtigung ist schriftlich bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

3. Soweit Anlagen der Grundstücksentwässerung betroffen sind, ist durch den Antragsteller ein Nachweis über die Grundstücksentwässerung beim Tiefbauamt der Gemeinde zu führen (Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1984 (GV. NW. S. 774/SGV. NW. 232)).

4. Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 30.05.1990 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 7134) hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten die Einmessung eines neu errichteten oder eines Gebäudes, das in seinem äußeren Grundriß verändert worden ist, beim Vermessungs- und Katasteramt der Gemeinde oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieur zu beantragen.

5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Privatrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt (§ 14 BImSchG).

7. Gemäß § 15 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense etc. - insbesondere eine Baugenehmigung -) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

8. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.

9. Die Genehmigung erlischt, wenn

   1. innerhalb der gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder

   2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

   Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

10. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht - Schadensanzeigeverordnung - vom 31.08.1987 (GV. NW. S. 338/SGV. NW. 28) ist zu beachten.

11. Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsbefugnis die anzuzeigende Person hat dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a (2) BImSchG).

12. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen, VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Richtlinien durchzuführen.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

13. Die PCB-Tanks und das Ablassen des Transformatorenöls fallen unter die Plangenehmigung vom 16.12.1985.

14. Der 2. Änderungsbescheid zur Plangenehmigung vom 16.12.1985 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und ist somit Bestandteil der Genehmigung.

15. Unabhängig von dieser Genehmigung nach dem BImSchG ist die Erlaubnis zum Betrieb der Abwassereinigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 LBG durch die untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund erforderlich.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

V1

Gründe

Der Antrag vom 23.03.1992, vervollständigt mit Eingang vom 15.06.1992, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t/h in dem unter III Anlagedaten dieser Genehmigung aufgeführten Umfang.

Die v.g. Anlage stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV dar
- Spalte 2 Nr. 4.8 des Anhangs -,
so daß ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen war.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Gem.RdErl. vom 21.11.1975 (MBl. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130) in der z.Z. gültigen Fassung durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß

a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

c) Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

d) nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 Nrn. 1 + 2 BImSchG)

sowie

ferner andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

In der Anlage werden auch PCB's bei höheren Temperaturen gehandhabt.

Da Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Destillation Per/PCB vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, ist es zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich, dem Betreiber zusätzlich die Vorschriften des § 1 Abs. 3 der "Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV -" aufzugeben. Nur auf diese Weise ist der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sichergestellt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der krebserzeugende Stoff PCB bei höheren Temperaturen in der Anlage vorhanden ist und typischerweise im PCB relativ hohe Gehalte an Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen enthalten sind. Die Bildung größerer Mengen der o.g. Stoffe im Ereignisfall ist zu erwarten.

Denn nur bei Durchführung einer strengen, systematischen und analytischen Überprüfung der Anlage, die bei der Erstellung einer Sicherheitsanalyse notwendig ist, kann der Betreiber abschätzen, welche Gefährdungen durch Fehlbedienung oder Fehlfunktion einzelner technischer Einrichtungen der Anlage entstehen können und welche Auswirkungen sich daraus auf die gesamte Anlage und die Nachbarschaft ergeben können. Auf dieser Basis können dann entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Die am Verfahren zu beteiligenden sachverständigen Behörden und Dienststellen haben den v.g. Antrag einschließlich Unterlagen geprüft und unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

Stellungnahmen:

Stadt Dortmund, federführend Bauordnungsamt, vom 29.07.1992

Regierungspräsident Arnsberg, Dez. 54, vom 28.08.1992

StAWA Herten vom 20.07.1992

untere Wasserbehörde, Umweltamt der Stadt Dortmund, vom 06.08.1992

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den planungsrechtliche Festsetzungen nicht bestehen. Es ist nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung einem Sondergebiet - Hafen - im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung.
Das Einvernehmen der Stadt Dortmund ist erteilt worden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen in bezug auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Nr. 2 BImSchG sind somit erfüllt.

Die abschließende Prüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dortmund als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ergab, daß sichergestellt ist, daß die übrigen sich aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowie Abs. 3 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung im Hinblick auf die Luftreinhaltung und den Lärmschutz erfolgte unter Berücksichtigung der TALuft und der TALärm; die Reststoffvermeidung bzw. -verwertung wird, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, durchgeführt; ansonsten werden die Reststoffe gemäß den Nachweisen in den Antragsunterlagen ordungsgemäß - ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit - beseitigt.

Da somit alle Genehmigungsvoraussetzungen in Verbindung mit den sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen erfüllt sind, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

V11

Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen

a) Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land NW (AVVGebG NW) - RdErl. des Innenministers vom 28.04.1975 - IC 4/17-81.15(5) - (MBl. NW. S. 914/SGV. NW. 2011),

b) Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 05.08.1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011).

Nach § 11 GebG NW i.V.m. der AVVGebG NW ist die Verwaltungsgebühr nach dem bei der Antragstellung geltenden Gebührentarif zu entrichten.

Festsetzung der Kosten

Die Errichtungskosten (E) werden auf 80.000,--DM festgesetzt.

Rohbaukosten fallen nicht an.

Es werden berechnet:

1. Durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dortmund

a) Verwaltungsgebühren nach der AVwGebO NW

[x] Tarifstelle 15 a 1.1 a)

a) bis zu	100.000 DM:	200 + 0,006	x E		=	680,--	DM
b) bis zu	1.000.000 DM:	800 + 0,003	x (E -	100.000)	=		DM
c) bis zu	100.000.000 DM:	3.500 + 0,0025	x (E -	1.000.000)	=		DM
d) über	100.000.000 DM:	251.000 + 0,002	x (E -	100.000.000)	=		DM
						680,--	DM

[ ] Mindestgebühr (höchste Gebühr einer nach § 13 BImSchG eingeschlossenen, behördlichen Entscheidung) keine Baugenehmigung erforderlich

Tarifstelle Nr. 15 a 1.1 a)

An Verwaltungsgebühren sind demnach zu erheben:

680,--DM

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND
Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher 0231 – 54151

Im Dienste der Sicherheit und einer besseren Umwelt

b) Auslagen gemäß § 10 GebG NW :
5,--DM

Insgesamt sind durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dortmund zu erheben:

685,--DM

2. Durch die Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gebühren und Auslagen nach dem Baugebührentarif (z.B. Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauzustandsbesichtigung).

VIII

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung und die Festsetzung der Verwaltungsgebühren kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem im Briefkopf angegebenen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DORTMUND

(Dipl.-Phys. Pilmann)

Dienstgebäude: Ruhrallee 3, 4600 Dortmund, Fernsprecher (0231) 54151, Telefax (0231) 5415384
Erreichbar ab Hauptbahnhof mit den Stadtbahnlinien U 41, U 45 und U 47 sowie über die S-Bahn-Linie Unna/Dortmund Germania jeweils bis Haltestelle „Stadthaus"
Umweltschutz-Streifenwagen Mo.-Fr. von 6.00 – 22.00 Uhr, Fernsprecher (0161) 4204154
Fernsprecher außerhalb der Dienstzeit: (0231) 5415379 (Anrufbeantworter)
Bei unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten: (0201) 716813 (Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen)

1993-07-07-ABB-3.Aenderungsgenehmigung-52.1.21-2.913.1-84

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG

Postanschrift: Der Regierungspräsident · Postfach · 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis

ABB-Service GmbH
Dortmund Instandhaltungen
Kanalstr. 25
Postfach 10 50 05

44147 Dortmund

Dienstgebäude: Seibertzstraße 1
Telefon: 02931-822604
Zimmer-Nr.: 154
Auskunft erteilt: Herr Eßfeld
52eßf0107I.1

Arnsberg
7. Juli 1993

Ihr Zeichen und Tag: SED vom 12.10.1992

Mein Zeichen: 52.1.21-2.913.1/84

Betreff:
Abfallrecht;

hier:
Ihre Abfallentsorgungsanlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen in Dortmund

Anlage: 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen

3. Änderungsgenehmigung
zur Plangenehmigung vom 16. Dez. 1985

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.10.1992 ändere ich hiermit die Plangenehmigung vom 16. Dez. 1985 - in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 27.04.1992 - zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen wie folgt:

1. Die Auflagen Nr. II.8.13 und II.10.1 werden ersatzlos aufgehoben.

Gleitende Arbeitszeit: (Kernarbeitszeit von 8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 15 Uhr)
Sprechzeiten: montags von 9 – 12 Uhr donnerstags ganztägig
Telefon: Vermittlung 02931/820
Lieferanschrift: 59821 Arnsberg
Telex: 084235 rbar
Telefax: 02931/822520
Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg:
Sparkasse Arnsberg-Sundern 1004282 BLZ 46650005
Landeszentralbank Arnsberg 46401500 BLZ 46400000

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG

Postanschrift: Der Regierungspräsident · Postfach · 59817 Arnsberg

2. Die Erweiterung der Tankkapazität von derzeit 20.000 l auf zukünftig 36.000 l ist gem. den mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen durchzuführen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Zum vorliegenden Antrag gehören folgende Unterlagen/Anlagen:

1. Antrag vom 12.10.1992
   3 Blatt

2. Zeichnung Nr. AP-2.4
   Apparateaufstellung Entsorgungsanlage M 1 : 200

3. Zeichnung der Schalung der Rähme Ebene I und II der Clophen-behälter-Umhausung
   M 1 : 50/25/20

4. Grundrißausschnitt M 1 : 50
   2 Blatt

5. Beschreibung und Bauartzulassung des Steuerverstärkers ETS 4 zur Signalisierung von Niveaugrenzständen brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe und Gefahrenklasse A III mittels Kaltleiter als Impulsgeber in stationären Anlagen
   1 Blatt

6. Beschreibung und Bauartzulassung des Leckanzeigegerätes Typ REVISO oberirdisch - 202 - 402 und - 802
   1 Blatt

7. Beschreibung und Einbauanleitung für Grenzwertgeber GWG 22 K/1 /GWG 22 K/1 SR
   2 Blatt

Gleitende Arbeitszeit: (Kernarbeitszeit von 8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 15 Uhr)
Sprechzeiten: montags von 9 – 12 Uhr donnerstags ganztägig
Telefon: Vermittlung 02931/820 Lieferanschrift: 59821 Arnsberg
Telex: 084235 rpar Telefax: 02931/822520
Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg: Sparkasse Arnsberg-Sundern 1004282 BLZ 46650005 Landeszentralbank Arnsberg 46401500 BLZ 46400000

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG

Postanschrift: Der Regierungspräsident · Postfach · 59817 Arnsberg

Die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Spätestens zum Zeitpunkt der abfalltechnischen Abnahme gem. § 24 LAbfG sind dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten schriftlich zu den Lagertanks definierte Aussagen über Fabrikat, Typ und Werkstoff zu machen sowie die Beständigkeit und Dichtigkeit gegenüber den einzulagernden Medien nachzuweisen. Die Lagertanks sind entweder als Stahlbehälter gem. DIN auszuführen oder sie bedürfen eines baurechtlichen Prüfzeichens.

2. Rohrleitungen, die mit den Lagerbehältern verbunden sind, sind gegen Korrosion zu schützen. Sie sind oberirdisch zu installieren, so daß Undichtigkeiten leicht und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen, daß sie gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind. Metallrohre müssen nachgewiesen korrosionsbeständig sein. Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre und ihre Formstücke und Dichtmittel unterliegen der Prüfpflicht nach § 22 BauPrüfVO vom 06.12.1984 (GV. NW. S. 774/SGV. NW. S 232). Alle Rohrleitungen sind gem. der DIN 2403 zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die Regelungen in meiner Plangenehmigung unverändert fort.

G r ü n d e

Die Prüfung Ihres Antrages hat unter Berücksichtigung der mir vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden ergeben, daß die v. g. Nebenbestimmungen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 AbfG) zu verhindern oder auszugleichen. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen dieses Bescheides stehen dem Vorhaben Versagungsgründe nach § 8 Abs. 3 AbfG nicht entgegen.

Gleitende Arbeitszeit: (Kernarbeitszeit von 8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 15 Uhr)
Sprechzeiten: montags von 9 – 12 Uhr donnerstags ganztägig
Telefon: Vermittlung 02931/820 Lieferanschrift: 59821 Arnsberg
Telex: 084235 rpar Telefax: 02931/822520
Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg: Sparkasse Arnsberg-Sundern 1004282 BLZ 46650005 Landeszentralbank Arnsberg 46401500 BLZ 46400000

Auch sind keine sonstigen Gründe erkennbar, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

Auch wenn im Laufe dieses Änderungsverfahrens eine Änderung der Rechtsgrundlagen dahingehend eingetreten ist, daß für Anlagen der vorliegenden Art nunmehr Genehmigungen nach dem BImSchG zu erteilen sind, war in diesem konkreten Einzelfall aufgrund der zum Zeitpunkt der Gesetzesänderungen bereits gegebenen Entscheidungsreife nochmals eine Genehmigung auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 AbfG geboten.

Für diese Änderungsgenehmigung wird gem. der §§ 1, 2, 11 und 13 GebG NW i. V. m. der Tarifstelle 28.2.1.6 c) 2. Spiegelstrich AVwGebO NW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

300,00 DM

festgesetzt.

Bei dieser Gebühr bin ich von den von Ihnen mit Schreiben vom 07.07.1993 mitgeteilten Kosten für die Änderung in Höhe von 50.000,00 DM ausgegangen. Da die beantragte Änderung in bezug auf die Gesamtkonzeption der Anlage als gering einzustufen ist, habe ich lediglich die Mindestgebühr in Höhe von 0,6 v. H. der Kosten der Änderung in Ansatz gebracht.

Den o. a. festgesetzten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der Buchungsstelle und der Rechnungs-Nr. auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu zahlen.

Gleitende Arbeitszeit: (Kernarbeitszeit von 8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 15 Uhr)
Sprechzeiten: montags von 9 – 12 Uhr donnerstags ganztägig
Telefon: Vermittlung 02931/820 Lieferanschrift: 59821 Arnsberg
Telex: 084235 rpar Telefax: 02931/822520
Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg: Sparkasse Arnsberg-Sundern 1004282 BLZ 46650005 Landeszentralbank Arnsberg 46401500 BLZ 46400000

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG

Postanschrift: Der Regierungspräsident · Postfach · 59817 Arnsberg

Rechtsgrundlagen

AbfG:
Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466)

LAbfG:
Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW.74), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NW.S.366)

GebG NW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV.NW. S.354,1972 S.6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV.NW. S.256/SGV.NW 2011)

AVwGebO NW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV.NW. S.924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Jan. 1992 (GV.NW. S.43)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o. a. Adresse einzulegen.

Gleitende Arbeitszeit: (Kernarbeitszeit von 8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 15 Uhr)
Sprechzeiten: montags von 9 – 12 Uhr, donnerstags ganztägig
Telefon: Vermittlung 02931/820
Lieferanschrift: 59821 Arnsberg
Telex: 084235 rpar
Telefax: 02931/822520
Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg:
Sparkasse Arnsberg-Sundern 1004282 BLZ 46650005
Landeszentralbank Arnsberg 46401500 BLZ 46400000

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG

Postanschrift: Der Regierungspräsident · Postfach · 59817 Arnsberg

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Eßfeld

Beglaubigt:
Rüth
Reg.-Angest.

Der Regierungspräsident
Kanzlei
79
Arnsberg

Gleitende Arbeitszeit:
(Kernarbeitszeit von 8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 15 Uhr)

Sprechzeiten:
montags von 9 – 12 Uhr
donnerstags ganztägig

Telefon:
Vermittlung 02931/820
Lieferanschrift:
59821 Arnsberg

Telex:
084235 rpar
Telefax:
02931/822520

Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg:
Sparkasse Arnsberg-Sundern 1004282 BLZ 46650005
Landeszentralbank Arnsberg 46401500 BLZ 46400000

1994-12-12-ABB-4.Aenderungsbescheid-51.1.21-2.913.1-84

Eingang SED/U 1 4 DEZ. 1994

SED/E SED/R SED/M SED/K Eingang 1 4 DEZ. 1994 SED/O SED/N

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung · Postfach · 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis
ABB-Service GmbH
Dortmund Instandhaltungen
Kanalstraße 25
Postfach 105005

44147 Dortmund

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Eßfeld
Telefon
02931/822604
Mein Zeichen
52.1.21-2.913.1/84
Datum
12. Dez. 1994

Ihr Zeichen und Tag:
17.11.1994

Betr.:
Abfallrecht; Immissionsschutzrecht;
hier:
Ihre Abfallentsorgungsanlage/Behandlungsanlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen/Reststoffen in Dortmund

Anlg.:
7 Blatt (geheftet)

4. Änderungsgenehmigung
(zur Plangenehmigung vom 16. Dezember 1985, seit dem 01.05.1993 als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgeltend)

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 17.11.1994 erweitere ich hiermit die o.g. Genehmigung - in der Fassung der 3. Änderungsgenehmigung vom 7.7.1993 - dahingehend, daß Sie die PCB-haltigen Erzeugnisse und Betriebsmittel (Abfall-/Reststoff-Schlüssel-Nr.: 541 10) und sonstigen PCB-haltige Abfälle/Reststoffe (Abfall-/Reststoff-Schlüssel-Nr.: 541 11) zukünftig auch als Reststoffe zur Verwertung annehmen und behandeln dürfen.

Die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen werden daher wie folgt geändert:

II.1 Stoffkatalog

a)

Abfallart:	Abfallschlüssel-Nr.:
Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	541 07
PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	541 10
sonstige PCB-haltige Abfälle	541 11
polychlorierte Biphenyle (PCB)	599 01

Nur die hier aufgeführten Abfallarten dürfen in der Abfallentsorgungsanlage als Abfälle angenommen, behandelt, vorbehandelt und zwischengelagert werden.

b)

Reststoffart	Reststoffschlüssel-Nr.:
PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	541 10
sonstige PCB-haltige Reststoffe	541 11

Nur die hier aufgeführten Reststoffe dürfen in der Behandlungsanlage als Reststoffe zur Verwertung angenommen und behandelt werden. Die Annahme als Reststoffe zur Verwertung darf nur für den unter II.3.1 befristeten Zeitraum erfolgen.

II.4.2 Die o.a. Stoffarten dürfen als Abfälle nur dann angenommen werden, wenn für diese der Entsorgungsnachweis gemäß der "Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen" (AbfRestÜberwV) vom 03. April 1990 geführt worden ist.

Eine Annahme der o.a. Stoffe als Reststoffe darf erst erfolgen, wenn für diese der Verwertungsnachweis gemäß der AbfRestÜberwV geführt und dieser von mir bestätigt worden ist.
Nur für den Fall, daß die für den Abfall-/Reststofferzeuger zuständige Behörde (i.d.R. der Kreis oder die Kreisfreie Stadt) im Einzelfall einen Verwertungsnachweis angeordnet hat, ist mir eine Ablichtung des durch das Staatl. Umweltamt Hagen bestätigten Verwertungsnachweises zuzuleiten.

II.4.17 Zum 31. Januar eines jeden Jahres sind mir die vom Vorjahr zur Behandlung und Zwischenlagerung angenommenen sowie zur Endbeseitigung (mit Behandlungsanlage) weitergeleiteten Abfälle, aufgeschlüsselt gemäß II.1, in 2-facher Ausfertigung schriftlich mitzuteilen (S. II.7.9.6).
Entsprechendes gilt für die zur Verwertung angenommenen und weitergeleiteten Reststoffe.

II.4.22 Vor Abtransport der flüssigen und festen Abfallstoffe zur endgültigen Beseitigung oder der flüssigen und festen Reststoffe zur Verwertung sind Kontrollen auf äußere PCB-Verunreinigungen durchzuführen. Eventuell festgestellte Verunreinigungen sind mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

II.7 Auflagen für den Betrieb der Anlage

II.7.1 Annahmekontrolle

Bei der Anlieferung des Abfalls in der Abfallentsorgungsanlage/des Reststoffes in der Behandlungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

a) Kontrolle des Begleitscheins zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen/Verwertung von Reststoffen
b) Vergleich der Angaben im jeweiligen Begleitschein mit denen des Entsorgungs-/Verwertungsnachweises

c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten,

d) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels durch Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle. Zusätzlich sind die notwendigen Behandlungsschritte zu dokumentieren.

e) Ist die Abfallentsorgungsanlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

f) Parkflächen für Negativabfälle.

II.7.2 Dokumenation des Übergabevorgangs
Die Übergabe des Abfalls/des Reststoffes ist auf dem betriebsinternen Laufzettel zu dokumentieren.
(Hinweis die Nebenbestimmungen unter II.7.3 bis II.7.5 bleiben unverändert).

II. Begründung:

Mit meiner Plangenehmigung vom 16.12.1985 i.d.F. der 3. Änderungsgenehmigung vom 07.07.1993 wurde Ihnen die Genehmigung erteilt, in Dortmund eine Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung erlaubte Ihnen bisher ausschließlich die Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung von 4 konkret benannten Abfallarten.

Mit Schreiben vom 17.11.1994 beantragen Sie, 2 dieser Stoffarten auch als Reststoffe zur Verwertung annehmen zu

dürfen. Hierbei handelt es sich um PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Reststoff-Nr.: 541 10) und sonstige PCB-haltige Reststoffe (Reststoffschlüssel-Nr:. 541 11). Aufgrund des am 01.05.1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz wurde u.a. Ihre o.a. Abfallbehandlungsanlage in das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) überführt. Daher ist Ihre Abfallbehandlungsanlage seit dem 01.05.1993 als eine nach dem BImSchG genehmigte Anlage anzusehen und der Nr. 8.10 Spalte 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Ihr o.a. Antrag war daher insbesondere unter Zugrundelegung der maßgeblichen Bestimmungen der BImSchG und der dazu ergangenen Verordnungen und sonstigen Regelungen zu prüfen.

Da Sie mir anhand der eingereichten Unterlagen glaubhaft dargelegt haben, daß Sie aufgrund der ständigen Fortentwicklung nunmehr über eine Gesamtanlage verfügen, die statt einer in der Vergangenheit überwiegend notwendigen Deponierung (UT) jetzt eine 98 %-ige Verwertung der behandelten Stoffe ermöglichen, war Ihrem Begehren in vollem Umfang stattzugeben. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sich an der Art der Behandlung bzw. dem Betriebsablauf nichts gegenüber der Abfallbehandlung ändert. Daher ist Ihr Änderungsbegehren auch nicht als wesentliche Änderung i.S. des § 15 BImSchG zu werten. Insoweit erfolgte die Änderung der Nebenbestimmungen im Rahmen des § 12 BImSchG, da diese vorgenommene Änderungen nunmehr weniger belastende Nebenbestimmungen als bisher darstellen. Infolge dessen war auch kein Änderungsverfahren nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

1995-01-20-ABB-5.Aenderungsgenehmigung-52.1.21-2.913.1-84

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung · Postfach · 59817 Arnsberg

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Eßfeld
Telefon
02931/822604

Gegen Empfangsbekenntnis
ABB-Service GmbH
Dortmund Instandhaltungen
Kanalstraße 25
Postfach 105005

44147 Dortmund

Mein Zeichen
52.1.21-2.913.1/84
Datum
20. Jan. 1995

Betr.:
Abfallrecht; Immissionsschutzrecht;
hier:
Ihre Abfallentsorgungsanlage/Behandlungsanlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen/Reststoffen in Dortmund

5. Änderungsgenehmigung
(zur Plangenehmigung vom 16. Dezember 1985, seit dem 01.05.1993 als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgeltend)

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Entscheidung

Die nachstehend aufgeführte Nebenbestimmung erhält folgende Fassung:

II.4.2 Die o.a. Stoffarten dürfen als Abfälle nur dann angenommen werden, wenn für diese der Entsorgungsnachweis gemäß der "Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen" (AbfRestÜberwV) vom 03. April 1990 geführt worden ist.

Eine Annahme der o.a. Stoffe als Reststoffe darf erst erfolgen, wenn für diese der Verwertungsnachweis gemäß der AbfRestÜberwV geführt und dieser von mir bestätigt worden ist.
Nur für den Fall, daß die für den Abfall-/Reststofferzeuger zuständige Behörde im Einzelfall einen Verwertungsnachweis angeordnet hat, ist mir eine Ablichtung des durch das Staatliche Umweltamt Hagen bestätigten Verwertungsnachweises zuzuleiten.

Dies gilt nicht, wenn mir die Genehmigungsinhaberin für die unter II.1 aufgeführten Abfallarten/Reststoffe eine verbindliche, freiwillige Rücknahmeerklärung gemäß § 2 Abs. 2 AbfRestÜberwV schriftlich vorlegt. Unter dieser Voraussetzung ist die Durchführung des Begleitscheinverfahrens (§ 14 ff AbfRestÜberwV) ausreichend.

II. Begründung:

Mit meiner Plangenehmigung vom 16.12.1985 i.d.F. der 4. Änderungsgenehmigung vom 12.12.1994 wurde Ihnen die Genehmigung erteilt, in Dortmund eine Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen/Reststoffen zu errichten und zu betreiben.

Die Änderung der Nebenbestimmung erfolgte im Rahmen des § 12 BImSchG, da diese vorgenommene Änderungen nunmehr eine weniger für sie belastende Nebenbestimmung als bisher darstellt. Hierzu bedurfte es keines Antrages, da die Ände-

rung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Amts wegen vorzunehmen war.

III. Kostenentscheidung:

Für diese Änderungsentscheidung werden gemäß der § 14 Abs. 2 GebG NW keine Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben

IV. Rechtsgrundlagen:

BImSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG -2. UKG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440)

AbfRestÜberwV:
Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung -AbfRestÜberwV) vom 03. April 1990 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch das Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen vom 30. September 1994, (BGBl. I. S. 2771)

GebG NW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354, 1972 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256/SGV. NW. 2011)

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o.a. Adresse einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

1996-10-14-ABB-6.Aenderungsgenehmigung-52.1.21-2.913.1-84

Anlage Nr. 12
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 10.12.1999

41-A 89/99-Ko/Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung • Postfach • 59817 Arnsberg

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Karich
Telefon
02931-822604
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52.1.21-2.913.1/84
Datum
14. Oktober 1996

Gegen Empfangsbekenntnis
Firma
ABB Service Dortmund
Postfach 10 01 44

44001 Dortmund

Eingang
SED/U
05. NOV. 1996

Betreff:
Abfallrecht/Immissionsschutzrecht;
hier: Ihre Abfallentsorgungsanlage/Behandlungsanlage für PCB-haltige Abfälle in 44147 Dortmund, Kanalstraße 25
Anlagen:
1 Ausfertigung der Antragsunterlagen
1 Empfangsbekenntnis

6. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Entscheidungssatz

1.1 Auf Ihren Antrag vom 29.04.1996 genehmige ich Ihnen gem. §§ 15 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV - §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 b) - die Änderung der mit Plangenehmigung vom 16.12.1985 - seit dem 01.05.1993 als Genehmigung nach dem BImSchG fortgeltend - zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung von PCB-haltigen Abfällen.

1.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

2 **Antragsunterlagen**

2.1 Folgende, mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Anlage Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Blätter
1	Antrag vom 29.04.1996	1
2	Inhaltsverzeichnis	2
3	Formular 7, Blatt 1 und 2	2
4	Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung	1
5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
6	Separate Kostenaufstellung	1
7	Stellungnahme des Betriebsrates	1
8	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
9	Stellungnahme des betriebsärztlichen Dienstes	1
10	Unternehmensprofil	5
11	Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens	2
12	Zweck der Anlage	2
13	Genehmigungsrechtliche Einordnung	1
14	Erteilte Genehmigungen	2
15	Angaben zum Umfang der beantragten Genehmigung	2
16	Erläuterung zum Antrag	4
17	Topographische Karte, M 1 : 25.000	1

Anlage Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Blätter
18	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	1
19	Flächennutzungsplan, M 1 : 10.000	1
20	Lageplan, M 1 : 500	1
21	Werkplan, M 1 : 500	1
22	<u>Örtliche Lage</u> - Betriebsgelände - Abstände Anlagen auf dem Werksgelände - Abstände der Lageranlage zu öffentlichen Verkehrswegen - Abstände der Lageranlage zu Wohnbebauungen - Abstände zu öffentlichen Einrichtungen - Abstände zu Direktangrenzer - Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz <u>Naturbedingte Gefahrenquellen</u> - Hochwasser - Bergschäden - Erdbeben - Witterungseinwirkungen <u>Schuzt vor Eingriffen Unbefugter</u>	8
23	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	96
24	<u>Arbeitsschutz</u> - Technischer Arbeitsschutz - Organisatorischer Arbeitsschutz	4
25	- Formular 2 - Formular 3 - Formular 4 - Formular 5 - Formular 6	37
26	R&I-Fließbilder	9
27	Blockfließbild (Massenbilanz) Abluftschema	3
28	Technische Detailinformationen	50
29	Flucht- und Rettungswegeplan	2

Anlage Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Blätter
30	Technische Beschreibung und Prüfzeugnisse der Lagerbehälter	33
31	Stoffdatenblätter	29
32	Angaben zur Abwasserwirtschaft	6
33	Angaben zu den Reststoffen und Abfällen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise	18
34	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	27
35	Bauartzulssung Bodenabdichtung (1. Seite des Bescheides)	2
36	Technische Detailinformationen zu dem Stelcon-System	17

3 Auflagen und Nebenbestimmungen

Neben den aufgrund Ihres Änderungsantrages erforderlichen und mit Rahmen und Schattierung gekennzeichneten Nebenbestimmungen habe ich alle bisher erlassenen Auflagen erneut aufgelistet und zum Teil an die derzeit gültigen Rechtsvorschriften angepaßt. In diesen Fällen habe ich einen entsprechenden Vermerk vor der Auflage angebracht.

3.1 Stoffkatalog

3.1.1

Abfallart	Abfallschlüssel-Nr.
Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, Polychlorierte Biphenyle enthaltend	541 07
PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	541 10
Sonstige PCB-haltige Abfälle	541 11
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	599 01

Die hier aufgeführten Abfallarten dürfen in der Abfallentsorgungsanlage zur Beseitigung angenommen, behandelt, vorbehandelt und zwischengelagert werden.

3.1.2

Abfallart	Abfallschlüssel-Nr.
PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	541 10
Sonstige PCB-haltige Abfälle	541 11

Die hier aufgeführten Abfallarten dürfen in der Abfallentsorgungsanlage zur Verwertung angenommen, behandelt, vorbehandelt und zwischengelagert werden.

3.1.3 Die Auflage II.4.2 des 5. Änderungsbescheides vom 20.01.1995 erhält folgende Fassung:

Die unter 3.1.1 genannten Stoffarten dürfen als Abfälle zur Beseitigung nur dann angenommen werden, wenn für diese der entsprechende Nachweis der Nachweisverordnung geführt worden ist.

Eine Annahme der unter 3.1.2 genannten Stoffe als Abfälle zur Verwertung darf erst erfolgen, wenn für diese ein Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung geführt und von mir bestätigt worden ist.

Dies gilt nicht, wenn mir die Genehmigungsinhaberin für die unter 3.1.2 aufgeführten Abfallarten eine verbindliche, freiwillige Rücknahmeerklärung gem. § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG schriftlich vorlegt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Durchführung des Begleitscheinverfahrens ausreichend.

3.2 **Bedingungen**

3.2.1 Gemäß § 8 Abs. 2 AbfG wird als Sicherheitsleistung für Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,-- DM zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert.
Die Bürgschaft muß auf den Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund übertragbar sein.

3.2.2 Diese Genehmigung wird erst wirksam, nachdem mir die Bankbürgschaft vorgelegt worden ist.

3.3 **Allgemeine Auflagen**

Die Anlage muß nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert, eingerichtet und betrieben werden.
Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3.1 <u>Frist für die Errichtung und den Betrieb</u>

Die Anlage muß innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt die Genehmigung.

3.3.2 <u>Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage</u>

Dem Staatlichen Umweltamt Hagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muß dem Staatlichen Umweltamt Hagen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.3.3 Betriebsbeschränkung

3.3.3.1 In der Abfallentsorgungsanlage dürfen jährlich nicht mehr als 6.000 t PCB-haltige Geräte behandelt werden.

3.3.3.2 Die Leistung der Destillationsanlage (BE 08) für die Aufbereitung von PCB-beladenem PER darf 1,6 t/h nicht überschreiten

3.3.4 Auf dem Betriebsgelände dürfen Abfälle nicht endgültig abgelagert werden.
Die bei der Behandlung anfallenden Fraktionen sind unverzüglich den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.

3.3.5 Auflage II.4.4 bis II.4.8 des 2. Änderungsbescheides vom 27.04.1992 erhalten folgende Fassung:

Für alle in dieser Behandlungsanlage anfallenden Abfallstoffe, die der Nachweispflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 oder § 46 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen, ist ein Nachweis gemäß Nachweisverordnung zu führen.

3.3.6 Alle rechtlichen Veränderungen, ein Wechsel des Betreibers oder der verantwortlichen Personen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

3.3.7 Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, die dieser Genehmigung zugrunde liegen, sowie eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides und eine Ausfertigung der Eignungsfeststellung nach § 19 WHG sind ständig in Ihrer Betriebsstätte zur Einsichtnahme der zuständigen Behörde vorzuhalten.

3.3.8 Es ist sicherzustellen, daß die Bediensteten des StUA in Hagen, meiner Behörde sowie des StAfA Dortmund und des Oberstadtdirektors Dortmund jederzeit die Anlage betreten können.

3.3.9 Es dürfen sich im Behandlungsbereich, in der Quarantänestation und im Zwischenlager nur die im Antrag genannten und zugelassenen Abfälle sowie die für den Arbeitsablauf erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel befinden.

3.3.10 Die für den Betrieb der Anlage vorgesehenen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel dürfen nur innerhalb der genehmigten Anlage und nur zum Zweck der PCB-Ölentsorgung eingesetzt werden.

3.3.11 Verunreinigung durch PCB sowie unkontrolliert auslaufende PCB-Öle sind unverzüglich zu beseitigen. Die dabei verwendeten Arbeitsmittel sind nach ihrem Gebrauch unverzüglich für die endgültige Beseitigung vorbereitet ordnungsgemäß (z.B. im Faß mit Spannringverschluß) zwischenzulagern.

3.3.12 Die im Laborbereich (s. Arbeitsanweisung Nr. 4 Ziffer 1 Anlage 16 D) anfallenden PCB-haltigen Abfälle (Rückstellproben, Reagenzien usw.) sind wie die übrigen PCB-haltigen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3.13 Eine Stillegung der Anlage ist dem StUA Hagen und mir unverzüglich anzuzeigen.

3.3.14 Vor Anlieferung sind die Transformatoren und Kondensatoren auf ihre Transportfähigkeit (Dichtigkeit) zu prüfen. Sind sie undicht oder sind Leckagen während des Transportes nicht auszuschließen, sind sie vor Ort durch eingewiesenes Personal abzudichten oder vorzubehandeln (entleeren).

3.3.15 Sofern Transformatoren, Kondensatoren oder PCB-kontaminierte Bauteile unbekannter Herkunft oder nicht eindeutig definierter chemischer Zusammensetzung zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung angeliefert werden oder werden sollen, muß durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgeschaltete chemische Untersuchungen) sichergestellt sein, daß Störungen sowohl bei der Vorbehandlung als auch bei der späteren Entsorgung selbst vermieden werden. Die Übernahme derartiger Abfälle ist mir, dem StUA Hagen, dem StAfA Dortmund und dem Oberstadtdirektor Dortmund unverzüglich, ggf. fernmündlich mitzuteilen.

3.3.16 Vor Abtransport der flüssigen und festen Abfallstoffe zur endgültigen Beseitigung sind Kontrollen auf äußere PCB-Verunreinigungen durchzuführen. Eventuell festgestellte Verunreinigungen sind mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

3.3.17 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Anordnungen zur Feststellung von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen zu dulden. Er hat zudem die Kosten der Maßnahmen zu tragen. Gleiches gilt für Anordnungen, die der Verhinderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen dienen.

3.3.18 Die Kühlung des Kompensators zwischen Spülmitteldestillationsaggregat und dem Behälter für Spülmitteldestillat dar nicht durch Direktentnahme aus dem Wasserversorgungsnetz erfolgen. Die Speisung der Kühlung muß unter Beachtung der DIN 1988 erfolgen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen und fertigzustellen.

3.4 **Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

3.4.1 Durch geeignete konstruktive Maßnahmen ist sicherzustellen, daß kein Niederschlagswasser von den angrenzenden Hofflächen in die Halle mit der Entsorgungsanlage abfließt (z.B. durch Drainrinnen in den Torbereichen oder durch Erstellung eines entsprechenden Gegengefälles).

3.4.2 Im Falle eines Brandschadens ist über die Entsorgung der zurückgehaltenen Löschwässer mit der unteren Wasserbehörde Einvernehmen zu erzielen.

3.4.3 Der Betreiber hat nach § 19 i WHG in Verbindung mit § 23 VAwS über die von ihm vorzunehmenden Eigenüberwachung hinaus die Anlage

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre
- nach jeder wesentlichen Änderung
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage

durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 22 VAwS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte und Prüfbescheide sind dem StUA Hagen unaufgefordert und unverzüglich zu übersenden.

3.4.4 Rohrleitungen, die mit den Lagerbehältern verbunden sind, sind gegen Korrosion zu schützen. Sie sind oberirdisch zu installieren, so daß Undichtigkeiten leicht und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen, daß sie gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind. Metallrohre müssen nachgewiesen korrosionsbeständig sein. Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre und ihre Formstücke und Dichtmittel unterliegen der Prüfpflicht nach § 22 BauPrüfVO vom 06.12.1984 (GV. NW. S. 774/SGV. NW. S. 232). Alle Rohrleitungen sind gemäß der DIN 2403 zu kennzeichnen.

3.4.5 Folgende Unterlagen sind dem Staatlichen Umweltamt in Hagen spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Behälter B 01 und B 02 vorzulegen:

- Die aktuelle bauaufsichtliche Zulassung der Innenbeschichtung "Vetrodur N" der Firma Per matex GmbH mit der baurechtlichen Zulassung PA-VI 411.022.
- Die Ausführungsbescheinigung des Fachbetriebes nach § 19 l WHG über die ordnungsgemäße Einbringung der Innenbeschichtung.
- Das Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle für die Behälter B 01 und B 02 (Fertigung nach DIN 6616, Teil 2).
- Die Ausführungsbescheinigung des Fachbetriebes nach § 19 l WHG über die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälte B 01 und B 02 gemäß der DIN 6616, Teil 2.
- Die Bescheinigung eines Fachbetriebes nach § 19 l WHG über den Einbau von zwei Grenzwertgebern mit der Bauartzulassung PA-VI 830.17 mit der Angabe des Einstellmaßes "X" und Prüfschein des PTB Nr. III B/S 1993 F sowie die Bescheinigung über den Einbau der Leckanzeigegeräte mit der aktuellen bauaufsichtlichen Zulassung PA-VI 622.01.

3.4.6 Der Behälter B 84 (ehemals Behälter B 02) ist von einem Sachverständigen gem. § 22 der VAwS vor Inbetriebnahme auf seine Gebrauchsfähigkeit untersuchen zu lassen (Tankrevision).

3.4.7 Vor der Demontage der Behälter B 01 und B 02 mit den Herstellernummern 17/93 12154 und 417/93 1253 sind alle Anlagenteile, die im Rahmen der Umsetzung der Anlage zuerlegt werden und die wassergefährdende Stoffe beinhalten oder mit ihnen behaftet sind, zu entleeren und zu reinigen.

3.4.8 Das Werkprüfzeugnis für den Behälter B 82 ist dem StUA Hagen vorzulegen.

3.4.9 Die Auffangwannen und die zugeordneten Rohrleitungen und Pumpensümpfe in den Betriebseinheiten 5, 6, 7 und 9 sind frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten. Der Betreiber hat sie mindestens arbeitstäglich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeiten ausgelaufen ist. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind umgehend schadlos zu beseitigen. Die Fugen zwischen den Auffangwannen, die direkt aneinanderstoßen, müssen abgedeckt sein.

3.4.10 Der beauftragte Fachbetrieb nach § 19 l WHG hat durch eine entsprechende Ausführungsbescheinigung die ordnungsgemäße Herstellung der Bodenabdichtung mit der wasserrechtlichen Bauartzulassung (NLÖ-19 h-93/2) im Außenlager (BE 15) zu bescheinigen. Dieser Beleg ist dem Staatlichen Umweltamt in Hagen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.4.11 Unbeschadet der Auflagen der wasserrechtlichen Bauartzulassung (NLÖ-19 h-93/2) hat der Betreiber die abgedichteten Flächen arbeitstäglich auf evtl. ausgelaufene wassergefährdende Stoffe zu untersuchen. Sind Stoffe ausgetreten, so sind diese noch am gleichen Tag mit entsprechenden Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der ordnungsgemäße Zustand der Bodenoberfläche des Außenlagers ist vom Betreiber monatlich zu kontrollieren und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei ist auf die Rissefreiheit der Betonplatten und Formschlüssigkeit der Fugenabdichtung zu kontrollieren. Schäden sind umgehend durch einen dafür autorisierten Fachbetrieb nach § 19 l WHG zu beseitigen.

3.4.12 Die Anlage ist gem. § 6 der VAwS der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Demzufolge sind alle Anlagenteile, welche der LAU-Anlage sowie der HBV-Anlage zugeordnet werden, gem. § 23 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 22 überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht bei Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sowie alle weiteren Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind dem Staatlichen Umweltamt in Hagen unaufgefordert vorzulegen. Die bestehende Behälteranlage sowie die zugehörigen Anlagenteile sind in die Überprüfung mit einzubeziehen.

3.4.13 Der Betreiber hat ein Anlagenkataster gem. § 11 VAwS zu erstellen und fortzuschreiben. Es ist mit dem StUA Hagen abzustimmen und jederzeit auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.4.14 Der Betrieb und die Wartung des Leichtflüssigkeitsabscheiders ist entsprechend der DIN 1999, in der jeweils gültigen Fassung, zu gewährleisten. Die Herstellerangaben sind zu beachten. Das Ergebnis der Reinigung und Wartung ist mit Datum und Unterschrift des Auszuführenden im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.5 **Auflagen für die Errichtung der Anlage**

3.5.1 Die Auflage II.6.1 des 2. Änderungsbescheides vom 27.04.1992 erhält folgende Fassung:

Die Dichtheit und Beständigkeit aller Tanks gegen die darin gelagerten Medien, ist nachzuweisen. Die herfür erforderlichen Unterlagen und Pläne sind mit dem StUA Hagen abzustimmen.

3.5.2 Rohrleitungen, die mit den Lager-/Behandlungsbehältern verbunden sind, sind gegen Korrosion zu schützen. Sie sind oberirdisch zu installieren, so daß Undichtigkeiten leicht und zuverläddig feststellbar und reparierbar sidn (s. Ziffer 6.1.4 TA-Abfall).
Sie sind so anzuordnen, daß sie gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind.

3.5.3 Alle Rohrleitungen sind gemäß der DIN 2403 zu kennzeichnen.

3.5.4 Die Kennzeichnung der gesamten Anlage hat entsprechend der Planungs- und Betriebsunterlagen einheitlich zu erfolgen.

3.6 Auflagen für den Betrieb der Anlage

3.6.1 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls in der Abfallentsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

a) Kontrolle des Abfallbegleitscheins,
b) Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises,
c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten,
d) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle. Zusätzlich sind die notwendigen Behandlungsschritte zu dokumentieren.
e) Ist die Abfallentsorgungsanlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.,
f) Parkflächen für Negativabfälle.

3.6.2 Dokumentation des Übergabevorgangs

Die Übergabe des Abfalls ist auf dem betriebsinternen Laufzettel zu dokumentieren.

3.6.3 Ausgangskontrolle der Anlieferungsfahrzeuge

Vor der Ausfahrt des Lieferfahrzeuges ist der betriebsinterne Laufzettel zu prüfen und zurückzunehmen.

3.6.4 Personal

3.6.4.1 Allgemeines

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

3.6.4.2 Die Anlage muß mindestens über eine von dem übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit "Kontrolle" verfügen.

Die Organisationseinheit "Kontrolle" ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis sowie für sämtlich notwendige Kontrollen (z.B. Annahme- und Ausgangskontrolle).

Die Aufbauorganisation der Abfallentsorgungsanlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Er ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.6.4.3 Leitungspersonal

Die Anlagenleitung und der Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Die Fachkunde ist über abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen.

Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

3.6.4.4 Verantwortliche Personen

Für den Betrieb der Anlage sind eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Vertretung zu bestellen, die für die Anlage voll weisungsberechtigt sind.

Name und Anschrift der verantwortlichen Personen sind dem StUA Hagen, Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, schriftlich bei Betriebsbeginn anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

3.6.4.5 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muß über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann z.B. durch die Ausführung in der Fachrichtung Ver- und Entsorger oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

3.6.5 Betriebsordnung

Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.6.6 Betriebshandbuch

3.6.6.1 Vom Betreiber der Anlage ist vor Inbetriebnahme der Anlage in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person ein Betriebshandbuch aufzustellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals gemäß Ziffer I.5.6.4 die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Es muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Umsetzung der Antragsunterlagen
- Umsetzung der Bestimmungen des Zulassungsbescheides
- Anweisungen für die Inbetriebnahme der Maschinen und Geräte
- Beschreibung der erforderlichen Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen, Ablaufplan für Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe der Abfälle und der wiederverwertbaren Reststoffe
- Vorgehensweise bei der Zurückweisung unbekannter, nicht identifizierbarer Abfälle
- Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen
- Festlegung eines Ablaufplanes bei Störfällen (Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe, Information von Verantwortlichen und Behörden)
- Angabe über das Führen eines Betriebstagebuches.

3.6.6.2 Das Betriebshandbuch ist allen in der Anlage beschäftigten Personen (bei Neueinstellung, Änderungen der Betriebsanweisung und in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift im Betriebstagebuch bestätigen zu lassen.

3.6.6.3 Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Notrufen und Adressen der zuständigen Behörden an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

3.6.6.4 Das Betriebshandbuch ist der Bezirksregierung Arnsberg spätestens zwei Monate nach Rechtskraft des Bescheides zur Zustimmung vorzulegen. Danach ist eine Ausfertigung der zugestimmten Betriebsanweisung dem StUA Hagen zuzustellen.

3.6.7 Betriebstagebuch

3.6.7.1 Inhalt des Betriebstagebuches

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen.

Es ist jederzeit für die zuständigen Behörden zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Führung dieses Buches erfolgt unabhängig von der Verpflichtung zur Führung des Nachweisbuches nach § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Bereich der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

a) die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,

b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,

c) das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,

d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffenen Maßnahmen,

e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,

f) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,

g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,

h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,

i) Ergebnisse der Funktionskontrollen,

k) schriftliche Kenntnisnahme der Betriebsanweisung und der Benutzerordnung.

3.6.7.2 <u>Führung des Betriebstagebuches</u>

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Einer Führung des Betriebstagebuches in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen steht

nichts entgegen, wenn die Blätter täglich zusammengefaßt werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.6.7.3 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges, aufzubewahren und auf Verlangen dem StUA Hagen oder mir vorzulegen.

3.6.7.4 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind mir unverzüglich zu melden.

3.6.7.5 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf die Umwelt, bei Schäden an der Anlage, die eine Stillegung der Anlage mit einer Dauer von mehr als einer Arbeitsschicht nach sich ziehen, ist das StUA Hagen unverzüglich, spätestens jedoch an dem darauffolgenden Arbeitstag, telefonisch unter der Ruf-Nr.: 02331/987-80 oder mittels Telefax unter dem Anschluß 02331/881 187 zu unterrichten.

3.6.7.6 Jahresübersicht

Über die Daten des Betriebstagebuches (siehe Ziffer 4.6.7.1) Buchstaben b, c, e und f sind vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Hierbei sind, bis zur Umstellung des Abfallartenkataloges auf den Europäischen Abfallkatalog, die Abfallschlüsselnummern gemäß dem Entwurf des Abfallartenkataloges, herausgegeben vom Umweltbundesamt, Stand 26.03.1990, zu verwenden. Nach Einführung des Europäischen Abfallkataloges sind dies Abfallschlüsselnummern zu verwenden.
Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern.
Die Angaben nach dem Buchstaben e und f sind zu bewerten und zu beurteilen.

In die Jahresübersicht ist auch eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfall- und Rückstandsströme einschließlich Betriebsmitteln aufzunehmen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mir vorzulegen.

3.7 **Auflagen für den Brandschutz**

3.7.1 Die Wände des Eingangslagers der Halle für die Behandlungsanlagen und des Anbaus für Hilfseinrichtungen sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90-A herzustellen.

3.7.2 Die Dächer einschließlich der evtl. erforderlichen Isolierungen sowie der Dacheindeckung sind aus nichtbrennbaren Baustoffen - A 1 - herzustellen.

3.7.3 Für alle Bereiche sind Löschwasserauffangbecken im Sinne der TRGS 514 vorzusehen.

3.7.4 Die erforderlichen Türen und Tore müssen der Feuerwiderstandsklasse T 30 entsprechen.

3.7.5 Die Anbringung von geeigneten Feuerlöschern und die erforderliche Beschilderung ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

3.7.6 Zur Vervollständigung der Feuerwehreinsatzpläne sind der Feuerwehr entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.

3.7.7 Die vorhandenen Feuerlöscher sind ständig einsatzbereit vorzuhalten.

3.7.8 Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die letzte Prüfung ist fest oder plombiert am Feuerlöscher anzubringen.

3.7.9 Auf das Rauchverbot muß durch Schilder in ausreichender Anzahl und genügender Größe aufmerksam gemacht werden.

3.7.10 Unter Bezugnahme auf die "Sicherheitsregeln für Askarele in elektrischen Betriebsmitteln" (Entwurf Januar 1984) sind entsprechend einer Brandschutz- und Alarmordnung sowie ein Einsatzplan für die Feuerwehr zu erarbeiten. Der zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

3.7.11 Die Brandschutz- und Alarmordnung ist in einem Aushang bekanntzugeben.

3.7.12 Im Bereich der Vorbehandlungsanlagen dürfen keine brennbaren Stoffe - z.B. Holzplatten, Kartons - aufbewahrt werden.

3.7.13 In einem Schadensfall mit Brandeinwirkung ist das StUA Hagen unverzüglich zu benachrichtigen.

3.8 **Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz**

3.8.1 Die Abluft, welche beim Aufbohren PCB-haltiger Kondensatoren aus der hierfür vorgesehenen Kapsel abgezogen wird, ist über die vorhandene Abluftbehandlungsanlage ins Freie zu leiten.

3.8.2 Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage der Firma ABB einschließlich der neu hinzukommenden Anlagenteile verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die unter Nr. 2.3.1 TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte, gemessen nach Nr. 2.4 der TA-Lärm, nicht überschreiten.

3.8.3 Die Lagertanks für PCB-haltige Öle (B 81, B 82, B 83 und B 84) sind mit einem Gaspendelsystem auszurüsten.

3.8.4 Die aus den Betriebseinheiten (BE) 05, 06, 07, 08, 09, 10 und 12 resultierende Abluft ist zu erfassen und der Abgasreinigungseinrichtung (BE 13) zuzuführen.

3.8.5 Die Komponenten-Intensivreinigung (BE 09) ist so zu errichten und zu betreiben, daß

1. das Behandlungsgut in einem Gehäuse behandelt wird, das bis auf die zur Absaugung von Abgasen erforderlichen Öffnungen allseits geschlossen ist und bei dem die Möglichkeiten, die Emissionen durch Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft und Änderung des Behandlungsprozesses zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden,

2. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Anlagenluft im Entnahmebereich unmittelbar von der Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Gehäuse 1 g/m³ nicht überschreiten und

3. eine selbsttätige Verriegelung sicherstellt, daß die Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Entnahmebereich erst erfolgen kann, wenn die in Nummer 2 genannte Massenkonzentration nach dem Ergebnis einer laufenden meßtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird.

3.8.6 Die im gereinigten Abgas enthaltenen organischen Stoffe nach Ziffer 3.1.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 1986 -, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Klasse I

z.B. Tetrachlorethen, polychlorierte Biphenyle 20 mg/m³

Beim Vorhandensein von organischen Stoffen mehrerer Klassen darf, bei einem Massenstrom von insgesamt 3 kg/h oder mehr, zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 0,15 g/m³ nicht überschreiten.

<u>Hinweis:</u>

Die unter Ziffer 4.8.6 genannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPA) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die der Anllage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Ziffer 2.1.3 TA Luft).

3.8.7 Die Massenkonzentration an organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas sind durch kontinuierliche Messungen unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung nachzuweisen.

Die Meßeinrichtung ist jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrien und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und Kalibrierungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.8.8 Die Anforderungen an die Massenkonzentration von organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas gelten bei kontinuierlichen Messungen als eingehalten, wenn die Auswertung der Meßaufzeichnungen ergibt, daß 95 v.H. aller Halbstundenmittelwerte den festgelegten Grenzwert nicht überschreiten und bei sämtlichen Halbstundenmittelwerten keine höheren Überschreitungen als bis zum Dreifachen des Grenzwertes aufgetreten sind.

3.8.9 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe

- organische Stoffe,

durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlichen Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zur Zeit bekanntgegebenen Meßinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.01.1992 (MBl. NW. S. 314), zuletzt geändert am 23.06.1995 (MBl. NW. S. 1011), zu entnehmen.

3.8.10 Die Meßplanung und die Auswahl der Meßverfahren hat nach Ziffer Nr. 3.2.2.2 und 3.2.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 27.02.1996 (GMBl. S. 95) zu erfolgen.

3.8.11 Die notwendigen Meßplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichen und die Empfehlungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 zu beachten. Die Meßplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentive und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

3.8.12 Dem Staatlichen Umweltamt Hagen ist eine Durchschrift des Meßauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.8.13 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Meßbericht erstellen zu lassen und dem Staatlichen Umweltamt Hagen in zweifacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Der Meßbericht soll Angaben über die Meßplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehörden auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; die Empfehlungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 sind zu beachten.

Das Meßinstitut ist zu verpflichten, den Meßbericht nach Maßgabe der Anlage 5 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.01.1992 (MBl. NW. S. 314), zuletzt geändert am 23.06.1995 (MBl. NW. S. 1011), zu erstellen.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet oder eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung entsprechend Ziffer 2.1.5 a) TA Luft ermöglicht und hiernach die Meßergebnisse sich in den dort aufgeführten Grenzen bewegen.

3.8.14 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, sachkundig zu warten und zu reinigen. Verantwortliche, die im Störungsfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

3.8.15 Die beim Betreib der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

a) der Emissionsquellen (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),

b) der Art,

c) der Ursache,

d) des Zeitpunktes,

e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zu jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

3.8.16 **Die Abluft aus der Abluftreinigungsanlage ist über Schornsteine senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.**

Der Schornstein soll mindestens eine Höhe von 15,4 m über Flur haben.

3.9 **Auflagen für den Arbeitsschutz**

3.9.1 Alle Beschäftigten, bei denen damit zu rechnen ist, daß sie der Einwirkung der PCB-haltigen Öle ausgesetzt sind, sind arbeitsmedizinische Voruntersuchungen zu unterziehen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber jährlich, zu wiederholen.

3.9.2 Das Entleeren der Transformatoren und das Befüllen der Transportfahrzeuge aus den Clophentanks bei der Abfuhr darf nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen.

3.9.3 Die Deckel der Abtropfbecken im Bereich der Entsorgungsbühne für Kondensatoren sind bei Nichtbenutzung geschlossen zu halten.

3.9.4 Die Entsorgungsbehälter für Kondensatoren und Kleinteile sind mit einem Deckel oder dergleichen geschlossen zu halten.

3.9.5 Beim Befüllen der Transformatoren mit Bindemitteln darf nur die durch diese Bindemittel aus dem Transformator verdrängte, mit Chlophendampf angereicherte Luftmenge aus dem Transformator austreten. Ein Einblasen des Bindemittels mit Preßluft ist unzulässig.

3.9.6 Im Bereich der Vorbehandlungsanlage und im Bereich der Clophen-Lagertanks ist eine Betriebsanweisung auszuhändigen oder auszulegen, in der die beim Umgang mit chlorierten Biphenylen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind.

3.9.7 Arbeitnehmer, die beim Umgang mit chlorierten Biphenylen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.9.8 Die Tanks und der Zwischenlagerbehälter sind entsprechend der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrenstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.08.1986 (BGBl. I S. 1470) zu kennzeichnen.

3.9.9 Dem StAfA Dortmund ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 31 DruckbehV vorzulegen, in dem die Auswirkungen eines Zerknalls eines Trafos bei 0,3 bar Überdruck in der Halle beurteilt werden. Desweiteren sind in dem Gutachten die evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen.

3.9.10 Die Auffangwannen und die darüberliegenden Gitterroste sind nach jeder Verschmutzung mit PCB-haltigen Flüssigkeiten, jedoch mindestens einmal pro ¼ Jahr zu reinigen.

3.9.11	Die Betriebshalle ist ausschließlich durch einen Industriestaubsauger oder durch ein vergleichbares Gerät zu reinigen, der der Verwendungskategorie K_1 gem. ZH 1/184 entspricht. Eine Reinigung mit einem Besen ist unzulässig.

4 **Hinweise**

4.1 Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (VBG 12) sind einzuhalten.

4.2 Andere evtl. erforderliche, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen müssen vorliegen, bevor die Anlage errichtet wird, z.B.
die Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40 LFoG,
die Sondernutzungserlaubnis nac § 18 StrWG,
die Einleitungserlaubnis nach § 7 WHG,
die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG,
die Eignungsfeststellung nac § 19 g, h WHG u.ä.

4.3 Die Entsorgung von Abfällen unterliegt nach § 11 AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Dies sind nach den §§ 38 Abs. 1 und 24 Abs. 1 LAbfG der Regierungspräsident Arnsberg und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Herten.

4.4 Gemäß § 24 Abs. 1 LAbfG ist von dem vorerwähnten Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft eine Abnahme der Anlage durchzuführen. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit meiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme soll dort zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme beantragt werden.

4.5 Diese Genehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.

4.6 Für die neben der eingeschlossenen Baugenehmigung erforderlichen Amtshandlungen der Baubehörde können von dieser Gebühren erhoben werden.

4.7 Nach § 11 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 AbfG hat der auskunftspflichtige Besitzer von Abfällen bzw. Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage den Beauftragten der Überwachungsbehörden Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen, der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Weiterhin hat der Auskunftspflichtige den von den zuständigen Behörden mit der Überwachung beauftragten Personen zur Prüfung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, seiner Wohnung zu gestatten. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben ferner die Abfallentsorgungsanlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Abfallentsorgungsanlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

4.8 Gemäß § 11 a AbfG haben Sie einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen und die Bestellung dem Oberstadtdirektor Dortmund anzuzeigen. Dieser Betriebsbeauftragte für Abfall muß gem. § 11 c Abs. 2 AbfG die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

4.9 Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist u.a. verpflichtet, die Einhaltung der für die Entsorgung von Abfällen geltenden Gesetz- und Rechtsverordnungen sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte im regelmäßigen Abständen.

4.10 Gemäß § 17 StrWG hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Anforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers entfernen.

4.11 Nach § 22 BImSchG muß die Anlage so betrieben werden, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und

2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

4.12 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 15 BImSchG).

4.13 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, dem Staatlichen Umweltamt Hagen nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (Erstgenehmigung) einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind (§ 16 BImSchG).

4.14 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196/SGV. NW. 28) ist zu beachten.

4.15 Gemäß § 27 BImSchG in Verbindung mit § 4 der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV - vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 2213) sind dem Staatlichen Umweltamt Hagen Emissionserklärungen mit Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der von der Anlage ausgegangenen Luftverunreinigungen sowie über die Austrittsbedingungen abzugeben.

Die Emissionserklärungen sind alle zwei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.

Nächster Erklärungszeitraum ist das Jahr 1996.

4.16 Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ist eine beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenen Pflichten beizufügen.

4.17 Sollte auch der alte B 01 aus St 1.403 mit Phenolharz-Innenbeschichtung für die Lagerung von PCB-haltigen Ölen genutzt werden, so ist zu beachten, daß die Beschichtung "Vetrodur N" nur für die Lagerung von nicht brennbaren, aliphatischen CKW (z.B. PER) geeignet, nicht jedoch für karbozyclische CKW (z.B. PCB). Daher ist bei Einsatz des alten B 01 dem StUA Hagen die Eignung der Innenbeschichtung für die Lagerung von PCB-Ölen nachzuweisen.

5 **Begründung**

Über Ihren Antrag war in einem Änderungsverfahren nach § 15 BImSchG als wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zu entscheiden.

Die Zulassung durch das damalige Gewerbeaufsichtsamt Dortmund bezüglich der Destillationsanlage Betriebseinheit 08 ist mangels zwischenzeitlich entfallenem Genehmigungserfordernis nach § 18 Abs. 2 BImSchG erloschen. Die Änderung auf eine Leistungskapazität von 1.600 kg/h ist jedoch gem. Nr. 4.8, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Teilanlage läge beim Staatlichen Umweltamt Hagen.

Die Destillationsanlage ist jedoch in das Kreislaufsystem zur Reinigung von Transformatoren mit Tetrachlorethen (PER) als Lösemittel für PCB voll integriert. Um das kontaminierte Lösungsmittel PER wieder zu reinigen, wird es in der Destillationsanlage aufgearbeitet und kann so über den Lösemittelkreislauf wieder verwendet werden. Ferner werden von der Transformatorenspülung und der Destillationsanlage dieselbe Abluftreinigungsanlage genutzt. Diese technische Abhängigkeit der Betriebseinheiten verbietet eine Wertung der Destillationsanlage als rechtlich selbständige Anlage. Diese ist in ihrer Gesamtheit vielmehr als <u>eine</u> Anlage zu beurteilen. Da diese Anlage zulassungsrechtlich durch meine Plangenehmigung vom 16.12.1985 legitimiert ist, stellt sich die Kapazitätsänderung bei der Destillationsanlage als wesentliche Änderung der Gesamtanlage dar.

Da die Destillationsanlage voll in die Gesamtanlage integriert ist, liegt gem. § 15 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 10.1.1 in Verbindung mit Nr. 10.1.3 ZustVOtU sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NW die Zuständigkeit für die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Auf Ihren Antrag hin habe ich von der Auslegung des Antrages und der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da durch die beabsichtigte Änderung weder andere noch zusätzliche Immissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden.

Folgende Fachbehörden haben den Antrag geprüft und ihre Stellungnahme hierzu abgegeben:

- Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Dortmund
- Staatliches Umweltamt Hagen.

Die Prüfung Ihres Antrages gem. § 6 BImSchG ergab, daß sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Änderungsgenehmigung sowie der bisher ergangenen Genehmigungen erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlagen nicht entgegenstehen.

Insbesondere stehen der Änderungsentscheidung keine sicherheitsrelevanten Bedenken gegenüber:

Den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 12. BImSchV nur Anlagen, die in Teil 1 des Anhangs I der 12. BImSchV genannt sind und die Mengenschwellen in Anhang II Spalte 1 errei-

chen oder überschreiten, und Anlagen, die in Teil 2 des Anhangs I genannt und die in Anhang III festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können.

Abfallbehandlungsanlagen sind nicht im Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführt. Daher unterliegt diese Anlage nicht per Gesetz den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Die Erfahrungen der letzten Zeit (keine besonderen Vorkommnisse; verantwortungsbewußte Betriebsführung) sowie die Ausführungen in der vorgelegten Sicherheitsbetrachtung lassen kein besonderes Sicherheitsrisiko, das von der Anlage ausgehen könnte, besorgen.

Auf die Möglichkeit einer Entscheidung gem. § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV durch das Staatliche Umweltamt Hagen (Nr. 12.8.1 ZustVOtU), Ihnen die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung durch Anordnung aufzuerlegen, wird hingewiesen.

6 **Kostenentscheidung**

Da diese Änderungsgenehmigung auf Ihren Antrag ergangen ist, tragen Sie gem. § 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GebG NW die entstandenen Kosten.

Für diese Änderungsgenehmigung wird gemäß GebG NW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 der AVwGebO NW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.128,50 DM

festgesetzt.

Die Gebühr für Ihren Antrag berechnet sich wie folgt:

Nach Tarifstelle 15 a 1.1 AVwGebO NW belaufen sich bei einer Entscheidung gem. §§ 4, 6 oder 15 BImSchG bei einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 1.000.000,-- DM die Gebühren auf 1.000,-- DM + 0,005 x (E - 100.000).

Dies wären für die Genehmigung Ihres Antrages bei Errichtungskosten in Höhe von 925.750,-- DM eine Gebühr in Höhe von 5.128,50 DM. Die angegebenen Errichtungskosten wurden mir von Ihnen in Ihrem Antrag mitgeteilt.

Die Gebühren müssen jedoch mindestens der höchsten Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre - wenn diese selbständig erteilt worden wäre - entsprechen.

Da die Änderungen in der bestehenden Anlage sich ausschließlich auf technische Erweiterungen beziehen und bauliche Änderungen nicht vorgenommen werden, ist die o.a. Tarifstelle anzuwenden.

Den vorgenannten Betrag in Höhe von 5.128,50 DM bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Änderungsgenehmigung unter Angabe der **TV-Nr. 03 00 7503** und des **Az.: E 913 95 225** auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu zahlen.

7 Rechtsgrundlagen

BImSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930)

4. BImSchV:
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Novellierung der Gefahrenstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1808)

12. BImSchV:
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1809)

VwVfG NW:
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064)

ZustVOtU:
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtV) vom 02. Mai 1995 (GV. NW. S. 436)

GebG NW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354, 1972 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256/SGV. NW. 2011)

AVwGebO NW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208)

AbfG:
Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - GenBeschlG) vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)

KrW-/AbfG:
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - GenBeschlG) vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)

8 **Rechtsbehelfsbelehrung**

8.1 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, 59817 Arnsberg, Postfach oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude 59821 Arnsberg, Seibertzstraße 1, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müßte dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

8.2 Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß sich die genannte Rechtsbehelfsbelehrung nur auf die neuen Bestimmungen dieses Änderungsbescheides bezieht. Diese neuen Bestimmungen sind durch eine Umrahmung und Schattierung gekennzeichnet. Auf die bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

1998-06-12-ABB-7.Aenderungsgenehmigung-52.5.1.4-913.1-84

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung • Postfach • 59817 Arnsberg

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Karich/Herr Rohrer
Telefon
02931-822604/2598
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52.5.1.4-913.1/84
Datum
12. Juni 1998

Gegen Empfangsbekenntnis

Firma ABB Service Dortmund
Postfach 10 01 44

44001 Dortmund

Staatliches Umweltamt Hagen

Anlage Nr. 13
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 10.12.1999

41-A 89/99-Ko/Ks

Betr.:
Abfallrecht/Immissionsschutzrecht;
hier:
Umschlüsselung des Abfallartenkatalogs der Genehmigung vom 16. Dezember 1985, Az.: 54.1.21-2.913.1/84 i.d.F. der 6. Änderungsgenehmigung vom 14. Oktober 1996

Bezug:
Ihr Schreiben vom 08.06.1998

Anlg.:
1 Empfangsbekenntnis

7. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Entscheidung

I.1 Mit Wirkung zum 01.01.1999 stelle ich gem. § 2 Abs. 2 EAKV den Stoffkatalog Ihrer Abfallentsorgungsanlage in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen des Europäischen Abfallkataloges um.

Bis zum 31.12.1998 sind gem. § 2 Abs. 1 EAKV weiterhin die bestehenden Abfallschlüssel und -bezeichnungen des LAGA-Abfallartenkataloges zu verwenden.

I.2 Diese Änderungsgenehmigung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Allgemeines

Ihre Genehmigung vom 16. Dezember 1985 i.d.F. der 6. Änderungsgenehmigung vom 14. Oktober 1996 gilt unverändert fort, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

II.2 Änderung und Ergänzung von Auflagen

II.2.1 Die Auflage III.1.1 wird am Ende der Tabelle wie folgt ergänzt:

"Vorstehend aufgeführte Abfallbezeichnungen und Abfallschlüsselnummern gelten nur noch bis zum 31.12.1998".

Abfallart	Abfallschlüsselnummer
Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -Flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten	13 03 01
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	16 02 01

II.2.2 Die Auflage III.1.2 wird nach der Tabelle wie folgt ergänzt:

"Vorstehend aufgeführte Abfallbezeichnungen und Abfallschlüsselnummern gelten nur noch bis zum 31.12.1998".

Abfallart	Abfallschlüsselnummer
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	16 02 01

III. **Begründung**

Mit Schreiben vom 08.06.1998 haben Sie mir einen Vorschlag für die Umschlüsselung des Abfallkataloges in Ihrer Anlagengenehmigung vorgelegt.

Gem. § 2 Abs. 1 EAKV haben behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, sowie Entsorgungsnachweise die bis zum 31.12.1998 erteilt oder erlassen worden sind, bestehende Abfallschlüssel und -bezeichnungen bis zum 31.12.1998 zu verwenden; dies gilt auch im Falle von Verlängerungen sowie bei behördlichen Entscheidungen, die nach dem 06.10.1996 und bis 31.12.1998 erteilt oder erlassen werden.

Begleitscheine und Übernahmescheine, die auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises nach Satz 1 ausgefüllt werden, haben bestehende Abfallschlüssel und -bezeichnungen bis zum 31.12.1998 zu verwenden.

In § 2 Abs. 2 EAKV ist bestimmt, daß behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen,

Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, sowie Nachweise i.S.d. NachwV bis zum 31.12.1998 mit Wirkung bis zum 01.01.1999 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage der EAKV umzustellen sind. Die zuständigen Behörden können die hierfür notwendigen Anordnungen treffen.

Hierzu hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einen Vorschlag zur Einordnung der LAGA-Abfallschlüssel in den Europäischen Abfallkatalog mit Datum vom 18. April 1997 verabschiedet. Grundlage für diesen Vorschlag zur Einordnung sind die EAKV, die BestbüAbfV und der Abfallartenkatalog der LAGA (Stand 1990).

Die o.g. Unterlage ist als bindend zu betrachten, wobei im Einzelfall ein Ermessen ausgeübt werden kann.

Ihr Vorschlag zur Umschlüsselung ist plausibel und konform der Festlegung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall. Es wird daher dem Vorschlag gefolgt.

IV. Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gem. § 6 GebG NW gebührenfrei, da die Umstellung der Abfallschlüssel und -bezeichnungen auf den Europäischen Abfallkatalog von Amts wegen erfolgt.

V. Rechtsgrundlagen

<u>EAKV:</u>
Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)

<u>BestbüAbfV:</u>
Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders über-

wachungsbedürftige Abfälle - BestbüAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366)

NachwV:
Verordnung über Verwertung- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382; BGBl. 1997 I S. 2860)

GebG NW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV.. NW. S. 354, 1972 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256/SGV. NW. 2011)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, 59817 Arnsberg, Postfach oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude 59821 Arnsberg, Seibertzstr. 1, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt weden sollte, so müßte dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Karich)

1998-10-21-ABB-8.Aenderungsgenehmigung-52.5.1.4-913.1-84

Bezirksregierung Arnsberg

Eingang
23. Okt. 1998

Bezirksregierung • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis

Firma ABB Service Dortmund
Postfach 10 01 44

44001 Dortmund

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Karich/Herr Rohrer
Telefon
02931-822604/2598
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52.5.1.4-913.1/84
Datum
21. Oktober 1998

Betr.:
Abfallrecht/Immissionsschutzrecht;
hier:
Umschlüsselung des Abfallartenkatalogs der Genehmigung vom 16. Dezember 1985, Az.: 54.1.21-2.913.1/84 i.d.F. der 7. Änderungsgenehmigung vom 12. Juni 1998

Bezug:
Ihre Schreiben vom 10.und 27.08.1998

Anlg.:
1 Empfangsbekenntnis

Anlage Nr. 14
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 10.12.1999

41-A 89/99-Ko/Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

8. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. **Entscheidung**

I.1 Auf Ihre Vorschläge vom 10. und 27. August 1999 ergänze ich hiermit die Umstellung des Stoffkataloges Ihrer Abfallentsorgungsanlage in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, gem. § 2 Abs. 2 EAKV.

Die in der 7. Änderungsgenehmigung unter Gliederungsnummer II.2.1 aufgeführte Tabelle wird wie folgt geändert (ergänzte Abfallarten sind in Fettschrift dargestellt):

Abfallart	Abfallschlüsselnummer
alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	08 04 01
Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	08 04 05
Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	08 04 06
Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	13 01 01
nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	13 01 03
Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten	13 03 01
andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	13 03 02
andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	13 03 03
synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	13 03 04
mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	13 03 05
Verpackung mit schädlichen Verunreinigungen	15 01 99 D1
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	15 02 99 D1
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	16 02 01

Abfallart	Abfallschlüsselnummer
andere gebrauchte Geräte	16 02 05
Beton, Ziegel, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	17 01 99 D1
Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen	17 02 99 D1
Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	17 05 99 D1
anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen	17 06 99 D1

I.2 Diese Änderungsgenehmigung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 10. und 27.08.1998 haben Sie mir einen Vorschlag für die Ergänzung der Umschlüsselung des Abfallkataloges in Ihrer Anlagengenehmigung vorgelegt.

Die Ihnen bisher genehmigten Abfallschlüsselnummern des LAGA-Abfallartenkataloges 541 07, 541 10, 599 01 und insbesondere 541 11 wurden von Ihnen bereits angenommen und entsorgt. Eine Verschlechterung des Genehmigungszustandes soll durch die Umschlüsselung nicht erfolgen. Insbesondere aufgrund der Abfallschlüsselnummer 541 11 "sonstige PCB-haltige Abfälle", bei der sich nach der Umsteigehilfe der LAGA nur eine Zuordnung im Einzelfall ergibt, erscheint bei Ihrem Hauptgeschäft - Entsorgung bzw. Dekontaminierung und Verwertung von PCB-haltigen Geräten und Ölen - die geplante Ergänzung der Umschlüsselung plausibel, eine Erweiterung des bisherigen Abfallartenkataloges (LAGA) ist damit nicht verbunden.

III. Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gem. § 6 GebG NW gebührenfrei, da die Umstellung der Abfallschlüssel und -bezeichnungen auf den Europäischen Abfallkatalog von Amts wegen erfolgt.

IV. Rechtsgrundlagen

EAKV:
Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)

GebG NW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354, 1972 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256/SGV. NW. 2011)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, 59817 Arnsberg, Postfach oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude 59821 Arnsberg, Seibertzstr. 1, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt weden sollte, so müßte dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Karich)

Empfangsbekenntnis
über die Zustellung eins mit folgender Anschrift versehenen Schriftstücks
(§ 5 Abs. 2 VwZG)

Firma
ABB Service Dortmund
Postfach 10 01 44

44001 Dortmund

Bezeichnung des Schriftstücks: Abfallrecht;
hier: Umschlüsselung des Abfallartenkataloges der Genehmigung vom 16.12.1985, Az.: 54.1.21-2.913.1/84 i.d.F. der 7. Änderungsgenehmigung vom 12.06.1998

	Aktzenzeichen	Datum	Anlagen
Die Bezirksregierung Arnsberg	52.5.1.4-913.1/84	21. Okt. 1998	

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

ABB Service GmbH Deutschland
Instandhaltungen
Kanalstraße 25
44147 Dortmund

Name in Blockschrift oder ggf. Stempel des Empfängers

Dortmund, 26.10.99
Ort, Datum

i.A.
Unterschrift

Sofort zurück:

An die
Bezirksregierung
Postfach
59817 Arnsberg

Anlage Nr. 15
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 10.12.1999

41-A 89/99-Ko/Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

1998-12-18-ABB-Anzeige-41-A 93-98-Ko-Ga

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:
☐ Heinitzstraße 44	02331 / 985 - 0	02331 / 881516
☒ Hoheleye 3	02331 / 987 - 80	02331 / 881187
☐ Labor Feithstraße 150 b	02331 / 8005 - 0	02331 / 800533

Übergabe-Einschreiben
Firma
ABB Service GmbH Dortmund
Kanalstr. 25

44147 Dortmund

Bearbeitung: Herr Koch

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
41-A 93/98-Ko/Ga		**987-848**	**329**	**18.12.1998**

Betr.: Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) -

hier: Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Bezug: 1. Ihre überarbeitete Anzeige vom 09.12.1998 gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG
2. Mein Schreiben vom 26.11.1998 - 41-A 93/98 Ko/Stern

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.12.1998 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die Verkürzung der Adsorptionszeit für die Aktivkohlefilter (BE 13) und die damit verbundene Erhöhung der Abwassermenge von 500 l/d auf 800 l/d.

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. **Die angezeigte Änderung darf erst vorgenommen werden, wenn die dafür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund vorliegt.**

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichem Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1. Anzeige nach § 15 BImSchG — 2 Blatt

2. Inhaltsverzeichnis

3. Kostenaufstellung

4. Erläuterungen zur Anzeige

5. Beschreibung der Abluftreinigungsanlage 6 Blatt

6. Fließschema

7. Abluftschema

8. Formular 4 - BE 13

9. Lageskizze mit Legende

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a und b, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.04.1998 (BGBl. I. S. 723), genannten

- „Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr“ und zu den

- „Anlagen, zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr.“

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.-1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.
Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.
Für wesentliche Änderungen an der Anlage liegen ebenfalls die erforderlichen Genehmigungen nach dem AbfG und BImSchG vor.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit DM 1870,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

durch das Staatliche Umweltamt Hagen

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV. NW. S. 924) in der Fassung vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 166):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a wären bei Errichtungskosten

DM 509,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

254,50 DM

(i.W.: Zweihundertvierundfünfzig Deutsche Mark)

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des Aktenzeichens auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

(Koch)

1999-07-13-ABB-Anzeige-Aenderung-41-A 58-99-Ko-Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Dienstgebäude:	**Telefon:**	**Telefax:**
☐ Heinitzstraße 44	02331 / 985 - 0	02331 / 881516
☒ Hoheleye 3	02331 / 987 - 80	02331 / 881187
☐ Labor Feithstraße 150 b	02331 / 8005 - 0	02331 / 800533

E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de
X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-nrw; o=stua-ha; s=poststelle

Übergabe-Einschreiben
Firma
ABB Service GmbH
Deutschland Instandhaltung
Kanalstr. 25
44147 Dortmund

Bearbeitung: Herr Koch

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	**Ihr Zeichen**	**Durchwahl**	**Zimmer**	**Datum**
41-A 58/99-Ko/Ks		848	329	13.07.1999

Betr.: Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) -
hier: Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25

Bezug: Ihre Anzeige vom 24.06.1999, ergänzt mit Schreiben vom 01.07.1999 (Eingang 06.07.1999), gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.1999 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die befristete (bis 30.09.2001) Errichtung und Betrieb von

- drei Bereitstellungsflächen (ca. 740 m²; Gesamtlagermenge 1.500 t) für zweifach entleerte Transformatoren (BE 16 - Außenlager) und

- eine Bereitstellungsfläche (ca.250 m²; Gesamtlagermenge 500 t) für behandelte Transformatoren (BE 17 - Außenlager).

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichem Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis	
2.	Anschreiben vom 01.07.1999	2 Blatt
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG sowie Formular 2 u. 3	10 Blatt
4.	Zeltbeschreibung von der Fa. Herchenbach	6 Blatt
5.	Nachweis vom Fachbetrieb Fa. Kledtke über die Fertigung von Stahlwannen	3 Blatt
6.	Lageplan, M 1 : 500	
7.	Auszug aus der Topographischen Karte, M 1 : 25.000	
8.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000	
9.	Auszug aus dem FNP	
10.	6. Änderungsgenehmigung	42 Blatt
11.	7. Änderungsgenehmigung	5 Blatt
12.	8. Änderungsgenehmigung	4 Blatt
13.	Empfangsbekenntnis	

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 4.8 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.02.1999 (BGBl. I. S. 186), genannten

- „Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr“ und zu den

- „Anlagen, zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr“ sowie zu den

- „Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde.“

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.
Für wesentliche Änderungen an der Anlage liegen ebenfalls die erforderlichen Genehmigungen nach dem AbfG und BImSchG vor.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 24.06.1999 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, daß die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360), zuletzt geändert am 24.06.1997 (GV.NW.S. 142).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit DM 85.000,-- angegeben. Rohbaukosten fallen nicht an.

Es werden berechnet und festgesetzt:

durch das Staatliche Umweltamt Hagen

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV. NW. S. 924) in der Fassung vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 166):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a wären bei - 5 -Errichtungskosten von DM 85.000,--

DM 925,--

mindestens jedoch DM 1.000,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

DM 500,--
(i.W. Fünfhundert Deutsche Mark)

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des Aktenzeichens auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

(Koch)

1999-12-10-ABB-Anzeige-Aenderung-41-A 89-99-Ko-Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Dienstgebäude:	**Telefon:**	**Telefax:**
☐ Heinitzstraße 44	02331 / 985 - 0	02331 / 881516
☒ Hoheleye 3	02331 / 987 - 80	02331 / 881187
☐ Labor Feithstraße 150 b	02331 / 8005 - 0	02331 / 800533

E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de
X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-nrw; o=stua-ha; s=poststelle

Übergabe-Einschreiben
Firma
ABB Service GmbH
Deutschland Instandhaltung
Kanalstr. 25

44147 Dortmund

Bearbeitung: Herr Koch

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	**Ihr Zeichen**	**Durchwahl**	**Zimmer**	**Datum**
41-A 89/99-Ko/Ks		848	329	10.12.1999

Betr.: Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) -
hier: Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25

Bezug: Ihre Anzeige vom 26.11.1999, ergänzt mit Schreiben vom 03.12.1999, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.11.1999 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die befristete (bis 30.09.2001) Errichtung und Betrieb von zusätzlichen

- Bereitstellungsflächen für zweifach entleerte Transformatoren (BE 16 - Außenlager)

und

- Bereitstellungsflächen für behandelte Transformatoren (BE 17 - Außenlager).

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichem Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 26.11.1999 mit ergänzenden Erläuterungen vom 03.12.199	4 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG	2 Blatt
4.	Zeltbeschreibung von der Fa. Herchenbach	6 Blatt
5.	Nachweis vom Fachbetrieb Fa. Kledtke über die Fertigung von Stahlwannen	3 Blatt
6.	Nachweis über die Anerkennung als Fachbetrieb i.S. des § 19 l WHG	
7.	Übersichtsplan	
8.	Lageplan, M 1 : 500	
9.	Auszug aus der Topographischen Karte, M 1 : 25.000	
10.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000	
11.	Auszug aus dem FNP	
12.	6. Änderungsgenehmigung	42 Blatt
13.	7. Änderungsgenehmigung	5 Blatt
14.	8. Änderungsgenehmigung	4 Blatt
15.	Empfangsbekenntnis	

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 4.8 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.02.1999 (BGBl. I. S. 186), genannten

- „Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr“ und zu den

- „Anlagen, zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr“ sowie zu den

- „Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde.“

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.
Für wesentliche Änderungen an der Anlage liegen ebenfalls die erforderlichen Genehmigungen nach dem AbfG und BImSchG vor.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 26.11.1999 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, daß die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360), zuletzt geändert am 24.06.1997 (GV.NW.S. 142).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit DM 85.000,-- angegeben. Rohbaukosten fallen nicht an.

Es werden berechnet und festgesetzt:

durch das Staatliche Umweltamt Hagen

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV. NW. S. 924) in der Fassung vom 28.09.1999 (GV. NW. S. 166):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a wären bei Errichtungskosten von DM 85.000,--

DM 925,--

mindestens jedoch DM 1.000,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

DM 500,--
(i.W. Fünfhundert Deutsche Mark)

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des Aktenzeichens auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

(Koch)

2001-01-17-ABB-Anzeige-Aenderung-41 A-39-00-Ko-Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Feithstraße 150 b
58097 Hagen
Telefon: 0 23 31 / 80 05 – 0
Telefax: 0 23 31 / 80 05 – 100
E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de

Übergabe-Einschreiben
Firma
ABB Service GmbH
Deutschland Instandhaltungen
Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Bearbeitung: Herr Koch
E-Mail: bernd.koch@stua-ha.nrw.de

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
41 A-39/00-Ko/Ks		8005-219	257	17.01.2001

Betr.: Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) -
hier: Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25

Bezug: Ihre Anzeige vom 03.01.2001, ergänzt bis zum 11.01.2001, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.01.2001 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die befristete (bis zum 30.06.2003) Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für die Betriebseinheit 11 „Zerkleinerung".

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichem Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 03.01.2001	3 Blatt
2.	Schreiben vom 05.01.2001	
3.	Inhaltsverzeichnis	
4.	Anzeige nach § 15 BImSchG auf Formular	2 Blatt

5.	Kostenaufstellung	
6.	Erläuterungen zur Anzeige	2 Blatt
7.	Lageplan, M 1 : 500	
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
9.	Grundriss - Halle 1	
10.	Darstellung der BE 11	
11.	Fließbild der BE 11	
12.	Abluftschema der Anlage Ist-Zustand	
13.	Abluftschema der BE 11 Ist- und Planzustand	2 Blatt
14.	Schreiben der Fa. Schroerbau vom 30.08.1995	
15.	Beschreibung der Maßnahmen, die sich aus den allgemeinen Sicherheitspflichten und Anforderungen der Störfallverordnung ergeben	
16.	Angaben zur Luftreinhaltung (Formulare 2 - 6)	11 Blatt
17.	Grundfließbild - BE 11	
18.	Maschinenaufstellungsplan, M 1 : 200	
19.	Aufstellungsplan der Abluftreinigungsanlage, M 1 : 50	
20.	Immissionsprognose	2 Blatt
21.	Herstellerunterlagen	2 Blatt
22.	Angaben zu den Abfällen	17 Blatt
23.	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit 4 .8 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.02.1999 (BGBl. I. S. 186), genannten

- „Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr“ und zu den

- „Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr“ sowie zu den

- „Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde.“

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Für wesentliche Änderungen an der Anlage liegen ebenfalls die erforderlichen Genehmigung nach dem AbfG und BImSchG vor.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 03.01.2001 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360), zuletzt geändert am 21.03.2000 (GV.NRW.S. 346).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit DM 24.360,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV. NRW. S. 924) in der Fassung vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 434):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a) wären bei Errichtungskosten von DM 24.360,--

DM 621,80

jedoch mindestens

DM 1.000,-

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

DM 500,--

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des Aktenzeichens auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen,

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Hagen, 17.01.2001

(Koch)

2001-08-02-ABB-Anzeige-Aenderung-41-A 50-01-Ko-Ks

Staatliches Umweltamt Hagen

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Feithstraße 150 b
58097 Hagen
Telefon: 0 23 31 / 80 05 – 0
Telefax: 0 23 31 / 80 05 – 100
E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de

Übergabe-Einschreiben
Firma
ABB Service GmbH
Deutschland Instandhaltung
Kanalstr. 25

44147 Dortmund

Bearbeitung: Herr Koch
E-Mail: bernd.koch@stua-ha.nrw.de

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
41-A 50/01-Ko/Ks		8005-219	257	02.08.2001

Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) -

Zeitliche Verlängerung des befristeten Betriebes von Außenflächen zur Lagerung für entleerte bzw. behandelte und getrocknete Transformatoren (BE 16 und BE 17) bis zum 30.09.2004

Ihre Anzeige vom 27.07.2001 gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.07.2001 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die zeitliche Verlängerung des Betriebes von

- drei Bereitstellungsflächen 1, 2 und 3 (ca. 740 m²; Gesamtlagermenge 1.500 t) für zweifach entleerte Transformatoren (BE 16 - Außenlager)

und

- eine Bereitstellungsfläche 4 (ca. 250 m²; Gesamtlagermenge 500 t) für behandelte und getrocknete Transformatoren (BE 17 - Außenlager)

bis zum 30.09.2004

sowie

- die befristete Errichtung und den Betrieb (bis zum 30.09.2004) von zwei Bereitstellungsflächen 5 und 6 (ca. 825 m²; Gesamtlagermenge ca. 1.000 t).

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichen Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 27.07.2001	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG	2 Blatt
4.	Erläuterungen zur Anzeige	
5.	Lageplan, M 1 : 500	
6.	Übersichtsplan	
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Blatt
8.	Schreiben der Fa. ABB vom 03.12.99	2 Blatt
9.	Apparateaufstellungsplan, M 1 : 200	
10.	Darstellung der Betriebseinheiten, M 1 : 200	
11.	Formular 2	3 Blatt
12.	Formular 3	4 Blatt
13.	Schematische Darstellung	2 Blatt
14.	Beschreibung der Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung	

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.02.1999 (BGBl. I. S. 189), genannten

- „Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr."

Darüber hinaus gehört zu der Anlage eine Nebeneinrichtung, die je gesondert genehmigungsbedürftig wäre.

Diese Nebeneinrichtung gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe b des Anhanges der 4. BImSchV genannten

- „Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr."

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Für wesentliche Änderungen an der Anlage liegen ebenfalls die erforderlichen Genehmigungen nach dem AbfG und BImSchG vor.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 27.07.2001 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360), zuletzt geändert am 21.03.2000 (GV.NRW.S. 364).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit DM 110.000,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV. NRW. S. 924) in der Fassung vom 22.05.2001 (GV. NRW. S. 198):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a wären bei Errichtungskosten von DM 110.000,--

DM 1.050,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

DM 525,--/EUR 268,43
(i.W. Fünfhunderfünfundzwanzig Deutsche Mark / Zweihundertachtundsechzig Euro)

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des Aktenzeichens auf eines der angegebenen Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu überweisen.

Die Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg werden **bis zum** Ende der zur Einführung der Einheitswährung „Euro" vorgesehenen Übergangszeit **(bis zum 31.12.2001)** weiterhin **in DM** geführt. Um Umrechnungs- bzw. Rundungsdifferenzen beim Zahlungseingang zu vermeiden, bitte ich, die Zahlung ausschließlich in DM anzuweisen. Sollten Sie Ihr Konto in Euro führen, wird Ihr Kreditinstitut für die Abbuchung von Ihrem Konto die Umrechnung in Euro vornehmen. Vielen Dank!

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Hagen, 02.08.2001

(Koch)

2005-02-14-ENVIO-Anzeige-Aenderung-42-A 082-04-Ko-Beh

1

Staatliches Umweltamt Hagen

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Feithstraße 150 b
58097 Hagen
Telefon: 0 23 31 / 80 05 – 0
Telefax: 0 23 31 / 80 05 – 100
E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de
Internet: www.stua-ha.nrw.de

Offizielle Anschreiben, die per E-Mail gesendet werden, bitte zur Fristwahrung nur an die o.g. E-Mail-Adresse schicken!

Bearbeitung: Herr Koch
E-Mail: bernd.koch@stua-ha.nrw.de

Übergabe-Einschreiben
Firma
Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25

44147 Dortmund

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
42-A 082/04-Ko/Beh.		8005-219	257	14.02.2005

Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen
- Befristete Behandlung von UTD-Transformatoren -

Ihre Anzeige vom 08.10.2004, ergänzt bis zum 03.02.2005, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.10.2004 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die geänderte Betriebsweise der Anlage bedingt durch

- die befristete Behandlung von entleerten, mit Aufsaugmaterialien gefüllten und mit PCB-Restmengen versehenen Transformatoren (Abfallschlüsselnummer 16 02 05) aus der Untertagedeponie Herfa-Neurohde. Die befristete Behandlungsdauer beträgt max. 6 Monate mit einer Durchsatzleistung während dieses Zeitraumes von bis zu [redacted] Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlage beträgt wie bisher [redacted] an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

  Während des Probebetriebes werden die Spülboxen 4,5 und 6 außer Betrieb genommen und der Normalbetrieb der Anlage entsprechend reduziert.

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichen Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 08.10.2004	
2.	Inhaltsverzeichnis	
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG	2 Blatt
4.	Topografische Karte, M. 1 : 25.000	
5.	Deutsche Grundkarte, M. 1 : 5.000	
6.	Lageplan	
7.	Maschinenaufstellungsplan - Ist- Zustand -, M. 1 : 200	
8.	Maschinenaufstellungsplan - geänderte Betriebsweise -, M. 1 : 200	
9.	Schematische Darstellung	
10.	Fließbild	
11.	R + I Fließbild	
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
13.	Formulare 2 - 6	14 Blatt
14.	Angaben zum Immissionsschutz	
15.	Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
16.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758), genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von

besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 08.10.2004 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360), zuletzt geändert am 21.03.2000 (GV.NRW.S. 364).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 15.000 ,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der Fassung vom 22.07.2003 (GV. NRW. S. 428):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a wären bei Errichtungskosten von 15.000,-- €

EUR 325,--
mindestens jedoch EUR 500,--

zu erheben.

Darüber hinaus werden für die Regelung des Betriebes Verwaltungsgebühren berechnet und festgesetzt.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d wären bei der Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung

EUR 1.120,--

zu erheben.

Bei der Ermittlung der v. g. Gebühr wurde ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand und eine geringe wirtschaftliche Bedeutung der Änderung berücksichtigt.

Nach den Tarifstellen Nr. 15a.1.1a) und 15a.1.1d) wäre somit eine Gesamtgebühr von

EUR 1.370,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

EUR 685,--

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des HKR-Aktenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat, selbst wenn dieser sich ausschließlich gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - keine aufschiebende Wirkung, das heißt, er entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Im Auftrag:

Staatliches Umweltamt Hagen

Hagen,14.02.2005

(Koch)

Staatliches Umweltamt Hagen
Eing.: 12. OKT. 2004
2 23
Abt. | Dez. | Liste

Anzeige
zur Änderung der Behandlungsanlage

gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Behandlung von UTD - Transformatoren

(als Versuchsbetrieb)

Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Oktober 2004

8

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Germany GmbH & Co. KG

Envio Germany GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Staatliches Umweltamt Hagen
z. H. Herrn Koch
Postfach 4121

58041 Hagen

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund
HRA 14581 / HRB 16194

Deutsche Bank, Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN:
DE07 4407 0050 0190 405100

MWSt.-ID.: DE 813 863 031

Ansprechpartner:
Dr. Dirk Neupert
Tel.: +49 231-9982 200
Mob.: +49 (0)172 233 05 44
Fax: +49 231 9982 202
dirk.neupert@envio-group.com

8. Oktober 2004
Envio Brief dt.doc

Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der genehmigten Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1, der IV. BImSchV) durch die Aufnahme eines befristeten Probebetriebes zur Behandlung von UTD-Tansformatoren

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1, der IV. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) der Bezirksregierung Arnsberg; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.
Wir zeigen nunmehr die geplante Änderung unserer Betriebseinheiten BE 2, BE 5 und BE 7 an.
Wir beabsichtigen – im Rahmen eines befristeten Probebetriebes – Transformatoren aus der UTD Herfa-Neurohde anzunehmen und zu behandeln.
[redacted]
Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Germany GmbH & Co. KG

Dr. Dirk Neupert

Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25, 44147 Dortmund
www.envio-group.com

Staatliches Umweltamt Hagen

Anlage Nr. 1
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

42-A 082/04-Ko/Beh

9

2. INHALTSVERZEICHNIS

1. Anzeigeschreiben

2. Inhaltsverzeichnis

3. Formular 7, Blatt 1 und 2

4. Topographische Karte / Deutsche Grundkarte

5. Lageplan

6. Maschinenaufstellungsplan

7. Fließbild

8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

   8.1 Allgemeines
   8.2 Gegenstand der Anzeige

9. Formulare 2 bis 6

10. Angaben zum Immissionsschutz

11. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

    11.1 Angaben zum Abwasser
    11.2 Angaben zu den Abfällen
    11.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anlage Nr. 2
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

42-A 082/04-Ko/Beh

Staatliches Umweltamt Hagen

2

10

Anzeige

einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit
oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage
im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anzeige - § 15 BImSchG)

Anschrift

Staatliches Umweltamt Hagen

Feithstraße 150 b

58097 Hagen

Az. (Anlagenbetreiber/in)

Staatliches Umweltamt Hagen

Anlage Nr. 3
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

42-A 082/04-Ko/Beh

1. Angaben zum Anlagenbetreiber / zur Anlagenbetreiberin

Name/Firmenbezeichnung: **Envio Germany GmbH & Co**

Postanschrift: **Kanalstraße 25, 444147 Dortmund**
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: **-**

Tel. Nr.: **02 31 / 99 82 0**
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung: **Technik**

Sachbearbeiter/in: **Herr Kaulmann**

Tel.-Nr.: **02 31 / 99 82 - 401**

- 0234 - 9413129
- 017 1 745 82 19

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet werden soll:

Envio Germany GmbH & Co. KG

Ort: **44147 Dortmund**
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: **Kanalstr.25** Kreis: **-**

Gemarkung: **Dortmund** Flur: **53** Flurstück: **634, 635**

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: **Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen**

Zweck der Anlage *): **-**

Kapazität/Leistung: **6.000 t pro Jahr**

Nr. und Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV : **8.10, Buchstabe a , Spalte 1, i. V. m. Nr. 8.12, Spalte 1, und Nr. 4.8, Spalte 2**

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

3

2.3 Angezeigt wird

☐ die Änderung der Lage

☒ die Änderung der Beschaffenheit

☐ die Änderung des Betrieb

(der unter 2.2 genannten Anlage)

Bezug genommen wird auf :

☒ die Genehmigungsurkunde vom: **28.10.98** Aktenzeichen : **52.5.1.4-913.1/84**

☐ Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom Aktenzeichen:

☐ Anzeige nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG ausgestellt/entgegengenommen durch

(Behörde)

☐ die Anzeige nach § 15 BImSchG vom Aktenzeichen:

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

☒	Topographische Karte (und: Deutsche Grundkarte)	**3**	-fach
☒	Lageplan	**3**	-fach
☒	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	**3**	-fach
☒	Schematische Darstellung (Fließbild)	**3**	-fach
☒	Maschinenaufstellungsplan	**3**	-fach
☒	Immissionsprognose	**3**	-fach
☒	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Abfälle	**3**	-fach
☒	Formulare 2 - 6	**3**	-fach
☐	Sonstige Unterlagen		-fach
☒	Verzeichnis	**3**	-fach

2.5 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich

ca. 15.000,-- € betragen.

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.6 Die Anlage soll am **schnellstmöglich** in Betrieb genommen werden.

Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25, 44147 Dortmund
www.envio-group.com

Dortmund, 08.10.2004

Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

Ergänzende Angaben

Beginn des Versuchsbetriebs

Den Beginn des Versuchsbetriebs teilen wir Ihnen schriftlich mit.

Arbeitsschutz

Mit Aufnahme des Versuchsbetriebs werden in der Betriebseinheit Demontage Messungen in der Luft am Arbeitsplatz durchgeführt, um festzustellen, ob erhöhte PCB-Konzentrationen bei der Demontage der Transformatoren entstehen. Die Meßergebnisse teilen wir Ihnen unverzüglich mit.

Einsatzstoffe

Bei den im Versuchsbetrieb behandelten Transformatoren handelt es sich um Abfall gemäß AVV 16 02 09, d. h. „Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten".

Die im genehmigten Normalbetrieb behandelten Transformatoren sind ebenfalls dem Abfallschlüssel AVV 16 02 09 zugeordnet.

Kessel (Containment)

Abmessungen des Kessels:	3,8 m x 3,0 m x 6,0 m (H x B x L)
Anschlüsse des Kessels:	siehe beigefügte Skizze
Bestandteile des Kessels:	keine; des Kessel ist das Gehäuse eines ehemaligen Transformators und enthält keine Einbauten
Hinweis:	der Kessel wird in der Skizze sowie im R+I-Fließbild als „Containment" bezeichnet.

Verdampfereinheit (techn. Angaben)

- stehender Rohrbündelwärmetauscher
- Leistung: ca. 800 kg/h
- Hersteller: Fa. Batsch, Meckenheim

entstehender Abfall

Durch den Versuchsbetrieb entstehen keine zusätzlichen Abfälle, die bisher im Normalbetrieb nicht anfallen.

Pufferbehälter (techn. Angaben)

- Volumen: 1.000 ltr
- Werkstoff: 1.4571

Der Pufferbehälter steht in einer Auffangwanne und dient zur Vorhaltung von sauberem PER für den Verdampfer. Die Belüftung erfolgt über die vorhandene und genehmigte Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL-Anlage).

weitere Aggregate

- Vorpumpe:	Flüssigkeitsringpumpe, Fa. Speck, 250 m^3/h
- Hauptpumpe:	Wälzkolbenvakuumpumpe, Fa. Leyboldt, 1.070 m^3/h
- Siebkorbfilter	Volumen: 18 ltr, Stahl/Edelstahl, Fa. Fuhr

entstehende Abluft

Die Abluft des Kessels sowie des Pufferbehälters wird der vorhandenen genehmigten Abluftbehandlungsanlage (ROTAMIL-Anlage; Emissionsquelle E 1) zugeführt. Der Abluftvolumenstrom an der Emissionsquelle E 1 ändert sich durch den Gegenstand der Anzeige nicht, (weil die Spülboxen 4 bis 6 während des Versuchsbetriebs nicht betrieben werden).

Die Abluft des Kessels und des Pufferbehälters enthält keine anderen luftverunreinigenden Schadstoffe, als die Abluft der Spülboxen.

Änderungen an der ROTAMIL-Anlage sind nicht erforderlich.

Der genehmigte Emissionsgrenzwert für Tetrachlorethen (PER) und PCB, d. i. 20 mg/m^3 (in der Summe), wird unverändert eingehalten; erhöhte Immissionen sind ausgeschlossen.

Anbindung an den genehmigten Betrieb

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen an den anderen Betriebseinheiten der Behandlungsanlage.

Das PER/PCB-Gemisch aus dem Kessel gelangt über eine feste Verrohrung in den vorhandenen Sammeltank für Schmutz-PER und von dort in die vorhandene Destillationskolonne.

Die Zerlegung der gereinigten Transformatoren erfolgt in der Betriebseinheit Demontage und unterscheidet sich nicht von der Zerlegung der Transformatoren im Normalbetrieb.

Verdampfereinheit

28

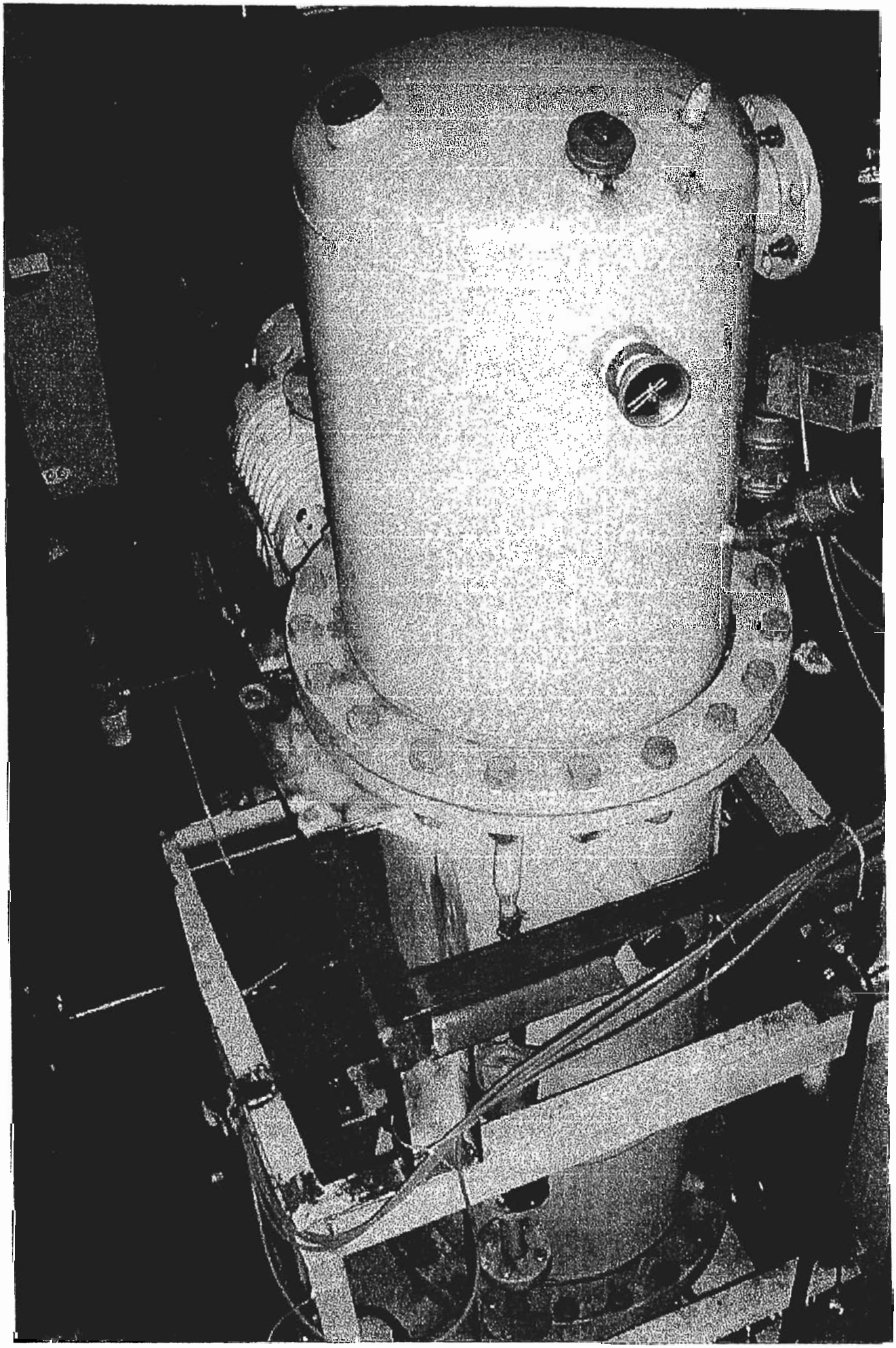

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 01**

Bezeichnung: **Lagertanks für PCB-Öle**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 02**

Bezeichnung: **Demontage**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 03**

Bezeichnung: **Anlieferungslager, Waage**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Staatliches Umweltamt Hagen

Betriebseinheit Nr.*): **BE 04**

Bezeichnung: **Entleerung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Anlage Nr. 13
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

42-A 082/04-Ko/Beh

Betriebseinheit Nr.*): **BE 05**

Bezeichnung: **Vorbehandlung stark kontaminierter Transformatoren**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 06**

Bezeichnung: **Behandlung gering kontaminierter Geräte**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 07**

Bezeichnung: **Spülboxen**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 08**

Bezeichnung: **Destillation**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 09**

Bezeichnung: **Komponenten-Intensivreinigung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 10**

Bezeichnung: **Lagertanks für PER (sauber und verunreinigt)**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 11**

Bezeichnung: **Zerkleinerung**

bestehend aus: **Granulier-/Sichteinrichtung, Brikettierung,** **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 12**

Bezeichnung: **Trocknung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 13**

Bezeichnung: **Abluftbehandlungsanlage**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 14**

Bezeichnung: **Dampferzeugung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 15**

Bezeichnung: **Außenlager**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 2** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontage**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsarten (27)
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 5** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Vorbehandlung**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsarten (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Normalbetrieb (zur Abluftreinigung Betriebseinheit BE 13)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	E 1	250	25	PER	g		< 20		< 0,005	berech.

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 7** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Spülboxen**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsart der nen (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Versuchsbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 5

Quellenverzeichnis der gesamten Anlage

Quelle Nummer gemäß Fließ-bild	Art der Quelle (28)	Bauausführung der Quelle	Geographische Lage (29) Rechtswert km/m	Geographische Lage (29) Hochwert km/m	Geodätische Höhe (30) m	Höhe über Erdboden (30) m	Austrittsfläche (31) mm^2 cm^2 m^2	Bei Linien- und Flächenquellen (32) Länge m	Breite bzw. Höhe m	Winkel zur Nordrichtg.
E 1	Kamin (Keine Änderung)	Stahlblech (VA, isoliert)	26000033	5711511	74	15,5	0,03	-	-	-
E 2	Kamin (Keine Änderung)	Stahlblech (verzinkt, nicht isoliert)	26000041	5711505	74	15,5	0,07	-	-	-

Formular 6

Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen.[33]

Gasreinigungsanlage(n) (Nr. gemäß Fließbild): **Betriebseinheit 13**

Angeschlossene Betriebseinheit(en) Nr.: **BE 05, BE 06, BE 07, BE 08, BE 09, BE 10, BE 12**

Verbunden mit Quelle(n) Nr.: **E 1**

Bauart/Typ der Reinigungsanlage: **Adsorption an Aktivkohle mit Regenerierung im Wechselbetrieb**

Reinigungsprinzip: **Adsoption / Desorption**

Abgas-/Abluftmenge
im Auslegungszustand: **1.100** m^3/h bezogen auf **0** °C m^3/h *)

Wirksamkeit der Gasreinigungsanlage im Auslegungszustand			
Abgeschiedene Stoffe	Konzentration mg/m^3 *) vor - Reinigung -	nach	Abscheidegrad %
Tetrachlorethen neben sonstigen organischen Komponenten		20	ca. 99
keine Änderung			

*) Kubikmeter im Normzustand, d.h. bei 273 K, 1013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehalts.

43

10. Angaben zum Immissionsschutz

Luftverunreinigende Stoffe

Durch den Gegenstand der Anzeige ergibt sich keine neue Emissionsquelle. An den vorhandenen Emissionsquellen E 1 und E 2 ergeben sich keine Änderungen.

[redacted]

Der durch den Versuchsbetrieb bedingte Abluftvolumenstrom (Kessel) unterscheidet sich hinsichtlich seiner Zusammensetzung nicht von bisher vorhandenen Abluftvolumenstrom. Für die Abluftbehandlungsanlage (BE 13) ergeben sich somit keine Änderungen.

Lärmimmissionen

Die angezeigte Änderung erfolgt in der vorhandenen Halle. Hinsichtlich des Anlieferverkehrs ergeben sich keine Änderungen. Es werden je Woche ca. 2 - 3 LKW-Anlieferungen von UTD-Transformatoren (in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erfolgen. Der Anlieferverkehr nimmt jedoch nicht zu, da während des Versuchsbetriebes die Anlieferung sonstiger Transformatoren reduziert wird (siehe Anlagen- und Betriebsbeschreibung).

Hinsichtlich der Lärmimmissionen ergeben sich keine Änderungen.

Staatliches Umweltamt Hagen

Erschütterungen

Von der Anlage gehen keine Erschütterungen aus.

Anlage Nr. 14
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

42-A 082/04-Ko/Beh

Gerüche

Von der Anlage gehen keine Gerüche aus.

(14)

44

11. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Abwasser

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen bezüglich Art, Menge und Zusammensetzung des Abwassers.

Die eigentliche Behandlung der Transformatoren erfolgt – unverändert – abwasserfrei.

Unverändert fällt jedoch Abwasser bei der Reinigung der Aktivkohlefilter der Rotamill-Anlage (Abluftreinigung). Hier ergeben sich jedoch keine Änderungen; eine Genehmigung zur Indirekteinleitung liegt vor.

11.2 Abfall

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen bezüglich Art und Zusammensetzung der Abfälle.

Durch das während des Probebetriebes vermehrt anfallende Streumaterial aus den UTD-Transformatoren wird sich dessen Menge erhöhen.

Für die Entsorgung des auch jetzt schon anfallenden Streumaterials (AVV 15 02 02) steht ein Entsorgungsnachweis zur Verfügung (Abfall zur Beseitigung, befristet bis 01.10.2008); die genehmigte Menge von max. 200 t/a reicht aus. Der Abfall wird in einer Verbrennungsanlage der Bayer AB (Dormagen) beseitigt.

Die anfallenden Papier/Holz-Briketts (AVV 17 02 04) werden ebenfalls in Dormagen beseitigt. Es besteht ein Entsorgungsnachweis für max. 300 t/a.

Die bestehenden Entsorgungswege können weiter genutzt werden.

11.3 wassergefährdende Stoffe

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich keine Änderungen. Alle Behandlungsschritte werden in der bestehenden Halle (Delta-Sperrschicht bzw. Auffangwanne) durchgeführt.

Staatliches Umweltamt Hagen

Anlage Nr. 15
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

15

42-A 082/04-Ko/Beh

12. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen.

Die Reinigung der UTD-Transformatoren erfolgt in einer geschlossenen Anlage (Kessel). Unverändert wird die Raumluft in der Halle kontinuierlich hinsichtlich PER überwacht.

Messungen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (November 2003) in verschiedenen Arbeitsbereichen (einschl. Demontage, Vorbehandlung und Spülboxen) bestätigen die sichere Einhaltung des MAK-Wertes für PCB.

Den Mitarbeitern wird – unverändert – die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz wurde bereits für die gesamte Behandlungsanlage erstellt und wird fortgeschrieben.

Unterweisungen und Schulungen der Mitarbeiter finden regelmäßig statt.

Das Unternehmen wird – wie bisher – von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie einem Arbeitsmediziner betreut.

Sozialräume sind – wie bisher – in ausreichendem Umfang vorhanden.

Anlage Nr. 16
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 14.02.2005

42-A 082/04-Ko/Beh

46

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Montag bis Sonntag 0.^{00} - 24.^{00} Uhr

Einsatzstoffe

Während bisher nur Transformatoren behandelt werden, die direkt oder indirekt von den bisherigen Betreibern angeliefert werden, sollen nun auch Transformatoren behandelt werden, die bereits untertägig deponiert (UTD Herfa-Neurohde) worden waren.

Die UTD-Transformatoren wurden vor der Deponierung entleert und anschließend mit Aufsaugmaterial gefüllt. Diese Transformatoren enthalten somit noch PCB-Restmengen, die im Aufsaugmittel gebunden sind, sowie Restanhaftungen an den Oberflächen im Transformator.

Ferner sind die UTD-Transformatoren nicht mehr vakuumdicht (im Unterschied zu den bisher behandelten Transformatoren). Hierdurch resultiert die in dieser Anzeige beschriebene Änderung des Behandlungsverfahrens.

Abfälle und Abwasser

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der anfallenden Abfälle bzw. des anfallenden Abwassers.

Die Menge des Anfallenden Aufsaugmaterials wird sich jedoch erhöhen.

2006-01-16-ENVIO-Anzeige-Aenderung-UTD Herfa-42-A 0078-05-Ko-Ks

Kr. Holst LANUV → PCB

1

Staatliches Umweltamt Hagen

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Übergabe-Einschreiben
Firma
Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstraße 25
44147 Dortmund

Feithstraße 150 b
58097 Hagen
Telefon: 0 23 31 / 80 05 – 0
Telefax: 0 23 31 / 80 05 – 100
E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de
Internet: www.stua-ha.nrw.de

Offizielle Anschreiben, die per E-Mail gesendet werden, bitte zur Fristwahrung nur an die o.g. E-Mail-Adresse schicken!

Bearbeitung: Herr Koch
E-Mail: bernd.koch@stua-ha.nrw.de

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
42-A 0078/05-Ko/Ks		219	257	16.01.2006

Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

1. Ihre Anzeige vom 04.10.2005, ergänzt bis zum 13.01.2006, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG
2. Mein Schreiben vom 04.11.2005 - 42-A 0078/05-Ko/Ks

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.10.2005 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf folgende Änderungen:

1. **Verlängerung der befristeten Behandlung von entleerten, mit Aufsaugmaterialien gefüllten und PCB-Restmengen versehenen Transformatoren (Abfallschlüsselnummer 16 02 05) aus der Untertagedeponie Herfa-Neurohde bis zum 30.04.2006.**

   Die Durchsatzleistung während dieses Zeitraumes beträgt max. 1.000 t.
   Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der Anlage von 6.000 t/a an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bleibt unverändert.
   Während des Probebetriebes werden die Spülboxen 4,5 und 6 außer Betrieb genommen und der „Normalbetrieb" der Anlage entsprechend reduziert.

2. **Verlängerung des befristeten Betriebes der Teilfläche 3 (Zelt, ca. 740 m²) des Außenlagers (BE 16) zur Zwischenlagerung für zweifach entleerte Transformatoren und neu abgedichteten Transformatoren bis zum 31.10.2006.**

   Die Teilfläche 3 besteht unverändert aus einem Zelt, in dem die Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne, bis zur weiteren Behandlung in der Recyclinganlage, gelagert (Lagerkapazität max. 1300 t)werden.
   Die Teilflächen 1 und 2 der Betriebseinheit 16 werden nicht mehr genutzt.

3. **Unbefristete Errichtung und Betrieb eines Regallagers in der Behandlungshalle mit einer Lagerkapazität von max. 21,6 t.**

   Das Lager dient zur Aufnahme von Big-Bags, in denen das beim Versuchsbetrieb anfallende Streumaterial (15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) sowie Papier/Holz-Briketts (17 02 04 Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zwischengelagert werden.

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Dem Staatlichen Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 04.10.2005	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG	2 Blatt
4.	Auszug aus der Topographischen Karte, M 1 : 25.000	
5.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000	
6.	Lageplan	
7.	Maschinenaufstellungsplan	
8.	Maschinenaufstellungsplan - Recyclinganlage	
9.	Fließbild für BE 2, BE 5 und BE 7	
10.	Fließbild für BE 16	
11.	R + J Fließbild	
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	33 Blatt
13.	Darstellung des Containment mit Rohrleitungen und Ventilen	
14.	Formulare 2 - 6	17 Blatt
15.	Angaben zum Immissionsschutz	

16. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

17. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), genannten

> Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebeneinrichtungen gehören zu den unter Nrn. 8.12 Spalte 1 und 4.8 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

und zu den

- Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 04.10.2005 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360), zuletzt geändert am 21.03.2000 (GV.NRW.S. 364).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 3.000 ,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der Fassung vom 20.09.2005 (GV. NRW. S. 762):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a) wären bei Errichtungskosten von 3.000,-- €

EUR 265,--

mindestens jedoch EUR 500,--

zu erheben.

Darüber hinaus stellen die angezeigten Maßnahmen auch eine Änderung des Betriebes dar.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) wären bei der ausschließlichen Regelung des Betriebes

EUR 150,-- bis EUR 5.000,--

zu erheben.

Bei der Ermittlung der v. g. Gebühr wird von einer mittleren wirtschaftliche Bedeutung der Änderung und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) wären somit

EUR 1.605,--

zu erheben.

Nach den Tarifstellen Nr. 15a.1.1a) und 15a.1.1d) wäre somit eine Gesamtgebühr von

EUR 2.105,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

EUR 1.052,50--

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des HKR-Aktenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat, selbst wenn dieser sich ausschließlich gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - keine aufschiebende Wirkung, das heißt, er entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Im Auftrag:

Hagen, 16.01.2006

(Koch)

Staatliches Umweltamt Hagen

8

Anzeige
zur Änderung der Behandlungsanlage

gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Behandlung von UTD - Transformatoren
(als Versuchsbetrieb)

Bereitstellfläche (BE 16)
(für 2 fach entleerte Transformatoren)

Regallager (BE 2)
(für Big-Bags)

Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Oktober 2005

9

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Anlage Nr. 1
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

envio GmbH & Co. KG

Envio Germany GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Staatliches Umweltamt Hagen
z. H. Herrn Koch
Postfach 4121

58041 Hagen

Staatliches Umweltamt Hagen
Eing.: 19. OKT. 2005
Abt. | Dez. | Liste

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert
Handelsregister Dortmund
HRA 14581 / HRB 16194
Deutsche Bank, Dortmund
Kto.: 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN:
DE07 4407 0050 0190 405100
USt.-ID.: DE 813 863 031

Ansprechpartner:
Dr. Dirk Neupert
Tel.: +49 (0)231-9982 200
Mob.: +49 (0)172 233 0544
Fax: +49 (0)231 9982 202
dirk.neupert@envio-group.com

4. Oktober 2005
Dokument5

Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG zur Änderung der genehmigten Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1 (i.V.m. 8.12 Spalte 1 und 4.8 Spalte 2) der IV. BImSchV)

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1, der IV. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) der Bezirksregierung Arnsberg; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Wir zeigen hiermit die folgenden beabsichtigten Änderungen an:

- BE 16 (Außenlager) (Bereitstellungsflächen für zweifach entleerte Transformatoren)

  Der Betrieb des Außenlagers soll befristet werden bis zum 31.10.2006.

Hierzu sind keine Änderungen an den beiden Betriebseinheiten nötig, die Nutzung der Bereitstellungsfläche erfolgt unverändert gegenüber der bisherigen Nutzung. Die Kapazität der Bereitstellungsfläche ändert sich nicht.

Das Außenlager (BE 16) wurde bereits zur befristeten Nutzung angezeigt am 10.12.1999 (Az.: 41-A89/99-Ko/Ks) sowie am 02.08.2001 (Az.: 8005-219). Bauliche Änderungen sind durch die geplante Änderung nicht erforderlich. Abweichungen in Bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen der anderen Betriebseinheiten der gesamten Anlage bestehen nicht. Ebenfalls erfolgen keine Änderungen in Bezug auf den Betriebsablauf bzw. die Anlagensicherheit.

- BE 2, BE 5, BE 7 Verlängerung des Versuchsbetriebes (befristet bis zum 30.04.2006, bzw. 1.000 t)

Der Versuchsbetrieb wurde bereits angezeigt im Oktober 2004 (Inbetriebnahme im April 2005).

- BE 2 (Demontage) Errichtung eines Regals für Big-Bags

In den Big-Bags sollen gebrauchte Aufsaugmittel (PCB-kontaminiert) zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse erfolgen durch die angezeigte Änderung nicht.

Die Kapazität unserer Behandlungsanlage für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (PCB-haltige Abfälle) beträgt, wie bisher 6.000 t/a; die geplante Änderung stellt keine Erhöhung der Kapazität der Behandlungsanlage dar.

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Montag bis Sonntag 0.00 - 24.00 Uhr

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderungen bei den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Abfällen bzw. bei der gesamten Betriebsweise der Anlage.

Durch den unveränderten Weiterbetrieb der Betriebseinheit BE 16, des Versuchsbetriebs sowie des Regals für Big-Bags ist sichergestellt, daß weder schädliche Umwelteinwirkungen, noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Germany GmbH & Co. KG

D. Neupert

Dr. Dirk Neupert
Geschäftsführer

2. INHALTSVERZEICHNIS

1. Anzeigeschreiben

2. Inhaltsverzeichnis

3. Formular 7, Blatt 1 und 2

4. Topographische Karte / Deutsche Grundkarte

5. Lageplan

6. Maschinenaufstellungsplan

7. Fließbild

8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

   8.1 Allgemeines
   8.2 Gegenstand der Anzeige

9. Formulare 2 bis 6

10. Angaben zum Immissionsschutz

11. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

    11.1 Angaben zum Abwasser
    11.2 Angaben zu den Abfällen
    11.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Staatliches Umweltamt Hagen

Anlage Nr. 2
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

Anzeige

einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit
oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage
im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anzeige - § 15 BImSchG)

Staatliches Umweltamt Hagen

Anschrift

Staatliches Umweltamt Hagen
Feithstraße 150 b
58097 Hagen

Az. (Anlagenbetreiber/in)

Anlage Nr. 3
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

1. Angaben zum Anlagenbetreiber / zur Anlagenbetreiberin

Name/Firmenbezeichnung: **Envio Germany GmbH & Co. KG**

Postanschrift: **Kanalstraße 25, 44147 Dortmund**
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: **-**

Tel. Nr.: **02 31 / 99 82 - 0**
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung: [redacted]

Sachbearbeiter/in: [redacted]

Tel.-Nr.: [redacted]

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage verändert werden soll:

Envio Germany GmbH & Co. KG

Ort: **44147 Dortmund**
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: **Kanalstraße 25** Kreis: **-**

Gemarkung: **Dortmund** Flur: **53** Flurstück: **634 / 635**

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: **Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen**

Zweck der Anlage *): **-**

Kapazität/Leistung: **6.000 to / Jahr**

Nr. und Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV : **Nr. 8.10 Buchstabe a, Spalte 1, i. V. m. Nr. 8.12, Spalte 1 und Nr. 4.8 Spalte 2**

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

2.3 Angezeigt wird

☒ die Änderung der Lage

☒ die Änderung der Beschaffenheit

☐ die Änderung des Betrieb

(der unter 2.2 genannten Anlage)

Bezug genommen wird auf :

☒ die Genehmigungsurkunde vom: **28.10.1998** Aktenzeichen : **52.5.1.4-913.1/84**

☐ Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom Aktenzeichen:

☐ Anzeige nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG ausgestellt/entgegengenommen durch

(Behörde)

☒ die Anzeige nach § 15 BImSchG vom **10.12.1999** Aktenzeichen: **41-A89/99-Ko/Kf**
02.08.2001 **8005-219**

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

☒	Deutsche Grundkarte (Auszug)	**4**	-fach
☒	Lageplan	**4**	-fach
☒	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	**4**	-fach
☒	Schematische Darstellung (Fließbild)	**4**	-fach
☒	Maschinenaufstellungsplan	**4**	-fach
☒	Immissionsprognose	**4**	-fach
☒	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Abfälle	**4**	-fach
☒	Formulare 2 - 3	**4**	-fach
☐	Sonstige Unterlagen		-fach
☒	Verzeichnis	**4**	-fach

2.5 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich **3.000,--** EUR betragen.

Darin sind Rohbaukosten von EUR **----./.----** enthalten.

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.6 Die Anlage soll am **schnellstmöglich** in Betrieb genommen werden.

Dortmund, 04.10.2005

Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

Staatliches Umweltamt Hagen

8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Anlage Nr. 12
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

8.1 Allgemeines

Genehmigungslage

Der aktuell grundlegende Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) stammt vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt.; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Im Rahmen der 7. Änderungsgenehmigung (vom 12.06.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) sowie der 8. Änderungsgenehmigung (vom 21.10.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) erfolgte die Anpassung an den neuen Europäischen Abfallkatalog.

Infolge der Änderung des Anhangs zur IV. BImSchV im Jahr 2001 ordnen wir unsere Behandlungsanlage nun wie folgt zu:

Nr. 8.10, Buchstabe a, Spalte 1	Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung ... von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatz-Stoffen oder mehr je Tag
Nr. 8.12, Spalte 1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
Nr. 4.8, Spalte 2	Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, ... mit einer Duchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

Kapazität der Anlage

Die genehmigte Kapazität der Anlage beträgt 6.000 Tonnen pro Jahr.

Durch den Gegenstand der Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht, da während des angezeigten Probebetriebes der genehmigte Normalbetrieb der Anlage in reduziertem Umfang erfolgt.

22

8.2 Gegenstand der Anzeige

8.2.1 Versuchsbetrieb

Anlieferung

Die UTD-Transformatoren werden, wie auch die sonstigen Transformatoren, per LKW angeliefert. Bei den Beförderungen handelt es sich, unverändert, um Gefahrguttransporte; die Vorschriften des ADR 2003 werden beachtet.

Die Anlieferung der Transformatoren erfolgt, unverändert, in Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wöchentlich werden etwa 2 bis 3 LKW-Anlieferungen aus Herfa-Neurohde stattfinden. Die angelieferten Transformatoren werden nicht zwischengelagert, sondern sofort in der Betriebseinheit 2 (Demontage) zur Behandlung vorbereitet.

Durch den Probebetrieb erhöht sich die Gesamtanzahl der Anlieferungen nicht. Während des Zeitraumes des Probebetriebes muß der Normalbetrieb der Anlage entsprechend reduziert werden.

BE 2 Demontage

Die Anlieferung der UTD-Transformatoren erfolgt in der Betriebseinheit 2.

Im Normalbetrieb werden in der Betriebseinheit 2 bereits behandelte Transformatoren zerlegt. Saubere Schrotte werden sortenrein gesammelt und an den Schrotthandel abgegeben. Noch nicht ausreichend dekontaminierte Bleche werden in der BE 9 (Nachbehandlung) nachbehandelt. Die sauberen Bleche werden dann einer Wiederverwertung zugeführt. Die Kupferspulen (mit Papier- und Holzanhaftungen) werden in der BE 11 geschreddert. Das Kupfer wird dann ebenfalls an den Schrotthandel abgegeben. Papier und Holz werden (BE 11) zu Briketts verpreßt und ordnungsgemäß entsorgt.

Die angelieferten UTD-Transformatoren werden in der Betriebseinheit 2 geöffnet. Das anfallende Streumaterial aus den UTD-Transformatoren wird mittels eines vorhandenen Industriestaubsaugers gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Der so vorbehandelte UTD-Transformator wird in das Aktivteil und das Gehäuse zerlegt und anschließend in der Betriebseinheit BE 7 (Spülboxen) gereinigt.

BE 7 Spülboxen

Die Betriebseinheit 7 besteht z. Z. aus den Spülboxen 1 bis 6.

Im Normalbetrieb werden Transformatoren in den Spülboxen mit PER befüllt und erwärmt. Dieser Vorgang kann mehrere Tage dauern. Anschließend werden die Transformatoren entleert, getrocknet und dann zur Demontage (BE 2) gebracht.

26

Ergänzende Angaben

Dauer des Versuchsbetriebs

Der Versuchsbetriebs wurde erstmals angezeigt im Oktober 2004 (Inbetriebnahme im April 2005). Jetzt wird die Verlängerung des Versuchsbetriebs bis zum 30.04.2006, bzw. bis zu einem Durchsatz von 1.000 t, angezeigt.

Einsatzstoffe

Bei den im Versuchsbetrieb behandelten Transformatoren handelt es sich um Abfall gemäß AVV 16 02 09, d. h. „Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten".

Die im genehmigten Normalbetrieb behandelten Transformatoren sind ebenfalls dem Abfallschlüssel AVV 16 02 09 zugeordnet.

Kessel (Containment)

Abmessungen des Kessels:	3,8 m x 3,0 m x 6,0 m (H x B x L)
Anschlüsse des Kessels:	siehe beigefügte Skizze
Bestandteile des Kessels:	keine; des Kessel ist das Gehäuse eines ehemaligen Transformators und enthält keine Einbauten
Hinweis:	der Kessel wird in der Skizze sowie im R+I-Fließbild als „Containment" bezeichnet.

Verdampfereinheit (techn. Angaben)

- stehender Rohrbündelwärmetauscher
- Leistung: ca. 800 kg/h
- Hersteller: Fa. Batsch, Meckenheim

entstehender Abfall

Durch den Versuchsbetrieb entstehen keine zusätzlichen Abfälle, die bisher im Normalbetrieb nicht anfallen.

Pufferbehälter (techn. Angaben)

- Volumen: 1.000 ltr
- Werkstoff: 1.4571

Der Pufferbehälter steht in einer Auffangwanne und dient zur Vorhaltung von sauberem PER für den Verdampfer. Die Belüftung erfolgt über die vorhandene und genehmigte Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL-Anlage).

weitere Aggregate

- Vorpumpe:	Flüssigkeitsringpumpe, Fa. Speck, 250 m^3/h
- Hauptpumpe:	Wälzkolbenvakuumpumpe, Fa. Leyboldt, 1.070 m^3/h
- Siebkorbfilter	Volumen: 18 ltr, Stahl/Edelstahl, Fa. Fuhr

entstehende Abluft

Die Abluft des Kessels sowie des Pufferbehälters wird der vorhandenen genehmigten Abluftbehandlungsanlage (ROTAMIL-Anlage; Emissionsquelle E 1) zugeführt. Der Abluftvolumenstrom an der Emissionsquelle E 1 ändert sich durch den Gegenstand der Anzeige nicht, (weil die Spülboxen 4 bis 6 während des Versuchsbetriebs nicht betrieben werden).

Die Abluft des Kessels und des Pufferbehälters enthält keine anderen luftverunreinigenden Schadstoffe, als die Abluft der Spülboxen.

Änderungen an der ROTAMIL-Anlage sind nicht erforderlich.

Der genehmigte Emissionsgrenzwert für Tetrachlorethen (PER) und PCB, d. i. 20 mg/m^3 (in der Summe), wird unverändert eingehalten; erhöhte Immissionen sind ausgeschlossen.

Anbindung an den genehmigten Betrieb

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen an den anderen Betriebseinheiten der Behandlungsanlage.

Das PER/PCB-Gemisch aus dem Kessel gelangt über eine feste Verrohrung in den vorhandenen Sammeltank für Schmutz-PER und von dort in die vorhandene Destillationskolonne.

Die Zerlegung der gereinigten Transformatoren erfolgt in der Betriebseinheit Demontage und unterscheidet sich nicht von der Zerlegung der Transformatoren im Normalbetrieb.

28

Vergleich Normalbetrieb und Versuchsbetrieb

Betriebs-einheit	Normalbetrieb	Versuchsbetrieb
Demontage	- Demontage der Transformatoren nach der Reinigung - wenn erforderlich: Intensivreinigung in der Nachbehandlung (BE 9) - sortenreine Sammlung	- Demontage der Transformatoren vor der Reinigung - die Intensivreinigung ist nicht erforderlich - sortenreine Sammlung
Vor-behandlung	- Vorbehandlung PCB-kontaminierter Transformatoren mit PER	- Betrieb des Pufferbehälters für sauberes PER sowie des Verdampfers - Abluftführung des Pufferbehälters über die Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL) und Emissionsquelle E 1
Spülboxen	- Betrieb der Spülboxen 1 bis 6 - Abluftführung der Spülboxen 1 bis 6 über die Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL-Anlage) und Emissionsquelle E 1	- Betrieb der Spülboxen 1 bis 3 - Außerbetriebnahme der Spülboxen 4 bis 6 - Betrieb des Kessels mit den dazugehörigen Nebenanlagen - Abluftführung der Spülboxen 1 bis 3 und des Kessels über die Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL) und Emissionsquelle E 1

Angaben zum sicheren Betrieb

Der Kessel (Containment) ist nun mit einer festen Abluftleitung an die Abluftreiunigungsanlage angeschlossen, die flexible Leitung wurde ersetzt.

Undichtigkeiten am Kessel (Containment) und an der Abluftleitung werden somit sicher vermieden.

29

8.2.2 Außenfläche (BE 16)

Errichtung und befristeter Betrieb der Betriebseinheit 16 wurden angezeigt beim StUA Hagen

- 10.12.1999 (Az.: 41-A89/99-Ko/Ks)
- 02.08.2001 (Az.: 41-A50/01-Ko/Ks).

Diese Betriebseinheit bestand bisher aus den drei Teilflächen 1, 2, 3 (siehe Lageplan). Die Teilflächen 1 und 2 werden nicht mehr als Bereitstellungsfläche benötigt. Gegenstand dieser Anzeige ist damit nur noch der befristete Weiterbetrieb der Teilfläche 3 (Zelt, 729 m^2).

Die Teilfläche 3 soll unverändert als Bereitstellungsfläche für zweifach entleerte und neu abgedichtete Transformatoren genutzt werden; die Transformatoren werden dort – unverändert – bis zur weiteren Behandlung in unserer Recyclinganlage abgestellt.

Die Teilfläche 3 besteht unverändert aus einem Zelt (729 m^2), in dem die Transformatoren in eine ebenso großen flüssigkeitsdichten Auffangwanne aus Blech aufgestellt sind.

Nach der zweiten Entleerung beträgt die im Transformator verbliebene Restmenge an PCB-haltiger Flüssigkeit weniger als ½ Liter, so daß die bei einer Beschädigung des Transformators eventuell auslaufende Flüssigkeit vollständig durch die Auffangwanne zurückgehalten werden kann.

Der Betrieb des Außenlagers befristet werden bis zum 31.10.2006.

8.2.3 Regallager (BE 2)

In der Halle der Behandlungsanlage (siehe Maschinenaufstellungsplan) soll ein einfaches Regallager (Stahlträger, für 27 Euro-Paletten) errichtet werden.

Das neue Regallager soll zur Aufnahme von Big-Bags (auf Euro-Patetten) dienen, in denen daß beim Versuchsbetrieb und beim Normalbetrieb anfallende Streumaterial (siehe Kapitel 11.2) zur Entsorgung bereitgestellt wird.

Der Betrieb des neuen Regallagers soll unbefristet erfolgen.

BITO-Palettenregal

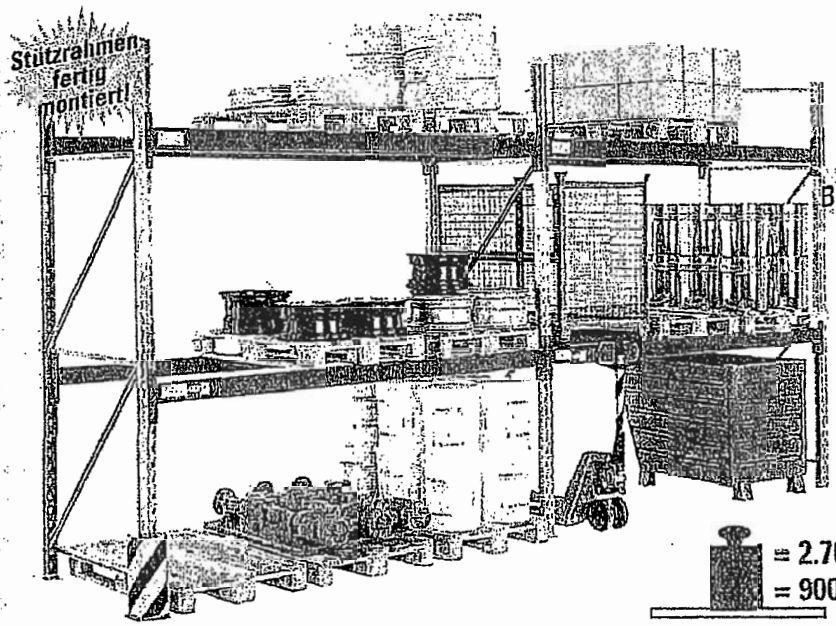

Top-Angebot € 525,-

Best.-Nr. PL 36.27 GAB
kompl. wie abgebildet (ohne Inhalt und Anfahrschutz), inkl. Dübel und Unterlegbleche, Stützen glanzverzinkt, Traversen RAL 5010 blau
H = 3.600, T = 1.100, L = 5.670 mm
zusätzliches Anbaufeld:
H = 3.600, T = 1.100, L = 2.790 mm
Best.-Nr. PL 36.27 AB € 215,-

= 2.700 kg Fachlast
= 900 kg Palettengewicht

Zubehör

				Rahmenfiele 800 mm	Rahmenfiele 1.100 mm
Tiefenauflage dienen zur Abstützung der Paletten – sie werden auf die Längstraversen aufgelegt.	glanzverzinkt	Tragkraft/Stück (bei gleichmäßig verteilter Last)	Tragkraft	430 kg	330 kg
			Bestell-Nr. Preis €	TA 80 N 9,80	TA 110 N 12,-
	glanzverzinkt	Tragkraft/Stück (bei gleichmäßig verteilter Last)	Tragkraft	700 kg	550 kg
			Bestell-Nr. Preis €	TA 80 SN 14,50	TA 110 SN 17,90
Quertraversen verhindern bei Quer- und Längseinlagerung von Behältern und Paletten ein Durchschieben oder Abrutschen der Lagereinheit. Bei Bestellung bitte Einstapelbreite angeben.	glanzverzinkt	Tragkraft (bei gleichmäßig verteilter Last)	Tragkraft	1.000 kg	1.000 kg
			Bestell-Nr. Preis €	QT 80.0 N 1 Paar 31,-	QT 12.0 N 1 Paar 34,30
Tiefenauflage mit Holzaufsatz zur sicheren Lagerung von Werkzeugen, Blech- oder Holzplatten. Tiefenauflage glanzverzinkt, Kantholz 80 x 80 mm mit 2 Bohrungen für Halbrundkopfschrauben M10 x 100 mm. Veränderte Fachlasten auf Längstraversen durch Punktbeanspruchung, bitte anfragen.	Höhe 84 mm	Tragkraft (bei gleichmäßig verteilter Last)	Tragkraft	1.250 kg	1.250kg
			Bestell-Nr. Preis €	TAH 80 28,70	TAH 11 31,10

Auszugsvorrichtung für Paletten 1.200 x 800 mm

- erlaubt mühelosen Herausziehen von Paletten
- Ideales, rückenschonendes Abkommissionieren von 3 Seiten
- solide Stahlkonstruktion, RAL 5010 blau lackiert, mit leichtlaufenden, abgedichteten Kugellagern und mechanischer Sicherheitsverriegelung sowie seitlich aufgekanteter Palettenführung

① Einsatz auf Traversen

Dazu wird die komplette Einheit an der hinteren Traverse verschraubt; Auszug bis 60%, Tragfähigkeit 650 kg pro Auszug, für Greifhöhen bis max. 1.800 mm, Bauhöhe 90 mm.

Achtung: wegen der außermittigen Belastung beim Herausziehen des Palettenauszuges liegt auf der vorderen Traverse *die gesamte Fachlast.* Aus diesem Grund sind Längstraversen mit der doppelten Tragfähigkeit erforderlich, die mit den Stützrahmen verschraubt werden.

Bei mehreren Einheiten in einem Regal oder einer Fachebene darf immer nur *1 Palettenauszug* herausgezogen werden.

Nach erfolgtem Handling Auszug sofort wieder zurückschieben und verriegeln!

Bestell-Nr. AZV 12.80T Preis € 330,-

② Auszugsvorrichtung für Boden

Bei diesem Auszug werden 2 Führungsschienen auf dem Fußboden verdübelt. Auszug bis 90%, Tragfähigkeit 650 kg/Auszug, Bauhöhe 80 mm; ist mit Hubwagen und Stapler zu bedienen. Farbe blau, RAL 5010.

Bestell-Nr. AZV 12.80BF Preis € 371,-

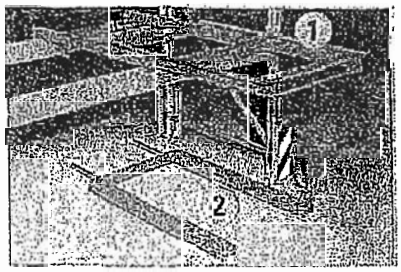

Auszugsvorrichtung Alternative für Boden

Beschickung vom Staplergang, Teilentnahme vom Kommissioniergang. Farbe blau, RAL 5010.

Preis auf Anfrage

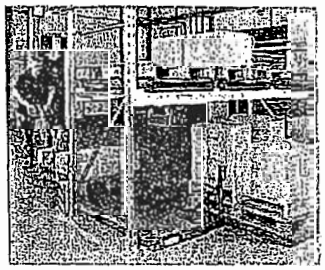

Envio
Germany GmbH & Co. KG

Meßergebnisse im Reingas nach der Abluftbehandlungsanlage

Datum	Uhrzeit	Meßergebnis
08.12.2005	0,15 Uhr	9
08.12.2005	0,45 Uhr	9
08.12.2005	1,15 Uhr	10
08.12.2005	1,45 Uhr	10
08.12.2005	2,15 Uhr	10
08.12.2005	2,45 Uhr	10
08.12.2005	3,15 Uhr	9
08.12.2005	3,45 Uhr	9
08.12.2005	4,15 Uhr	8
08.12.2005	4,45 Uhr	8
08.12.2005	5,15 Uhr	8
08.12.2005	5,45 Uhr	4
08.12.2005	6,15 Uhr	4
08.12.2005	6,45 Uhr	4
08.12.2005	7,15 Uhr	4
08.12.2005	7,45 Uhr	4
08.12.2005	8,15 Uhr	4
08.12.2005	8,45 Uhr	4
08.12.2005	9,15 Uhr	4
08.12.2005	9,45 Uhr	4
08.12.2005	10,15 Uhr	4
08.12.2005	10,45 Uhr	4
08.12.2005	11,15 Uhr	4
08.12.2005	11,45 Uhr	4
08.12.2005	12,15 Uhr	4
08.12.2005	12,45 Uhr	4
08.12.2005	13,45 Uhr	4
08.12.2005	14,15 Uhr	4
08.12.2005	14,45 Uhr	4
08.12.2005	15,15 Uhr	4
08.12.2005	15,45 Uhr	4
08.12.2005	16,15 Uhr	8
08.12.2005	16,45 Uhr	12
08.12.2005	17,45 Uhr	9
08.12.2005	18,15 Uhr	4
08.12.2005	18,45 Uhr	4
08.12.2005	19,15 Uhr	4
08.12.2005	19,45 Uhr	4
08.12.2005	20,15 Uhr	4
08.12.2005	20,45 Uhr	4
08.12.2005	21,15 Uhr	4
08.12.2005	21,45 Uhr	4
08.12.2005	22,15 Uhr	4
08.12.2005	22,45 Uhr	4
08.12.2005	23,15 Uhr	4
08.12.2005	23,45 Uhr	7
09.12.2005	0,15 Uhr	8
09.12.2005	0,45 Uhr	8
09.12.2005	1,15 Uhr	8

Datum	Uhrzeit	Meßergebnis
09.12.2005	2,45 Uhr	8
09.12.2005	3,15 Uhr	8
09.12.2005	3,45 Uhr	7
09.12.2005	4,15 Uhr	6
09.12.2005	4,45 Uhr	5
09.12.2005	5,15 Uhr	4
09.12.2005	5,45 Uhr	4
09.12.2005	6,15 Uhr	4
09.12.2005	6,45 Uhr	4
09.12.2005	7,15 Uhr	5
09.12.2005	7,45 Uhr	4
09.12.2005	8,15 Uhr	4
09.12.2005	8,45 Uhr	4
09.12.2005	9,15 Uhr	4
09.12.2005	9,45 Uhr	14
09.12.2005	10,15 Uhr	4
09.12.2005	10,45 Uhr	6
09.12.2005	11,15 Uhr	5
09.12.2005	11,45 Uhr	4
09.12.2005	12,15 Uhr	4
09.12.2005	12,45 Uhr	4
09.12.2005	13,15 Uhr	4
09.12.2005	13,45 Uhr	4
09.12.2005	14,15 Uhr	4
09.12.2005	14,45 Uhr	4
09.12.2005	15,15 Uhr	4
09.12.2005	15,45 Uhr	4
09.12.2005	16,15 Uhr	4
09.12.2005	16,45 Uhr	4
09.12.2005	17,15 Uhr	4
09.12.2005	17,45 Uhr	4
09.12.2005	18,15 Uhr	4
09.12.2005	18,45 Uhr	4
09.12.2005	19,15 Uhr	4
09.12.2005	19,45 Uhr	4
09.12.2005	20,15 Uhr	4
09.12.2005	20,45 Uhr	4
09.12.2005	21,15 Uhr	4
09.12.2005	21,45 Uhr	4
09.12.2005	22,15 Uhr	4
09.12.2005	22,45 Uhr	4
09.12.2005	23,15 Uhr	4
09.12.2005	23,45 Uhr	4
10.12.2005	0,15 Uhr	4
10.12.2005	0,45 Uhr	4
10.12.2005	1,15 Uhr	4
10.12.2005	1,45 Uhr	5
10.12.2005	2,15 Uhr	4
10.12.2005	2,45 Uhr	5

Envio
Germany GmbH & Co. KG

Meßergebnisse im Reingas nach der Abluftbehandlungsanlage

09.12.2005	1,45 Uhr	8
09.12.2005	2,15 Uhr	7
10.12.2005	4,15 Uhr	4
10.12.2005	4,45 Uhr	4
10.12.2005	5,15 Uhr	4
10.12.2005	5,45 Uhr	4
10.12.2005	6,15 Uhr	5
10.12.2005	6,45 Uhr	5
10.12.2005	7,15 Uhr	4
10.12.2005	7,45 Uhr	4
10.12.2005	8,15 Uhr	4
10.12.2005	8,45 Uhr	5
10.12.2005	9,15 Uhr	4
10.12.2005	9,45 Uhr	4
10.12.2005	10,15 Uhr	4
10.12.2005	10,45 Uhr	4
10.12.2005	11,15 Uhr	4
10.12.2005	11,45 Uhr	4
10.12.2005	12,15 Uhr	4
10.12.2005	12,45 Uhr	4
10.12.2005	13,15 Uhr	4
10.12.2005	13,45 Uhr	4
10.12.2005	14,15 Uhr	4
10.12.2005	14,45 Uhr	4
10.12.2005	15,15 Uhr	4
10.12.2005	15,45 Uhr	4
10.12.2005	16,15 Uhr	4
10.12.2005	16,45 Uhr	4
10.12.2005	17,15 Uhr	4
10.12.2005	17,45 Uhr	4
10.12.2005	18,15 Uhr	4
10.12.2005	18,45 Uhr	4
10.12.2005	19,15 Uhr	4
10.12.2005	19,45 Uhr	4
10.12.2005	20,15 Uhr	4
10.12.2005	20,45 Uhr	4
10.12.2005	21,15 Uhr	4
10.12.2005	21,45 Uhr	4
10.12.2005	22,15 Uhr	4
10.12.2005	22,45 Uhr	4
10.12.2005	23,15 Uhr	4
10.12.2005	23,45 Uhr	4
11.12.2005	0,15 Uhr	4
11.12.2005	0,45 Uhr	4
11.12.2005	1,15 Uhr	4
11.12.2005	1,45 Uhr	4
11.12.2005	2,15 Uhr	4
11.12.2005	2,45 Uhr	4
11.12.2005	3,15 Uhr	4
11.12.2005	3,45 Uhr	4

10.12.2005	3,15 Uhr	6
10.12.2005	3,45 Uhr	4
11.12.2005	6,45 Uhr	4
11.12.2005	7,15 Uhr	4
11.12.2005	7,45 Uhr	4
11.12.2005	8,15 Uhr	4
11.12.2005	8,45 Uhr	4
11.12.2005	9,15 Uhr	4
11.12.2005	9,45 Uhr	4
11.12.2005	10,15 Uhr	4
11.12.2005	10,45 Uhr	4
11.12.2005	11,15 Uhr	4
11.12.2005	11,45 Uhr	4
11.12.2005	12,15 Uhr	4
11.12.2005	12,45 Uhr	4
11.12.2005	13,15 Uhr	4
11.12.2005	13,45 Uhr	4
11.12.2005	14,15 Uhr	4
11.12.2005	14,45 Uhr	4
11.12.2005	15,15 Uhr	4
11.12.2005	15,45 Uhr	4
11.12.2005	16,15 Uhr	4
11.12.2005	17,45 Uhr	4
11.12.2005	18,15 Uhr	4
11.12.2005	18,45 Uhr	4
11.12.2005	19,15 Uhr	4
11.12.2005	19,45 Uhr	4
11.12.2005	20,15 Uhr	4
11.12.2005	20,45 Uhr	4
11.12.2005	21,15 Uhr	4
11.12.2005	21,45 Uhr	4
11.12.2005	22,15 Uhr	4
11.12.2005	22,45 Uhr	4
11.12.2005	23,15 Uhr	4
11.12.2005	23,45 Uhr	4
12.12.2005	0,15 Uhr	4
12.12.2005	0,45 Uhr	4
12.12.2005	1,15 Uhr	4
12.12.2005	1,45 Uhr	4
12.12.2005	2,15 Uhr	5
12.12.2005	4,15 Uhr	4
12.12.2005	4,45 Uhr	4
12.12.2005	5,15 Uhr	4
12.12.2005	5,45 Uhr	4
12.12.2005	6,15 Uhr	4
12.12.2005	6,45 Uhr	4
12.12.2005	7,15 Uhr	4
12.12.2005	7,45 Uhr	4
12.12.2005	8,15 Uhr	4
12.12.2005	8,45 Uhr	4

Envio
Germany GmbH & Co. KG

Meßergebnisse im Reingas nach der Abluftbehandlungsanlage

11.12.2005	4,15 Uhr	4
11.12.2005	4,45 Uhr	4
11.12.2005	5,45 Uhr	4
11.12.2005	6,15 Uhr	4
12.12.2005	18,00 Uhr	4
12.12.2005	18,30 Uhr	4
12.12.2005	19,00 Uhr	4
12.12.2005	19,30 Uhr	4
12.12.2005	20,00 Uhr	4
12.12.2005	20,30 Uhr	4
12.12.2005	21,00 Uhr	4
12.12.2005	21,30 Uhr	4
12.12.2005	22,00 Uhr	4
12.12.2005	22,30 Uhr	4
12.12.2005	23,00 Uhr	4
12.12.2005	23,30 Uhr	4
13.12.2005	0,00 Uhr	4
13.12.2005	0,30 Uhr	4
13.12.2005	1,00 Uhr	4
13.12.2005	1,30 Uhr	4
13.12.2005	2,00 Uhr	4
13.12.2005	2,30 Uhr	4
13.12.2005	3,00 Uhr	4
13.12.2005	3,30 Uhr	4
13.12.2005	4,00 Uhr	4
13.12.2005	4,30 Uhr	4
13.12.2005	5,00 Uhr	4
13.12.2005	5,30 Uhr	4
13.12.2005	6,00 Uhr	4
13.12.2005	6,30 Uhr	4
13.12.2005	7,00 Uhr	4
13.12.2005	7,30 Uhr	4
13.12.2005	8,00 Uhr	4
13.12.2005	8,30 Uhr	4
13.12.2005	9,00 Uhr	4
13.12.2005	9,30 Uhr	4
13.12.2005	10,00 Uhr	4
13.12.2005	10,30 Uhr	4
13.12.2005	11,00 Uhr	4
13.12.2005	11,30 Uhr	4
13.12.2005	12,00 Uhr	4
13.12.2005	12,30 Uhr	4
13.12.2005	13,00 Uhr	4
13.12.2005	13,30 Uhr	4
13.12.2005	14,00 Uhr	4
13.12.2005	14,30 Uhr	4
13.12.2005	15,00 Uhr	4
13.12.2005	15,30 Uhr	4
13.12.2005	16,00 Uhr	4
13.12.2005	16,30 Uhr	4

12.12.2005	9,15 Uhr	4
12.12.2005	9,45 Uhr	4
12.12.2005	Prüfung TüV	
12.12.2005	Delta-Sperrschicht	
13.12.2005	20,00 Uhr	4
13.12.2005	20,30 Uhr	4
13.12.2005	21,00 Uhr	4
13.12.2005	21,30 Uhr	4
13.12.2005	22,00 Uhr	4
13.12.2005	22,30 Uhr	4
13.12.2005	23,00 Uhr	4
13.12.2005	23,30 Uhr	4
14.12.2005	0,00 Uhr	4
14.12.2005	0,30 Uhr	4
14.12.2005	1,00 Uhr	4
14.12.2005	1,30 Uhr	4
14.12.2005	2,00 Uhr	4
14.12.2005	2,30 Uhr	4
14.12.2005	3,00 Uhr	4
14.12.2005	3,30 Uhr	4
14.12.2005	4,00 Uhr	4
14.12.2005	4,30 Uhr	4
14.12.2005	5,00 Uhr	4
14.12.2005	5,30 Uhr	4
14.12.2005	6,00 Uhr	4
14.12.2005	6,30 Uhr	4
14.12.2005	7,00 Uhr	4
14.12.2005	7,30 Uhr	4
14.12.2005	8,00 Uhr	4
14.12.2005	8,30 Uhr	4
14.12.2005	9,00 Uhr	4
14.12.2005	9,30 Uhr	4
14.12.2005	10,00 Uhr	4
14.12.2005	10,30 Uhr	4
14.12.2005	11,00 Uhr	4
14.12.2005	11,30 Uhr	4
14.12.2005	12,00 Uhr	4
14.12.2005	12,30 Uhr	4
14.12.2005	13,00 Uhr	4
14.12.2005	13,30 Uhr	4
14.12.2005	14,00 Uhr	4
14.12.2005	14,30 Uhr	4
14.12.2005	15,00 Uhr	4
14.12.2005	15,30 Uhr	4
14.12.2005	16,00 Uhr	4
14.12.2005	16,30 Uhr	4
14.12.2005	17,00 Uhr	4
14.12.2005	17,30 Uhr	4
14.12.2005	18,00 Uhr	4
14.12.2005	18,30 Uhr	4

Envio
Germany GmbH & Co. KG

Meßergebnisse im Reingas nach der Abluftbehandlungsanlage

13.12.2005	17,00 Uhr	4
13.12.2005	17,30 Uhr	4
13.12.2005	18,00 Uhr	4
13.12.2005	18,30 Uhr	4
13.12.2005	19,00 Uhr	4
13.12.2005	19,30 Uhr	4

14.12.2005	19,00 Uhr	4
14.12.2005	19,30 Uhr	4
14.12.2005	20,00 Uhr	4
14.12.2005	20,30 Uhr	4
14.12.2005	21,00 Uhr	4
14.12.2005	21,50 Uhr	4

☒ Passer für EDV

Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)

37

Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / VN / VS

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

EN	☒ Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☒ zur Beseitigung
SN	☐ Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☐ zur Beseitigung
VN	☐ Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☐ zur Beseitigung
VS	☐ Vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☐ zur Beseitigung

Für interne Vermerke der Behörde

Angaben zum Abfallerzeuger

Firma/Körperschaft
Envio Germany GmbH & Co. KG

Straße: Kanalstraße
Hausnr.: 25

PLZ: 44147
Ort: Dortmund

Ansprechpartner
Herr Bergel

Telefon: 0231/9982-230
Telefax: 0231/9982-202

Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers in derselben Anlage entsorgt werden, können diese in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden. Für jede Anfallstelle ist ein gesondertes Formblatt „Verantwortliche Erklärung" auszufüllen. Die Anfallstellen sind fortlaufend zu numerieren; in der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers und – soweit zutreffend – in der Bestätigung der Behörde, ist darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Dieser Entsorgungsnachweis enthält die Verantwortliche(n) Erklärung(en) lfd. Nr. 1 VE bis 1 VE.

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Datum der Eingangsbestätigung der Behörde — Datum Tag, Monat, Jahr

Unterlagen vollständig ☐

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 der NachwV — Datum Tag, Monat, Jahr

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am — Datum Tag, Monat, Jahr

BARCODEFELD 75 x 15 mm

38

Verantwortliche Erklärung für Nachweise [X]

Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept [ ]

Abfallbeschreibung für Abfallbilanz [ ]

Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV [ ]
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. 1 VE[1]

Folgeblatt ist beigefügt [ ]

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

Für interne Vermerke

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

1.1 Bezeichnung der Anfallstelle[2]
Envio Germany GmbH & Co. KG

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. 8.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt

Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung 54.1.21-2.9.13.1184

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr. [ ] BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten
Kanalstraße 25

Erzeugernummer
E91320020

1.4 PLZ 44147 Ort Dortmund

1.5 Ansprechpartner
Herr Bergel

1.6 Telefon 0231/9982-230 Telefax 0231/9982-202

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja [ ] Nein [X]

wenn ja, Anzeigenummer

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland / Bundesländer in dem / denen der Abfall ein-/gesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Name

Straße oder Koordinaten

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon Telefax

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Bitte fortlaufend numerieren.
2) Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.

39

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen; bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. 1 VE

3 Abfallbeschreibung

Für interne Vermerke

3.1 Betriebsinterne Bezeichnung

PCB-haltige Betriebsmittel

Abfallschlüssel[3] 15 02 02 Code[4] (Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Abfallbezeichnung[3]

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung

3.2 Abfall wurde vorbehandelt: Ja ☐ Nein ☒

Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

3.3 Konsistenz: ☒ fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breiig ☐ staubförmig ☐ flüssig

3.4 Geruch: schwach riechend, leicht ölig

Farbe: verschieden

3.5 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigefügt (nicht für Konzept/Bilanz): Ja ☒ Nein ☐

4 Anfall und Abgabe des Abfalls

4.1 Menge des Abfalls

4.2 Abgabehäufigkeit[5]: einmalig ☐ mehrmalig ☒

Bilanzjahr / 1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr
200	200	200	200	200 t/a

5 Verantwortliche Erklärung (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

5.2 Ort: Dortmund

Datum, Tag, Monat, Jahr: 27.11.05

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers:

3) Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
4) Code gemäß Anhang II – IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Nur Ausfüllen bei Verwertung.
5) Nur ausfüllen bei VE für Nachweise.

BARCODEFELD 105 x 10 mm

40

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN

zu den Nachweiserklärungen
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

☒ Ersterstellung

☐ Änderung / Ergänzung

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 (VE[1])

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Chemisch- / physikalische Behandlung
☒ Verbrennung
☐ oberirdische Deponie
☐ Untertagedeponie
☐ sonstige Behandlungsverfahren
☐ Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind; ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen		mg/l	21.	TOC		mg/l
2.	Blei		mg/l	22.	AOX		mg/l
3.	Cadmium		mg/l	23.	EOX		mg/l
4.	Chrom-VI		mg/l	24.	pH-Wert		
5.	Kupfer		mg/l	25.	Leitfähigkeit		µS/cm
6.	Nickel		mg/l	26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe		mg/l
7.	Quecksilber		mg/l	27.	extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz		Gew. %
8.	Zink		mg/l	28.	extrahierbare lipophile Stoffe		Gew. %
9.	Fluorid		mg/l	29.	Glühverlust des Trockenrückstandes		Gew. %
10.	Chlorid		mg/l	30.	wasserlöslicher Anteil		Gew. %
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)		mg/l	31.	Wassergehalt		%
12.	Ammonium		mg/l	32.	Flügelscherfestigkeit		kN/m²
13.	Sulfat		mg/l	33.	axiale Verformung		%
14.	Nitrit		mg/l	34.	einaxiale Druckfestigkeit		kN/m²
15.	Phenole		mg/l	35.	Schmelzpunkt		°C
16.	Fluor		Gew. %	36.	Flammpunkt		°C
17.	Chlor		Gew. %	37.	Siedepunkt / Siedebereich		°C
18.	Brom		Gew. %	38.	Heizwert		kJ/kg
19.	Jod		Gew. %	39.	Dampfdruck bei 30°C		hPa
20.	Schwefel		Gew. %				

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Bitte fortlaufend numerieren.

41

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

fd. Nr. 1 VE

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung: keine

40.2 unter Luftkontakt: keine

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein: keine

40.4 bei Temperaturen ab ____ °C: keine

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile[2]

41.1 des Abfalls: PCB

41.2 der Zersetzungsprodukte: keine

	weitere Parameter[2]	Wert	Dimension		weitere Parameter[2]	Wert	Dimension
42.				47.			
43.				48.			
44.				49.			
45.				50.			
46.				51.			

52. weitere Angaben

Angaben zur Abfallentstehung:

die bei Demontagearbeiten anfallenden Arbeitsmaterialien, Schutzkleidungen sowie Kleinteile müssen aufgrund ihrer Kontamination der Beseitigung zugeführt werden.

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

2) Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden.

42

☒ **Annahmeerklärung für Nachweise**

☐ **Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept**

☐ **Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz**

☐ **Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung nach § 13 NachwV**

(auszufüllen durch den Abfallentsorger / Konzeptpflichtigen / Bilanzpflichtigen)

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept / Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. 1 AE

Folgeblatt ist beigefügt ☐

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1 Angaben zum Abfallentsorger

Für interne Vermerke

1.1 Firma
Bayer Industry Services GmbH & Co. oHG

1.2 Straße
Friedrich-Ebert-Str.

Hausnr.

1.3 PLZ
51368

Ort
Leverkusen

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)

2.1 Entsorgungsverfahren[1] R ___ oder D 10

2.2 Eigenentsorgung i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG ☐ (Falls zutreffend, Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage
Bayer Industry Services GmbH & Co. oHG
Standort Dormagen, RVAD

Entsorgernummer
E16212061

2.4 Straße
Alte Heerstraße

Hausnr.

2.5 Staat[2]
D

PLZ
41538

Ort
Dormagen

2.6 Ansprechpartner
Herr D. Ph. Bonkhofer

2.7 Telefon
02133/51-3298

Telefax
02133/51-5071

2.8 Die Anlage ist gemäß § 13 NachwV freigestellt: Ja ☒ Nein ☐

wenn ja, Freistellungsnummer FRE1SDX00003

2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG.
2) Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93.

43

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. 1 AE

Für interne Vermerke

3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)

3.1 Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
stofflich verwertet	energetisch verwertet	beseitigt	weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach [ ] [ ] 3) entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

4 Annahmeerklärung (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung lfd. Nr. 1 VE bis 1 VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort | Datum Tag, Monat, Jahr | Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers

Dormagen | 25.11.03

Bayer Industry Services
GmbH & Co. OHG
Umweltdienste
Abfallverbrennung DOR
Geb. B 799
41538 Dormagen

BARCODEFELD 75 X 15 mm

3) Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG.

☒ Passer für EDV

Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)

Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / VN / VS

zu Nr. ENE1SDX00594 44
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

EN	☒ Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☒ zur Beseitigung
SN	☐ Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☐ zur Beseitigung
VN	☐ Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☐ zur Beseitigung
VS	☐ Vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	☐ zur Verwertung	☐ zur Beseitigung

Für interne Vermerke der Behörde

Angaben zum Abfallerzeuger

Firma/Körperschaft
Envio Germany GmbH & Co. KG

Straße: Kanalstraße
Hausnr.: 25

PLZ: 44147
Ort: Dortmund

Ansprechpartner: Herr Bergel

Telefon: 0231/9982-230
Telefax: 0231/9982-202

Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers in derselben Anlage entsorgt werden, können diese in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden. Für jede Anfallstelle ist ein gesondertes Formblatt „Verantwortliche Erklärung" auszufüllen. Die Anfallstellen sind fortlaufend zu numerieren; in der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers und – soweit zutreffend – in der Bestätigung der Behörde, ist darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Dieser Entsorgungsnachweis enthält die Verantwortliche(n) Erklärung(en) lfd. Nr. 1 VE bis 1 VE.

Leser-verwenden die obere Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BAHCODEFELD 75 x 15 mm

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Datum Tag, Monat, Jahr

Datum der Eingangsbestätigung der Behörde

Unterlagen vollständig ☐

Datum Tag, Monat, Jahr

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 der NachwV

Datum Tag, Monat, Jahr

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am

Verantwortliche Erklärung für Nachweise ☒

Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept ☐

Abfallbeschreibung für Abfallbilanz ☐

Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV ☐
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

45 lfd. Nr. 1 VE 1)

Folgeblatt ist beigefügt ☐

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

Für interne Vermerke

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

1.1 Bezeichnung der Anfallstelle 2)
Envio Germany GmbH & Co.KG

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. 8.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, genehmigt.

Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung 54.1.21-2.9.13.1/84

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr. BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten
Kanalstraße 25

Erzeugernummer
E91320020

1.4 PLZ 44147 Ort Dortmund

1.5 Ansprechpartner
Herr Bergel

1.6 Telefon 0231/9982-230 Telefax 0231/9982-202

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja ☐ Nein ☒

wenn ja, Anzeigenummer

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland / Bundesländer in dem / denen der Abfall eingesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Name

Straße oder Koordinaten

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon Telefax

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Bitte fortlaufend numerieren.
2) Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.

zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

46 lfd. Nr. 1 VE

3 Abfallbeschreibung

Für interne Vermerke

3.1 Betriebsinterne Bezeichnung

PCB-haltige Papier-Briketts und kleinere Holz- und Papierteile

Abfallschlüssel[3] 17 02 04 Code[4] (Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Abfallbezeichnung[3]

Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunrei

3.2 Abfall wurde vorbehandelt: Ja ☐ Nein ☒

Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

3.3 Konsistenz: ☒ fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breiig ☐ staubförmig ☐ flüssig

3.4 Geruch: schwach riechend Farbe: braun, erdfarben

3.5 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigefügt (nicht für Konzept/Bilanz): Ja ☒ Nein ☐

4 Anfall und Abgabe des Abfalls

4.1 Menge des Abfalls

4.2 Abgabehäufigkeit[5]: einmalig ☐ mehrmalig ☒

Bilanzjahr/ 1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr
300	300	300	300	300 t/a

5 Verantwortliche Erklärung (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

5.2 Ort: Dortmund

Datum (Tag, Monat, Jahr): 280705

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers: [signature]

3) Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
4) Code gemäß Anhang II–IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Nur Ausfüllen bei Verwertung.
5) Nur ausfüllen bei VE für Nachweise.

BAHOUPHELU 75 X 75 mm

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN

zu den Nachweiserklärungen

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

☒ Ersterstellung

☐ Änderung / Ergänzung

zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

47 lfd. Nr. 1 VE[1]

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Chemisch-/physikalische Behandlung
☒ Verbrennung
☐ oberirdische Deponie
☐ Untertagedeponie
☐ sonstige Behandlungsverfahren
☐ Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind; ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen		mg/l	21.	TOC		mg/l
2.	Blei		mg/l	22.	AOX		mg/l
3.	Cadmium		mg/l	23.	EOX		mg/l
4.	Chrom-VI		mg/l	24.	pH-Wert	n.b.	
5.	Kupfer		mg/l	25.	Leitfähigkeit		µS/cm
6.	Nickel		mg/l	26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe		mg/l
7.	Quecksilber		mg/l	27.	extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz		Gew. %
8.	Zink		mg/l	28.	extrahierbare lipophile Stoffe		Gew. %
9.	Fluorid		mg/l	29.	Glühverlust des Trockenrückstandes		Gew. %
10.	Chlorid		mg/l	30.	wasserlöslicher Anteil		Gew. %
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)		mg/l	31.	Wassergehalt		%
12.	Ammonium		mg/l	32.	Flügelscherfestigkeit		kN/m²
13.	Sulfat		mg/l	33.	axiale Verformung		%
14.	Nitrit		mg/l	34.	einaxiale Druckfestigkeit		kN/m²
15.	Phenole		mg/l	35.	Schmelzpunkt		°C
16.	Fluor		Gew. %	36.	Flammpunkt	> 180	°C
17.	Chlor	40 - 50	Gew. %	37.	Siedepunkt / Siedebereich		°C
18.	Brom		Gew. %	38.	Heizwert	> 18000	kJ/kg
19.	Jod		Gew. %	39.	Dampfdruck bei 30°C		hPa
20.	Schwefel	n.b.	Gew. %				

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Bitte fortlaufend numerieren.

48

zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 VE

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung

40.2 unter Luftkontakt

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein

40.4 bei Temperaturen ab °C

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile[2)]

41.1 des Abfalls

41.2 der Zersetzungsprodukte

	weitere Parameter[2)]	Wert	Dimension		weitere Parameter[2)]	Wert	Dimension
42.	PCB (LAGA)	50600	mg/kg	47.			
43.	Kupfer	10	%	48.			
44.				49.			
45.				50.			
46.				51.			

52. weitere Angaben

Abfallentstehung:

Kupferhaltige Spulen aus PCB-haltigen Transformatoren werden granuliert, die Papierfraktion abgetrennt und der Beseitigung zugeführt.

Bei der Demontage von Transformatoren fallen kleinere Holz- und Papierteile an.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

2) Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden.

☒ **Annahmeerklärung für Nachweise**

☐ **Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept**

☐ **Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz**

☐ **Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung nach § 13 NachwV**

(auszufüllen durch den Abfallentsorger / Konzeptpflichtigen / Bilanzpflichtigen)

409

zu Nr. ENE1SDX00594

(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept / Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. 1 AE

Folgeblatt ist beigefügt ☐

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Für interne Vermerke

1 Angaben zum Abfallentsorger

1.1 Firma
Bayer Industry Services GmbH & Co OHG
Werk Dormagen

1.2 Straße: Alte Heerstraße — Hausnr.:

1.3 PLZ: 41538 Ort: Dormagen

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)

2.1 Entsorgungsverfahren[1]: R ☐ oder D 10

2.2 Eigenentsorgung i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG ☐ (Falls zutreffend, Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage
Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen
RVAD — Entsorgernummer: E16212061

2.4 Straße: Werk Dormagen — Hausnr.:

2.5 Staat[2]: D PLZ: 41538 Ort: Dormagen

2.6 Ansprechpartner
Herr D. Ph. Theodor-Gerhard Bonkhofer

2.7 Telefon: 02133-51/3298 Telefax: 02133-51/5071

2.8 Die Anlage ist gemäß § 13 NachwV freigestellt: Ja ☒ Nein ☐

wenn ja, Freistellungsnummer: FRE1SDX00003

2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.

BAHCOUPT-ZLD / 15 x 15 mm

1) Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG.
2) Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr 259/93.

50 zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. 1 AE

3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)

Für interne Vermerke

3.1 Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
stofflich verwertet	energetisch verwertet	beseitigt	weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach [3] entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

4 Annahmeerklärung (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß Verantwortlicher Erklärung lfd. Nr. 1 VE bis 1 VE zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort: Dormagen

Datum Tag, Monat, Jahr: 09.02.05

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers:

Bayer Industry Services
GmbH & Co. OHG
Umweltdienste
Abfallverbrennung DOR
Geb. B 799
41538 Dormagen

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise: A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

3) Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG.

BGFE 51
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

Technischer Aufsichtsbeamter
Dr. Engelbert Karthaus
Am Ostheck 13
44309 Dortmund
Tel.: 0231/7225715
Fax.: 0231/7225730
Mobil: 0163/2615559

Berufsgenossenschaft • Postfach 51 05 80 • 50941 Köln
Envio Germany GmbH & Co. KG
[redacted]
Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
1 004 591 4 0 000		Dr. Kh	(02 21) 37 78-1610	23.12.2005

Sehr geehrte[redacted]

Bezug nehmend auf die Anfrage des Staatlichen Umweltamts Hagen zum Aspekt Arbeitssicherheit bei der Envio Germany GmbH & Co. KG, Kanalstraße 25, 44147 Dortmund kann ich folgendes feststellen:

1. Die Envio Germany GmbH & Co. KG, Kanalstraße 25, 44147 Dortmund ist seit dem 1. April 2004 ein Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE).

2. Die Arbeiten im Rahmen der Entsorgung von PCB-haltigen Transformatoren werden durchgeführt sowohl von Mitarbeitern der Fa. Envio, als auch von Mitarbeiter der Fa. Heribert-Jürgen Diederich, Deusener Straße 169, 44369 Dortmund. Dieses Unternehmen ist ein Mitgliedsbetrieb der Maschinenbau und Metall Berufsgenossenschaft (MMBG).

3. Im Rahmen einer Betriebsrevision am 22.12.2005 informierten sich der Unterzeichner und [redacted]AB der MMBG, über den Stand der Arbeitssicherheit bei den Arbeitsprozessen zur Entsorgung der PCB-haltigen Transformatoren. An dieser Revision nahmen weiterhin folgende Personen teil:

   [redacted]Betriebsleiter der Fa. Envio
   [redacted]Unternehmer der Fa. Diederich
   [redacted]Immissionsschutzbeauftragter der Fa. Envio
   [redacted]Sicherheitsfachkraft der Fa. Envio

Im Rahmen der Revision wurden eine ausgearbeitet Gefährdungsbeurteilung und zusätzlich eine Betriebsanweisung für den „Umgang mit asbesthaltigen Dichtungen" vorgelegt. Letztere können in den älteren Transformatoren vorhanden sein.
Bei dieser Revision wurden die verschiedenen Arbeitsschritte und die dafür eingeleiteten Schutzmaßnahmen dargelegt und erörtert.

Aus Sicht des Unterzeichners bestehen keine offensichtlichen Mängel im Arbeitsverfahren, wenn die Maßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen bestehen

keine Bedenken gegen den weiteren Betrieb der dargestellten Arbeitsverfahren.

4. Im Rahmen der weiteren Entwicklung der Arbeitsverfahren werden die beteiligten Unternehmen regelmäßig durch die zuständigen Aufsichtspersonen revidiert werden, um den Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes weiter zu verbessern. Dazu stehen den Unternehmen auch alle Angebote der Berufsgenossenschaften zur Verfügung, z.B. Gefahrstoffmessungen, Schulung der Mitarbeiter und Beratung.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das Jahr 2006

E. Karthaus

Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon (0221) 37 78-0
Telefax (0221) 37 78-395
Internet http://www.bgfe.de

Commerzbank Köln
(Bankleitzahl 370 400 44)
Konto-Nr. 1 100 155

Bayer. Vereinsbank München
(Bankleitzahl 700 202 70)
Konto-Nr. 280 752

Postbank NL Köln
(Bankleitzahl 370 100 50)
Konto-Nr. 1855 84-501

IK 1205 9044 6

53

MMBG
Maschinenbau-
und Metall-
Berufsgenossenschaft

Präventionsabteilung
Außendienststelle Dortmund

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Postfach 30 01 70, 44261 Dortmund

[redacted] Envio Germany GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25
44147 Dortmund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Me-Bm
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner(in): [redacted]

Telefon: 0231 4196-143
Telefax: 0231 4196-199
E-Mail: ad.dortmund@mmbg.de
Datum: 22. Dezember 2005

Besichtigung der Arbeitsplätze Halle 1 Abreissplatz

Sehr geehrter Herr Kaulmann,

am 22.12.2005 wurden die Arbeitsplätze unseres Mitgliedsunternehmens Fa. H.-J. Diederich einer Besichtigung unterzogen.

Teilnehmer: [redacted] (Sifa.)
(BGFE)
(BL)
(Immissionsschutz)
(Unternehmer)

Für die durchzuführenden Arbeiten liegen die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vor.

Von unserer Seite aus bestehen gegen die Fortführung des Versuchsbetriebes unter den angetroffenen Bedingungen keine Bedenken.

Es ist beabsichtigt, die Arbeitsplätze am 17. Januar 2006 zusammen mit einem Mitarbeiter unserer Fachstelle gefährliche Arbeitsstoffe erneut zu besichtigen. Sollten gegen den Termin Ihrerseits Bedenken bestehen, bitten wir Sie uns zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Inspektor

Kopie an Fa. Diederich

Containment mit Rohrleitungen und Ventilen

Anlage Nr. 13
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

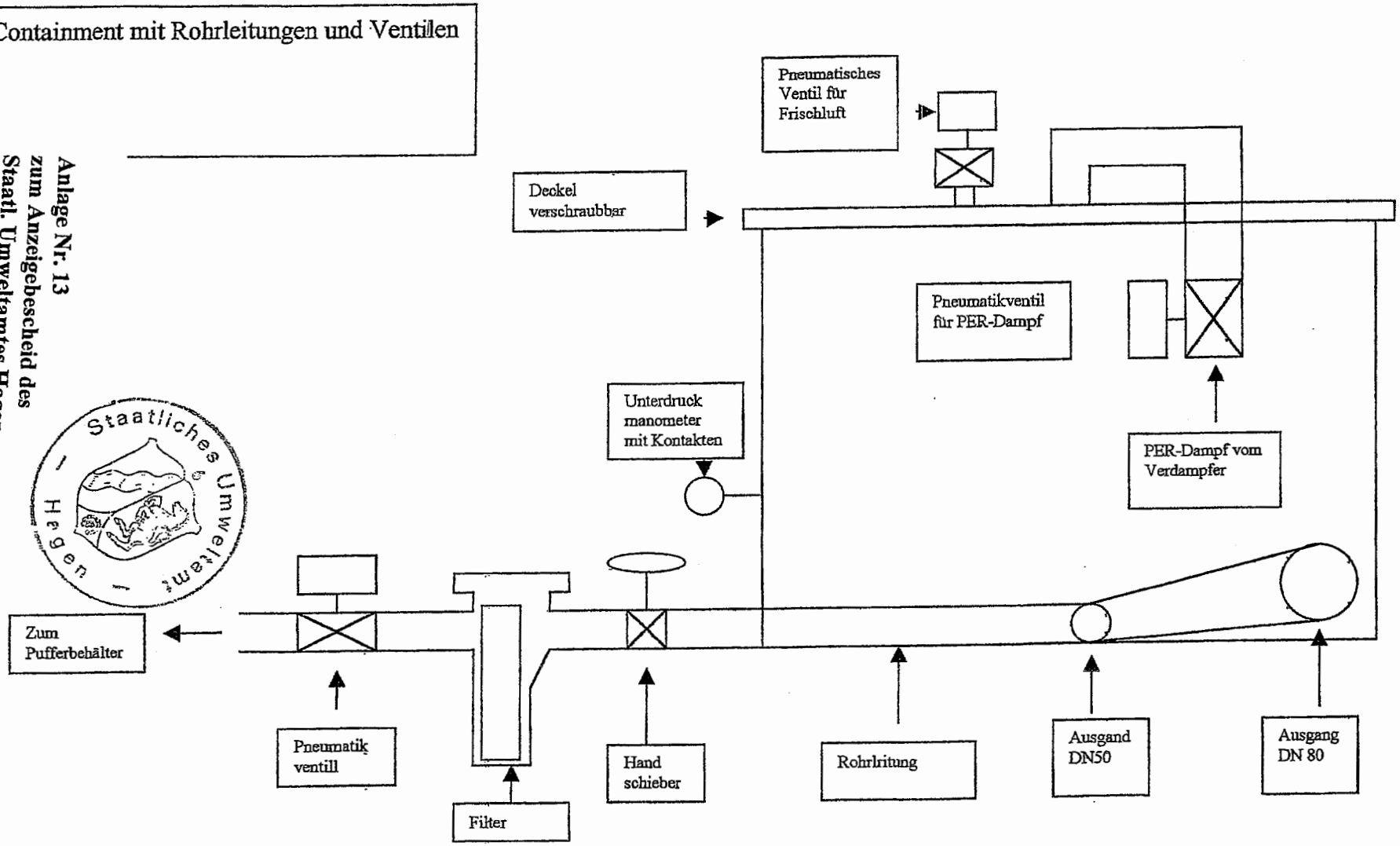

Staatliches Umweltamt Hagen

54

55

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 01**

Bezeichnung: **Lagertanks für PCB-Öle**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 02**

Bezeichnung: **Demontage**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 03**

Bezeichnung: **Anlieferungslager, Waage**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Staatliches Umweltamt Hagen

Betriebseinheit Nr.*): **BE 04**

Bezeichnung: **Entleerung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Anlage Nr. 14
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

Betriebseinheit Nr.*): **BE 05**

Bezeichnung: **Vorbehandlung stark kontaminierter Transformatoren**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 06**

Bezeichnung: **Behandlung gering kontaminierter Geräte**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 07**

Bezeichnung: **Spülboxen**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 08**

Bezeichnung: **Destillation**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 09**

Bezeichnung: **Komponenten-Intensivreinigung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 10**

Bezeichnung: **Lagertanks für PER (sauber und verunreinigt)**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 11**

Bezeichnung: **Zerkleinerung**

bestehend aus: **Granulier-/Sichteinrichtung, Brikettierung,** **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 12**

Bezeichnung: **Trocknung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 13**

Bezeichnung: **Abluftbehandlungsanlage**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 14**

Bezeichnung: **Dampferzeugung**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 15**

Bezeichnung: **Außenlager**

bestehend aus: **(Keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 16**

Bezeichnung: **Außenlager**

bestehend aus: **Teilfläche 3** **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 2** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontage**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsarten (27)
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 5** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Vorbehandlung**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsart der nen (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Normalbetrieb (zur Abluftreinigung Betriebseinheit BE 13)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	E 1	250	25	PER	g		< 20		< 0,005	berech.

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 7** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Spülboxen**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsarten (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Versuchsbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 16** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Außenfläche**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Emittlungsart der nen (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration		Massenstrom **)		
								Minimalwert	Maximalwert	Minimalwert	Maximalwert	
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 5

Quellenverzeichnis der gesamten Anlage

Quelle Nummer gemäß Fließ-bild	Art der Quelle (28)	Bauausführung der Quelle	Geographische Lage (29) Rechtswert km/m	Geographische Lage (29) Hochwert km/m	Geodätische Höhe (30) m	Höhe über Erdboden (30) m	Austrittsfläche (31) mm^2 cm^2 m^2	Bei Linien- und Flächenquellen (32) Länge m	Bei Linien- und Flächenquellen (32) Breite bzw. Höhe m	Bei Linien- und Flächenquellen (32) Winkel zur Nordrichtg.
E 1	Kamin (Keine Änderung)	Stahlblech (VA, isoliert)	26000033	5711511	74	15,5	0,03	-	-	-
E 2	Kamin (Keine Änderung)	Stahlblech (verzinkt, nicht isoliert)	26000041	5711505	74	15,5	0,07	-	-	-

Formular 6

Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen.[33]

Gasreinigungsanlage(n) (Nr. gemäß Fließbild): **Betriebseinheit 13**

Angeschlossene Betriebseinheit(en) Nr.: **BE 05, BE 06, BE 07, BE 08, BE 09, BE 10, BE 12**

Verbunden mit Quelle(n) Nr.: **E 1**

Bauart/Typ der Reinigungsanlage: **Adsorption an Aktivkohle mit Regenerierung im Wechselbetrieb**

Reinigungsprinzip: **Adsoption / Desorption**

Abgas-/Abluftmenge
im Auslegungszustand: **1.100** m^3/h bezogen auf **0** °C m^3/h *)

Wirksamkeit der Gasreinigungsanlage im Auslegungszustand			
Abgeschiedene Stoffe	Konzentration mg/m^3 *) vor - Reinigung -	nach	Abscheidegrad %
Tetrachlorethen neben sonstigen organischen Komponenten keine Änderung		20	ca. 99

*) Kubikmeter im Normzustand, d.h. bei 273 K, 1013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehalts.

72

10. Angaben zum Immissionsschutz

Luftverunreinigende Stoffe

Durch den Gegenstand der Anzeige ergibt sich keine neue Emissionsquelle. An den vorhandenen Emissionsquellen E 1 und E 2 ergeben sich keine Änderungen.

[redacted]

Der durch den Versuchsbetrieb bedingte Abluftvolumenstrom (Kessel) unterscheidet sich hinsichtlich seiner Zusammensetzung nicht von bisher vorhandenen Abluftvolumenstrom. Für die Abluftbehandlungsanlage (BE 13) ergeben sich somit keine Änderungen.

Die zweifach entleerten Transformatoren werden neu abgedichtet und im Zelt (BE 16) bereitgestellt. Eine Emissionsquelle ist nicht vorhanden; luftverunreinigende Stoffe werden nicht emittiert.

Lärmimmissionen

Die angezeigte Änderung erfolgt in der vorhandenen Halle. Hinsichtlich des Anlieferverkehrs ergeben sich keine Änderungen. Es werden je Woche ca. 2 - 3 LKW-Anlieferungen von UTD-Transformatoren (in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erfolgen. Der Anlieferverkehr nimmt jedoch nicht zu, da während des Versuchsbetriebes die Anlieferung sonstiger Transformatoren reduziert wird (siehe Anlagen- und Betriebsbeschreibung).

Hinsichtlich der Lärmimmissionen ergeben sich keine Änderungen.

Staatliches Umweltamt Hagen

Erschütterungen

Von der Anlage gehen keine Erschütterungen aus.

Anlage Nr. 15
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

Gerüche

Von der Anlage gehen keine Gerüche aus.

73

Staatliches Umweltamt Hagen

11. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

Anlage Nr. 16
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

11.1 Abwasser

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen bezüglich Art, Menge und Zusammensetzung des Abwassers.

Die eigentliche Behandlung der Transformatoren erfolgt – unverändert – abwasserfrei.

Unverändert fällt jedoch Abwasser bei der Reinigung der Aktivkohlefilter der Rotamill-Anlage (Abluftreinigung). Hier ergeben sich jedoch keine Änderungen; eine Genehmigung zur Indirekteinleitung liegt vor.

11.2 Abfall

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen bezüglich Art und Zusammensetzung der Abfälle.

Durch das während des Probebetriebes vermehrt anfallende Streumaterial aus den UTD-Transformatoren wird sich dessen Menge erhöhen.

Für die Entsorgung des auch jetzt schon anfallenden Streumaterials (AVV 15 02 02) steht ein Entsorgungsnachweis zur Verfügung (Abfall zur Beseitigung, befristet bis 01.10.2008); die genehmigte Menge von max. 200 t/a reicht aus. Der Abfall wird in einer Verbrennungsanlage der Bayer AB (Dormagen) beseitigt.

Die anfallenden Papier/Holz-Briketts (AVV 17 02 04) werden ebenfalls in Dormagen beseitigt. Es besteht ein Entsorgungsnachweis für max. 300 t/a.

Die bestehenden Entsorgungswege können weiter genutzt werden.

11.3 wassergefährdende Stoffe

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich keine Änderungen. Alle Behandlungsschritte werden in der bestehenden Halle (Delta-Sperrschicht bzw. Auffangwanne) durchgeführt.

Die zweifach entleerten Transformatoren werden unverändert in einer flüssigkeitsdichten Blechwanne aufgestellt.

74

12. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen.

Die Reinigung der UTD-Transformatoren erfolgt in einer geschlossenen Anlage (Kessel). Unverändert wird die Raumluft in der Halle kontinuierlich hinsichtlich PER überwacht.

Messungen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (November 2003) in verschiedenen Arbeitsbereichen (einschl. Demontage, Vorbehandlung und Spülboxen) bestätigen die sichere Einhaltung des MAK-Wertes für PCB.

Den Mitarbeitern wird – unverändert – die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz wurde bereits für die gesamte Behandlungsanlage erstellt und wird fortgeschrieben.

Unterweisungen und Schulungen der Mitarbeiter finden regelmäßig statt.

Das Unternehmen wird – wie bisher – von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie einem Arbeitsmediziner betreut.

Sozialräume sind – wie bisher – in ausreichendem Umfang vorhanden.

Staatliches Umwelt...

Anlage Nr. 17
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

42-A 0078/05-Ko/Ks

2007-06-xx-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE Errichtung und Betrieb Schredder

1)

Anzeige
zur Änderung der Behandlungsanlage

gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Errichtung und Betrieb eines Schredders

(als Ersatzmaßnahme)

Bezirksregierung Arnsberg
Umweltverwaltung Hagen
Eing. 11. Juli 2007
Dezernat 56-HA-23

Envio Recycling GmbH & Co. KG
Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Juni 2007

2./ wie mit Mail vom 17/07/06

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Bezierksregierung Arnsberg
z.H. Herr Koch
Postfach 4121

58041 Hagen

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN:
DE07 4407 0050 0190 405100

[redacted]

29. Juni 2007

Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der genehmigten Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1, der IV. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb eines Schredders (als Ersatzmaßnahme)

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1, der IV. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) der Bezirksregierung Arnsberg; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Wir zeigen nunmehr die geplante Änderung unserer Betriebseinheit BE11 (Granulier- und Sichteinrichtung) an.

Wir beabsichtigen den vorhandenen Schredder (einschließlich der Papiersichtung und Brikettierung) durch einen neuen Schredder zu ersetzen. Der neue Schredder wird in der Halle 1 an der Stelle des bisherigen Schredders errichtet.
Der alte Schredder wird demontiert, gereinigt und ordnungsgemäß entsorgt.
Der Ersatz ist erforderlich, da der alte Schredder nur noch mit einem unverhältnismäßigen Instandhaltungsaufwand betrieben werden kann.

Bauliche Änderungen sind durch die geplante Änderung nicht erforderlich.

Die Kapazität unserer Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (PCB-haltige Abfälle) beträgt, wie bisher 6.000 t/a; die geplante Änderung stellt keine Erhöhung der Kapazität der Behandlungsanlage dar.

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

D. Neupert

2. INHALTSVERZEICHNIS

1. Anzeigeschreiben

2. Inhaltsverzeichnis

3. Formular 7, Blatt 1 und 2

4. Deutsche Grundkarte (Auszug)

5. Lageplan

6. Maschinenaufstellungsplan

7. Maschinenzeichnungen

   - Zeichnung Granulier- und Sichteinrichtung (alt)
   - Aufstellungsplan Schredder (neu)
   - Zeichnung Sichter Typ SZ 1000 (neu)

8. Fließbild

9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

   9.1 Allgemeines
   9.2 Gegenstand der Anzeige

10. Formulare 2 bis 6

11. Angaben zum Immissionsschutz

12. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

   12.1 Angaben zum Abwasser
   12.2 Angaben zu den Abfällen
   12.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

13. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anzeige

einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit
oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage
im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anzeige - § 15 BImSchG)

Anschrift Az. (Anlagenbetreiber/in)

Bezirksregierung Arnsberg

Feithstraße 150 b

58097 Hagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber / zur Anlagenbetreiberin

Name/Firmenbezeichnung: **Envio Recycling GmbH & Co. KG**

Postanschrift: **Kanalstraße 25, 444147 Dortmund**
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: **-** Tel. Nr.: **02 31 / 99 82 0**
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: [redacted]

Sachbearbeiter/in: [redacted]

Tel.-Nr.: [redacted]

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet werden soll:

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Ort: **44147 Dortmund**
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: **Kanalstr.25** Kreis: **-**

Gemarkung: **Dortmund** Flur: **53** Flurstück: **634, 635**

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: **Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen**

Zweck der Anlage *): **-**

Kapazität/Leistung: **6.000 t pro Jahr**

Nr. und Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV : **8.10, Buchstabe a , Spalte 1, i. V. m. Nr. 8.12, Spalte 1, und Nr. 4.8, Spalte 2**

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

2.3 Angezeigt wird

☐ die Änderung der Lage

☒ die Änderung der Beschaffenheit

☐ die Änderung des Betrieb

(der unter 2.2 genannten Anlage)

Bezug genommen wird auf :

☒ die Genehmigungsurkunde vom: **28.10.98** Aktenzeichen : **52.5.1.4-913.1/84**

☐ Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom Aktenzeichen:

☐ Anzeige nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG ausgestellt/entgegengenommen durch

(Behörde)

☐ die Anzeige nach § 15 BImSchG vom Aktenzeichen:

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

☒	Topographische Karte (und: Deutsche Grundkarte)	**2**	-fach
☒	Lageplan	**2**	-fach
☒	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	**2**	-fach
☒	Schematische Darstellung (Fließbild)	**2**	-fach
☒	Maschinenaufstellungsplan	**2**	-fach
☒	Immissionsprognose	**2**	-fach
☒	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Abfälle	**2**	-fach
☒	Formulare 2 - 6	**2**	-fach
☐	Sonstige Unterlagen		-fach
☒	Verzeichnis	**2**	-fach

2.5 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich **ca. 600.000,-- €** betragen.

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.6 Die Anlage soll am **schnellstmöglich** in Betrieb genommen werden.

Dortmund, 29.06.2007

Ort, Datum

D. Kuppert

(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

1.)

Koch, Bernd

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 17. Juli 2007 16:58
An: bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Betreff: Envio
Anlagen: Efb%20DT%20tn.jpg; ISO%209001%2014001%20DT%20tn.jpg; Envio-Kap 9.doc

Hallo Herr Koch,

Anbei:

1. die Anlagen- und Betriebsbeschreibung (ergänzt wurden die letzten beiden Seiten)

2. die Zertifikate 14001 und EfB

Mit freundlichen Grüßen

Ti[redacted]

3./ Weiter mit Mail vom 18.07.07

<<...>> <<...>> <<...>>

2./ Telefongespräch vom 18.07.2007

[redacted] gebeten, die Anzeigenunterlagen nochmals wie folgt zu ergänzen:

(1) Die Leistungen (Nennleistung des Rotorantriebes) der Shredder sind in der Tabelle mit aufzuführen.

(2) Die übersandten „Zertifikate" sind nicht lesbar. Es wurde vereinbart diese nochmals per Fax zu übersenden.

(3) Die auf Seite 7 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung abgegebene Erklärung ist

b.w.

9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

9.1 Allgemeines

Genehmigungslage

Der aktuell grundlegende Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) stammt vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt.; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Im Rahmen der 7. Änderungsgenehmigung (vom 12.06.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) sowie der 8. Änderungsgenehmigung (vom 21.10.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) erfolgte die Anpassung an den neuen Europäischen Abfallkatalog.

Infolge der Änderung des Anhangs zur IV. BImSchV im Jahr 2001 ordnen wir unsere Behandlungsanlage nun wie folgt zu:

Nr. 8.10, Buchstabe a, Spalte 1	Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung ... von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatz-Stoffen oder mehr je Tag
Nr. 8.12, Spalte 1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
Nr. 4.8, Spalte 2	Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, ... mit einer Duchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

Kapazität der Anlage

Die genehmigte Kapazität der Anlage beträgt 6.000 Tonnen pro Jahr.

Durch den Gegenstand der Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Montag bis Sonntag $0.^{00}$ - $24.^{00}$ Uhr

Einsatzstoffe

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Einsatzstoffe.

Abfälle und Abwasser

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der anfallenden Abfälle bzw. des anfallenden Abwassers.

Der Betrieb der gesamten Betriebseinheit 11 (Granulier- und Sichteinrichtung) erfolgt abwasserfrei.

8.2 Gegenstand der Anzeige

BE 11 Granulier- und Sichteinrichtung

Die Granulier- und Sichteinrichtung besteht im Wesentlichen aus drei Aggregaten:

- dem Granulierer (Schredder),
- der Schwingrinne mit nachgeschalteter Papierabsaugung (Sichtung),
- der Brikettierung.

In der Granulier- und Sichteinrichtung werden die gereinigten Trafospulen aus der Demontage (BE 2) zerkleinert. Das Gemisch aus Kupfergranulat und Papier wird dann der Sichtung zugeführt. Das Papier wird dabei mittels eines Luftstromes abgetrennt; es gelangt anschließend in die Brikettierpresse. Das Kupfergranulat wird über ein Förderband ausgetragen.

Das Kupfergranulat wird dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt; die Papierbriketts werden in Big-Bags gesammelt und entsorgt (Sonderabfallverbrennungsanlage).

IST-Zustand

Der Granulierer ist mit einem Mehrkantrotor für die Zerkleinerung von Trafospulen aus Kupfer, Aluminium, Messing, Papier und Pappe geeignet.

Technische Daten:

- hydraulischer Antrieb
- Ausgangsdurchmesser max. 360 mm auf ca. 25 – 30 mm
- Rotordurchmesser 360 mm
- Rotorkanten 16
- Schneidraumbreite 1.006 mm
- Schneidraumlänge 1.400 mm
- Messerzahl 72
- Messergröße 40 x 40 x 65 mm

Der Granulierer ist in einer Schallschutzkabine installiert.

Ein Förderband transportiert das von der Förderschnecke ausgetragene granulierte Metall/Papiergemisch auf eine Rüttelrinne. Die Rüttelrinne dient zur Vereinzelung der granulierten Metallteile, so dass eine bessere Abtrennung des Papiers möglich ist.

Die Absaugung der Papierfraktion erfolgt an der Rüttelrinne. Das Papier wird in einem Vorrratsbehälter gesammelt und in regelmäßigen Abständen in der Brikettierpresse kompaktiert.

Die Leistung der Granulier- und Sichteinrichtung beträgt ca. 130 kg/h.

SOLL-Zustand

Die Abläufe in der Granulier- und Sichteinrichtung ändern sich durch den Gegenstand der Anzeige nicht. Aus diesem Grund ist auch nur ein Fließbild (siehe Kapitel 8) beigefügt.

Die neue Granuliereinrichtung besteht aus den Bestandteilen:

- Universalzerkleinerer UNI-CUT UC 130

  Antriebsleistung 110 kW
  Messerbreite 60/70/80 mm
  Aufgabeschacht mit hydraulischer Nachdrückeinrichtung
  Big-Bag-Absackstation

- Steigförderband in den Granulator

  Bandbreite 800 mm

- Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL

  Antriebsleistung 90 kW
  Rotormesser 25
  Statormesser 5
  Vibrorinne für den Materialaustrag

- Abförderband nach dem Granulator

  Bandbreite ca. 650 mm

Die Sichtung erfolgt mittels eines Querstromsichters Typ SZ 1000.

Stahlblechschweißkonstruktion
Arbeitsbreite 1.000 mm
Luftleistung 10.600 m^3/h, davon 10.000 m^3/h im Umluftbetrieb

Der größte Teil der für die Sichtung erforderlichen Luftmenge wird im Umluftbetrieb gefahren; hierdurch reduziert sich die Luftmenge (600 m^3/h), die in die Halle abgegeben wird. Bei der bisherigen Anlage werden ca. 5.000 m^3/h der Sichter-Luft in die Halle abgegeben.

Die Brikettiereinrichtung besteht aus den Bestandteilen:

- Brikettierpresse MPP 180

Leistung	80 bis 180 kg/h
Brikett	Durchmesser 70 mm
Vorratsbehälter	ca. 1 m^3, für Papier
Abmessungen	2.095 x 1.300 x 1.700 mm

- Zyklonabscheider

  Zum Abscheiden und Trennen des abgesaugten Papiers ausgelegt für eine Luftleistung von 10.600 m^3/h

- Zellradschleuse

  zum Austrag des Papiers in die Brikettierpresse

Die Leistung der Granulier- und Sichteinrichtung beträgt ca. 500 kg/h.

Ergänzende Angaben:

Vergleich er Anlagenbestandteile:

Aggregat	bisher	neu
Schredder	Typ: Mehrkantenrotor, 55 KW Hersteller: D. & W. Sondermaschinen- und Vorrichtungsbau GmbH Baujahr: 1995	Typ: Universalzerkleinerer UNI CUT UC 130 Hersteller: MeWa Recycling Maschinen- und Anlagenbau GmbH
		Steigförderband in den Granulator Hersteller: s. o.
		Typ: Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Abförderband nach dem Granulator Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Querstromsichters Typ SZ 1000 Hersteller: HAMATEC Maschinenbau GmbH
Brikettierung	Typ: Elan Super 60 Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Brikettierpresse MPP 180 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zyklonabscheider MZA 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zellradschleuse MZS 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Gesamtleistung	ca. 130 kg/h	ca. 500 kg/h

Abluftschema

a) bisher

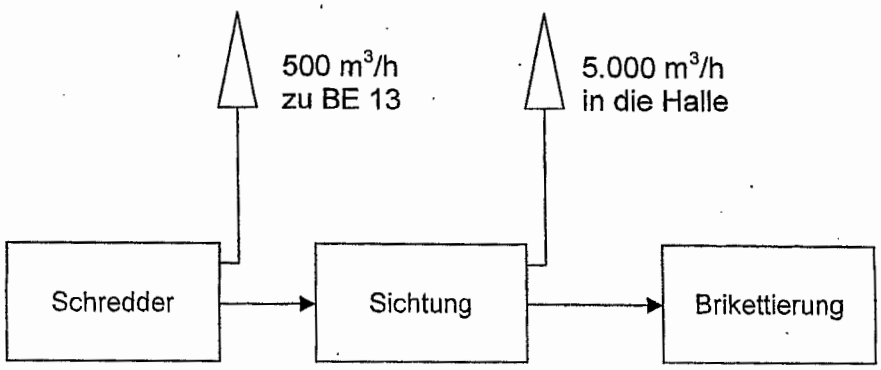

b) neu

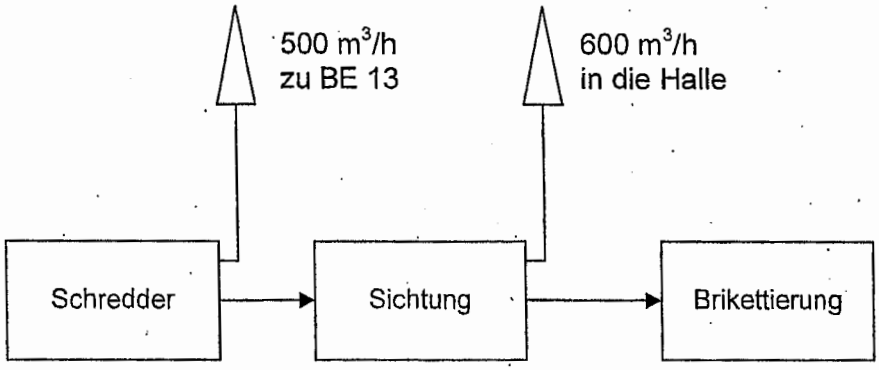

Perspektive:

Im August 2007 wird ein Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage eingereicht; Gegenstand wird u. a. Errichtung und betrieb einer zusätzlichen Abluftreinigungsanlage (Aktivkohlefilter) sein. Nach Umsetzung des Antragsgegenstands werden die o. g. 500 m/³h auf diesen Filter gegeben, ebenso wie die 600 m³/h aus der Sichtung.

Z E R T I F I K A T

DQS GmbH

[illegible]

[illegible] GmbH & Co. KG

[illegible]

Qualitätsmanagementsystem

DIN EN ISO 9001 : 2000

DIN EN ISO 14001

ZERTIFIKAT

DQS GmbH

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1/

Koch, Bernd

Von: Bose Wolfgang [Wolfgang.Bose@mewa-recycling.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Juli 2007 14:03
An: Bernd.Koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Betreff: Bilder von Schneidwerken
Anlagen: Dokument4.pdf

Sehr geehrter Herr Koch,

wie soeben telefonisch besprochen erhalten Sie in der Anlage Bilder von den Schneidwerken unserer Maschinen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MeWa Recycling Maschinen und Anlagenbau GmbH
i.A. Wolfgang Bose
Gültlinger Straße 3
D-75391 Gechingen
Tel: +49 7056 925-0
Fax: +49 7056 925 169
Wolfgang.Bose@mewa-recycling.de
www.mewa-recycling.de

USt-IdNr. DE 144370179 HRB 330932 Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsführer: Heimo Wabnig, Helmut Oberguggenberger

2/ weiter mit Mail vom 19/07/07

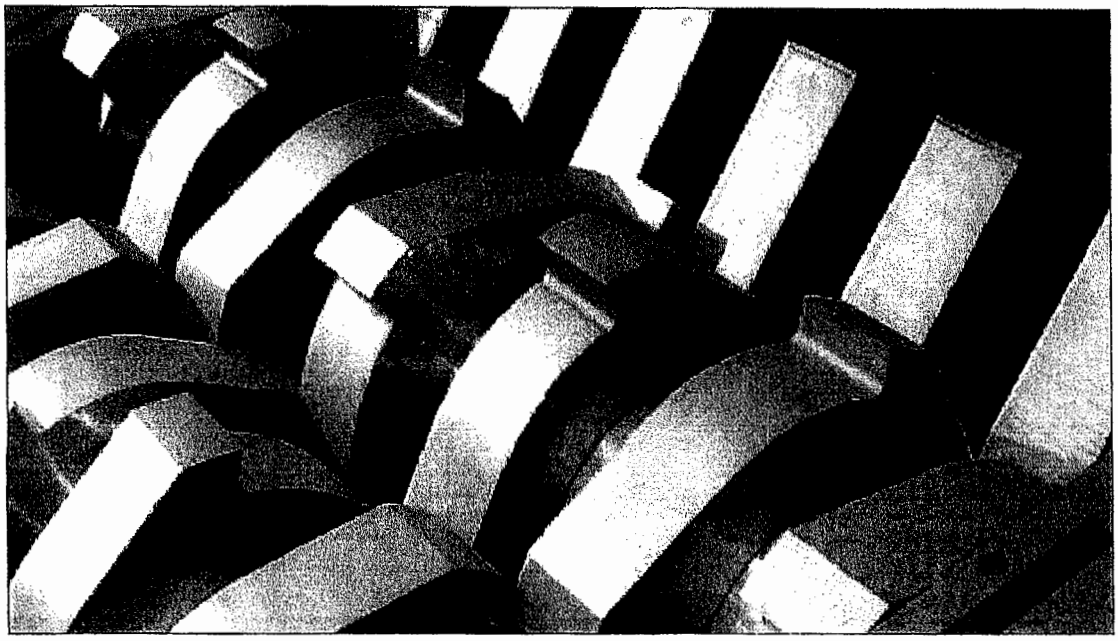

Schneidwerk eines Universal-Zerkleinerers UC - Schneidschere 110 KW

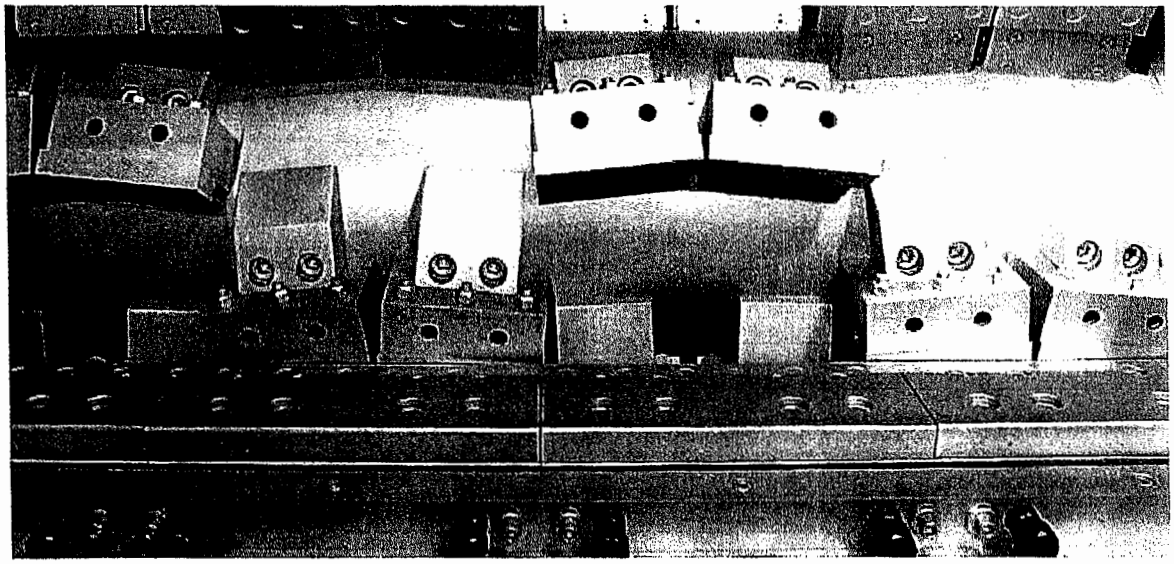

Schneidwerk eines Universal-Granulators UG - Rotormühle 90 KW

chen Abfällen **in einer Anlage** wird auf die Vorbemerkung Rn. 4 verwiesen.

10 **UVP-Prüfung:**

Anlagen der Nr. 8.8

- Spalte 1 Buchstabe a unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung; Anlage 1 Nr. 8.5 UVPG,
- Spalte 1 Buchstabe b mit einer Durchsatzleistung ab 100 Tonnen Einsatzstoffen je Tag unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung; Anlage 1 Nr. 8.6.1 UVPG,
- Spalte 1 Buchstabe b mit einer Durchsatzleistung ab 50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Einsatzstoffen je Tag unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist; Anlage 1 Nr. 8.6.2 UVPG,
- Spalte 2 unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist; Anlage 1 Nr. 8.6.3 UVPG.

Zu 8.9

Shredderanlagen, Behandlung von Altautos, Lagerung von Metall einschließlich Autowracks

1 Die Vorschrift entspricht teilweise dem bis zur Novelle 1985 geltenden § 2 (förmliches Verfahren) Nr. 2 (5. Halbsatz) der **4. BImSchV 1975**[1], der Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen ohne Leistungsbeschränkung erfasste. Die **amtliche Begründung**[2] stellte klar, dass unter Schrott nur Metallschrott gemeint war.

2 Mit der **Neufassung 1985**[3] wurden die Anlagen in die Nr. 3.14 übergeführt. Anlagen mit einer Rotorleistung von 100 bis weniger als 500 Kilowatt wurden der Spalte 2 zugeordnet und kleinere Anlagen vom Genehmigungserfordernis freigestellt.

Die **amtliche Begründung**[4] enthielt keine weitergehenden Ausführungen.

3 Durch **Gesetz**[5] von **1993** wurde das Recht der Abfallentsorgungsanlagen grundlegend neu geordnet; vgl. im Einzelnen unter Entstehungs-

1) 4. BImSchV vom 14. 2. 1975 (BGBl. I S. 499, 727).
2) BR-Drucks. 650/74.
3) V vom 24. 7. 1985 (BGBl. I S. 1586).
4) BR-Drucks. 226/85.
5) Artikel 9 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466).

geschichte Rn. 11 bis 13 sowie die Ausführungen unter Nr. 8.6 Rn. 1. Dabei wurde in Spalte 2 ein Genehmigungserfordernis für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks aufgenommen. Hinsichtlich der **amtlichen Begründung**[6] der Bundesregierung vgl. unter Nr. 8.1 Rn. 5.

Durch **Änderungsverordnung 1996**[7] wurde gemäß **amtlicher Begründung**[8] zur Klarstellung der auslegungsfähige Begriff Autowracks durch die eindeutige Angabe 5 Autowracks oder mehr ersetzt. 4

Durch das **Artikelgesetz**[9] wurden auf Vorschlag der Bundesregierung 5

in Spalte 1

- als Buchstabe b ein Genehmigungserfordernis für die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks ab einer Fläche von 1500 Quadratmetern oder einer Menge von 1500 Tonnen und

in Spalte 2

- als Buchstabe b ein Genehmigungserfordernis für die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks ab einer Fläche von 1000 bis weniger als 1500 Quadratmetern oder einer Menge von 100 bis weniger als 1500 Tonnen

eingeführt und

in Spalte 2

- Buchstabe c das Genehmigungserfordernis auf die Behandlung (Wegfall der Lagerung) ab 5 Altautos je Woche eingeschränkt.

Die **amtliche Begründung**[10] lautete:

Die aus systematischen Gründen – wegen der überwiegenden Abfalleigenschaften ihrer Einsatzstoffe – dem Abschnitt 8 zugeordneten Shredderanlagen werden in Nummer 8.9 Buchstabe a Spalte 1 und Spalte 2 ohne weitere Änderung eingeordnet, sie gelten im Verhältnis zu Nummer 8.12 Buchstabe a Spalte 2 als speziellere Anlagenbezeichnung.

Nummer 8.9 Buchstabe b Spalte 1 und Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 11 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Im Hinblick auf den in der Anlage 1 des geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 11 Buchstabe b und e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Schrottlagerplätze sind auch Schrottlager-

6) BR-Drucks. 868/92 (Beschluss).
7) V v. 16. 12. 1996 (BGBl. I S. 1959).
8) BR-Drucks. 576/96.
9) Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1950).
10) BR-Drucks. 674/00, zu Artikel 4, zu Nummer 4 (Anhang), S. 130.

- Spalte 2 Buchstabe b unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist; Anlage 1 Nr. 8.7.2 UVPG.

Zu 8.10

Physikalisch-chemische Behandlung

Durch **Gesetz**[1] von **1993** wurde das Recht der Abfallentsorgungsanlagen grundlegend neu geordnet; vgl. im Einzelnen unter Entstehungsgeschichte Rn. 11 bis 13 sowie die Ausführungen unter Nr. 8.6 Rn. 1. 1

Durch **Änderungsverordnung 1996**[2] wurden 2

- der im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz neu eingeführte Begriff besonders überwachungsbedürftiger Abfall auch in Nr. 8.10 eingeführt,
- ein Buchstabe a für die Behandlung und ein Buchstabe b für die Lagerung jeweils in Spalte 1 und 2 eingeführt,
- Anlagen zur Behandlung besonders überwachungsbedürftiger (jetzt: gefährlicher) Abfälle mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag der Spalte 2 zugeordnet,
- Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger (jetzt: gefährlicher) Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 1 bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis weniger als 150 Tonnen der Spalte 2 zugeordnet,
- die Bezugnahme auf das KrW-/AbfG eingeführt und
- eine Ausnahme für die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln in Spalte 2 eingeführt.

Die **amtliche Begründung**[3] enthält keine weiterführenden sachlichen Hinweise, die noch für die Auslegung hilfreich sein können.

Durch das **Artikelgesetz**[4] wurden in Nr. 8.10 die Anlagen zur 3

- Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen (jetzt: gefährlichen) und nicht besonders überwachungsbedürftigen (jetzt: nicht gefährlichen) Abfällen im Anwendungsbereich des KrW-/AbfG eingeschränkt auf die physikalisch-chemische Behandlung und

1) Artikel 9 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466).
2) V v. 16. 12. 1996 (BGBl. I S. 1959).
3) BR-Drucks. 576/96.
4) Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1950).

schafts- und Abfallgesetz sind. Der Begriff umfasst nach dieser Definition also lediglich Personenkraftwagen. Nach dem Zweck des Genehmigungsvorbehalts ist es aber zweifelhaft, dass durch Nr. 8.9 nur Personenkraftwagen erfasst werden sollten. Wegen der vergleichbaren und in der Regel sogar höheren Umweltrelevanz dürften unter Altautos auch LKW, Busse und Spezialfahrzeuge zu verstehen sein. In diesem Sinne entspricht das Altauto dem Altfahrzeug gemäß Abfallschlüsselnummer 160104* der Abfallverzeichnis-Verordnung[12], das noch Flüssigkeiten und andere gefährliche Bestandteile enthält. **Autowracks** sind nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, die ohne unwirtschaftlichen Reparaturaufwand nicht mehr fahrbereit gemacht werden können und auch keinen anderen wirtschaftlichen Zweck als der reinen Materialverwertung (Ausschlachtung und Verschrottung) dienen oder dienen können[13]. Autowracks enthalten gemäß Abfallschlüsselnummer 160106* der Abfallverzeichnis-Verordnung weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile.

10 Weil in Spalte 2 Buchstabe c (vgl. Rn. 5) die Lagerung nicht mehr genannt ist, enthält Nr. 8.9 keine ausdrückliche Regelung mehr für die **Lagerung von Altautos.** Unter Umweltgesichtspunkten sind diese Fahrzeuge jedoch problematischer als Autowracks, da sie noch umweltrelevante Bestandteile enthalten, vgl. Rn. 9. Sie sind daher der Nr. 8.12 Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a (zeitweilige Lagerung) bzw. der Nr. 8.14 Spalte 1 Buchstabe a (Lagerung) zuzuordnen (vgl. hierzu die folgende Rn.), weil sie gemäß Abfallschlüssel 160104* in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind.

11 Zum Begriff **zeitweilige Lagerung**, zur **Abgrenzung** von zeitweiliger Lagerung zur Lagerung und zur **Ausnahme** beim Anfall am Entstehungsort wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung in Rn. 5 verwiesen.

12 Bei dem **Hinweis auf Nr. 8.13** (Schlammlagerung) handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. In Übereinstimmung mit dem entsprechenden Hinweis in Nr. 8.12 ist Nr. 8.14 gemeint. Dieser Hinweis enthält lediglich die Klarstellung, dass Nr. 8.9 und Nr. 8.14 zwei verschiedene Tatbestände regeln.

13 **UVP-Prüfung:**

Anlagen der Nr. 8.9

- Spalte 1 Buchstabe b unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist; Anlage 1 Nr. 8.7.1 UVPG,

13) BayVGH in VGHE29, S. 42 und BayVBl. 1976, S. 371.

migungsbedürftigkeit ist, dass die Leistung zumindest eines einzelnen Rotorantriebs 100 Kilowatt erreicht oder überschreitet. Dann ist allerdings die Gesamtanlage als gemeinsame Anlage genehmigungsbedürftig. Entsprechendes gilt für die Anwendung des Genehmigungsverfahrens nach Spalte 2 hinsichtlich der Erfassungsgrenze 500 Kilowatt.

8 Als **Metallschrott** werden Metallabfälle verstanden, die bei der Metallbearbeitung als Neuschrott (z. B. als Schmiede- oder Stanzabfälle, Späne, Gussbruch) anfallen oder als Altschrott aus dem Konsum zurückfließen, und einer metallurgischen Verwertung zugeführt werden[11]. Ergänzend wird man auch Kreislaufschrott, der im Stahl- und Walzwerk anfällt, als Schrott ansehen müssen. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.2 Rn. 16 und 17 sowie unter Nr. 3.3 Rn. 9 wird wegen der Begriffe sekundäre Rohstoffe und Schrott hingewiesen. Darüber hinaus wird zur Einordnung eines Abfalls als Schrott auf die Bezeichnungen in der Abfallverzeichnis-Verordnung[12] verwiesen. Dort sind z. B. unter der speziellen Abfallschlüsselnummer 170410* bzw. 170411 Altkabel im Unterschied zu Metallen oder Legierungen aus Metallen gesondert aufgeführt. Altkabel sind wegen ihrer von den allgemeinen oder herkunftsspezifischen Metallabfällen abweichenden Charakteristika, insbesondere wegen ihres Isoliermaterials, nicht als „Schrott" im Sinne der Anlagen der Nr. 8.9.b zu bewerten. Dies gilt auch z. B. für quecksilberhaltige Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 200121), Batterien und Akkumulatoren (Abfallschlüssel 200133) und gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Abfallschlüssel 200135), die alle neben Metallen (Abfallschlüssel 200140) aufgeführt sind. Somit ist Elektronikschrott trotz der Verwendung des Begriffs Schrott und, obwohl in diesen Gegenständen Metalle enthalten sind, nicht als Metallschrott im Sinne der Nr. 8.9 anzusehen. Für diese metallhaltigen Gegenstände gilt Nr. 8.12.

Werden derartige Gegenstände jedoch im Einzelfall einer Vorbehandlung unterworfen, wie sie in Lageranlagen üblich und zulässig ist (z. B. Sortieren, Trennen, Schneiden), und anschließend die Metallfraktionen getrennt gelagert, handelt es sich insoweit um Metallschrott.

9 In Spalte 1 und 2 wird in Buchstabe b jeweils der Begriff Autowrack und in Spalte 2 Buchstabe c der Begriff Altauto verwendet. Die Begriffe sind nicht identisch. Gemäß amtlicher Begründung (Rn. 5 Abs. 3) ist der Begriff **Altauto** aus der Verordnung über die Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) übernommen worden. Danach handelt es sich bei Altautos um Personenkraftwagen der Fahrzeugklasse M 1 nach dem Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. 2. 1970, soweit diese Abfall nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirt-

11) Der Große Brockhaus 18. Auflage, Bd. 20, 1982, unter Schrott.
12) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, abgedruckt unter G 7.4.

plätze mit einer Gesamtlagerfläche von weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten einzubeziehen, was in Nummer 8.9 Spalte 2 umgesetzt wird.

In Nummer 8.9 Buchstabe c Spalte 2 wird für Anlagen zur Behandlung der bisher verwendete Begriff „Autowracks" durch den Begriff „Altautos" gemäß der Verordnung über die Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) ersetzt. Die Einführung der „Durchsatzleistung" und ihres Bezugs auf die Woche für diese Abfallbehandlungsanlagen ist praxisgerechter und damit im Vollzug besser zu überprüfen.

Nummer 8.9 Spalte 1 und Spalte 2 ist im Verhältnis zu Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 die speziellere Anlagenbezeichnung und dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen, hier insbesondere von:

- *R 4 (Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen) des Anhangs II B (Verwertungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, wie das Zerkleinern von Autowracks in sog. Shredderanlagen zur Gewinnung von Shredderschrott zur Stahlerzeugung oder die Rückgewinnung von bestimmten metallischen Einzelteilen bei dem sog. Ausschlachten von Altautos (z. B. als Austauschmotor, Lichtmaschine) und*
- *R 13 (Ansammlung von Abfällen, um sie einem unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) des Anhangs II B (Verwertungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, wie die Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks (Schrottwagen), auf Schrottplätzen.*

6 Bei den Anlagen der Spalte 1 und 2 jeweils Buchstabe a handelt es sich um so genannte **Shredderanlagen**. In diesen werden insbesondere Autowracks, Kühlschränke und sonstige Gegenstände aus Metall zerkleinert, insbesondere Stahlblech für den weiteren Einsatz in Stahlwerken. Nicht hierunter fallen Anlagen, in denen Schrott in Schrottpressen verdichtet wird. In der Begründung von 1974 (Bundesrats-Drucksache 650/74) wird hervorgehoben, dass nur **Metallschrott** gemeint ist, also nicht etwa Glasschrott. Diese Auslegung wird unterstützt durch die Tatsache, dass auch die übrigen Anlagenbezeichnungen der Nr. 8.9 Regelungen zu Metallschrott enthalten. Dabei umfasst Schrott in Übereinstimmung mit Buchstabe b alle Arten von Metallschrott, also Eisen- und Nichteisenmetall-Schrott.

7 Werden in einer Anlage zum Zerkleinern von Schrott **mehrere Rotormühlen** mit einer Leistung von jeweils unter 100 Kilowatt betrieben, besteht kein Genehmigungserfordernis. Voraussetzung für die Geneh-

bei bestimmten Kleinstanlagen wie etwa im künstlerischen Bereich zur Herstellung von Kupferstichen in Betracht, da es sich hierbei um Anlagen handelt, von denen ihrer Art nach nicht in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.

Die Behandlung von Halbmetallen wird von Nummer 3.10 nur erfaßt, soweit diese in der metallischen Modifikation vorliegen.

3.11 Nummer 3.11 ist nur dann einschlägig, wenn Metalle behandelt werden.

Mittels Bagger oder sonstigen Hebeeinrichtungen bewegte Stahlbirnen sind als Fallwerke im Sinne der Nummer 3.11 anzusehen, soweit dabei die Schwerkraft ausgenutzt wird. Eine Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich jedoch nur, wenn die Anlage mehr als 12 Monate an demselben Ort betrieben wird (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1).

Schmiedepressen fallen nicht unter Nummer 3.11. Anlagen nach Nummer 3.11 und Schmiedepressen arbeiten nach unterschiedlichen technischen Prinzipien. „Kenngröße" für einen Hammer ist die Schlagenergie, die variabel ist. Der Weg, den der Hammer beim Schlag zurücklegt, kann von Schlag zu Schlag verschieden sein. „Kenngröße" für die Schmiedepresse ist die Kraft, mit der das Werkstück über einen festen Weg verformt wird. Schmiedeöfen sind Anlagenteile von Hammeranlagen.

3.14 Mit der Formulierung „**des** Rotorantriebes" in Nummer 3.14 kommt zum Ausdruck, daß die Leistung **eines** Einzelantriebes die in der Verordnung genannte Nennleistung erreichen muß. Eine Aufsummierung der Antriebsleistung mehrerer Einzelantriebe kommt daher nicht in Betracht.

Anlagen, die mit Messerwellen arbeiten, sind nicht als Rotormühlen im Sinne der Nummer 3.14 anzusehen, da sie nach einem anderen technischen Prinzip betrieben werden. Bei Rotormühlen wird nicht durch Schneiden, sondern durch Mahlen (Brechen) Schrott zerkleinert.

Der Begriff „Schrott" umfaßt auch Nichteisen-Metallschrott.

3.15 Unter „Behälter" im Sinne von Nummer 3.15 Buchstabe b ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde zu verstehen, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Der Behälter kann unbeweglich sein. In diesem Sinne können Maschinengehäuse und Schaltschränke (nicht jedoch Einlauftrichter und Ventilatorgehäuse) Behälter sein. Anlagen, in denen lediglich Teile von Behältern hergestellt werden, die erst vor Ort zu einem Behälter zusammengesetzt werden, fallen jedoch nicht unter Nummer 3.15 Buchstabe b.

Von Containern im Sinne von Nummer 3.15 Buchstabe c kann nur gesprochen werden, wenn deren tragende Teile aus Metall bestehen, da die Genehmigungsbedürftigkeit auf der bei Herstellung und Reparatur entstehenden Geräuschentwicklung beruht.

Container sind in Artikel II Nr. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 begriffsbestimmt (vgl. das Gesetz dazu vom 10. Februar 1976, BGBl. II S. 253). Zu ihnen zählen nicht nur Behälter, sondern auch Plattformen (Flats). Sogenannte „Wohncontainer" sind jedoch keine Container i. S. v. Nummer 3.15.

Die in Nummer 3.15 Buchstaben b und c angegebenen Größen sind als Beschreibung der **Produkte**, die in der Anlage hergestellt oder repariert werden, zu verstehen. Mehrere kleine Behälter oder Container können daher nicht größenmäßig zusammengerechnet werden.

Der Begriff „handwerklicher Umfang", der in der Praxis häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, ist in der neuen Fassung der 4. BImSchV nicht mehr enthalten. Danach können auch Anlagen, in denen nur gelegentlich z. B. Behälter mit einem Rauminhalt von 5 m^3 oder mehr hergestellt werden, der Genehmigungspflicht unterliegen. Maßgeblich hierfür ist die Zweckbestimmung der Anlage und der Gesamtzuschnitt des Betriebes. Handwerklich betriebene Kleinbetriebe müßten für eine Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit daher sowohl technisch geeignet sein, die genannten Erzeugnisse herzustellen bzw. zu reparieren, als auch vom Willen des Betreibers her auf diese Tätigkeit ausgerichtet sein. In der Regel wird dies nicht der Fall sein.

3.16 Auch Rohrziehereien, in denen Halbzeug (Rohr-Luppen) zu Rohren weiterverarbeitet wird, sind nach Nummer 3.16 genehmigungsbedürftig.

(Stahl-)Rohre im Sinne von Nummer 3.16 haben in der Regel einen runden Querschnitt, können jedoch auch von quadratischem, rechteckigem oder sonstigem Querschnitt sein.

Lüftungskanäle aus Blech werden nicht als Rohre angesehen, da sie in der Regel punktgeschweißt sind und nicht wie Rohre hergestellt werden.

3.20 Nummer 3.20 erfaßt nur Anlagen, in denen Strahlvorgänge mit festen Strahlmitteln, z. B. Stahlschrott, Aluminiumkies, Korund, Walnußschalengranulat, vorgenommen werden. Anlagen für Strahlvorgänge mit

1.)

Koch, Bernd

Von: Koch, Bernd
Gesendet: Donnerstag, 19. Juli 2007 11:50
An: [redacted]
Betreff: WG: Bilder von Schneidwerken
Anlagen: Dokument4.pdf

Sehr geehrter [redacted]
im Rahmen der Anzeige nach § 15 BImSchG hatte ich Herrn Mischo gebeten, mir die Nennleistungen der Rotorantriebe der Shredder zu benennen. Dieses ist bisher noch nicht erfolgt.
Sollte eine der Nennleistungen **100 Kilowatt** oder mehr betragen **und** es handelt sich um eine **Rotormühle**, so ist sie der Nummer 8.9 a des Anhangs der 4.BImSchV zuzuordnen.
Für eine derartige Änderung wäre dann ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich.
Sollte die Nennleistung **100 Kilowatt** oder mehr betragen **und** es handelt sich um **keine Rotormühle** so könnte die Anzeige abschließend bearbeitet werden.
Der Nachweis, dass es sich um **keine Rotormühle** handelt ist plausibel darzulegen.
Ich bitte die Anzeigeunterlagen entsprechend zu ergänzen.
Als Anlage habe ich Bilder beigefügt, auf denen die Antriebe der Shredder, die in der Anlage eingesetzt werden sollen zu sehen sind.
Die Anzeige kann erst weiter bearbeitet werden, wenn die Unterlagen entsprechend den oben gemachten Ausführungen ergänzt wurde.
Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bernd Koch

bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Arnsberg
-Umweltverwaltung-
Dezernat 52
Feithstr. 150b
58097 Hagen
Telefon: 02331- 8005219
Telefax: 02331-80051000

2.) Wäh mit Mail vom 25/07/07

Von: Bose Wolfgang [mailto:Wolfgang.Bose@mewa-recycling.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Juli 2007 14:03
An: Bernd.Koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Betreff: Bilder von Schneidwerken

Sehr geehrter Herr Koch,

wie soeben telefonisch besprochen erhalten Sie in der Anlage Bilder von den Schneidwerken unserer Maschinen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MeWa Recycling Maschinen und Anlagenbau GmbH
i.A. Wolfgang Bose
Gültlinger Straße 3
D-75391 Gechingen
Tel: +49 7056 925-0
Fax: +49 7056 925 169
Wolfgang.Bose@mewa-recycling.de
www.mewa-recycling.de

Z E R T I F I K A T

Die

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25
D-44147 Dortmund

für den Geltungsbereich

Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Geräte,
Materialien und Anlagen sowie Umweltdienstleistungen

ein

Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

eingeführt hat und anwendet,

Durch Audits, dokumentiert in einem Bericht, wurde der Nachweis erbracht,
dass dieses Managementsystem die Forderungen folgender Normen erfüllt:

DIN EN ISO 9001 : 2000
Ausgabe Dezember 2000

DIN EN ISO 14001 : 2005
entspricht EN ISO 14001 Ausgabe November 2004

Dieses Zertifikat ist gültig bis	2010-06-20
Zertifikat-Registrier-Nr.	064485 QM UM
Frankfurt am Main	2007-06-21

Ass. iur. M. Drechsel

Dipl.-Ing. S. Heinloth

GESCHÄFTSFÜHRER

D-60433 Frankfurt am Main, August-Schanz-Straße 21

DQS is member of:
THE INTERNATIONAL CERTIFICATION NETWORK

Deutscher Akkreditierungs Rat
TGA-ZM-02-90

1.)

Z E R T I F I K A T

Die

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25
D-44147 Dortmund

für die Tätigkeiten

Einsammeln Befördern Lagern Behandeln Verwerten Beseitigen

bezogen auf die Abfälle gemäß der gesamten Europäischen Abfallverzeichnisverordnung AVV

080409*, 130101*, 130110*, 130113*, 130301*, 130306*, 130307*, 130308*, 130309*, 130310*, 150110*, 150202*, 160209*, 160210*, 160211*, 160212*, 160213*, 160214, 160215*, 160216, 170106*, 170204*, 170503*, 170504, 170505*, 170506, 170507*, 170508, 170603*, 170604, 170605*, 170902*

für den Herkunftsbereich Bundesrepublik Deutschland

die Forderungen

nach § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

erfüllt.

Durch eine Begutachtung wurde der
Nachweis der Erfüllung dieser Forderungen erbracht.

Dieses Zertifikat ist gültig bis	2008-12-12
Zertifikat-Registrier-Nr.	064485 EV
Frankfurt am Main	2007-06-13

Dr. Heinz Theo Klinken
EXPERT

Ass. iur. M. Drechsel
MANAGING DIRECTOR

Dipl.-Ing. S. Heinloth
MANAGING DIRECTOR

D-60433 Frankfurt am Main, August-Schanz-Straße 21

2.) 2. U

1)

257

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Staatliches Umweltamt Hagen

Feithstraße 150b

58097 Hagen

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neuperl

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN: DE07 44070050019040510 0

[redacted]

24. Juli 2007

Betreff: Anforderung Zertifikate

Sehr geehrter Herr Koch,
hiermit sende ich Ihnen unsere Zertifikate zu.

Mit freundlichen Grüßen,
Envio Recycling GmbH & Co. KG

Uwe Kaulmann

2./ z. K.

Anlagen: Entsorgungsfachzertifikat
DIN EN ISO 9001 : 2000 ; DIN EN ISO 14001 : 2005

Z E R T I F I K A T

Die

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25
D-44147 Dortmund

für die Tätigkeiten

Einsammeln Befördern Lagern Behandeln Verwerten Beseitigen

bezogen auf die Abfälle gemäß der gesamten Europäischen Abfallverzeichnisverordnung AVV

080409*, 130101*, 130110*, 130113*, 130301*, 130306*, 130307*, 130308*, 130309*, 130310*, 150110*, 150202*, 160209*, 160210*, 160211*, 160212*, 160213*, 160214, 160215*, 160216, 170106*, 170204*, 170503*, 170504, 170505*, 170506, 170507*, 170508, 170603*, 170604, 170605*, 170902*

für den Herkunftsbereich Bundesrepublik Deutschland

die Forderungen

nach § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

erfüllt.

Durch eine Begutachtung wurde der Nachweis der Erfüllung dieser Forderungen erbracht.

Dieses Zertifikat ist gültig bis	2008-12-12
Zertifikat-Registrier-Nr.	064485 EV
Frankfurt am Main	2007-06-13

Dr. Heinz Theo Klinken
EXPERT

Ass. Iur. M. Drechsel
MANAGING DIRECTOR

Dipl.-Ing. S. Heinloth
MANAGING DIRECTOR

D-60433 Frankfurt am Main, August-Schanz-Straße 21

Z E R T I F I K A T

Die

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25
D-44147 Dortmund

für den Geltungsbereich

Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Geräte,
Materialien und Anlagen sowie Umweltdienstleistungen

ein

Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

eingeführt hat und anwendet.

Durch Audits, dokumentiert in einem Bericht, wurde der Nachweis erbracht,
dass dieses Managementsystem die Forderungen folgender Normen erfüllt:

DIN EN ISO 9001 : 2000
Ausgabe Dezember 2000

DIN EN ISO 14001 : 2005
entspricht EN ISO 14001 Ausgabe November 2004

Dieses Zertifikat ist gültig bis	2010-06-20
Zertifikat-Registrier-Nr.	064485 QM UM
Frankfurt am Main	2007-06-21

Ass. Iur. M. Drechsel

Dipl.-Ing. S. Heinloth

GESCHÄFTSFÜHRER

D-60433 Frankfurt am Main, August-Schanz-Straße 21

DQS is member of IQNet THE INTERNATIONAL CERTIFICATION NETWORK

Deutscher Akkreditierungs Rat DAR TGA-ZM-02-90

A.1

Koch, Bernd

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 25. Juli 2007 07:56
An: bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Betreff: Envio
Anlagen: Envio-Kap 9.doc; Dokument4.pdf

Guten Morgen Herr Koch,

anbei der Text der Anlagen- und Betriebsbeschreibung.

- ich habe in der Tabelle die beiden Antriebleistungen ergänzt

- im Anschluß an die Tabelle habe ich erläutert, daß es sich nicht um eine Rotormühle handelt

- ferner füge ich die Photos des Anlagenherstellers bei, die das Schneidwerk zeigen

Per Fax müßten Sie inzwischen das Zertifikat erhalten haben.

Die Erklärung zum Antrag kommt per Post.

Mit freundlichen Grüßen

Unterlagen ausgetauscht!!

T[redacted]

<<...>> <<...>>

2.1 wie mit Entscheidung vom 30/07/07

9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

9.1 Allgemeines

Genehmigungslage

Der aktuell grundlegende Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) stammt vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt.; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Im Rahmen der 7. Änderungsgenehmigung (vom 12.06.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) sowie der 8. Änderungsgenehmigung (vom 21.10.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) erfolgte die Anpassung an den neuen Europäischen Abfallkatalog.

Infolge der Änderung des Anhangs zur IV. BImSchV im Jahr 2001 ordnen wir unsere Behandlungsanlage nun wie folgt zu:

Nr. 8.10, Buchstabe a, Spalte 1	Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung ... von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatz-Stoffen oder mehr je Tag
Nr. 8.12, Spalte 1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
Nr. 4.8, Spalte 2	Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, ... mit einer Duchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

Kapazität der Anlage

Die genehmigte Kapazität der Anlage beträgt 6.000 Tonnen pro Jahr.

Durch den Gegenstand der Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Montag bis Sonntag $0.^{00}$ - $24.^{00}$ Uhr

Einsatzstoffe

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Einsatzstoffe.

Abfälle und Abwasser

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der anfallenden Abfälle bzw. des anfallenden Abwassers.

Der Betrieb der gesamten Betriebseinheit 11 (Granulier- und Sichteinrichtung) erfolgt abwasserfrei.

8.2 Gegenstand der Anzeige

BE 11 Granulier- und Sichteinrichtung

Die Granulier- und Sichteinrichtung besteht im Wesentlichen aus drei Aggregaten:

- dem Granulierer (Schredder),
- der Schwingrinne mit nachgeschalteter Papierabsaugung (Sichtung),
- der Brikettierung.

In der Granulier- und Sichteinrichtung werden die gereinigten Trafospulen aus der Demontage (BE 2) zerkleinert. Das Gemisch aus Kupfergranulat und Papier wird dann der Sichtung zugeführt. Das Papier wird dabei mittels eines Luftstromes abgetrennt; es gelangt anschließend in die Brikettierpresse. Das Kupfergranulat wird über ein Förderband ausgetragen.

Das Kupfergranulat wird dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt; die Papierbriketts werden in Big-Bags gesammelt und entsorgt (Sonderabfallverbrennungsanlage).

IST-Zustand

Der Granulierer ist mit einem Mehrkantrotor für die Zerkleinerung von Trafospulen aus Kupfer, Aluminium, Messing, Papier und Pappe geeignet.

Technische Daten:

- hydraulischer Antrieb	
- Ausgangsdurchmesser	max. 360 mm auf ca. 25 – 30 mm
- Rotordurchmesser	360 mm
- Rotorkanten	16
- Schneidraumbreite	1.006 mm
- Schneidraumlänge	1.400 mm
- Messerzahl	72
- Messergröße	40 x 40 x 65 mm

Der Granulierer ist in einer Schallschutzkabine installiert.

Ein Förderband transportiert das von der Förderschnecke ausgetragene granulierte Metall/Papiergemisch auf eine Rüttelrinne. Die Rüttelrinne dient zur Vereinzelung der granulierten Metallteile, so dass eine bessere Abtrennung des Papiers möglich ist.

Die Absaugung der Papierfraktion erfolgt an der Rüttelrinne. Das Papier wird in einem Vorrratsbehälter gesammelt und in regelmäßigen Abständen in der Brikettierpresse kompaktiert.

Die Leistung der Granulier- und Sichteinrichtung beträgt ca. 130 kg/h.

SOLL-Zustand

Die Abläufe in der Granulier- und Sichteinrichtung ändern sich durch den Gegenstand der Anzeige nicht. Aus diesem Grund ist auch nur ein Fließbild (siehe Kapitel 8) beigefügt.

Die neue Granuliereinrichtung besteht aus den Bestandteilen:

- Universalzerkleinerer UNI-CUT UC 130

  Antriebsleistung 110 kW
  Messerbreite 60/70/80 mm
  Aufgabeschacht mit hydraulischer Nachdrückeinrichtung
  Big-Bag-Absackstation

- Steigförderband in den Granulator

  Bandbreite 800 mm

- Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL

  Antriebsleistung 90 kW
  Rotormesser 25
  Statormesser 5
  Vibrorinne für den Materialaustrag

- Abförderband nach dem Granulator

  Bandbreite ca. 650 mm

Die Sichtung erfolgt mittels eines Querstromsichters Typ SZ 1000.

Stahlblechschweißkonstruktion
Arbeitsbreite 1.000 mm
Luftleistung 10.600 m^3/h, davon 10.000 m^3/h im Umluftbetrieb

Der größte Teil der für die Sichtung erforderlichen Luftmenge wird im Umluftbetrieb gefahren; hierdurch reduziert sich die Luftmenge (600 m^3/h), die in die Halle abgegeben wird. Bei der bisherigen Anlage werden ca. 5.000 m^3/h der Sichter-Luft in die Halle abgegeben.

Die Brikettiereinrichtung besteht aus den Bestandteilen:

- Brikettierpresse MPP 180

Leistung	80 bis 180 kg/h
Brikett	Durchmesser 70 mm
Vorratsbehälter	ca. 1 m^3, für Papier
Abmessungen	2.095 x 1.300 x 1.700 mm

- Zyklonabscheider

  Zum Abscheiden und Trennen des abgesaugten Papiers ausgelegt für eine Luftleistung von 10.600 m^3/h

- Zellradschleuse

  zum Austrag des Papiers in die Brikettierpresse

Die Leistung der Granulier- und Sichteinrichtung beträgt ca. 500 kg/h.

Ergänzende Angaben:

Vergleich der Anlagenbestandteile:

Aggregat	bisher	neu
Schredder	Typ: Mehrkantenrotor, 55 KW Hersteller: D. & W. Sondermaschinen- und Vorrichtungsbau GmbH Baujahr: 1995	Typ: Universalzerkleinerer UNI CUT UC 130, Antriebsleistung: 110 kW [1)] Hersteller: MeWa Recycling Maschinen- und Anlagenbau GmbH
		Steigförderband in den Granulator Hersteller: s. o.
		Typ: Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL Antriebsleistung: 90 KW Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Abförderband nach dem Granulator Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Querstromsichters Typ SZ 1000 Hersteller: HAMATEC Maschinenbau GmbH
Brikettierung	Typ: Elan Super 60 Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Brikettierpresse MPP 180 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zyklonabscheider MZA 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zellradschleuse MZS 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Gesamtleistung	ca. 130 kg/h	ca. 500 kg/h

1) Zweiwellen-Schneidwerk, langsam laufend und geräuscharm. Direktantrieb durch Elektro-Getriebemotoren auf jeder Welle, Schneidwerk auf Grundrahmen aufgebaut. Aufgabeschacht speziell abgestimmt auf das Zerkleinerungsgut. Maschinensteuerung über Elektro-Schaltschrank mit Bedienfeld. Hydraulische Nachdrückeinrichtung HNDE

Es handelt sich somit nicht um eine Anlage zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen, gem. Nr. 8.9, Spalte 2, Buchstabe a, der IV. BImSchV.
Der Universalzerkleinerer UNI CUT UC 130 ist keine Rotormühle, es erfolgt kein Mahlvorgang; hingegen wird das aufgegebene Material zerschnitten (siehe beigefügte Photos des Schneidwerks).

Abluftschema

a) bisher

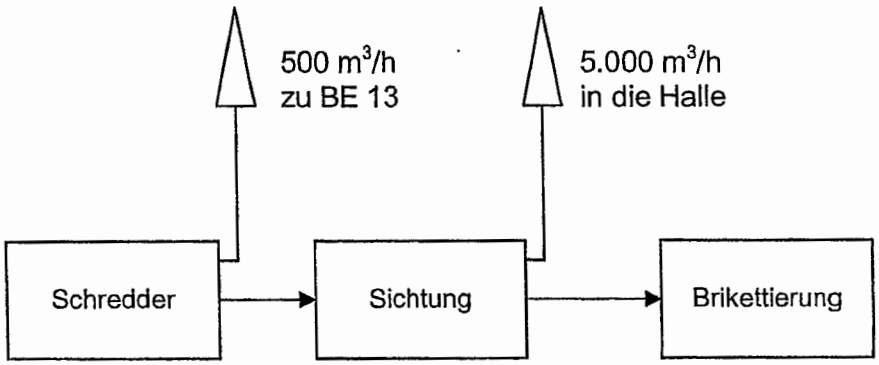

b) neu

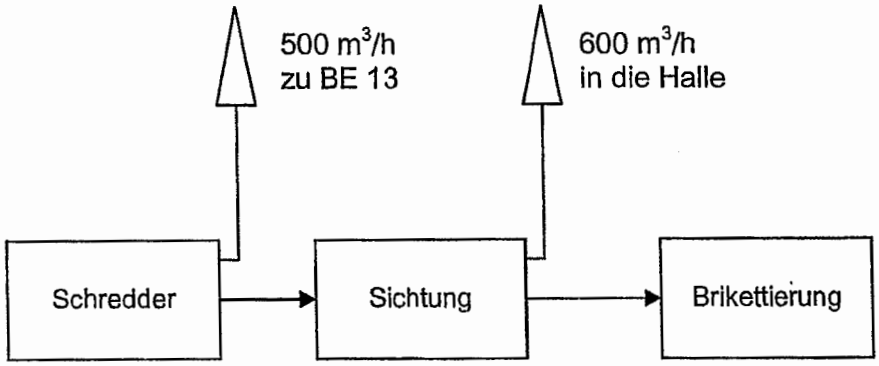

Perspektive:

Im August 2007 wird ein Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage eingereicht; Gegenstand wird u. a. Errichtung und betrieb einer zusätzlichen Abluftreinigungsanlage (Aktivkohlefilter) sein. Nach Umsetzung des Antragsgegenstands werden die o. g. 500 m/³h auf diesen Filter gegeben, ebenso wie die 600 m³/h aus der Sichtung.

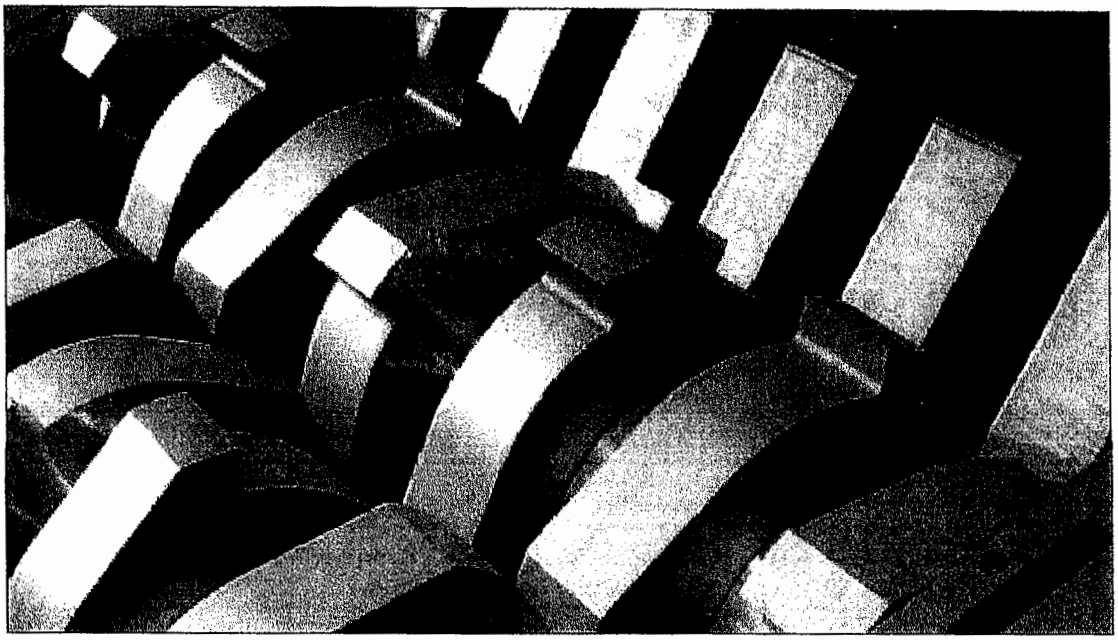

Schneidwerk eines Universal-Zerkleinerers UC

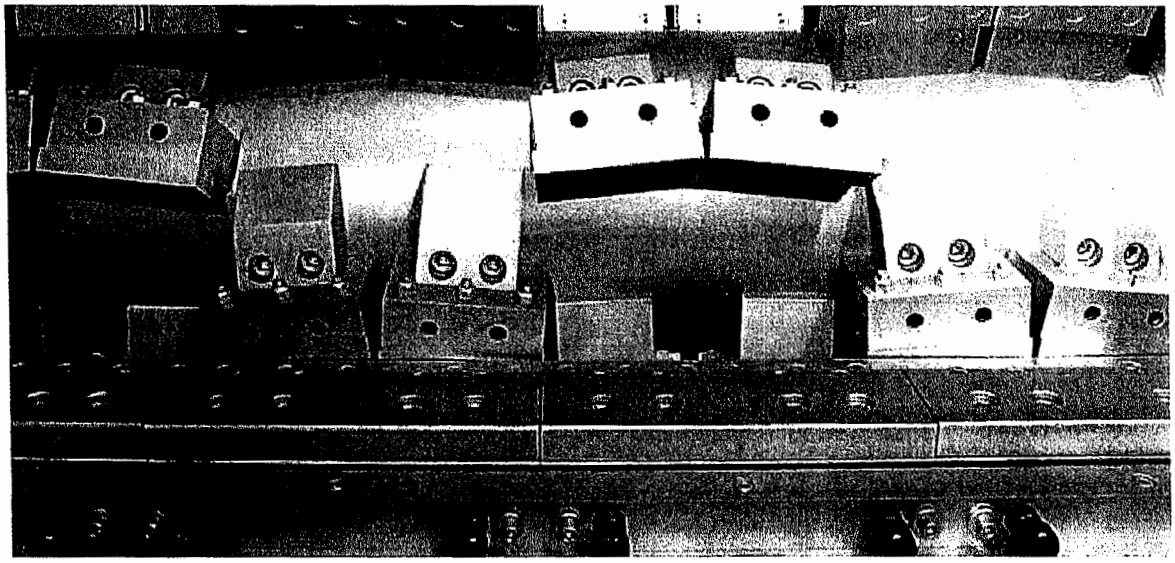

Schneidwerk eines Universal-Granulators UG

9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

9.1 Allgemeines

Genehmigungslage

Der aktuell grundlegende Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) stammt vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt.; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Im Rahmen der 7. Änderungsgenehmigung (vom 12.06.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) sowie der 8. Änderungsgenehmigung (vom 21.10.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) erfolgte die Anpassung an den neuen Europäischen Abfallkatalog.

Infolge der Änderung des Anhangs zur IV. BImSchV im Jahr 2001 ordnen wir unsere Behandlungsanlage nun wie folgt zu:

Nr. 8.10, Buchstabe a, Spalte 1	Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung ... von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatz-Stoffen oder mehr je Tag
Nr. 8.12, Spalte 1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
Nr. 4.8, Spalte 2	Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, ... mit einer Duchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

Kapazität der Anlage

Die genehmigte Kapazität der Anlage beträgt 6.000 Tonnen pro Jahr.

Durch den Gegenstand der Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Montag bis Sonntag 0.^{00} - 24.^{00} Uhr

Einsatzstoffe

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Einsatzstoffe.

Abfälle und Abwasser

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der anfallenden Abfälle bzw. des anfallenden Abwassers.

Der Betrieb der gesamten Betriebseinheit 11 (Granulier- und Sichteinrichtung) erfolgt abwasserfrei.

8.2 Gegenstand der Anzeige

BE 11 Granulier- und Sichteinrichtung

Die Granulier- und Sichteinrichtung besteht im Wesentlichen aus drei Aggregaten:

- dem Granulierer (Schredder),
- der Schwingrinne mit nachgeschalteter Papierabsaugung (Sichtung),
- der Brikettierung.

In der Granulier- und Sichteinrichtung werden die gereinigten Trafospulen aus der Demontage (BE 2) zerkleinert. Das Gemisch aus Kupfergranulat und Papier wird dann der Sichtung zugeführt. Das Papier wird dabei mittels eines Luftstromes abgetrennt; es gelangt anschließend in die Brikettierpresse. Das Kupfergranulat wird über ein Förderband ausgetragen.

Das Kupfergranulat wird dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt; die Papierbriketts werden in Big-Bags gesammelt und entsorgt (Sonderabfallverbrennungsanlage).

IST-Zustand

Der Granulierer ist mit einem Mehrkantrotor für die Zerkleinerung von Trafospulen aus Kupfer, Aluminium, Messing, Papier und Pappe geeignet.

Technische Daten:

- hydraulischer Antrieb
- Ausgangsdurchmesser max. 360 mm auf ca. 25 – 30 mm
- Rotordurchmesser 360 mm
- Rotorkanten 16
- Schneidraumbreite 1.006 mm
- Schneidraumlänge 1.400 mm
- Messerzahl 72
- Messergröße 40 x 40 x 65 mm

Der Granulierer ist in einer Schallschutzkabine installiert.

Ein Förderband transportiert das von der Förderschnecke ausgetragene granulierte Metall/Papiergemisch auf eine Rüttelrinne. Die Rüttelrinne dient zur Vereinzelung der granulierten Metallteile, so dass eine bessere Abtrennung des Papiers möglich ist.

Die Absaugung der Papierfraktion erfolgt an der Rüttelrinne. Das Papier wird in einem Vorrratsbehälter gesammelt und in regelmäßigen Abständen in der Brikettierpresse kompaktiert.

Die Leistung der Granulier- und Sichteinrichtung beträgt ca. 130 kg/h.

SOLL-Zustand

Die Abläufe in der Granulier- und Sichteinrichtung ändern sich durch den Gegenstand der Anzeige nicht. Aus diesem Grund ist auch nur ein Fließbild (siehe Kapitel 8) beigefügt.

Die neue Granuliereinrichtung besteht aus den Bestandteilen:

- Universalzerkleinerer UNI-CUT UC 130

  Antriebsleistung 110 kW
  Messerbreite 60/70/80 mm
  Aufgabeschacht mit hydraulischer Nachdrückeinrichtung
  Big-Bag-Absackstation

- Steigförderband in den Granulator

  Bandbreite 800 mm

- Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL

  Antriebsleistung 90 kW
  Rotormesser 25
  Statormesser 5
  Vibrorinne für den Materialaustrag

- Abförderband nach dem Granulator

  Bandbreite ca. 650 mm

Die Sichtung erfolgt mittels eines Querstromsichters Typ SZ 1000.

Stahlblechschweißkonstruktion
Arbeitsbreite 1.000 mm
Luftleistung 10.600 m^3/h, davon 10.000 m^3/h im Umluftbetrieb

Der größte Teil der für die Sichtung erforderlichen Luftmenge wird im Umluftbetrieb gefahren; hierdurch reduziert sich die Luftmenge (600 m^3/h), die in die Halle abgegeben wird. Bei der bisherigen Anlage werden ca. 5.000 m^3/h der Sichter-Luft in die Halle abgegeben.

Die Brikettiereinrichtung besteht aus den Bestandteilen:

- Brikettierpresse MPP 180

Leistung	80 bis 180 kg/h
Brikett	Durchmesser 70 mm
Vorratsbehälter	ca. 1 m^3, für Papier
Abmessungen	2.095 x 1.300 x 1.700 mm

- Zyklonabscheider

  Zum Abscheiden und Trennen des abgesaugten Papiers ausgelegt für eine Luftleistung von 10.600 m^3/h

- Zellradschleuse

  zum Austrag des Papiers in die Brikettierpresse

Die Leistung der Granulier- und Sichteinrichtung beträgt ca. 500 kg/h.

Anlage zum Kostenblatt bei Rahmengebühren

Für die hier einschlägige Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist ein Gebührenrahmen vorgegeben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgte unter Beachtung folgender Gleichung:

$$G = M + f \times (H - M) \leq H$$

G = Höhe der Gebühr ($M \leq G \leq H$)
M = Mindestgebühr
H = Höchstgebühr
f = Faktor für den Verwaltungsaufwand und für die Bedeutung bzw. den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen

Bestimmung des Faktors:

Bitte Faktor aus Tabelle entnehmen und rechts eintragen oder frei festlegen und eintragen:

Bedeutung / Verwaltungsaufwand	gering	mittel	hoch
klein	≥0,0	0,2-0,4	0,4-0,6
Durchschnitt	0,2-0,4	0,4-0,6	0,6-0,8
groß	0,4-0,6	0,6-0,8	≤1,0

f = 0,4

G = 150,- + 0,4 (5.000,-- - 150,) = 2050,--

Begründung für Festsetzung der Höhe:

☐ (Frei für Begründung: Bei Erstellung des Kostenbescheides bitte übernehmen)

☐ (als Beispiel für eine Überwachungshandlung, f = 0,5: Bei Erstellung des Kostenbescheides bitte übernehmen)

Der Verwaltungsaufwand für diese Amtshandlung war durchschnittlich. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Bedeutung für den Gebührenschuldner anders als durchschnittlich aufzufassen, da die Investitionskosten für die Anlage als mittel eingeschätzt werden. Eine Festsetzung der Verwaltungsgebühr in der Mitte des Gebührenrahmens erscheint folglich angemessen.

Umweltamt Hagen - Dienstkopie - Staatliches Umweltamt Hagen - Dienstkopie - Staatliches Umweltamt Hagen - Dienstkopie - Staatliches Umweltamt Hagen -

2007-07-30-ENVIO-Anzeige-Aenderung-52-HA-A 0050-07-Ko-Beh

1.)

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30.07.2007

Übergabe-Einschreiben

ENVIO Recycling GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25
44147 Dortmund

Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Ihre Anzeige vom 29.06.07, ergänzt bis zum 25.07.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.06.2007 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf den Austausch und die zusätzliche Errichtung von Aggregaten in der Betriebseinheit 11 „Zerkleinerung".

Im Detail stellt sich die Änderung wie folgt dar:

Aggregat	bisher	neu
Schredder	Typ: Mehrkantenrotor, 55 KW Hersteller: D. & W. Sondermaschinen- und Vorrichtungsbau GmbH Baujahr: 1995	Typ: Universalzerkleinerer UNI CUT UC 130, Antriebsleistung: 110 kW Hersteller: MeWa Recycling Maschinen- und Anlagenbau GmbH
		Steigförderband in den Granulator Hersteller: s. o.
		Typ: Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL Antriebsleistung: 90 KW Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Abförderband nach dem Granulator Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Querstromsichters Typ SZ 1000 Hersteller: HAMATEC Maschinenbau GmbH
Brikettierung	Typ: Elan Super 60 Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Brikettierpresse MPP 180 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zyklonabscheider MZA 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zellradschleuse MZS 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Gesamtleistung	ca. 130 kg/h	ca. 500 kg/h

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung - ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 29.06.2007	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG	2 Blatt
4.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000	
5.	Lageplan, M 1 : 500	
6.	Apparateaufstellung	

7. Ansicht der Granulier- und Sichteinrichtung

8. Aufstellungsplan des Shredders

9. Zeichnung - Sichter -, M 1 : 20

10. Fließbild

11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8 Blatt

12. Formulare 2 – 6 8 Blatt

13. Angaben zum Immissionsschutz

14. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

15. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), genannten

> Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebeneinrichtungen werden von der Nr. 8.12 Spalte 1

> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Ein-

> sammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

und der Nr. 4.8 Spalte 2

> Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

des Anhangs der 4. BImSchV erfasst.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 29.06.2007 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung - ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 6 des Gesetzes zur Eingliederung von Landesoberbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes vom 12.12.2006 (GV.NRW.S. 620).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 600.000 ,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142).

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1. 1 b) wären bei Errichtungskosten von 600.000,--

EUR 3.050,--

zu erheben.

Darüber hinaus stellen die beantragten Maßnahmen auch eine Änderung des Betriebes dar.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) wären bei der ausschließlichen Regelung des Betriebes

EUR 150,-- bis EUR 5.000,--

zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühren wird von einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung der Änderung und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) wären somit

EUR 2.090,--

zu erheben.

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus den Tarifstellen 15a.1.1b) und 15a.1.1d), so dass an Verwaltungsgebühren

EUR 5140,00

zu erheben wären.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG wären daher nach Tarifstelle 15a.1.5

EUR 2.570,--

zu erheben.

Da der Antragsteller der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, gültig bis zum 20.06.2010, vermindert sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 v.H.

An Verwaltungsgebühren werden somit

EUR 1.799,--

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des HKR-Aktenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung -, Postfach 41 21, 58041 Hagen, bzw. Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat, selbst wenn dieser sich ausschließlich gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Kostenentscheidung, das heißt, er entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Im Auftrag:

(Koch) 25/07/07

2./4. Lappe mit der Bitte
um Mitzeichnung
30/7.07

3.) Bitte Gebührenrechnung 103124/30.07.07 Sa
ausstellen
Produkt-Nr.: 2103

4.) wieder mit

A)

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Firma
Envio Recycling GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25
44147 Dortmund

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30. Juli 2007

Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -;

Anzeige vom 29.06.2007, ergänzt bis zum 25.07.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

- Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anlage übersende ich Ihnen die zur Entscheidung vom heutigen Tage gehörenden gestempelten Anzeigeunterlagen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Koch) 01/08/07

2./ mit .:1 Schreiben an
Bez. Reg -52- v. 30/07/07

1.)

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52 -
Postfach
59817 Arnsberg

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30. Juli 2007

Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -;

Anzeige der Firma Envio Recycling GmbH & Co. KG, Kanalstr. 25, 44147 Dortmund, vom 29.06.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

- Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Anlage: Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Mit der Anlage übersende ich eine Ausfertigung meiner Entscheidung nach § 15 Abs. 2 BImSchG.

Im Auftrag

(Koch) 01/08/07

2.) Wie mit Schreiben an Bez. Reg. – Arbeitsschutzverw.
v. 30/07/07

1.)

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg
- Arbeitsschutzverwaltung -
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30. Juli 2007

Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -;

Anzeige der Firma Envio Recycling GmbH & Co. KG, Kanalstr. 25, 44147 Dortmund, vom 29.06.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

- Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Anlage: Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Mit der Anlage übersende ich eine Ausfertigung meiner Entscheidung nach § 15 Abs. 2 BImSchG.

Im Auftrag

(Koch) 01/08/07

2.) weiter mit Schreiben – die Stadt Do. v. 30/07/07

1.)

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Bauordnungsamt -
Burgwall 14
44137 Dortmund

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30. Juli 2007

Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -;

Anzeige der Firma Envio Recycling GmbH & Co. KG, Kanalstr. 25, 44147 Dortmund, vom 29.06.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

- Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Anlage: Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Mit der Anlage übersende ich eine Ausfertigung meiner Entscheidung nach § 15 Abs. 2 BImSchG.

Im Auftrag

(Koch) 01/08/07

2.) Weiter mit Schreiben an Dez. 53-HA-39.2 v. 30/07/07

1.)

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Dezernat 53
- HA 34.2 -
im Hause

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30. Juli 2007

Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -;

Anzeige der Firma Envio Recycling GmbH & Co. KG, Kanalstr. 25, 44147 Dortmund, vom 29.06.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

- Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Anlage: Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Mit der Anlage übersende ich eine Ausfertigung meiner Entscheidung nach § 15 Abs. 2 BImSchG einschließlich Anzeigeunterlagen.
Einen Satz Anzeigeunterlagen sowie die Entscheidung habe ich unmittelbar zur Urkundensammlung genommen.

Im Auftrag

(Koch) 01/08/07

2.) Bitte Verfahren in PC eintragen u. Entscheidung sowie Unterlagen zur Urkundensammlung nehmen

1.8.07

2) - 1 h

Bezirksregierung Arnsberg
- Umweltverwaltung -

Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4121, 58041 Hagen

Dienstgebäude
Feithstraße 150 b, 58097 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Koch
Telefon
02331/8005-219
Telefax
02331/8005-100
E-Mail
bernd.koch@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52-HA-A 0050/07-Ko/Beh.
Datum
30.07.2007

Übergabe-Einschreiben

ENVIO Recycling GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25
44147 Dortmund

Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

Ihre Anzeige vom 29.06.07, ergänzt bis zum 25.07.2007, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.06.2007 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf den Austausch und die zusätzliche Errichtung von Aggregaten in der Betriebseinheit 11 „Zerkleinerung".

Im Detail stellt sich die Änderung wie folgt dar:

Aggregat	bisher	neu
Schredder	Typ: Mehrkantenrotor, 55 KW Hersteller: D. & W. Sondermaschinen- und Vorrichtungsbau GmbH Baujahr: 1995	Typ: Universalzerkleinerer UNI CUT UC 130, Antriebsleistung: 110 kW Hersteller: MeWa Recycling Maschinen- und Anlagenbau GmbH
		Steigförderband in den Granulator Hersteller: s. o.
		Typ: Universal-Granulator UNI-CUT UG 1000 MSL Antriebsleistung: 90 KW Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Abförderband nach dem Granulator Hersteller: s. o.
Sichtung	Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Querstromsichters Typ SZ 1000 Hersteller: HAMATEC Maschinenbau GmbH
Brikettierung	Typ: Elan Super 60 Hersteller: Holzmag Rading AG/TTD Baujahr: 1995	Typ: Brikettierpresse MPP 180 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zyklonabscheider MZA 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Sichtung	-	Typ: Zellradschleuse MZS 1000 Hersteller: mütek Systemtechnik
Gesamtleistung	ca. 130 kg/h	ca. 500 kg/h

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.

2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.

6. Der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung - ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monates schriftlich mitzuteilen.

7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1.	Anschreiben vom 29.06.2007	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	
3.	Anzeige nach § 15 BImSchG	2 Blatt
4.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000	
5.	Lageplan, M 1 : 500	
6.	Apparateaufstellung	

7. Ansicht der Granulier- und Sichteinrichtung

8. Aufstellungsplan des Shredders

9. Zeichnung - Sichter -, M 1 : 20

10. Fließbild

11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8 Blatt

12. Formulare 2 – 6 8 Blatt

13. Angaben zum Immissionsschutz

14. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

15. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), genannten

> Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebeneinrichtungen werden von der Nr. 8.12 Spalte 1

> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Ein-

> sammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

und der Nr. 4.8 Spalte 2

> Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

des Anhangs der 4. BImSchV erfasst.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 29.06.2007 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung - ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 6 des Gesetzes zur Eingliederung von Landesoberbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes vom 12.12.2006 (GV.NRW.S. 620).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 600.000 ,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142).

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1. 1 b) wären bei Errichtungskosten von 600.000,--

EUR 3.050,--

zu erheben.

Darüber hinaus stellen die beantragten Maßnahmen auch eine Änderung des Betriebes dar.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) wären bei der ausschließlichen Regelung des Betriebes

EUR 150,-- bis EUR 5.000,--

zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühren wird von einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung der Änderung und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) wären somit

EUR 2.090,--

zu erheben.

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus den Tarifstellen 15a.1.1b) und 15a.1.1d), so dass an Verwaltungsgebühren

EUR 5140,00

zu erheben wären.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG wären daher nach Tarifstelle 15a.1.5

EUR 2.570,--

zu erheben.

Da der Antragsteller der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, gültig bis zum 20.06.2010, vermindert sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 v.H.

An Verwaltungsgebühren werden somit

EUR 1.799,--

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des HKR-Aktenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Arnsberg zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung -, Postfach 41 21, 58041 Hagen, bzw. Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat, selbst wenn dieser sich ausschließlich gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Kostenentscheidung, das heißt, er entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Im Auftrag:

Bezirksregierung 187 Arnsberg

(Koch)

2008-03-26-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE-Erhoehung der Kapazitaet

33

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany
Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN:
DE07 4407 0050 0190 405100

Bezirksregierung Arnsberg
z. H. Herrn Koch
Postfach 4121

58041 Hagen

Anlage Nr. 2
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

[redacted]

26. März 2008

Antrag zur wesentlichen Änderung gem. § 16 Abs. 1, 2 BImSchG

Sehr geehrter Herr Koch,

vom Gegenstand unseres Antrages gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus. Zur Begründung führen wir an:

- die beantragte Erhöhung der Kapazität der Anlage bzw. die Erhöhung der Destillationsleistung führt nicht zu einer Erhöhung der Abluftvolumenströme bzw. der Schadstoffemissionen der Anlage,
- die neue und zusätzliche Emissionsquelle (E 3) der neuen Abluftreinigungsanlage für PCB wird zu einer erheblichen Verminderung der bisherigen diffusen Emissionen führen und stellt daher eine Verbesserung dar,
- die Anlieferung von Großgeräten zur Nachtzeit ist beschränkt auf maximal 2 Anlieferungen je Woche und eine Anlieferung je Tag,
- der anlagenbedingte Fahrzeugverkehr erhöht sich nur geringfügig, insbesondere aufgrund einer verbesserten Logistik, so dass sich die von der Anlage verursachten Geräusche nur geringfügig ändern.

Wie bereits beantragt, beabsichtigen wir, in der Halle 55 an unserem Standort in Dortmund nun auch einen gefährlichen Abfall zu behandeln. Dabei handelt es sich um den Abfallschlüssel 16 02 13 (gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen).

Diese Abfälle enthalten jedoch stets weniger als 50 mg/kg PCB, meist weniger als 20 mg/kg, oft auch kein PCB). Sie wären somit grundsätzlich nicht als gefährlich einzustufen, so dass hinsichtlich der PCB-Gehalte die Abfallschlüsselnummer 16 02 14 (gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen) zutreffend wäre.

2

Für die Einstufung in den Abfallschlüssel 16 02 13 sind gemäß Anlage zur AVV z. B. Akkumulatoren, als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas heranzuziehen. Solche Bestandteile sind jedoch nicht Bestandteil der in unserer Anlage angenommenen bzw. behandelten Geräte, so dass auch aus diesem Grund die Einstufung in den Abfallschlüssel 16 02 13 fehlerhaft ist.

Die Zuordnung der PCB-freien Geräte zum Abfallschlüssel 16 02 13 hat eine andere Ursache. Verschiedene für unsere Kunden (d. h. den Abfallerzeuger) zuständigen Umweltämter verlangen ohne jede Einschränkung das alle Transformatoren oder auch Kondensatoren als gefährlich einzustufen sind; auf das Vorhandensein einer Gefahr kommt es somit gar nicht mehr an. In der Folge sind wir gezwungen, auch für eindeutig nicht gefährliche Geräte die Genehmigung zur Behandlung von gefährlichen Geräten in der Halle 55 zu beantragen.

Unverändert werden wir die Geräte mit PCB-Gehalten von 50 mg/kg oder mehr ausschließlich in der Halle 1 behandeln. In der Halle 55 werden wir nur Geräte mit weniger als 50 mg/kg annehmen und behandeln (Demontage); mit einer diesbezüglichen Beschränkung sind wir einverstanden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bitten wir Sie, auch weiterhin dem Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags gem. § 16 Abs. 2 BImSchG zuzustimmen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

[redacted]

www.envio-group.com
Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG
Kanalstr. 25, 44147 Dortmund
www.envio-group.com

Anlage Nr. 3
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

nvio Recycling GmbH & Co. KG

Bezirksregierung 154 Arnsberg

Antragsgegenstand

beantragt wird:

- wesentliche Änderung der Anlage gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
- Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG
- Baugenehmigung für den unbefristeter Betrieb des Zeltes gem. § 63 Bauordnung NRW

beantragt wird die Änderung der Kapazität:

- für gefährliche Abfälle

Nr. 8.10, Spalte 1:			178 t/d (Durchsatzleistung)*)
Nr. 8.12, Spalte 1	bisher keine Begrenzung **)	auf	275 t/d (Aufnahmekapazität)
			2.500 t (Gesamtlagerkapazität)
Nr. 4.8, Spalte 2	von bisher 1,6t/h	auf	3,5 t/h (Durchsatzleistung)

*) bisher ist nur eine max. Jahresdurchsatzmenge von 6.000 t festgesetzt

**) neu aufgenommen, aufgrund Änderung der 4. BimSchV

- für nicht gefährliche Abfälle **)

Nr. 8.12, b, Spalte 2	125 t/d (Aufnahmekapazität)
	250 t (Gesamtlagerkapazität)
Nr. 8.11, b, bb, Spalte 2	125 t/d (Durchsatzleistung)

**) erstmalig beantragt

- Die Kapazität der gesamten Anlage beträgt zukünftig 10.000 t/a (für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle); die Kapazitätserhöhung ergibt sich im wesentlichen aus der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Dev. 7 m/h

beantragt wird die Anlieferung von Großgeräten zur Nachtzeit:

- Anlieferung der Großgeräte zur Nachtzeit (Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr) mit max. 1 Großgerät je Nacht, für die Betriebseinheit 17

Verzicht auf die Annahme, Lagerung und Behandlung der folgenden Abfälle:

- 08 04 09 *, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 13 03 06 *, chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 09 *, biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 16 02 11 *, gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

(3)

2. Inhaltsverzeichnis

1. Antragsschreiben
   - Anlage 1 Auflistung des Antragsgegenstandes

2. Inhaltsverzeichnis

3. Formular 7, Blatt 1 und 2
   - Anlage 1 Detaillierte Aufstellung zur Kapazität
   - Anlage 2 Kostenaufstellung

4. Topographische Karte (Maßstab 1 : 25.000)

5. Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000)

6. Flächennutzungsplan

7. Lageplan (Maßstab 1 : 500)

8. Aufstellungspläne
   - Halle 1 Ist-Zustand
   - Halle 1 Soll-Zustand
   - Halle 1 Maschinenaufstellungsplan
   - Halle 55 Soll-Zustand

9. Fließbilder
   - Halle 1
   - Halle 55
   - Anlage 1 Stoffströme und Abfallschlüsselnummern

10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
    - 10.1 Allgemeines
    - 10.2 Antragsgegenstand
    - 10.3 Standort der Anlage
    - 10.4 Betriebszeiten
    - 10.5 Angaben zur Störfallverordnung

11. Formulare 2 bis 6

12. Stellungnahme der Beauftragten

13. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 13.1 Angaben zum Abwasser
    - 13.2 Angaben zu den Abfällen
    - 13.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage Nr. 4
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

4

14. Angaben zum Immissionsschutz

- Abluftschema Recyclinganlage (Halle 1)

15. Erklärung zur Betriebseinstellung

16. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

17. Bauantrag

18. Brandschutzkonzepte

- Halle 1
- Zelt (BE 16)

19. Technische Unterlagen

- Aufstellplan Schredder
- Unterlagen zum Windsichter
- Unterlagen zur Brikettpresse
- Verfahrensfließbild BE 5 und BE 6
- Verfahrensfließbild BE 5 und BE 10
- Verfahrensfließbild BE 8
- Verfahrensfließbild BE 8 und BE 10
- Aufstellungsplan Intensivreinigung
- Zeichnung BE 5 „SafeBox TRACON"
- Auffangwannen (z.B. Fa. Denios)
- Bodenelemente (z.B. Fa. Denios)
- Zentrale Absauganlage für BE 13 (z.B. Fa. ESTA)
- Entstaubung zentrale Absauganlage (mit Rohrleitungssystem) für BE 13 (z.B. Fa. ESTA)
- Stationäre Absauganlage zur BE 2 (z.B. Fa Wieland)
- Skizze Kipp und Wendegerät für BE 2
- Streifenvorhänge (z.B. Fa. Wollschläger)

20. Sonstige Unterlagen

- Entwässerungsplan

21. Sicherheitsdatenblätter

- Per
- Clophen
- Öl
- Wachs

Antrag

auf Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit
oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage
im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG)

Anschrift [1] *)

Bezirksregierung Arnsberg

Postfach 4121

58041 Hagen

Anlage Nr. 5
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

1. Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name/Firmenbezeichnung: **Envio Recycling GmbH & Co. KG**

Postanschrift: **Kanalstraße 25, 44147 Dortmund**
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: **-**

Tel. Nr.: **02 31 / 99 82 - 0**
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung: [redacted]

Sachbearbeiter/in: [redacted]

Tel.-Nr.: [redacted]

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage verändert werden soll:

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Ort: **44147 Dortmund**
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: **Kanalstraße 25**

Kreis: **-**

Gemarkung: **Dortmund** Flur: **53**

Flurstück: **1285, 1286**

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: **Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen**

Zweck der Anlage **): **-**

Kapazität/Leistung: **siehe separate Auflistung**

Nr. und Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV [2] : *) **Nr. 8.10, Buchstabe a, Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.12, Spalte 1 u. Nr. 4.8, Spalte 2, i. V. m. Nr. 8.12 b Spalte 2 und 8.11b bb Spalte2**

*) Zahlen im Kreis beziehen sich auf die „Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare".

**) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

43

2.3 Beantragt wird die Genehmigung *)

- ☐ zur Änderung der Lage der Betriebsstätte
- ☐ zur Änderung der Beschaffenheit der Betriebsstätte
- ☒ zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb der unter 2.2 genannten Anlage

  Bezug genommen wird auf :
- ☒ die Genehmigungsurkunde vom: **28.10.98** Aktenzeichen : **52.5.1.4-913.1/84**
- ☐ Nachtrag zur Genehmigungsurkunde **) vom Aktenzeichen:
- ☐ Anzeige nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG ausgestellt/entgegengenommen

(Behörde)

Die unter 2.2 genannten Anlagen wurden katastermäßig bereits erfasst unter :

Betreiber Nr. Standort Nr.

Anlagen Nr. Aggregat Nr.

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt *) (3):

☒	Topographische Karte (4)	**8**	-fach
☒	Bauvorlagen (5)	**8**	-fach
☒	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (6)	**8**	-fach
☒	Schematische Darstellung (Fließbild) (7)	**8**	-fach
☒	Maschinenaufstellungsplan (8)	**8**	-fach
☒	Immissionsprognose (9)	**8**	-fach
☒	Beschreib. von Herkunft und Verbleib der Abfälle	**8**	-fach
☒	Formulare 2 - 6 (6)	**8**	-fach
☐	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV		-fach
☒	Sonstige Unterlagen	**8**	-fach
☒	Verzeichnis	**8**	-fach

2.5 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich EUR [redacted] betragen.
Darin sind Rohbaukosten von EUR [redacted] enthalten.
In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.6 Die Anlage soll **schnellstmöglich** in Betrieb genommen werden.

Dortmund, 21. November 2007

Ort, Datum (Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) Sind mehrere Bescheide erlassen worden, so ist nur auf den letzten Bezug zu nehmen.

Anlage 1 zu Formular 7
Detaillierte Aufstellung zur Kapazität

Bisher genehmigte Kapazität:

- Behandlung von gefährlichen Abfällen: [redacted]
- Destillationsleistung: [redacted]

Kapazität nach Änderung der Anlage

Kapazität für gefährliche Abfälle

- Nr. 8.10 Spalte1: [redacted] (Durchsatzleistung)
- Nr. 8.12 Spalte 1 [redacted] (Aufnahmekapazität)
  (Gesamtlagerkapazität)
- Nr. 4.8 Spalte 2 [redacted] (Durchsatzleistung)

Kapazität für nicht gefährliche Abfälle

- Nr. 8.12 b Spalte 2 [redacted] (Aufnahmekapazität)
  (Gesamtlagerkapazität)
- Nr. 8.11 b bb Spalte 2 [redacted] (Durchsatzleistung)

46

Erläuterungen zu Ihrem DGK5-Auszug

Koordinaten des Kartenzentrums

Gauß-Krüger 2. Meridianstreifen:	R 2600091,7 m H 5711503,2 m
Gauß-Krüger 3. Meridianstreifen:	R 3391940,0 m H 5711666,6 m
ETRS89/UTM:	R 2391908,9 m H 5709823,3 m

Blattbezeichnungen

Blattname DGK5:	Dortmund, Nord
Blattnummer GK:	2 0010
Blattnummer TK25:	441023
Blattnummer DO:	43

10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

10.1 Allgemeines

Ziel der Anlage ist es, PCB-kontaminierte elektrische Geräte, insbesondere Transformatoren und Kondensatoren, soweit zu reinigen, dass sie für einen Neueinsatz bereitgestellt oder zur stofflichen Verwertung gefahrlos demontiert werden können.

Diese Behandlung erfolgt in mehreren Stufen, sodass sich die stationäre Recyclinganlage (Halle1) in 13 Betriebseinheiten untergliedert.

Anlage Nr. 15
zum Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

BE 01: 3 Lagertanks für PCB Öle
BE 02: Demontage (schwarz Bereich)
BE 03: Zwischenlager (schwarz Bereich)
BE 04: Entleerung (schwarz Bereich)
BE 05: Behandlung kontaminierter Geräte
BE 06: Behandlung kontaminierter Teile
BE 07: Spülboxen
BE 08: Destillation
BE 09: Intensivreinigung
BE 10: 2 Lagertanks für PER (sauber und verunreinigt)
BE 11: Granulier- und Sichteinrichtung
BE 12: entfällt
BE 13: Abluftbehandlungsanlagen
BE 14: Dampferzeugung

Dazu kommen noch die Außenbereiche sowie die Demontage von Geräten in Halle 55

BE 15: Außenlager
BE 16: Zelt
BE 17: Halle 55 (Demontage von Geräten < 50 mg/kg)
BE 18 Außenlager für leere Gebinde
BE 19 Außenlager für Teile zur Verwertung

Die gesamte Recyclinganlage (Behandlung PCB-haltiger Geräte) befindet sich in der Halle 1, die in Beton-Sandwich-Bauweise mit Waschbeton an der Süd-, Ost- und Westfassade ausgeführt ist.

An die Nordseite der Entsorgungshalle grenzt eine Nebenhalle (Montagehalle), in der Transformatoren repariert werden.

Die Wände genügen der Feuerwiderstandsklasse F 90.

Die Beschickung der Halle mit Gräten erfolgt durch zwei ca. 5,00 m breite Schnelllauftore, die am östlichen Ende der Halle, jeweils gegenüberliegend, an den beiden Längsseiten eingebaut sind. Im Notfall kann die Halle zusätzlich durch zwei feuerfeste Schiebetore verschlossen werden.

Weiterhin ist der Zugang durch insgesamt sechs Normtüren möglich. Schiebetore und Türen sind in Feuerwiderstandsklasse T 90 ausgeführt. Räumlich unterteilt sich die Entsorgungshalle in zwei Bereiche, die durch eine zweiflügelige Stahltür (T 90), zwischen Pfeiler 15 und 16, miteinander verbunden sind.

Die genaue Lage der einzelnen Betriebseinheiten ist in der Zeichnung „Übersicht Betriebseinheiten" (Zeichnung AP-30-5; Griff 8) dargestellt.

Der Boden der Entsorgungshalle ist wannenförmig ausgebildet und mit einer medienresistenten Kunststofffolie (Delta-Sperrschicht) ausgekleidet und gesichert. Eine evtl. austretende Flüssigkeit wird durch die Sperrschicht sicher aufgefangen.

Die Dichtheit des Bodenabdichtungssystems wird halbjährlich überprüft.

10.2 Abfallschlüsselnummern

Nachfolgend aufgeführt sind die genehmigten Abfallschlüsselnummern aus dem Bescheid vom 14.03.2002 von der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen 52.5.1.6-913.

Abfallschl. Nr.	*Abfallart*
08 04 09*	Klebstoffe- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 13*	Andere Hydrauliköle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	Chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 03 10*	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (im Rahmen v. Trafo-rückbau)
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräte entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	Aus gebrauchten Geräte entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (im Rahmen von Traforückbau)
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (im Rahmen von Traforück-bau)
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt (im Rahmen von Traforückbau)
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (im Rahmen von Trafo-rückbau)
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt (im Rahmen von Traforückbau)
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährliche Stoffen besteht oder sol-che Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (im Rahmen von Traforückbau)
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (im Rahmen von Traforückbau)

17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasung, PCB-haltige Kondensatoren (im Rahmen von Traforückbau)

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine neuen Abfallschlüsselnummern. hingegen entfallen die Abfallschlüsselnummern:
08 04 09*, 13 03 06* 13 03 09*, 16 02 11*, 16 02 12*, 17 05 05*, 17 05 06, 17 05 07*, 17 05 08, 17 06 03*, 17 06 04, 17 06 05*, 17 09 02*.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern ergeben sich aus der Anlieferung von vor Ort demontierten Geräten. Sie sind im Fließbild Kap. 9 nicht explizit aufgeführt, da sie nur in geringer Menge Angeliefert werden. Unter vor Ort demontierten Geräten sind Geräte zu verstehen, die am Standort des Kunden bereits demontiert bzw. teildemontiert wurden. Diese Abfälle werden entweder ohne weitere Behandlung der Entsorgung zugeführt, oder aber in den internen Behandlungsprozess eingebracht. Die Zwischenlagerung dieser Abfälle erfolgt in der Betriebseinheit BE 3 (Halle1, Anlieferung / Zwischenlager auf Auffangwannen).

Abfälle aus vor Ort demontierten Geräten:

AVV	Anlieferart	Zwischenlager	Anliefermenge	Entsorgungsweg
13 01 01*	Stahlfass	Halle1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
13 01 10*	Stahlfass	Halle1	< 1 t / Monat	Starke & Sohn
13 01 13*	Stahlfass	Halle1	< 1 t / Monat	Starke & Sohn
13 03 08*	Stahlfass	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
13 03 10*	Stahlfass	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
15 01 10*	Stahlfass / Big-Bag	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
15 02 02*	Stahlfass / Big-Bag	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
17 01 06*	Stahlfass	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
17 02 04*	Stahlfass / Big-Bag	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage
17 05 03*	Stahlfass	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage

17 05 04	Stahlfass	Halle 1	< 1 t / Monat	Bayer, Verbrennungsanlage

10.3 Antragsgegenstand

Tanklager für PCB-haltige Flüssigkeiten (BE 1)

Die BE 01 dient der Lagerung von PCB-haltigen Ölen aus elektrischen Betriebsmitteln in den Tanks B 81, B 82, und B 83. Aus Sicherheitstechnischen Gründen sind drei Tanks auf zwei Räume aufgeteilt. Der B 81und der B 82 sind in dem einem Lagerraum, und der B 83 befindet sich in dem anderen Lagerraum.

Die Lagertanks besitzen folgende Volumina:

Behälter	Volumen [m³]
B 81	10
B 82	10
B 83	16

Die Lagerkapazität beträgt 36 m³ in drei Tanks (B81, B82, B83).

Abweichend von der 6.Änderungsgenehmigung vom 14.10.1996 werden nur drei Tanks betrieben. Der genehmigte vierte Tank wurde nicht errichtet.

Schwarz Bereich

Der schwarz Bereich umfasst folgende Betriebseinheiten:

Demontage (BE 2), Anlieferung, Zwischenlager (BE 3) und Entleerung, Vorbereiten zur Behandlung (BE 4)

Diese Bereiche (BE 2, 3 und 4) werden von der übrigen Entsorgungsanlage mit mechanischen Sperren (Streifenvorhänge ca. 2.000mm hoch) getrennt. Die Streifenvorhänge sind nicht brennbar (DIN 53382; „es brennt oder glimmt nicht weiter", z.B. von der Fa. Wollschläger; siehe Griff 19) Die Mitarbeiter können die Bereiche nur über die schwarz / weiß Schleuse betreten bzw. wieder verlassen. Die Geräte werden entweder mit dem Hallenkran oder über die Materialschleuse („Beschaffung Übergabe Geräte") die Bereiche eingebracht.

Anlage Nr. 16
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

79

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 01**

Bezeichnung: **Lagertanks für PCB-Öle**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 02**

Bezeichnung: **Demontage**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 03**

Bezeichnung: **Anlieferungslager, Waage**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 04**

Bezeichnung: **Entleerung**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 05**

Bezeichnung: **Behandlung PCB-haltiger Geräte**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 06**

Bezeichnung: **Behandlung PCB-haltiger Teile**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 07**

Bezeichnung: **Spülboxen**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 08**

Bezeichnung: **Destillation**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 09**

Bezeichnung: **Intensivreinigung**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 10**

Bezeichnung: **Lagertanks für PER (sauber und verunreinigt)**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 11**

Bezeichnung: **Granulier- und Sichteinrichtung**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 12**

Bezeichnung: **Trocknung**

bestehend aus: **entfällt** **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 13**

Bezeichnung: **Abluftbehandlungsanlage**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 14**

Bezeichnung: **Dampferzeugung**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 15**

Bezeichnung: **Außenlager**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 16**

Bezeichnung: **Außenlager (Zelt)**

bestehend aus: **..(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 17**

Bezeichnung: **Demontage Halle 55**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 18**

Bezeichnung: **Außenlager für leere Gebinde**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 19**

Bezeichnung: **Außenlager für Teile zur Verwertung**

bestehend aus: **(Gegenstand des Antrags)**

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 01** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Lagertanks für PCB-Öle**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 1	1 m^3/h	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

1.1.2

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 02** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontage**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 3	2.000	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 03** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Anlieferungslager, Waage**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 04** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Entleerung**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsarten (27)
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

145

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 05** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Behandlung PCB-haltiger Geräte**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsarten (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 1	max. 250	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 06** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Behandlung PCB-haltiger Teile**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 1	max. 500						siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 07** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Spülboxen**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 1	90	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 08** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Destillation**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	E 1	10	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

A 24

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 09** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Intensivreinigung**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 1	300	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 10** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Tanklager Lösungsmittel**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E1	10	25	-	-	-	-	- über	- BE 13	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

A2 A

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 11** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Granulier- und Sichteinrichtung**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	über E 3	1.600	25					siehe	BE 13	

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 13** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Abluftbehandlungsanlage**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So.	E 1	1.100	25	PCB	g	-	0,05	-	0,00005	berech.
		0.00 bis 24.00				PER	g	-	20	-	0,022	berech.
über E 1: BE 1, BE 4		Jan. bis Dez.				Staub	fest	-	10	-	0,011	berech.
BE 5, BE 6, BE 7,												
BE 8, BE 9, BE 10			E 3	3.600	25	PCB	g	-	0,05	-	0,00018	berech.
						PER	g	-	20	-	0,072	berech.
über E 3: BE 2,BE 11						Staub	fest	-	10	-	0,036	berech.

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

123

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 14** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Dampferzeuger**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So.	E 2	660 m^3/h	150°C	CO	g		50		0,033	berech.
		0.00 bis 24.00				NOx	g		100		0,066	berech.
		Jan. bis Dez.				SO2	g		10		0,006	berech.
						Staub	fest		5		0,003	berech.

Erdgas

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

124

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 15** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Außenlager**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsart der nen (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Normalbetrieb (keine Änderung)	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 16** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Außenlager Zelt**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Abgas- (25) Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsarten (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 17** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontageplatz Halle 55**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe Uhrzeit Monat (24)	Quelle Nummer Fließbild	Abgas- (25) Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten) Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	Ermittlungsart der nen (27)
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 18** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Außenlager für leere Gebinde**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsart der nen (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

128

Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 19** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Außenlager für Teile zur Verwertung**
In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z.B. Anfahrbetrieb Abfahrbetrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, (22) und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer verursachenden Vorgangs (23)	Zeitangabe	Quelle	Abgas- (25)		Emittierter Stoff (26) (getrennt nach einzelnen Komponenten)						Ermittlungsart der nen (27)
		Uhrzeit Monat (24)	Nummer Fließbild	Strom m^3/h *)	Tempe- °C	Bezeichnung	zustand	Konzentration Minimalwert	Konzentration Maximalwert	Massenstrom **) Minimalwert	Massenstrom **) Maximalwert	
Normalbetrieb	kontinuierlich	Mo. bis So. 0.00 bis 24.00 Jan. bis Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

☐ Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. (35)

*) Sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch im Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Formular 5

Quellenverzeichnis der gesamten Anlage

Quelle Nummer gemäß Fließbild	Art der Quelle (28)	Bauausführung der Quelle	Geographische Lage (29) Rechtswert km/m	Geographische Lage (29) Hochwert km/m	Geodätische Höhe (30) m	Höhe über Erdboden (30) m	Austrittsfläche (31) mm^2 cm^2 m^2	Bei Linien- und Flächenquellen (32) Länge m	Breite bzw. Höhe m	Winkel zur Nordrichtg.
E 1	Kamin (keine Änderung)	Stahlblech (VA, isoliert)	26000033	5711511	74	15,5	0,03	-	-	-
E 2	Kamin (keine Änderung)	Stahlblech (verzinkt, nicht isoliert)	26000041	5711505	74	15,5	0,07	-	-	-
E 3	Kamin (neu)	Stahlblech (VA, isoliert)	2600020	5711520	74	20	0,09	-	-	-

A30

Formular 6

Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen.[33]

Gasreinigungsanlage(n) (Nr. gemäß Fließbild): **Betriebseinheit 13**

Angeschlossene Betriebseinheit(en) Nr.: **BE 01, BE 04, BE 05, BE 06, BE 07, BE 08, BE 09, BE 10 und Hallenluft**

Verbunden mit Quelle(n) Nr.: **E 1**

Bauart/Typ der Reinigungsanlage: **Adsoption an Aktivkohle mit Regenerierung im Wechselbetrieb**

Reinigungsprinzip: **Adsorption / Desorption**

Abgas-/Abluftmenge
im Auslegungszustand: **1.100** m^3/h bezogen auf **20** °C m^3/h *)

Wirksamkeit der Gasreinigungsanlage im Auslegungszustand			
Abgeschiedene Stoffe	Konzentration mg/m^3 *) vor - Reinigung - nach		Abscheidegrad %
PCB		0,05	> 99
PER		20	> 99
Staub		10	> 99

*) Kubikmeter im Normzustand, d.h. bei 273 K, 1013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehalts.

Formular 6

Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen.[33]

Gasreinigungsanlage(n) (Nr. gemäß Fließbild): **Betriebseinheit 13**

Angeschlossene Betriebseinheit(en) Nr.: **BE 02, BE 11**

Verbunden mit Quelle(n) Nr.: **E 3**

Bauart/Typ der Reinigungsanlage: **Adsoption an Aktivkohle**

Reinigungsprinzip: **Adsorption**

Abgas-/Abluftmenge
im Auslegungszustand: **3.600** m^3/h bezogen auf **20** °C m^3/h *)

Wirksamkeit der Gasreinigungsanlage im Auslegungszustand			
Abgeschiedene Stoffe	Konzentration mg/m^3 *) vor - Reinigung - nach		Abscheidegrad %
PCB		0,05	> 99
PER		20	> 99
Staub		10	> 99

*) Kubikmeter im Normzustand, d.h. bei 273 K, 1013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehalts.

12. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten

Der Immissionsschutzbeauftragte des Unternehmens Envio Recycling GmbH & Co. KG, Dortmund, war in die Planungen bezüglich der beantragten wesentlichen Änderung der Entsorgungsanlage einbezogen und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bochum, den 22. August 2007

[redacted]

Anlage Nr. 17
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

17

12. Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Unternehmens Envio Recycling GmbH & Co. KG, Dortmund, war in die Planungen bezüglich der beantragten wesentlichen Änderung der Entsorgungsanlage einbezogen und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

, den 22. August 2007

Volker Terjung

12. Stellungnahme der Betriebsärztin

Die Betriebsärztin des Unternehmens Envio Recycling GmbH & Co. KG, Dortmund, war in die Planungen bezüglich der beantragten wesentlichen Änderung der Entsorgungsanlage einbezogen und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Dortmund, den 22. August 2007

[redacted]

13. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

13.1 Angaben zur Wasserwirtschaft

Durch den Gegenstand des Antrags ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Menge und der Zusammensetzung des unbehandelten und des behandelten Abwassers.

Abwasser entsteht unverändert nur bei der Regeneration (Desorption) des vorhandenen Aktivkohlefilters (BE 13, Rotamillanlage). Der neue, zusätzliche, Aktivkohlefilter wird nicht regeneriert, sondern ausgetauscht.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt unverändert durch Einleitung in die kommunale Regenwasserkanalisation.

In der Betriebseinheit 17 (Halle 55) fällt kein Abwasser an.

Hinsichtlich der Grundstücksentwässerung ergeben sich keine Änderungen durch den Antrag.

13.2 Angaben zu Herkunft und Verbleib von Abfällen

Durch den Gegenstand des Antrages ändern sich die Zusammensetzung, Art und Beschaffenheit der in der gesamten Anlage anfallenden Abfälle nicht. Die vorhandenen Entsorgungswege ändern sich nicht. Aufgrund der Erhöhung der Kapazität der Anlage erhöht sich jedoch die jährliche Abfallmenge (Änderungen bei den bestehenden Entsorgungsnachweisen sind jedoch nicht erforderlich).

Die Aktivkohle wird unter der AVV-Nr. 15 02 02 entsorgt (keine Änderung, da auch schon die Aktivkohle der Rotamillanlage einmal jährlich entsprechend entsorgt wird.

Anlage Nr. 18
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

18

13.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in der Halle 1:

- unverändert wird mit den gleichen wassergefährdenden Stoffen (PER und PCB) umgegangen
- die Art des Umganges ändert sich ebenfalls nicht.
- hinsichtlich der vorhandenen Schutzmaßnahmen (Auffangwannen, Delta-Sperrschicht) ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Unverändert erfolgen alle Behandlungsschritte (außer Demontage) in Auffangwannen.

Notwendige technische Änderungen (Rohrleitungen) werden von Fachbetrieben ausgeführt.

Die Lagerung im Außenlager Zelt erfolgt unverändert in einer Stahlwanne (vollständige Rückhaltung).

In der Halle 55 wird der Hallenboden (Beton) mit einem ölbeständigen Epoxidharz beschichtet; alle Arbeitsgänge werden in Auffangwannen (Stahl, mit Gitterrost; z.B. Fabrikat Denios siehe Kap. 19) durchgeführt. Die beiden 1.000 ltr-Behälter für PCB-freie Öle (< 50 mg/m^3) werden in Bauartzugelassenen Auffangwannen (vollständige Rückhaltung) aufgestellt.

Zur Entleerung wird der 1.000 ltr-Behälter für PCB-freie Öle (< 20 ppm) auf der Fläche der BE 15 abgestellt; das Tankfahrzeug steht während der Entleerung der 1.000 ltr-Behälter ebenfalls auf der Fläche der BE 15. Die Fläche der BE 15 besteht unverändert aus WU-Beton mit Ölabscheider.

Zur Entleerung wird der 1.000 ltr-Behälter für PCB-freie Öle (< 50 ppm) in die Halle 1 gebracht; dort erfolgt die Entleerung in den vorhandenen Tank für PCB (< 20.000 ppm).

Löschwasserrückhaltung:

In der Halle 1 können 200 m^3 Löschwasser zurückgehalten werden (keine Änderung); die notwendige Löschwassermenge beträgt 192 m^3 (siehe Brandschutzkonzept).

Für das Außenlager Zelt sowie die Halle 55 findet die Löschwasserrückhalte-Richtlinie keine Anwendung, da die erforderlichen Mengenschwellen für wassergefährdende Stoffe nicht erreicht werden.

VAwS – Sachverständigenprüfung

Die geänderte Anlage (Halle Betriebseinheit 17) wird von einem zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme geprüft, der Prüfbericht wird der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert zugesandt.

Formularsatz für die Abwasser- und Abfallwirtschaft

Inhalt

☒*) **Allgemeines**

☒*) A **Angaben zur Abwasserwirtschaft**

1 Einordnung in den Gesamtbetrieb

2 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe

3 Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können.

4 Abwasservermeidungsmaßnahmen innerhalb der Produktion

5 Fließschema

6 Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle

7 Abwasserbehandlung

8 Erwartete Qualität des behandelten Abwassers

9 Niederschlagsentwässerung

☒*) B **Angaben zu den Abfällen**

1 Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen, ohne Abwasser

2 Verwertung von Abfällen

3 Beseitigung

Anhang 1 Erklärung zur beabsichtigten Verwertung bzw., Entsorgung des Abfalls

Anhang 2 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten

☒*) C **Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe

2 Beschreibung Anlagen /Anlagenteile

3 Weitere Unterlagen

Erläuterungen zu den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

*) Bitte ankreuzen, welche Unterlagen beigefügt sind

Allgemeines
(Bitte jedem Antrag beifügen)

1 Liegt der Betrieb in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutz- oder Heilqellenschutzgebiet?

☒ nein

☐ ja Bezeichnung:

Auskunft: Untere Wasserbehörden (Kreis, Kreisfreie Stadt), Staatl. Umweltämter

2 Wasserversorgung des Betriebes bzw. der Anlage

☒ öffentliches Netz

☐ Selbstversorger aus

☐ Grundwasser

☐ Oberflächenwasser

wasserrechtliche Zulassung vorhanden

☐ nein

☐ ja

erteilt am

durch

Aktenzeichen:

3 Angaben zur früheren und bisherigen Nutzung des Geländes (ggf. Firmennamen und Produktionszweig)

Keine Änderung der Nutzung durch diesen Antrag.

4 Besteht der Verdacht oder gibt es Erkenntnisse oder Untersuchungen aufgrund einer Erstbewertung im Hinblick auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers im Zusammenhang mit dem für die Anlage vorgesehenen Grundstück?

☒ nein

☐ ja

falls ja ☐ eine Gefährdungsabschätzung fehlt, wird aber vom Antragsteller schon durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.

☐ eine Gefährdungsabschätzung hat Gefährdungen für die Umwelt aufgezeigt;

5 Angaben zur Altlastensanierung bei Gefahren für die Umwelt

(auf gesondertem Blatt) **entfällt**

A Angaben zur Abwasserwirtschaft

1 Einordnung in den Gesamtbetrieb
(Dem Antrag ist ein Entwässerungsplan beizufügen)
siehe Kapitel 20 **KEINE ÄNDERUNG**

2 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe
Regeneration des Aktivkohlefilters **KEINE ÄNDERUNG**

3 Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können.
PCB und PER

4 Abwasservermeidungsmaßnahmen innerhalb der Produktion
entfällt **KEINE ÄNDERUNG**

4.1 Einrichtungen zur Reduzierung der Abwassermenge (z.B. Mehrfachnutzung, Kreislaufführung)
Entfällt **KEINE ÄNDERUNG**

4.2 Einrichtungen zur Reduzierung der Abwasserinhaltsstoffe (z.B. Rückhaltung, Rückgewinnung)
Aktivkohlefilter (BE 13)

5 Fließschema, welches erkennen läßt:
- die Vorgänge, bei denen Wasser eingesetzt wird oder entsteht,
- die Vorgänge, durch die das eingesetzte Wasser verunreinigt oder erwärmt wird,
- Einrichtungen zur Abwasservermeidung,
- Anfallstellen des Abwassers (bitte numerieren)

Entfällt

6 Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle

6.1 Anfallstellen

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild	Beschreibung d. Anfallstelle	Abwasserart *)	Höchstmenge m^3/h	Höchstmenge m^3/d
1	-	Rotamill-Anlage (BE 13)	Kontaktwasser	-	0,8

*) z.B. Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser

6.2 Charakteristik des Rohabwassers (Höchstkonzentration, Höchstfracht)

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild	Parameter	Höchstkonzentration [mg/l]	Höchstfracht [kg/h]
1		PER	n. b.	-
		PCB	n. b.	-

Für ein Rohabwasser charakteristische Parameter: z.B. CSB, BSB_5, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle.

Sofern das Abwasser einem Anhang der Rahmen-Abwasser-VwV zuzuordnen ist, sind die entsprechenden Parameter anzuführen.

9 Niederschlagsentwässerung

☒ Einleitung in die kommunale Regenwasserkanalisation

Vorbehandlung

☐ ja

☒ nein

☐ Direkteinleitung in das Grundwasser

☐ Sickergraben

☐ Drainage

☐ Sickerschacht

☐ sonstige (benennen)

Vorbehandlung

☐ ja

☐ nein

☐ Direkteinleitung in ein oberirdisches Gewässer

Vorbehandlung

☐ ja

☐ nein

7 Abwasserbehandlung

Nr. der Anfall-stelle	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	zur ZABA*)	Direkte Einleitung ohne ZABA	gezielte Behandlung **)		Einleitung in	
				alleine	mit anderen Teilströmen	öffentl. Kanali-sation	Gewässer
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
1	-	☐	☐	☒	☐	☒	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐

*) ZABA: Zentrale Abwasserbehandlungsanlage
**) gezielte Behandlung: Behandlung für biologisch nicht oder nicht hinreichend abbaubare Abwasserinhaltsstoffe

8 Erwartete Qualität des behandelten Abwassers

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	Parameter	Höchstkonzentration [mg/l]	Höchstfracht [kg/h]
		in Auswahl:		
1	-	AOX	1,0	-
		PCB	0,0005	-
		LHKW	0,1	-

Sofern das Abwasser einem Anhang der Rahmen-Abwasser-VwV zuzuordnen ist, sind die entsprechenden Parameter anzuführen.

B Angaben zu den Abfällen [1)]

1 Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen, ohne Abwasser

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 01** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Lagertanks für PCB-Öle**

In der folgenden Tabelle sind alle aus der Betriebseinheit der Anlage anfallenden Stoffe, die nicht Produkt, Luftverunreinigung oder Abwasser sind, lückenlos aufgeführt:

lfd. Nr.	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild	Bezeichnung des Abfalls [1)]	Abfall-Schlüssel Nr. [1)]	Menge t/a	Zusammensetzung			Aggregat-zustand	Gefahren für Menschen oder Umwelt [2)] (Angaben zu wassergef. Stoffen im Vordruck C)
					Komponente	Anteil Gewichts - % Minimal-wert	Anteil Gewichts - % Maximal-wert		
1	-	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten (< 20.000 ppm)	13 03 01	1.000	PCB	-	-	flüssig	stark wassergefährdend
2	-	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten (> 20.000 ppm)	13 03 01	2.000	PCB	-	-	flüssig	stark wassergefährdend

1) Bezeichnung gem. EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) in den jeweils geltenden Fassungen; **besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind mit „(bü)", überwachungsbedürftige Abfälle mit „(ü)" zu kennzeichnen**

2) Kennzeichnung z. B. gem. Chemikaliengesetz i. d. F. vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1703) und Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) in den jeweils geltenden Fassungen

3 Beseitigung von Abfällen

Für jeden Abfall, der beseitigt werden soll, ist auf gesondertem Blatt detailliert darzulegen, weshalb er nicht vermieden oder ganz oder teilweise verwertet werden kann.

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 01** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Lagertanks für PCB**

In der folgenden Tabelle sind alle Stoffe aus Formular B Blatt 1 aufgeführt, die als Abfälle beseitigt werden sollen:

lfd. Nr. entspr. Formular B 1	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild [3]	Bezeichnung des Abfalls [1][2]	Abfall-schlüssel-Nr. [1]	Menge t/a	Ausschluss [3]	Art der Beseitigung ggf. mit Vorbehandlung [4]	Entsorger; Name, Anschrift [4]	Anlage; Name, Anschrift [4]	Entsorgung gesichert bis [4]
1	-	Isolier- und Wärme-übertragungsöle, die PCB enthalten (< 20.000 ppm)	13 03 01	1.000	ja	Verbrennung	HIM GmbH Wiesbaden	HIM GmbH SAV Biebesheim Otto-Hahn Str. 1 Biebesheim	07.09.2010
2	-	Isolier- und Wärme-übertragungsöle, die PCB enthalten (> 20.000 ppm)	13 03 01	2.000	ja	Verbrennung	Bayer Dormagen	Bayer Dormagen	25.10.2009

1) Bezeichnung gem. EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), Bestimmungsverordnung besonders überwachungs-bedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) in den jeweils geltenden Fassungen

2) Zu jeder Abfallart Beschreibung und bestimmende Komponenten nach Anhang 2

3) Angabe, mit ja/nein, ob der Abfall von der kommunalen Entsorgung durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis nach § 15 (3) KrW-/AbfG i. V. mit § 8 LAbfG ausgeschlossen ist.

4) Zu der vorgesehenen Beseitigung Erklärung gem. Anhang 1 beifügen

146

Anhang 1 **Erklärungen zur beabsichtigten Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) des Abfalls**

	lfd. Nr. (lt. Formular B 1)
	Abfallbezeichnung **Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten**
	Abfallschlüssel **13 03 01**
Hiermit erklärt der Entsorger des vorbeschriebenen Abfalls, daß	
[X] a) seine Entsorgungsanlage für den o. a. Abfall zugelassen ist	
lt. Bescheid vom	20.Dez 2001
der Zulassungsbehörde	RP Darmstadt
Aktenzeichen	V1-79n 12/01 (16189)-S-
[ ] b) die vorgesehene Maßnahme oder Verwertungsmaßnahme zugelassen ist	
lt. Bescheid vom	.....
der Zulassungsbehörde	.....
Aktenzeichen	.....
[ ] oder keiner Zulassung bedarf.	
aa) Die Anlagenkapazität des Entsorgers läßt es zu, die vorgesehene Abfallmenge (Angabe in t/a)	.....**max. 1.000**.....t/a
[ ] zusätzlich zur bisher auch von anderen angenommenen bzw. bis zu Inbetriebnahme der hier beantragten Anlage vorhersehbaren Menge anzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten, zu behandeln bzw. zu beseitigen.	
[X] Die Anlieferung des Abfalls kann mit Inbetriebnahme der beantragten Anlage erfolgen.	**ab sofort**
Sie kann frühestens ab (Monat/Jahr) erfolgen	.....
[X] Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage kann die Entsorgung für mindestens 5 Jahre sichergestellt werden.	**07.09.2010**
Sie kann darüber hinaus bis mindestens zum (Monat/Jahr) sichergestellt werden.	.....
[ ] Die Entsorgung von evtl. bei der Verwertung von Abfällen entstehenden Abfällen ist gesichert.	HIM GmbH Waldstraße 11 64584 Biebesheim/Rhein
bb) Erläuterung der Verwertungsmaßnahmen:	i.V. i.A. Firmenstempel/Unterschrift des Entsorgers

Anhang 2 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten

Abfallbezeichnung :
Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

lfd. Nr. (lt. Formular B 1):

Abfallschlüssel-Nr.:
13 03 01

1 Geruch	**typisch**
2 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen	[ ] selbstentzündlich [ ] brennbar [X] unbrennbar
3 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser	[ ] Bildung von Gasen [ ] Erwärmung [X] keine Reaktion
4 Abfallbestimmende Komponenten, falls nicht aus beiliegenden Analysen ersichtlich	**PCB: < 20.000 mg/kg**
5 Chem. Bezeichnung/Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls sowie der abfallbestimmenden Komponenten *Benutzen Sie bitte das Formblatt „Deklarationsanalyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)* *Fügen Sie bitte Analysen oder gutachtliche Stellungnahmen zur Zusammensetzung bei.*	**siehe Deklarationsanalyse**
6 Angaben zur beabsichtigten Entsorgung [unter Berücksichtigung des Formblattes „Deklarations-analyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)]	[ ] Chemisch-/physik. Behandlung [X] Verbrennung [ ] oberirdische Deponie [ ] Untertagedeponie [ ] sonstige Behandlungsverfahren [ ] Verwertungsverfahren

148

Formblatt Deklarationsanalyse (DA)

Deklarationsanalyse [X] Ersterstellung zu Nr. ENF010024297 (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

zum Entsorgungsnachweis/SN [ ] Änderung / Ergänzung

zu den Nachweiserklärungen zu lfd. Nr. 0001 VE (1)

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger/ -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

[ ] Chemisch-/physikalische Behandlung [ ] oberirdische Deponie [ ] sonstige Behandlungsverfahren

[X] Verbrennung [ ] Untertagedeponie [ ] Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind; ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen	mg/l	21.	TOC	mg/l
2.	Blei	mg/l	22.	AOX	mg/l
3.	Cadmium	mg/l	23.	EOX	mg/l
4.	Chrom-VI	mg/l	24.	pH-Wert	7
5.	Kupfer	mg/l	25.	Leitfähigkeit	µS/cm
6.	Nickel	mg/l	26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l
7.	Quecksilber	< 0,1 mg/l	27.	extrahierbarer Anteil der Orginalsubstanz	Gew.%
8.	Zink	mg/l	28.	extrahierbare lipophile Stoffe	Gew.%
9.	Fluorid	mg/l	29.	Glühverlust des Trockenrückstandes	Gew.%
10.	Chlorid	mg/l	30.	wasserlöslicher Anteil	Gew.%
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)	< 0,1 mg/l	31.	Wassergehalt	%
12.	Ammonium	mg/l	32.	Flügelscherfestigkeit	kN/m²
13.	Sulfat	mg/l	33.	axiale Verformung	%
14.	Nitrit	mg/l	34.	einaxiale Verformung	kN/m²
15.	Phenole	mg/l	35.	Schmelzpunkt	°C
16.	Fluor	< 1 Gew. %	36.	Flammpunkt	> 55 °C
17.	Chlor	< 1 Gew. %	37.	Siedepunkt/Siedebereich	°C
18.	Brom	< 0,1 Gew. %	38.	Heizwert	15.348 kJ/kg
19.	Jod	< 0,1 Gew. %	39.	Dampfdruck bei 30°C	hPa
20.	Schwefel	< 1 Gew. %			

(1) Bitte fortlaufend numerieren

zu Nr. ENF010024297

40. **Gasentwicklung durch Nachreaktionen**

40.1 in der Verpackung

40.2 unter Luftkontakt

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein

40.4 bei Temperaturen ab °C

41. **Angabe der gefährlichen Bestandteile (2)**

41.1 des Abfalls

41.2 der Zersetzungsprodukte

	weitere Parameter (2)	Wert	Dimension		weitere Parameter (2)	Wert	Dimension
42.	**Phosphor**	**< 1**	**%**	47.			
43.				48.			
44.				49.			
45.				50.			
46.				51.			

52. weitere Angaben:

(2) Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden.

152

☒ Passer für EDV

Formblatt Deklarationsanalyse (DA)

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN

zu den Nachweiserklärungen
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

☒ Ersterstellung
☐ Änderung / Ergänzung

zu Nr. ENE1SDX00587
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 VE1)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Chemisch- / physikalische Behandlung
☒ Verbrennung
☐ oberirdische Deponie
☐ Untertagedeponie
☐ sonstige Behandlungsverfahren
☐ Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind; ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen		mg/l	21.	TOC		mg/l
2.	Blei		mg/l	22.	AOX		mg/l
3.	Cadmium		mg/l	23.	EOX		mg/l
4.	Chrom-VI		mg/l	24.	pH-Wert	n.b.	
5.	Kupfer		mg/l	25.	Leitfähigkeit		µS/cm
6.	Nickel		mg/l	26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe		mg/l
7.	Quecksilber		mg/l	27.	extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz		Gew. %
8.	Zink		mg/l	28.	extrahierbare lipophile Stoffe		Gew. %
9.	Fluorid		mg/l	29.	Glühverlust des Trockenrückstandes		Gew. %
10.	Chlorid		mg/l	30.	wasserlöslicher Anteil		Gew. %
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)		mg/l	31.	Wassergehalt		%
12.	Ammonium		mg/l	32.	Flügelscherfestigkeit		kN/m²
13.	Sulfat		mg/l	33.	axiale Verformung		%
14.	Nitrit		mg/l	34.	einaxiale Druckfestigkeit		kN/m²
15.	Phenole		mg/l	35.	Schmelzpunkt		°C
16.	Fluor		Gew. %	36.	Flammpunkt	180	°C
17.	Chlor	50	Gew. %	37.	Siedepunkt / Siedebereich		°C
18.	Brom		Gew. %	38.	Heizwert	18000	kJ/kg
19.	Jod		Gew. %	39.	Dampfdruck bei 30°C		hPa
20.	Schwefel	< 1	Gew. %				

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

zu Nr. ENE1SDX00587
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 VE

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung

40.2 unter Luftkontakt

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein

40.4 bei Temperaturen ab °C

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile[2]

41.1 des Abfalls

41.2 der Zersetzungsprodukte

	weitere Parameter[2]	Wert	Dimension		weitere Parameter[2]	Wert	Dimension
42.				47.			
43.				48.			
44.				49.			
45.				50.			
46.				51.			

52. weitere Angaben

Der Abfall entsteht beim Entleeren von PCB-haltigen Transformatoren.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

B Angaben zu den Abfällen [1)]

1 Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen, ohne Abwasser

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 02** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontage**

In der folgenden Tabelle sind alle aus der Betriebseinheit der Anlage anfallenden Stoffe, die nicht Produkt, Luftverunreinigung oder Abwasser sind, lückenlos aufgeführt:

lfd. Nr.	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild	Bezeichnung des Abfalls [1)]	Abfall-Schlüssel Nr. [1)]	Menge t/a	Zusammensetzung			Aggregat-zustand	Gefahren für Menschen oder Umwelt [2)] (Angaben zu wassergef. Stoffen im Vordruck C)
					Komponente	Anteil Gewichts - %			
						Minimal-wert	Maximal-wert		
1	-	Aufsaug- und Filter-materialien, , Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	200	-	-	-	fest	keine, bei bestimmungsgemäßem Umgang

1) Bezeichnung gem. EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) in den jeweils geltenden Fassungen; **besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind mit „(bü)", überwachungsbedürftige Abfälle mit „(ü)" zu kennzeichnen**

2) Kennzeichnung z. B. gem. Chemikaliengesetz i. d. F. vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1703) und Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) in den jeweils geltenden Fassungen

3 Beseitigung von Abfällen

Für jeden Abfall, der beseitigt werden soll, ist auf gesondertem Blatt detailliert darzulegen, weshalb er nicht vermieden oder ganz oder teilweise verwertet werden kann.

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 02** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontage**

In der folgenden Tabelle sind alle Stoffe aus Formular B Blatt 1 aufgeführt, die als Abfälle beseitigt werden sollen:

lfd. Nr. entspr. Formular B 1	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild [3]	Bezeichnung des Abfalls [1][2]	Abfall-schlüssel-Nr. [1]	Menge t/a	Ausschluss [3]	Art der Beseitigung ggf. mit Vorbehandlung [4]	Entsorger; Name, Anschrift [4]	Anlage; Name, Anschrift [4]	Entsorgung gesichert bis [4]
1	-	Aufsaug- und Filter-Materialien, , Wisch-Tücher und Schutz-kleidung, die gefährliche Stoffe enthalten	15 02 02	200	ja	Verbrennung	Bayer Dormagen	Bayer Dormagen	24.11.2010

1) Bezeichnung gem. EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), Bestimmungsverordnung besonders überwachungs-bedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) in den jeweils geltenden Fassungen

2) Zu jeder Abfallart Beschreibung und bestimmende Komponenten nach Anhang 2

3) Angabe, mit ja/nein, ob der Abfall von der kommunalen Entsorgung durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis nach § 15 (3) KrW-/AbfG i. V. mit § 8 LAbfG ausgeschlossen ist.

4) Zu der vorgesehenen Beseitigung Erklärung gem. Anhang 1 beifügen

Anhang 1 **Erklärungen zur beabsichtigten Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) des Abfalls**

	lfd. Nr. (lt. Formular B 1)
	Abfallbezeichnung **Aufsaug- und Filtermaterialien,..., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
	Abfallschlüssel **15 02 02**
Hiermit erklärt der Entsorger des vorbeschriebenen Abfalls, daß	
[X] a) seine Entsorgungsanlage für den o. a. Abfall zugelassen ist	
lt. Bescheid vom	14.6.2005
der Zulassungsbehörde	Bezirksregierung Düsseldorf
Aktenzeichen	56.8851.8.1-4662
[ ] b) die vorgesehene Maßnahme oder Verwertungsmaßnahme zugelassen ist	
lt. Bescheid vom	.....
der Zulassungsbehörde	.....
Aktenzeichen	.....
[ ] oder keiner Zulassung bedarf.	
aa) Die Anlagenkapazität des Entsorgers läßt es zu, die vorgesehene Abfallmenge (Angabe in t/a)	**max. 200** t/a
[ ] zusätzlich zur bisher auch von anderen angenommenen bzw. bis zu Inbetriebnahme der hier beantragten Anlage vorhersehbaren Menge anzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten, zu behandeln bzw. zu beseitigen.	
[X] Die Anlieferung des Abfalls kann mit Inbetriebnahme der beantragten Anlage erfolgen.	**ab sofort**
Sie kann frühestens ab (Monat/Jahr) erfolgen	.....
[X] Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage kann die Entsorgung für mindestens 5 Jahre sichergestellt werden.	**28.10.2009**
Sie kann darüber hinaus bis mindestens zum (Monat/Jahr) sichergestellt werden.	.....
[ ] Die Entsorgung von evtl. bei der Verwertung von Abfällen entstehenden Abfällen ist gesichert.	Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG Umweltdienste Abfallverbrennung DOR Geb. B 799 41538 Dormagen
bb) Erläuterung der Verwertungsmaßnahmen:	17.9.2007 [signature] Firmenstempel/Unterschrift des Entsorgers

Anhang 2 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten

Abfallbezeichnung :
Aufsaug- und Filtermaterialien, ..., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

lfd. Nr. (lt. Formular B 1):

Abfallschlüssel-Nr.:
15 02 02

1 Geruch	**typisch**
2 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen	[ ] selbstentzündlich [ ] brennbar [X] unbrennbar
3 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser	[ ] Bildung von Gasen [ ] Erwärmung [**X**] keine Reaktion
4 Abfallbestimmende Komponenten, falls nicht aus beiliegenden Analysen ersichtlich	-
5 Chem. Bezeichnung/Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls sowie der abfallbestimmenden Komponenten *Benutzen Sie bitte das Formblatt „Deklarationsanalyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)* *Fügen Sie bitte Analysen oder gutachtliche Stellungnahmen zur Zusammensetzung bei.*	**siehe Deklarationsanalyse**
6 Angaben zur beabsichtigten Entsorgung [unter Berücksichtigung des Formblattes „Deklarations-analyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)]	[ ] Chemisch-/physik. Behandlung [**X**] Verbrennung [ ] oberirdische Deponie [ ] Untertagedeponie [ ] sonstige Behandlungsverfahren [ ] Verwertungsverfahren

159

zu Nr. ENE1SDX00631
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 VE

40.1 Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung: keine

40.2 unter Luftkontakt: keine

40.3 bei Kontakt mit dem Salzdestillat: keine

40.4 bei Temperaturen ab ____ °C: keine

41 Angaben der gefährlichen Bestandteile

41.1 des Abfalls: PCB

41.2 der Zersetzungsprodukte: keine

	weitere Parameter?	Wert	Dimension		weitere Parameter?	Wert	Dimension
42				47			
43				48			
44				49			
45				50			
46				51			

52 weitere Angaben

Angaben zur Abfallentstehung;
die bei Demontagearbeiten anfallenden Arbeitsmaterialien, Schutzkleidungen sowie Kleinteile müssen
aufgrund ihrer Kontamination der Beseitigung zugeführt werden.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

2) Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden.

Anhang 2 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten

Abfallbezeichnung :
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

lfd. Nr. (lt. Formular B 1):

Abfallschlüssel-Nr.:
17 02 04

1 Geruch	**typisch**
2 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen	[ ] selbstentzündlich [X] brennbar [ ] unbrennbar
3 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser	[ ] Bildung von Gasen [ ] Erwärmung [X] keine Reaktion
4 Abfallbestimmende Komponenten, falls nicht aus beiliegenden Analysen ersichtlich	-
5 Chem. Bezeichnung/Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls sowie der abfallbestimmenden Komponenten *Benutzen Sie bitte das Formblatt „Deklarationsanalyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)* *Fügen Sie bitte Analysen oder gutachtliche Stellungnahmen zur Zusammensetzung bei.*	**siehe Deklarationsanalyse**
6 Angaben zur beabsichtigten Entsorgung [unter Berücksichtigung des Formblattes „Deklarations-analyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)]	[ ] Chemisch-/physik. Behandlung [X] Verbrennung [ ] oberirdische Deponie [ ] Untertagedeponie [ ] sonstige Behandlungsverfahren [ ] Verwertungsverfahren

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN

zu den Nachweiserklärungen
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

☒ Ersterstellung

☐ Änderung / Ergänzung

zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 VE 1)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Chemisch- / physikalische Behandlung ☐ oberirdische Deponie ☐ sonstige Behandlungsverfahren

☒ Verbrennung ☐ Untertagedeponie ☐ Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind; ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen		mg/l	21.	TOC		mg/l
2.	Blei		mg/l	22.	AOX		mg/l
3.	Cadmium		mg/l	23.	EOX		mg/l
4.	Chrom-VI		mg/l	24.	pH-Wert	n.b.	
5.	Kupfer		mg/l	25.	Leitfähigkeit		µS/cm
6.	Nickel		mg/l	26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe		mg/l
7.	Quecksilber		mg/l	27.	extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz		Gew. %
8.	Zink		mg/l	28.	extrahierbare lipophile Stoffe		Gew. %
9.	Fluorid		mg/l	29.	Glühverlust des Trockenrückstandes		Gew. %
10.	Chlorid		mg/l	30.	wasserlöslicher Anteil		Gew. %
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)		mg/l	31.	Wassergehalt		%
12.	Ammonium		mg/l	32.	Flügelscherfestigkeit		kN/m²
13.	Sulfat		mg/l	33.	axiale Verformung		%
14.	Nitrit		mg/l	34.	einaxiale Druckfestigkeit		kN/m²
15.	Phenole		mg/l	35.	Schmelzpunkt		°C
16.	Fluor		Gew. %	36.	Flammpunkt	> 180	°C
17.	Chlor	40 - 50	Gew. %	37.	Siedepunkt / Siedebereich		°C
18.	Brom		Gew. %	38.	Heizwert	> 18000	kJ/kg
19.	Jod		Gew. %	39.	Dampfdruck bei 30°C		hPa
20.	Schwefel	n.b.	Gew. %				

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Bitte fortlaufend numerieren.

zu Nr. ENE1SDX00594
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. 1 VE

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung

40.2 unter Luftkontakt

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein

40.4 bei Temperaturen ab °C

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile[2]

41.1 des Abfalls

41.2 der Zersetzungsprodukte

	weitere Parameter[2]	Wert	Dimension		weitere Parameter[2]	Wert	Dimension
42.	PCB (LAGA)	50600	mg/kg	47.			
43.	Kupfer	10	%	48.			
44.				49.			
45.				50.			
46.				51.			

52. weitere Angaben

Abfallentstehung:

Kupferhaltige Spulen aus PCB-haltigen Transformatoren werden granuliert, die Papierfraktion abgetrennt und der Beseitigung zugeführt.

Bei der Demontage von Transformatoren fallen kleinere Holz- und Papierteile an.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

2) Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden.

B Angaben zu den Abfällen [1)]

1 Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen, ohne Abwasser

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 17** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontageplatz Halle 55**

In der folgenden Tabelle sind alle aus der Betriebseinheit der Anlage anfallenden Stoffe, die nicht Produkt, Luftverunreinigung oder Abwasser sind, lückenlos aufgeführt:

lfd. Nr.	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild	Bezeichnung des Abfalls [1)]	Abfall-Schlüssel Nr. [1)]	Menge t/a	Zusammensetzung			Aggregat-zustand	Gefahren für Menschen oder Umwelt [2)] (Angaben zu wassergef. Stoffen im Vordruck C)
					Komponente	Anteil Gewichts - %			
						Minimal-wert	Maximal-wert		
1	-	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungs-öle auf Mineralölbasis	13 03 07	300	Mineralöl	-	-	flüssig	wassergefährdend

1) Bezeichnung gem. EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) in den jeweils geltenden Fassungen; **besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind mit „(bü)", überwachungsbedürftige Abfälle mit „(ü)" zu kennzeichnen**

2) Kennzeichnung z. B. gem. Chemikaliengesetz i. d. F. vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1703) und Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) in den jeweils geltenden Fassungen

2 Verwertung von Abfällen

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: **BE 17** Bezeichnung der Betriebseinheit: **Demontageplatz Halle 55**

In der folgenden Tabelle sind alle Stoffe aus Formular B Blatt 1 aufgeführt, die im eigenen Betrieb oder Fremdbetrieb verwertet bzw. zum Zwecke der Verwertung behandelt werden oder einer anderen Verwertung zugeführt werden:

lfd. Nr. entspr. Formular B 1	Stoffstrom-Nr. lt. Fließbild	Bezeichnung des Abfalles [1)4)]	Abfall-schlüssel-Nr. [1)]	Menge t/a	Art der Verwertung und Verwendungszweck [2)3)]	Entsorger Name; Anschrift [2)3)]	Bezeichnung der Anlage bzw. Maßnahme in der Abfall verwertet wird [2)3)]	Entsorgung gesichert bis [2)3)]
1	-	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungs-öle auf Mineralölbasis	13 03 07	300	R 09	Starke und Sohn Niebüll	Starke und Sohn Niebüll	04.06.2008

1) Bezeichnung gem. EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) in den jeweils geltenden Fassungen

2) Für eine Abfallart können mehrere Verwerter und Verwerterarten aufgeführt werden; dann Anteil des Abfalles angeben (z.B. 20-30 %)

3) Zu der vorgesehenen Verwertung Erklärung gem. Anhang 1 beifügen

4) Zu jeder Abfallart Beschreibung und bestimmende Komponenten nach Anhang 2

168

Anhang 1 **Erklärungen zur beabsichtigten Entsorgung (Verwertung / ~~Beseitigung~~) des Abfalls**

	lfd. Nr. (lt. Formular B 1)
	Abfallbezeichnung **Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis**
	Abfallschlüssel **13 03 07**
Hiermit erklärt der Entsorger des vorbeschriebenen Abfalls, daß	
[X] a) seine Entsorgungsanlage für den o. a. Abfall zugelassen ist	
lt. Bescheid vom	08.12.1993
der Zulassungsbehörde	Gewerbeaufsichtsamt Schleswig
Aktenzeichen	G 58/93
[ ] b) die vorgesehene Maßnahme oder Verwertungsmaßnahme zugelassen ist	
lt. Bescheid vom	
der Zulassungsbehörde	
Aktenzeichen	
[ ] oder keiner Zulassung bedarf.	
aa) Die Anlagenkapazität des Entsorgers läßt es zu, die vorgesehene Abfallmenge (Angabe in t/a)	**max. 300** t/a
[ ] zusätzlich zur bisher auch von anderen angenommenen bzw. bis zu Inbetriebnahme der hier beantragten Anlage vorhersehbaren Menge anzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten, zu behandeln bzw. zu beseitigen.	
[X] Die Anlieferung des Abfalls kann mit Inbetriebnahme der beantragten Anlage erfolgen.	**ab sofort**
Sie kann frühestens ab (Monat/Jahr) erfolgen	
[X] Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage kann die Entsorgung für mindestens 5 Jahre sichergestellt werden.	**04.06.2008**
Sie kann darüber hinaus bis mindestens zum (Monat/Jahr) sichergestellt werden.	
[X] Die Entsorgung von evtl. bei der Verwertung von Abfällen entstehenden Abfällen ist gesichert.	Es entstehen keine Abfälle
bb) Erläuterung der Verwertungsmaßnahmen:	Raffination

STARKE & SOHN GMBH
Aue · Niebüll · Hannover
Mineralölwerk
25899 Niebüll · Schmiedestr. 14
Tel.: 0 46 61 - 90 90

Firmenstempel/Unterschrift des Entsorgers

Anhang 2 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten

Abfallbezeichnung :
Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

lfd. Nr. (lt. Formular B 1):

Abfallschlüssel-Nr.:
13 03 07

1 Geruch	**typisch**
2 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen	[ ] selbstentzündlich [**X**] brennbar [ ] unbrennbar
3 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser	[ ] Bildung von Gasen [ ] Erwärmung [**X**] keine Reaktion
4 Abfallbestimmende Komponenten, falls nicht aus beiliegenden Analysen ersichtlich	**PCB: < 20 mg/kg**
5 Chem. Bezeichnung/Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls sowie der abfallbestimmenden Komponenten *Benutzen Sie bitte das Formblatt „Deklarationsanalyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)* *Fügen Sie bitte Analysen oder gutachtliche Stellungnahmen zur Zusammensetzung bei.*	**siehe Deklarationsanalyse**
6 Angaben zur beabsichtigten Entsorgung [unter Berücksichtigung des Formblattes „Deklarations-analyse (DA)" der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860)]	[ ] Chemisch-/physik. Behandlung [ ] Verbrennung [ ] oberirdische Deponie [ ] Untertagedeponie [ ] sonstige Behandlungsverfahren [**X**] Verwertungsverfahren

170

☐ Passer für EDV

Formblatt Deklarationsanalyse (DA)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis/SN

zu den Nachweiserklärungen

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger/-einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

X Ersterstellung

Änderung/Ergänzung

zu Nr. ENA540000149
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. VE[1]

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Chemisch-/physikalische Behandlung	oberirdische Deponie	sonstige Behandlungsverfahren
Verbrennung	Untertagedeponie	X Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind; ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen	0	mg/l	21.	TOC		mg/l
2.	Blei	0	mg/l	22.	AOX		mg/l
3.	Cadmium	0	mg/l	23.	EOX		mg/l
4.	Chrom-VI	0	mg/l	24.	pH-Wert	entfällt	
5.	Kupfer	0	mg/l	25.	Leitfähigkeit		µS/cm
6.	Nickel	0	mg/l	26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe		mg/l
7.	Quecksilber	0	mg/l	27.	extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz		Gew. %
8.	Zink	0	mg/l	28.	extrahierbare lipophile Stoffe	0	Gew. %
9.	Fluorid	0	mg/l	29.	Glühverlust des Trockenrückstandes	0	Gew. %
10.	Chlorid	0	mg/l	30.	wasserlöslicher Anteil	prakt.unlöslich	Gew. %
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)	0	mg/l	31.	Wassergehalt	0,1	%
12.	Ammonium	0	mg/l	32.	Flügelscherfestigkeit	entfällt	kN/m²
13.	Sulfat	0	mg/l	33.	axiale Verformung	entfällt	%
14.	Nitrit	0	mg/l	34.	einaxiale Druckfestigkeit	entfällt	kN/m²
15.	Phenole	0	mg/l	35.	Schmelzpunkt	< - 30	°C
16.	Fluor	0	Gew. %	36.	Flammpunkt	> 130	°C
17.	Chlor	< 0,05	Gew. %	37.	Siedepunkt/Siedebereich	250 - 430	°C
18.	Brom	0	Gew. %	38.	Heizwert	ca. 43.000	kJ/kg
19.	Jod	0	Gew. %	39.	Dampfdruck bei 30°C	< 0,01	hPa
20.	Schwefel	< 0,1	Gew. %				

Deklarationsanalyse (DA) Seite 1 von 2
Kopieren, Nachdruck, und Nachahmung verboten,
©1997 by Punkt Verlag GmbH, Angastraße 9, 86415 Mering
Telefon 0 82 33/3 25 90, Telefax 0 82 33/3 25 91
PUNKT

171

Passer für EDV

Formblatt Deklarationsanalyse (DA)

zu Nr. ENA540000149
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

lfd. Nr. VE

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung keine

40.2 unter Luftkontakt keine

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein entfällt

40.4 bei Temperaturen ab °C entfällt

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile[2]

41.1 des Abfalls entfällt

41.2 der Zersetzungsprodukte entfällt

	weitere Parameter[2]	Wert	Dimension		weitere Parameter[2]	Wert	Dimension
42.	PCB nach DIN EN 12766, Teil 1+2	<20	mg/kg	47.			
43.				48.			
44.				49.			
45.				50.			
46.				51.			

52. weitere Angaben

Kopieren, Nachdruck, und Nachahmung verboten, ©1997 by Punkt Verlag GmbH, Annastraße 9, 86415 Mering Telefon: 0 82 33/3 25 90, Telefax 0 82 33/3 25 91

C Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird
siehe Anlage 1

2 Folgende Anlagen/Anlagenteile werden beschrieben:

☒ Anlagen zum Lagern [1)] flüssiger [4)] wassergefährdender Stoffe *) **)
siehe Anlage 2

☐ Anlagen zum Lagern [1)] fester [4)] wassergefährdender Stoffe
siehe Anlage 3

☐ Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen [2)] wassergefährdender flüssiger Stoffe
siehe Anlage 4

☒ Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden [3)] wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)
siehe Anlage 5

☐ Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die den Betrieb des Werksgeländes nicht überschreiten
siehe Anlage 6

☒ Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser
siehe Anlage 7

☐ Sonstige Anlagen oder Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe oder Anlagen zum Abfüllen von oder zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen)
siehe Anlage(n) ***)

3 Als weitere Unterlagen [15)] sind beigefügt:

☐ Erläuterungsbericht

☐ Ausführungspläne

☐ Detailpläne

☒ Sicherheitsdatenblätter

☐ Prüfbescheide (baurechtliches Prüfzeichen)

☐ Bauartzulassungen

☐ Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten

☐ Sachverständigengutachten

☐ Standsicherheitsnachweise

☐ Sonstiges:

*) ☐ bitte ankreuzen, wenn zutreffend
**) Ziffern mit Klammern beziehen sich auf die „Erläuterungen zu den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen".
***) Für die Beschreibung dieser Anlagen werden keine Formblätter vorgegeben

Anlage 1
Blatt 1

Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird

(Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen)

fd. Nr.	Handelsname und Stoffbezeichnung (soweit nicht mit Handelsnamen identisch), bzw. . Abfälle gem. Formular B 1 *)	Gew. %	Summenformel **)	Aggregatzustand 4) fest	flüssig	gasf.	Art des Umgangs Lagern 1)	Abfüllen Entleeren Umschlagen 2)	Herstellen Behandeln Verwenden 3)	Dichte [kg/dm³] **)	Löslichkeit in Wasser bei 20 °C [g/l] **)	Gefahrenklasse nach VbF	Wassergefährdungsklasse WGK	Kenn-Nr. gem. Katalog wassergef. Stoffe bzw. „V" bei vorl. Einstufung durch die KBwS und „S" bei Selbsteinstufung
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	PCB (Clophen)	100	-	☐	☒	☐	☒	☒	☒	1,51	unlösl.	-	3	S
2	PER	100	-	☐	☒	☐	☒	☒	☒	1,62	unlösl.	-	3	287
3	Mineralöl	100	-	☐	☒	☐	☒	☒	☒	0,879	löslich	-	1	S
4	Wachs	100	-	☐	☒	☐	☒	☒	☒	1	löslich	-	1	S
				☐	☐	☐	☐	☐	☐			-		
				☐	☐	☐	☐	☐	☐			-		
				☐	☐	☐	☐	☐	☐			-		
				☐	☐	☐	☐	☐	☐			-		
				☐	☐	☐	☐	☐	☐			-		
				☐	☐	☐	☐	☐	☐					

*) bei Gemischen auch alle Bestandteile > 0,2 Gew. % angeben
**) Angaben nur erforderlich, soweit nicht aus beigefügtem Sicherheitsdatenblatt ersichtlich

173

Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe [1)4)]

Diese Anlage ist für jeden nicht baugleichen Behälter [5)] bzw. jedes nicht baugleiche Gebinde auszufüllen.

1. Behälter-Nr./Bezeichnung gem. Aufstellungsplan: **Halle 55**
2. Behälterfüllvolumen: **max. 1** [m^3]
3. Anzahl baugleicher Behälter/Gebinde: **2**
4. Gelagerte Stoffe (lfd. Nr. aus Anlage 1): **Mineralöl**
5. Behälterwerkstoff: **IBC**
6. Aufstellung:

   ☒ oberirdisch
   - ☐ im Freien
   - ☒ im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen - geschützt

   ☐ unterirdisch [6)]

7. Behälterausführung:

   ☒ einwandig
   - ☒ mit Auffangraum
   - ☐ ohne Auffangraum

   ☐ doppelwandig

   ☐ Flachbodentank
   - ☐ Behälterboden kontrollierbar
   - ☐ Behälterboden nicht kontrollierbar

8. Brauchbarkeitsnachweis des Behälters/Gebindes:

   ☐ DIN 6608 bis 6625 bzw. DIN 28020/28021; hier DIN

   ☐ wasserrechtliche/gewerberechtliche Bauartzulassung (Zulassungsbescheid beifügen)
   Datum: , Az.: , Behörde:

   ☐ baurechtliches Prüfzeichen (Bescheid beifügen):
   Datum: , Az.: , Behörde:

   ☐ Eignungsfeststellung
   Datum: , Az.: , Behörde:

   ☒ verkehrsrechtliche Zulassung nach GGVS/GGVE

9. Sonstige Brauchbarkeitsnachweise (Nachweise beifügen):

   (Nur bei **nicht** werkmäßig hergestellten Behältern, z.B. nach DIN 4119 bzw. bei Umwidmung vorhandener Behälter, für die Nachweise nach Nr. 8 nicht vorhanden sind.)

   ☐ Konstruktions- und Standsicherheitsnachweise [7)]

   ☐ Nachweise werden vor Errichtung der Anlage nachgereicht

   ☐ Nachweis der Korrosionsbeständigkeit der Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium [8)]

10. Brauchbarkeitsnachweis der Schutzvorkehrungen (Nachweise beifügen):

	wasserrechtliche Bauartzulassung	gewerbliche Bauartzulassung	baurechtliche Prüfzeichen
☐ Leckanzeigegerät Datum , Nr.:	☐	☐	☐
☐ Überfüllsicherung Datum , Nr.:	☐	☐	☐
☐ Innenbeschichtung/ -auskleidung Datum , Nr.:	☐	☐	☐
☐ Leckschutzauskleidung Datum , Nr.:	☐	☐	☐
☐ Sonstiges : Datum , Nr.:	☐	☐	☐

11. Ausführung des Auffangraumes (bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum) (Nachweis beifügen):
Behälterfüllvolumen des größten Behälters/Gebindes im Auffangraum: **1** [m³]
Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum : **2** [m³]
Rückhaltevolumen des Auffangraumes : **2** [m³]

Werkstoff des Auffangraumes:
☒ Beton
☒ Stahl, Werkstoff Nr. : **Auffangwanne, Stahl**
☐ Kunststoff (Material): , Prüfzeichen Nr.:
☐ Sonstiges:

Beschichtung des Auffangraumes:
☒ ja Material (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen):
☐ Kunststoff (Nachweis über baurechtliches Prüfzeichen beifügen)
Datum: Prüfzeichen Nr.:
☐ Stahl Werkstoff Nr.:
☒ Sonstiges: **ölbeständiges Epoxidharz**
☐ nein (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes ist beizufügen.)

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:
☐ ja Material der Fugendichtung:
(Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen)
☒ nein

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) [9)]

12. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden ? [13)]
☐ ja (Anlage **7** beifügen)
☒ nein
nicht erforderlich

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) [3)]

Diese Anlage ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr./Bezeichnung gem. Plan: **Behandlungsanlage Halle 1**
2. Stoffe, die hergestellt, behandelt oder verwendet werden (lfd. Nr. aus Anlage 1) : **1, 2, 5**
3. Aufstellung der HBV-Anlage:

   ☐ im Freien
   ☒ im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen geschützt, unterkellert

4. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:*)
   (Angaben für alle unter Nr. 2 genannten Stoffe erforderlich)

lfd. Nr. aus Anlage 1	größtes Volumen, das freigesetzt werden kann [m^3]
1	**6 (Anlieferung)**
2	**13**
4	**1**

5. Angaben zum Auffangraum / zur Aufstellfläche:

   Rückhaltevolumen des Auffangraumes : **200** [m^3] (gesamtes Anlagenvolumen)

   Werkstoff des Auffangraumes/
   der Aufstellfläche:
   ☒ Beton
   ☒ Stahl, Werkstoff-Nr.: **St 37.2, Wannen**
   ☐ Kunststoff, Material:
   ☒ Sonstiges: **Deltasperrschicht**

   Beschichtung / Auskleidung des Auffangraumes
   ☐ ja — Material (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen)
   ☐ Kunststoff:
   ☐ Stahl, Werkstoff-Nr.:
   ☐ Sonstiges:
   ☐ nein (Nachweis der Dichtheit u. Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes ist beizufügen.)

   Der Auffangraum / die Aufstellfläche besitzt Bauwerksfugen:
   ☐ ja — Material der Fugenabdichtung:
   (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit beizufügen)
   ☒ nein

   Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) [9)]

6. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden ? [13)] ☒ ja (Anlage 7 beifügen)
   ☐ nein

*) Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z.B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o.ä., freigesetzt werden kann.

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) [3)]

Diese Anlage ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr./Bezeichnung gem. Plan: **Behandlungsanlage Halle 55**
2. Stoffe, die hergestellt, behandelt oder verwendet werden (lfd. Nr. aus Anlage 1) : **3**
3. Aufstellung der HBV-Anlage:

   ☐ im Freien
   ☒ im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen geschützt, unterkellert

4. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:*)
   (Angaben für alle unter Nr. 2 genannten Stoffe erforderlich)

lfd. Nr. aus Anlage 1	größtes Volumen, das freigesetzt werden kann [m^3]
3	**1**

5. Angaben zum Auffangraum / zur Aufstellfläche:

   Rückhaltevolumen des Auffangraumes : **1** [m^3] (gesamtes Anlagenvolumen)

   Werkstoff des Auffangraumes/
   der Aufstellfläche:
   ☒ Beton
   ☒ Stahl, Werkstoff-Nr.: **St 37.2, Wannen**
   ☐ Kunststoff, Material:
   ☒ Sonstiges: **ölbeständiger Bodenbelag**

   Beschichtung / Auskleidung des Auffangraumes
   ☐ ja — Material (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen)
   ☐ Kunststoff:
   ☐ Stahl, Werkstoff-Nr.:
   ☐ Sonstiges:
   ☐ nein (Nachweis der Dichtheit u. Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes ist beizufügen.)

   Der Auffangraum / die Aufstellfläche besitzt Bauwerksfugen:
   ☐ ja — Material der Fugenabdichtung:
   (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit beizufügen)
   ☒ nein

   Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) [9)]

6. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden ? [13)] ☐ ja (Anlage 7 beifügen)
   ☒ nein (nicht erforderlich)

*) Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z.B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o.ä., freigesetzt werden kann.

Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen) [13)]

Diese Anlage ist für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung auszufüllen.

1. Bezeichnung der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung gem. Lageplan: **Halle 1**

2. Bezeichnung der Anlagen/Anlagenteile, aus denen das Löschwasser zurückgehalten werden soll: **Halle 1**

3. Dient die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für wassergefährdende Flüssigkeiten ?

   ☒ ja für welche Stoffe (lfd. Nr. gem. Anlage 1): **1, 2, 3**
   aus welcher Lager- oder HBV-Anlage: **gesamte Behandlungsanlage (außer BE 01)**

   ☐ nein

4. Max. zu berücksichtigende Löschwassermenge [m^3]: **192**
   Erläuterung der Berechnung: **siehe Brandschutzkonzept**

5. Wurde die Ermittlung des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumens mit der Feuerwehr oder einem Brandschutzingenieur abgestimmt?

   ☐ ja

   ☒ nein

6. Ausführung der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung:
   Volumen: **200** [m^3]
   Baustoff: **Beton und Bodenbeschichtung**
   Ausbildung: ☐ offen (Erläuterungen zur Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich)
   ☒ geschlossen

7. Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Löschwasser-Rückhalteeinrichtung vorhanden ?

   ☐ ja

   ☐ oberirdisch

   ☐ unterirdisch

   ☐ Länge der Leitung: [m]

   Werkstoff der Leitung:

   ☒ nein

8. Sonstige Angaben und Erläuterungen:

Anlage Nr. 19
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

14. Angaben zum Immissionsschutz

Luftverunreinigende Stoffe

Hinsichtlich der vorhandenen Emissionsquelle E 1 (BE 13 Rotamillanlage) ergibt sich die folgende Änderung:

- Anbindung der Lageranks für PCB (BE 1)
- Anbindung der Nachdestillation (BE 8)
- Änderung der Anbindung der Betriebseinheiten BE 5 und BE 6
- Entfall der Anbindung der Spülboxen 4, 5 und 6

Der Abluftvolumenstrom (1.100 m^3/h) sowie die Abluftzusammensetzung bleiben jedoch unverändert (siehe Abluftschemas Recyclinganlage).

Hinsichtlich der vorhandenen Emissionsquelle E 2 (BE 14 Dampferzeugung, Erdgasfeuerung) ergibt sich keine Änderung durch den Antragsgegenstand.

An die neue Abluftreinigungsanlage (BE 13) werden die folgenden Abluftströme angeschlossen (Immissionsquelle E3; neu):

- BE 11 Granulier- und Sichteinrichtung (Schredder und Papiersichtung)
- BE 2 Demontage
  - a) Staubsauger UTD-Geräte (Absaugung des Streumaterials)
  - b) Absaugung Demontagetisch für Kondensatoren

Wenn keine UTD-Geräte demontiert werden und der Staubsauger für die Absaugung des Streumaterials nicht benötigt wird, werden die freien 1.000 m^3/h der Hallenluft entnommen.

Im beigefügten Abluftschema sind die einzelnen Abluftströme dargestellt.

Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der emittierten Luftverunreinigenden Stoffe.

Lage der Emissionsquellen

19

Die Lage der drei Emissionsquellen ist im Lageplan (Kapitel 7) angegeben.

Ermittlung der Schornsteinhöhe für E 1:

a) Ermittlung gem. Nr. 5.5.4 TA Luft

Volumenstrom:	1.100 m^3/h
Durchmesser:	0,20 m
Temperatur:	25 °C
Grenzwert PCB:	0,05 mg/m^3
Grenzwert PER:	20 mg/m^3
Q (PCB):	0,000055 kg/ h
Q (PER):	0,0922 kg/h
S-Wert (PBC):	0,00005
S-Wert (PER):	0,05
Q/S (PCB):	1.1 kg/h
Q/S (PER):	1,844 kg/h

Die Schornsteinhöhe H' (nach Nr. 5.5.4 TA Luft) beträgt weniger als 10 m; daß Nomogramm ist nicht anwendbar.

b) Ermittlung gem. Nr. 5.5.2 TA Luft

Art des Daches:	Flachdach
Breite des Daches:	25 m
Höhe des Daches:	13 m (über Grund)
theoret. First (20%):	4,5 m
Höhe des theoret. Firstes:	17,5 m (über Grund)
theoret. Kaminhöhe:	17,5 m + 3 m = 20,5 m (über Grund)
tatsächl. Kaminhöhe:	15,5 m (über Grund)

Die Emissionsquelle E1 ist bereits vorhanden. Eine Erhöhung der Kaminhöhe von 15,5 aus 20,5m ist jedoch nicht erforderlich. Es handelt sich bei beiden Emissionsmassenströmen (PER und PCB) nur um geringe Massenströme, ferner handelt es sich nicht um eine Feuerungsanlage. Somit sind die Voraussetzungen zur sinngemäßen Anwendung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe November 1980) erfüllt.
Laut Nr. 2.3.2.1 der oben genannten Richtlinie VDI 3781 soll der Abstand der Schornsteinmündung von der Dachfläche nicht weniger als 1,0 m betragen. Diese Anforderung ist erfüllt.

Ermittlung der Schornsteinhöhe für E 2:

c) Ermittlung gem. Nr. 5.5.4 TA Luft

Volumenstrom:	660 m^3/h
Durchmesser:	0,3 m
Temperatur:	150 °C
Grenzwert CO:	50 mg/m^3
Grenzwert NOx:	100 mg/m^3

Grenzwert NO2:	10 mg/m^3
Grenzwert Staub:	5 mg/m^3
Q (CO):	0,033 kg/ h
Q (NOx):	0,066 kg/h
Q (SO2):	0,006 kg/h
Q (Staub):	0,003 kg/h
S-Wert (CO):	7,5
S-Wert (NOx):	0,1
S-Wert (SO2):	0,14
S-Wert (Staub):	0,08
Q/S (CO):	0,0044 kg/h
Q/S (NOx):	0,66 kg/h
Q/S (SO2):	0,043 kg/h
Q/S (Staub):	0,037 kg/h

Die Schornsteinhöhe H' (nach Nr. 5.5.4 TA Luft) beträgt weniger als 10 m; daß Nomogramm ist nicht anwendbar.

d) Ermittlung gem. Nr. 5.5.2 TA Luft

Art des Daches:	Flachdach
Breite des Daches:	25 m
Höhe des Daches:	13 m (über Grund)
theoret. First (20%):	4,5 m
Höhe des theoret. Firstes:	17,5 m (über Grund)
theoret. Kaminhöhe:	17,5 m + 3 m = 20,5 m (über Grund)
tatsächl. Kaminhöhe:	15,5 m (über Grund)

Die Emissionsquelle E2 ist bereits vorhanden. Eine Erhöhung der Kaminhöhe von 15,5 aus 20,5m ist jedoch nicht verhältnismäßig. Es handelt sich in allen Fällen um sehr geringe Emissionsmassenströme (Q / S << 10).

<u>Ermittlung der Schornsteinhöhe für E 3:</u>

e) Ermittlung gem. Nr. 5.5.4 TA Luft

Volumenstrom:	3.600 m^3/h
Durchmesser:	0,34 m
Temperatur:	25 °C
Grenzwert PCB:	0,05 mg/m^3
Grenzwert PER:	20 mg/m^3
Q (PCB):	0,00018 kg/ h
Q (PER):	0,072 kg/h
S-Wert (PBC):	0,00005
S-Wert (PER):	0,05
Q/S (PCB):	3.6 kg/h
Q/S (PER):	1,44 kg/h

Die Schornsteinhöhe H' (nach Nr. 5.5.4 TA Luft) beträgt weniger als 10 m; daß Nomogramm ist nicht anwendbar.

f) Ermittlung gem. Nr. 5.5.2 TA Luft

Art des Daches:	Flachdach
Breite des Daches:	25 m
Höhe des Daches:	13 m (über Grund)
theoret. First (20%):	4,5 m
Höhe des theoret. Firstes:	17,5 m (über Grund)
theoret. Kaminhöhe:	17,5 m + 3 m = 20,5 m (über Grund)
tatsächl. Kaminhöhe:	20,0 m (über Grund)

Lärmimmissionen

Die Anlage ist in einen Industriegebiet angesiedelt; unverändert ist keine Wohnbebauung in der Nachbarschaft vorhanden.

Der Lieferverkehr erfolgt unverändert in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr; siehe Kap. 10.4. Die Großgeräte, die in der Halle 55 demontiert werden, werden i. d. R. jedoch zur Nachtzeit (Mo-Fr 22.00 bis 4.00Uhr) angeliefert; dabei erfolgt je Nacht max. eine Anlieferung.
Die geltenden Emissionsrichtwerte an den Grundstücksgrenzen werden eingehalten.

Erschütterungen

Vom Antragsgegenstand gehen keine Erschütterungen aus.

Gerüche

Vom Antragsgegenstand gehen keine Gerüche aus.

Envio Recycling GmbH & Co. KG		Abluftströme in der Halle 1

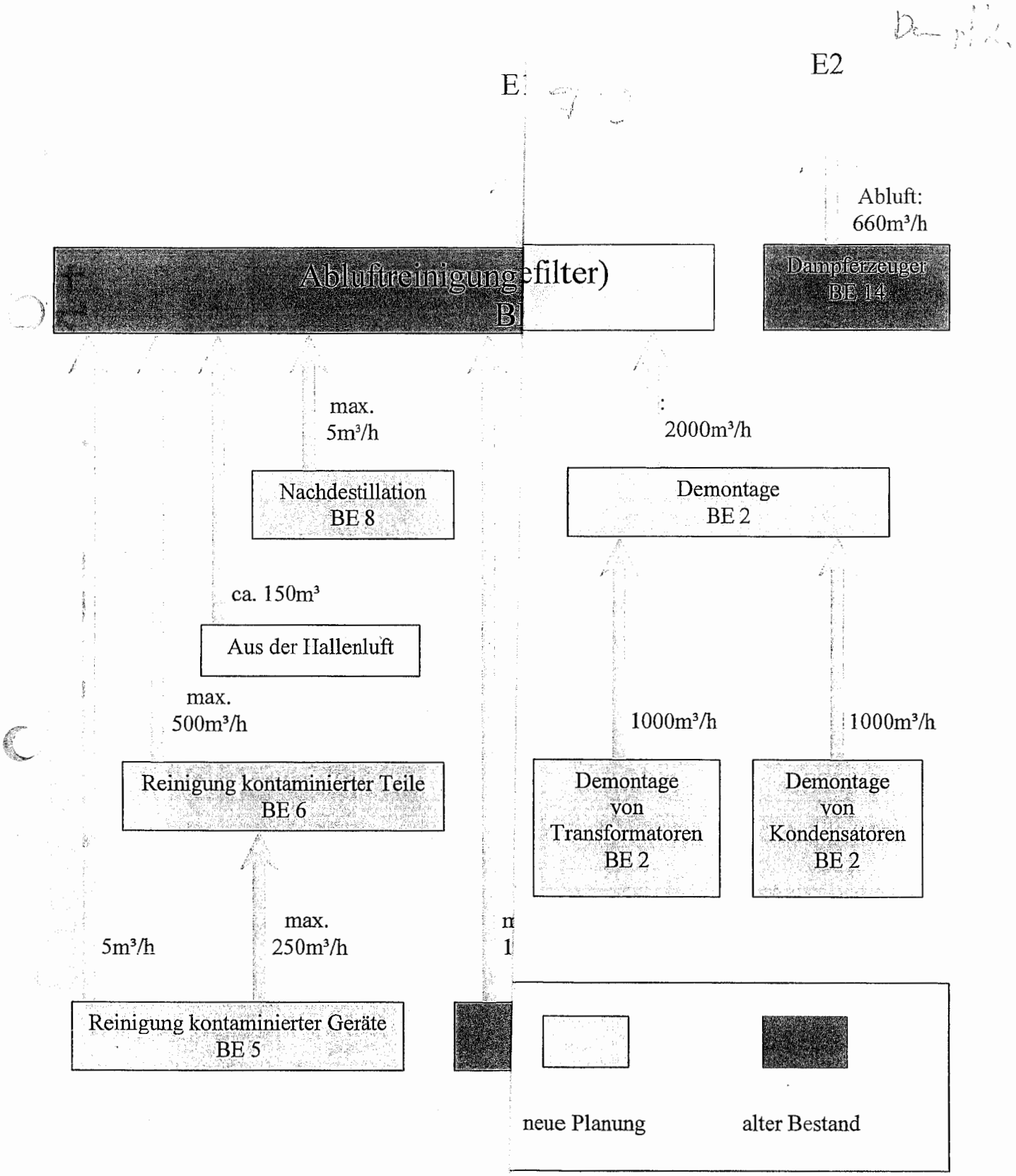

15. Erklärung zur Betriebseinstellung

Im Rahmen der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG werden wir sicherstellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung der vom Gegenstand dieses Antrages betroffenen Anlagen

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden

  und

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Dortmund, den 08. November 2007

Unterschrift

Anlage Nr. 20
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

20

16. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alle Anlagenteile werden entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) errichtet und betrieben.

Von den Unfallverhütungsvorschriften werden insbesondere die

- BGV A 1 „Grundsätze der Prävention"
- BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"

sowie die Gefahrstoffverordnung beachtet.

Die elektrischen Teile der Anlagen werden nach den geltenden VDE-Richtlinien ausgeführt.

Sozialer Arbeitsschutz

Sozialanlagen (Toiletten, Wasch-, Umkleide- und Pausenräume) sind bereits jetzt in ausreichendem Umfang vorhanden, sowohl in Halle1 als auch in Halle 55.

Die Raumtemperaturen liegen in der Regel zwischen 17 °C und 26 °C.

Sonstiges

Die gesamte Anlage wird bereits gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG) arbeitssicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut.

Eine Gefährdungsbeurteilung liegt vor und wird fortgeschrieben.

Beleuchtung

Die Beleuchtungseinrichtungen in der gesamten Anlage sind so angeordnet und ausgelegt, daß sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können.

Die Beleuchtungsstärke richtet sich nach der Art der Sehaufgabe; die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/3 „Künstliche Beleuchtung" werden eingehalten.

Anlage Nr. 21
zum Genehmigungsbescheid der
Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

Bezirksregierung 154 Arnsberg

21

Feuerlöscher

Die gesamte Anlage ist ausreichend mit Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet, gemäß der BGR 133 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern", unter Beachtung der jeweiligen Brandgefährlichkeit der vorhandenen Anlagen und Stoffe. Alle Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet sowie leicht zugänglich und leicht handhabbar.

Flucht- und Rettungswege

Die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege gemäß Anhang 2.3 der Arbeitsstättenverordnung sind erfüllt; die Kennzeichnung erfolgt entsprechend der BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz".

Die Flucht- und Rettungswege führen ins Freie oder in einen sicheren Bereich; die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen schlagen in Fluchtrichtung auf.

Die überarbeiteten Flucht- und Rettungswegepläne sind beigefügt.

Belüftung

Hinsichtlich der Be- und Entlüftung der Halle 1 ergeben sich keine Änderungen. Die Halle 55 wird natürlich be- und entlüftet; je Schicht sind max. 4 Mitarbeiter anwesend (überwiegend nicht sitzende Tätigkeit aus ohne schwere körperliche Belastung).

sonstiges

Den Mitarbeitern wird, wie bisher, die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

Unterweisungen und Schulungen der Mitarbeiter finden regelmäßig statt.

Lärmminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Arbeitsplatzgrenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe am Arbeitsplatz werden eingehalten.

Augenduschen sind vorhanden.

Für die Halle 55 (Betriebseinheit 17) wurde kein Brandschutzkonzept erstellt. Weder sind bauliche Veränderungen erforderlich, noch handelt es sich um eine Nutzungsänderung.
In der Halle 55 wurden und werden elektrische Geräte (Transformatoren) gewartet und zu diesem Zwecke demontiert (von anderen Unternehmen). Jetzt beabsichtigen wir (Envio) die Demontage zum Zweck der Entsorgung.

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Trafos entleeren	PCB- Aufnahme über die Haut.	groß	selten	1	Auf Dichtigkeit der Anschlüsse achten.	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.	Einmalschutzanzug, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutz			2
Trafos reinigen	Bei Undichtigkeiten Belastung durch PER.	groß	selten	1	Auf Dichtigkeit der Anschlüsse/ Anlage achten. Reinigungsanlagen stehen im Unterdruck. Permanente Überwachung der Hallenluft.	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.				2
Absaugen des Aufsaugmittels aus geöffneten Transformatoren	PCB- Aufnahme über die Haut. Einatmen von gesundheitsschädlichen Stäuben	groß	selten	1	Abluft der stationären Absauganlage über die Abluft-behandlungsanlage führen	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.	Atemschutz, Schutzanzug, Schutzhandschuhe	Gefahrstoff-verordnung		2
Trafos Demontage	PCB- Aufnahme über die Haut, Schnittverletzungen, Fußverletzungen beim Anheben des Transformators zur Aktivteilentnahme.	groß	selten	1		Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Transformatoren nur so hoch heben, dass die Füße nicht unter den Transformatorkessel gelangen können.	Schutzhandschuhe, Schutzanzug, Scutzbrille			2

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Blaugel entfernen	Einatmen von krebserzeugenden Stäuben	groß	selten	[redacted]	Blaugel in dicht verschlossenen, gekennzeichneten Behältern lagern.	Betriebsanweisung erstellen. Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter.	Atemschutz Filter P3, Schutzhandschuhe, Schutzanzug			2
Blechpakete demontieren/ Waschkörbe befüllen	Schnittverletzungen, PCB- Aufnahme über die Haut.	groß	selten	[redacted]		Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung			2
Bleche waschen	PCB- Aufnahme über die Haut.	groß	selten	[redacted]	Auf Dichtigkeit der Anschlüsse/ Anlage achten. Reinigungsanlagen stehen im Unterdruck. Permanente Überwachung der Hallenluft.					2
Schredder	Lärm, Staubentwicklung	groß	selten	[redacted]	Kapselung der Anlage, Absaugung	Unterweisung der Mitarbeiter.	Geeignete Gehörschutzmittel nach BGR 194.		Prüfung nach BGV A3 (ehem. VBG 4) alle 4 Jahre	2
Kondensatoren aufbohren	PCB- Aufnahme über die Haut.	groß	selten	[redacted]		Unterweisung der Mitarbeiter.	Atemschutz, Einmalschutzanzug, Schutzhandschuhe, Schutzbrille	Gefahrstoff-verordnung		2

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
	Kondensatoren auftrennen	PCB- Aufnahme über die Haut. Das Verkanten der Blechschere kann Verletzungen verursachen.	groß	selten			Unterweisung der Mitarbeiter.	Atemschutz, Einmalschutzanzug, Schutzhandschuhe, Schutzbrille		BGV A3,	2
	Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen	Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen	groß	selten		Bereitstellen geeigneter Fasspumpen oder sonstiger Abfülleinrichtungen	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Vorhalten entsprechender Aufsaugmittel für verschüttete Gefahrstoffe.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze und Gesichtsschutz			2
	Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz	Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Erhöhung der Brandgefährdung	groß	selten		Bereitstellen geeigneter, gekennzeichneter Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen.	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Gefahrstoffe nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereitstellen.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz			3

189

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Gefahrstoffe, Lagerung	Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen	groß	selten	1	Lagerung in Lagertanks (flüssige Stoffe) und Lagerregale (Big-Bags)	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Zeitnahes entleeren der Transformatoren.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz			2
Gefahrstoffe, innerbetrieb-licher Transport		groß	selten	1	Bereitstellen geeigneter Transportmittel (Kran-anlager, Fahrzeuge etc.). Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastauf-nahmemittel bereit-stellen, z. B. besondere Fassgreifer. Für evtl. erforderlichen Hand-transport bruchsichere Behälter bereithalten.	Regelmäßige Unter-weisung der Mitarbeiter. Handtransport möglichst ausschließen.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz			2
Benutzung der Krane	Lastabsturz Quetschungen	sehr groß	selten	3		Betriebsanweisung, jährliche Unterweisung, schriftliche Beauftra-gung, Befähigungsnachweis, Wartungs- und Prüfplan	Scutzhandschuhe.	BGV D6+27, BetrSichV §3+4+9+10	Prüfung durch Sachkundigen: Krane	2

070

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Lastaufnahme-einrichtungen	Lastabsturz,. Quetschgefahren	sehr groß	selten	1		Unterweisung der Mitarbeiter. Wartungs- und Prüfplan	Schutzhandschuhe.	BGI 526, VBG 9a	Prüfung durch Sachkundigen: Anschlagmittel jährlich,	2
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, allgemein	Gefährliche Körperströme, Lichtbogen, Brände	sehr groß	selten	1		Unterweisung, Sicherstellen, dass nur einwandfreie elektrische Anlagen und Betriebsmittel benutzt werden. Errichten, Warten, Reparieren und Instandsetzen unter Beachtung der einschlägigen VDE-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvor-schrift "Elektrische Anlagen und Betriebs-mittel" (BGV A2) nur durch eine Elektro-fachkraft bzw. unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.		BGV A2, BGI 594, 600, 608	Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel organisieren. Prüffristen Tabelle 1a aus der BGV A3 §5	2

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
	Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)	Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch schadhaf-te Flurförderzeuge und unsachge-mäße Benutzung, Absturz, Umkippen, evtl. Dieselmotor-emissionen	sehr groß	selten		Schwingungs-dämpfende Sitze. Fahrerrückhalteeinrich-tung. Bei Dieselmotor: Rußfilter	Jährliche Unterwei-sung, Betriebsanweisung erstellen. Schriftliche Beauf-tragung von Fahrern für Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder -stand, die ihre Befähigung nachgewiesen haben	Schutzhandschuhe	BGV D27	Jährliche Prüfung durch Sachkundigen, Sichtprüfung vor jedem Einsatz	2
	Heben und Tragen von Lasten	Erkrankung der Muskeln und des Skeletts durch zu häufiges, zu schweres oder falsches Heben und Tragen	groß	häufig			Unterweisung der Mitarbeiter mit Hinweis auf die Gefährdungen und die Maßnahmen aus der Gefährdungser-mittlung, Geeignete Transport-, Hebe- und Tragehilfen zur Verfügung stellen, Zumutbare Lasten gemäß BGI 523 nicht überschreiten .	Schutzhandschuhe	BGI 523, 582 Lastenhabdhab ungs-verordnung		2

192

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Lärm	Schädigung des Gehörs, Beeinträchtigung akustischer Warnsignale, Auswirkung auf die allgemeine Gesundheit	groß	häufig	[redacted]		Bei Einkauf neuer Maschinen möglichst die Maschinen mit geringster Lärmemission wählen. Lärmbereiche ab 90 dB(A) kennzeichnen und Lärmminderungsprogramm BGI 675 aufstellen. Lärmbereiche über 85 dB(A) ermitteln.	Geeignete Gehörschutzmittel nach BGR 194 bereitstellen und Benutzung durchsetzen	Arbeitsstätten-verordnung, BGI 504-20 - Lärm, BGI 675, BGR 194, BGV A 4, BGV B 3, GSGV - Dritte Verordnung zum Gerätesicher-heitsgesetz		3
Umgang mit Leitern	Absturz durch schadhafte Leitern oder unsachgemäße Benutzung	groß	selten	[redacted]		Unterweisung der Mitarbeiter mit Hinweis auf die Gefährdungen und die Maßnahmen aus der Gefährdungser-mittlung.		BGV D36, BGI 521	Leitern regelmäßig prüfen: vor jeder Benutzung durch den Benutzer auf auffällige Mängel Leitern 1 x jährlich durch einen Sachkundigen prüfen lassen	2

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
	Bohren	Verletzungen durch unbeabsichtigtes Herumdrehen der Maschine, Erfasstwerden durch Bohren mit Handschuhen	klein	selten	**2**		Unterweisung der Mitarbeiter mit Hinweis auf die Gefährdungen und die Maßnahmen aus der Gefährdungser-mittlung, PSA: Schutzbrille, Gehörschutz zur Verfügung stellen.			Prüfung nach BGV A3 (ehem. VBG 4) jährlich	3
	Kleben; Cyanacrylat, Sekundenkleber	Verkleben von Körperteilen, Finger, Augenlider; allergische Reaktionen auf Cyanacrylat möglich	klein	selten	**2**	Bei regelmäßigen Arbeiten Tischabsaugung vorsehen	Unterweisung der Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisung.				3
	Spray-, Sprühdosen	Brand- und Explosionsgefahr, Hautkontakt	klein	selten	**2**		Betriebsanweisung erstellen. Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter.	Schutzhandschuhe			3
	Flurförderzeuge, handbetrieben	Unfälle durch An- und Überfahren	klein	selten	**2**		Regelmäßige Unterweisungen		BGV D27, BGG 941		3

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungs-ermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Handwerkzeuge		klein	gelegent-lich	**2**		Unterweisung der Mitarbeiter. Geeignete Werkzeuge nach Art der Arbeiten, regelmäßigen Kontrolle, Pflege und Wartung				3
Beleuchtung, Licht am Arbeitsplatz	Unfallgefahr bei Lichtausfall, unzureichende Beleuchtungsgestaltung (Beleuchtungs-stärke, Leuchtdichte-verteilung im Gesichtsfeld, Direkt- und Reflexblendung)	mittel	selten	**2**	Beleuchtungsstärke an die erforderliche Sehaufgabe anpassen Beispiele: - Baustellen 20 Lux, - Schaltanlagen im Freien 20 Lux, - Verkehrswege für Personen 50 Lux, - Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge 100 Lux, - Lagerräume mit Suchaufgaben 100 Lux,	Dunkle Stellen vermei-den. Große Kontraste vermei-den Leuchtdichteunterschi e-de: - am Arbeitsplatz max. 3:1 - im Umfeld max. 10:1. Lichtfarbe und Farbwie-dergabe: - auf Lampen gleicher Lichtfarbe achten - Sicherheitsfarben nicht verfälschen		BGI 523, BGR 131		3

195

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungs ermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
3	**Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung**	Unfallgefahren, Gesundheitsgefahren. Beispielhaft: Hörschäden, Fußverletzungen, Augenverletzungen, Handverletzungen, Absturz, Ersticken					Gefährdungen ermitteln, persönliche Schutzausrüstung festlegen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung auswählen, Mitarbeiter an der Auswahl beteiligen. Beschäftigte im benutzen der persönlichen Schutzausrüstung unterweisen. Arbeitsbedingungen so gestalten, dass persönliche Schutzausrüstung überflüssig wird	Bereitstellung folgender Schutzausrüstung: Schutzhandschuhe aus Nitril, Atemschutzmasken P2/A3, Feinstaubmasken FFP2, Schutzanzug CE Kat III Typ 5+6, Gehörschutz. In der geamten Anlage ist das tragen von Schutzschuhen pflicht	PSA -Benutzter-verordnung, BGV A1 § 29,	Allgemein: Vor jeder Benutzung auf ordnungs-gemäßen Zustand prüfen. PSA sachgerecht reinigen, pflegen und aufbewahren. Atemschutzmas-ken: Regelmäßige Desinfektion/ Reinigung - jährlich Überprüfung durch Sachkundigen.	

196

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
9	**Sicherheits- und Gesundheits-schutzkenn-zeichnung**	Fehlende Informationen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz					Prüfen, welche Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen erforderlich sind. Sicherheitszeichen anbringen. Beschäftigte über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung unterweisen.		BGV A8		

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Trafos entleeren	Öl Aufnahme über die Haut.	groß	selten	1	Auf Dichtigkeit der Anschlüsse achten.	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.	Schutzhandschuhe, Schutzanzug, Schutzbrille			2
Trafos Demontage	Öl- Aufnahme über die Haut. Schnittverletzungen. Absturzgefahr bei hohenTrafos.	groß	selten	1	ggf. Absturzsicherung	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.	Schutzhandschuhe, Schutzanzug, Schutzbrille			2
Blaugel entfernen	Einatmen von krebserzeugenden Stäuben	groß	selten	1	Blaugel in dicht verschlossenen, gekennzeichneten Behältern lagern.	Betriebsanweisung erstellen. Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter.	Atemschutz Filter P3, Schutzhandschuhe, Schutzanzug			2
Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen	Verschütten, Auslaufen von Öl	groß	selten	1	Bereitstellen geeigneter Fasspumpen oder sonstiger Abfülleinrichtungen	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Vorhalten entsprechender Aufsaugmittel für verschüttete Gefahrstoffe.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze und Gesichtsschutz			2

1678

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz	Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Erhöhung der Brandgefährdung	groß	selten	[redacted]	Bereitstellen geeigneter, gekennzeichneter Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen.	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Gefahrstoffe nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereitstellen.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz			3
Gefahrstoffe, Lagerung	Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen	groß	selten	[redacted]	Lagerung in ASF-Behälter (flüssige Stoffe) und Lagerregale (Big-Bags)	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter. Zeitnahes entleeren der Transformatoren.	Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske, Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz			2

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Innerbetrieb-licher Transport	Öl-Tropfverluste	groß	selten	1	Bereitstellen geeigneter Transportmittel (Kran-anlagen, Fahrzeuge etc.). Zur Aufnahme der Behälter geeignete Lastaufnahmemittel bereit-stellen, z. B. besondere Fassgreifer. Für evtl. erforderlichen Hand-transport bruchsichere Behälter bereithalten. Transport über das Firmengelände nur in dichten Wannen.	Regelmäßige Unter-weisung der Mitarbeiter. Handtransport möglichst ausschließen.	Schutzhandschuhe			2
Benutzung der Krane	Lastabsturz Quetschungen	sehr groß	selten	1		Betriebsanweisung, jährliche Unterweisung, schriftliche Beauftra-gung, Befähigungsnachweis, Wartungs- und Prüfplan	Handschuhe.	BGV D6+27, BetrSichV §3+4+9+10	Prüfung durch Sachkundigen: Krane	2
Lastaufnahme-einrichtungen	Lastabsturz,. Quetschgefahren	sehr groß	selten	1		Unterweisung der Mitarbeiter. Wartungs- und Prüfplan	Handschuhe.	BGI 526, VBG 9a	Prüfung durch Sachkundigen: Anschlagmittel jährlich,	2

200

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, allgemein	Gefährliche Körperströme, Lichtbogen, Brände	sehr groß	selten	[redacted]		Unterweisung, Sicherstellen, dass nur einwandfreie elektrische Anlagen und Betriebsmittel benutzt werden. Errichten, Warten, Reparieren und Instandsetzen unter Beachtung der einschlägigen VDE-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A2) nur durch eine Elektrofachkraft bzw. unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.		BGV A2, BGI 594, 600, 608	Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel organisieren. Prüffristen Tabelle 1a aus der BGV A3 §5	2

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)	Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch schadhaf-te Flurförderzeuge und unsachge-mäße Benutzung, Absturz, Umkippen, evtl. Dieselmotor-emissionen	sehr groß	selten	1	Schwingungsdämpfen-de Sitze. Fahrerrückhalteeinrich-tung. Bei Dieselmotor: Rußfilter	Jährliche Unterwei-sung, Betriebsanweisung erstellen. Schriftliche Beauf-tragung von Fahrern für Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder -stand, die ihre Befähigung nachgewiesen haben	Schutzhandschuhe	BGV D27	Jährliche Prüfung durch Sachkundigen, Sichtprüfung vor jedem Einsatz	2
Heben und Tragen von Lasten	Erkrankung der Muskeln und des Skeletts durch zu häufiges, zu schweres oder falsches Heben und Tragen	groß	häufig	1		Unterweisung der Mitarbeiter mit Hinweis auf die Gefährdungen und die Maßnahmen aus der Gefährdungser-mittlung, Geeignete Transport-, Hebe- und Tragehilfen zur Verfügung stellen, Zumutbare Lasten gemäß BGI 523 nicht überschreiten.	Schutzhandschuhe	BGI 523, 582 Lastenhabdha bungs-verordnung Mutterschutzg esetz		2

202

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungs ermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Lärm	Schädigung des Gehörs, Beeinträchtigung akustischer Warnsignale, Auswirkung auf die allgemeine Gesundheit	groß	häufig	1		Bei Einkauf neuer Maschinen möglichst die Maschinen mit geringster Lärmemission (siehe Herstellerangaben) wählen. Lärmbereiche ab 90 dB(A) kennzeichnen und Lärmminderungsprogramm BGI 675 aufstellen. Lärmbereiche über 85 dB(A) ermitteln.	Geeignete Gehörschutzmittel nach BGR 194 bereitstellen und Benutzung durchsetzen	Arbeitsstättenverordnung, BGI 504-20 - Lärm, BGI 675, BGR 194, BGV A 4, BGV B 3, GSGV - Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz		3

203

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Umgang mit Leitern	Absturz durch schadhafte Leitern oder unsachgemäße Benutzung	groß	selten	[redacted]		Unterweisung der Mitarbeiter mit Hinweis auf die Gefährdungen und die Maßnahmen aus der Gefährdungsermittlung.		BGV D36, BGI 521	Leitern regel-mäßig prüfen: vor jeder Benutzung durch den Benutzer auf auffällige Mängel mind. 1 x jährlich durch ein geeignete beauftragte Person (Prüfliste) mech. Leitern 1 x jährlich durch einen Sachkun-digen prüfen las-sen	2
Bohren	Verletzungen durch unbeabsichtigtes Herumdrehen der Maschine, Erfasstwerden durch Bohren mit Handschuhen	klein	selten	2		Unterweisung der Mitarbeiter mit Hinweis auf die Gefährdungen und die Maßnahmen aus der Gefährdungsermittlung, PSA: Schutzbrille, Gehörschutz zur Verfügung stellen.			Prüfung nach BGV A3 (ehem. VBG 4) jährlich	3
Spray-, Sprühdosen	Brand- und Explosionsgefahr, Hautkontakt	klein	selten	2		Betriebsanweisung erstellen. Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter.	Schutzhandschuhe			3

Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungsermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
Flurförderzeuge, handbetrieben	Unfälle durch An- und Überfahren	klein	selten	2		Regelmäßige Unterweisungen		BGV D27, BGG 941		3
Handwerkzeuge		klein	gelegent-lich	2		Unterweisung der Mitarbeiter. Geeignete Werkzeuge nach Art der Arbeiten, regelmäßigen Kontrolle, Pflege und Wartung				3
Beleuchtung, Licht am Arbeitsplatz	Unfallgefahr bei Lichtausfall, unzureichende Beleuchtungsgestal-tung (Beleuchtung-sstärke, Leuchtdich-teverteilung im Gesichtsfeld, Direkt- und Reflexblen-dung)	mittel	selten	2	Beleuchtungsstärke an die erforderliche Sehaufgabe anpassen Beispiele: - Baustellen 20 Lux, - Schaltanlagen im Freien 20 Lux, - Verkehrswege für Personen 50 Lux, - Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge 100 Lux, - Lagerräume mit Suchaufgaben 100 Lux,	Dunkle Stellen vermei-den. Große Kontraste vermei-den Leuchtdichteunterschi e-de: - am Arbeitsplatz max. 3:1 - im Umfeld max. 10:1. Lichtfarbe und Farbwie-dergabe: - auf Lampen gleicher Lichtfarbe achten - Sicherheitsfarben nicht verfälschen		BGI 523, BGR 131		3

205

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungs ermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
)	**Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung**	Unfallgefahren, Gesundheitsgefahren. Beispielhaft: Hörschäden, Fußverletzungen, Augenverletzungen, Handverletzungen, Absturz, Ersticken					Gefährdungen ermitteln, persönliche Schutzausrüstung festlegen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung auswählen, Mitarbeiter an der Auswahl beteiligen. Beschäftigte im benutzen der persönlichen Schutzausrüstung unterweisen. Arbeitsbedingungen so gestalten, dass persönliche Schutzausrüstung überflüssig wird	Bereitstellung folgender Schutzausrüstung: Schutzhandschuhe aus Nitril, Atemschutzmasken P2/A3, Feinstaubmasken FFP2, Schutzanzug CE Kat III Typ 5+6, Gehörschutz. In der geamten Anlage ist das tragen von Schutzschuhen pflicht	PSA - Benutzter-verordnung, BGV A1 § 29,	Allgemein: Vor jeder Benutzung auf ordnungs-gemäßen Zustand prüfen. PSA sachgerecht reinigen, pflegen und aufbewahren. Atemschutzmas-ken: Regelmäßige Desinfektion/ Reinigung - jährlich Überprüfung durch Sachkundigen.	

206

R.	Tätigkeiten	Gefährdungen	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risikobewertung nach VA Gefährdungs-ermittlung Zone:	Technische Schutzmaßnahmen	Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schutzausrüstung	Vorschriften	Prüfung/ Wartung	Restrisiko nach Erfüllung aller Maßnahmen
	Sicherheits- und Gesundheits-schutzkenn-zeichnung	Fehlende Informationen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz	—	—	—		Prüfen, welche Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen erforderlich sind. Sicherheitszeichen anbringen. Beschäftigte über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung unterweisen.		BGV A8		

202

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
Stadt Dortmund	208
PLZ, Ort: 44122 Dortmund	Aktenzeichen

☒ **Bauantrag** ☐ **Antrag auf Vorbescheid** — **Sonderbau**

Sonderbauvorhaben, für das das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht gilt.
(§ 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW)

Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller		**Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**	
Name, Vorname, Firma: Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG		Name, Vorname, Büro: Arch.-Büro Dipl.-Ing. Detlef Peter	
Straße, Hausnummer: Kanalstr. 25		Straße, Hausnummer: Paul-Feldhügel-Weg 8	
PLZ, Ort: 44147 Dortmund		PLZ, Ort: 58239 Schwerte	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW) Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes: A 23539	
Telefon mit Vorwahl: 0231-9972401	Telefax: 0231-9982202	Telefon mit Vorwahl: 02304-18068	Telefax: 02304-239736
E-Mail		E-Mail	

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil		
Kanalstr. 25		
Gemarkung(en): Dortmund	Flur(e): 53	Flurstück(e): 1285, 1286

Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung)

Errichtung einer Lagerhalle (leichte Ausführung - Zelt)

Bei Nutzungsänderung

Beabsichtigte Nutzung

Genaue Fragestellung zum Vorbescheid
(zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder bauordnungsrechtlichen

Anlage Nr. 22
zum Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg

vom: 20.03.2009

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

Bezirksregierung 154 Arnsberg

Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
☐ Vorbescheid			
☐ Teilungsgenehmigung			
☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
☐ Baulast Nr.			
☐			

22

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigefügt:

209

(Einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen.)

1. ☒ 3-fach Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO) (nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. ☒ 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Beglaubigung nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. ☐ 3-fach Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. ☒ 3-fach Bauzeichnungen (§§ 4 und 12 BauPrüfVO)
6. ☒ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 1 BauPrüfVO)
7. ☒ 2-fach Nachweis der Standsicherheit (§ 8 Abs. 1 BauPrüfVO)
   - ☐ ist zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beigefügt
   - ☐ ist geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
   - ☒ wird nachgereicht und geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
8. ☐ 2-fach Nachweis des Schallschutzes (§ 8 Abs. 4 BauPrüfVO)
   - ☐ ist zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beigefügt
   - ☐ ist aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
   - ☐ wird nachgereicht und aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
9. ☐ 2-fach Nachweis des Wärmeschutzes (§ 2 Abs. 1 EnEV-UVO)
   - ☐ ist aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
   - ☐ wird nachgereicht und aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
   - ☐ die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde wird beantragt (§ 2 Abs. 1 Satz 6 EnEV-UVO)
10. ☒ 3-fach Brandschutzkonzept (§ 9 BauPrüfVO i.V.m. § 58 Abs. 3 BauO NRW)
11. ☒ 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO) (ggf. mit Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen, falls nicht bereits in den Grundrisszeichnungen dargestellt)

12.1 ☒ 2-fach bei Gebäuden; Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder

12.2 ☐ 2-fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder

12.3 ☐ bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind: Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer _____ €

13. ☒ Erhebungsbogen für die Baustatistik

Ort, Datum	Ort, Datum
Dortmund,	Schwerte,
Für den Bauherrn / die Bauherrin:	Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in:
Unterschrift	ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. DETLEF PETER SCHWERTE ARCHITEKTENKAMMER NW KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT A 23539 Unterschrift

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom 4.09.07

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.

Baubeschreibung

Bauherrin / Bauherr:

Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG
Kanalstr. 25, 44147 Dortmund

210

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

Dortmund, Kanalstr. 25

1	**Bezeichnung des Vorhabens**	Errichtung einer Lagerhalle - leichte Ausführung - Zelt -
2	**Art der Nutzung** ☐ Betriebsbeschreibung ist beigefügt	Lagerung von PCB-haltigen Geräten und Betriebsstoffen
3	**Angaben zum Grundstück -**	
	geschützter Baumbestand	☐ ja
	Trinkwasserversorgung	☒ durch zentrale Wasserversorgung ☐ durch Brunnen
	Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)	Unter-u.Überflurhydranten,s. Brandschutzkonzept
	Grundstücksentwässerung	☒ durch öffentliche Sammelkanalisation ☒ vorhanden ☐ durch Kleinkläranlage ☐ fertiggestellt bis zum ☐ durch sonstige Anlage; Art:
	Sonstiges	
4	**Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen**	sichergestellt durch:
5	**Anzahl der notwendigen Stellplätze** Bedarfsermittlung ggf. als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + im Freien = fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = **Summe:** vorhanden davon für Menschen mit Behinderungen:
6	**Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder**	**Summe:**
7	**Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge**	------

Fortsetzung Blatt 2

Baubeschreibung Blatt 2	Bauherrin / Bauherr: Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG	Bauantrag vom: 4.09.07 211

8	**Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten**	Gesamt-Nennwärmeleistung:		kW
		☐ Heizraum KEINE		☐ Aufstellungsraum
	Angaben zur Brennstofflagerung	☐ fester Brennstoff		☐ Heizöl	m³
		☐ Gas		☐ Flüssiggas	m³
		☐ unterirdischer Lagerbehälter	☐ Lagerraum	☐ sonstiger Raum:	
9	**Lüftung**				
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	☐ ja	Art der Anlage:	
	sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	☐ ja	Art der Anlage:	
		Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken:		☐ ja
		Bauvorlagen gemäß Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind beigefügt: ☐ ja ☐ werden nachgereicht bis zum		
10	**weitere Angaben,** sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich			
	äußere Gestaltung	Wände: Wellblech, weiß		
		Dachflächen und Dachaufbauten: Folie, weiß		
		Türen und Fenster: Plane		
	Spielfläche für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)	---		
	Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien	vorhanden		
	Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen	vorhanden		
11	**Sonstiges**			

Ort, Datum	Genehmigungsvermerk
Schwerte, 4. Sept. 2007	
Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in: ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. DETLEF PETER PAUL-FELDHUGEL-WEG 8, TEL. 0 23 04 / 1 80 68 58239 SCHWERTE Unterschrift	

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom 4.09.07	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen

Bauherrin / Bauherr:	Betreiberin / Betreiber:
Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG Kanalstr. 25, 44147 Dortmund	wie Bauherr 212

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)
Dortmund, Kanalstr. 25

1	**Art des Betriebes oder der Anlage**	Errichtung einer Lagerhalle (Zelt) für die Lagerung von PCB-haltigen Geräten u.Betriebsstoffen
	Erzeugnisse	-----
	Dienstleistung	nur Lagerhalle
	Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren	----
	Arbeitsabläufe ☐ Arbeitsablaufplan ist beigefügt	----
	Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen, Betriebsfahrzeuge ☐ Maschinenaufstellungsplan ist beigefügt	keine, nur Lagerung Einlagerung mit Gabelstapler

2	Betriebszeit	an Werktagen			an Sonn- und Feiertagen		
		von	bis	Zahl der Schichten	von	bis	Zahl der Schichten
		0.00	24.00	3	0.00	24.00	3

3	**Gesamtbeschäftigte am Betriebsort**	männlich		weiblich		
		über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	insgesamt
	im bestehenden Betrieb	10		2		12
	davon in der stärksten Schicht	10		2		12
	nach Durchführung des Vorhabens	10		2		12
	davon in der stärksten Schicht	10		2		12

Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen

4	**Arbeitsräume** Besondere Einwirkungen und Gefahren	Art und Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen
	Gesundheitlich unzuträgliche Temperaturen, Wärmestrahlung, mech. Schwingungen, elektrostatische Aufladungen, ionisierende Strahlung	---		
	Gefahrstoffe (auch Gase, Abgase, Nebel oder Stäube, Sicherheitsdatenblätter beifügen)	---		
	Lärm am Arbeitsplatz	---		

Fortsetzung Blatt 2

Betriebsbeschreibung Blatt 2	Bauherrin / Bauherr: Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG	Bauantrag vom: 4.09.07 213

5 Sozialeinrichtungen	im bestehenden Betrieb		nach Durchführung des Vorhabens	
Pausenräume	m2	Plätze	im besteh. Betrieb m2	Plätze
Sanitätsräume	m2		im nebenliegenden Bürohaus m2	
Liegeräume für Frauen	Rauminhalt (m3)	Anzahl der Liegen	Rauminhalt (m3)	Anzahl der Liegen

Umkleideräume	für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen
Grundfläche	m2	m2	m2	m2
Zahl der Kleiderablagen				
Waschräume				
Zahl der Waschbecken				
Zahl der Duschen				
Toilettenräume				
Zahl der Toiletten				
Zahl der Bedürfnisstände (Urinale)				

im besteh. Betrieb
im nebenliegenden Bürohaus

6 Zusätzliche Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen

6.1 Lüftung

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)										
freie Lüftung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Raumlufttechnische Anlage	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
sonstige Lüftungsmaßnahmen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

6.2 Raumtemperatur

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)										
vorgesehene Raumtemperatur (°C)										

6.3 Rutschhemmende Fußböden in folgenden Räumen

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)										

6.4 Sicherheitsbeleuchtung in folgenden Räumen

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)										

Fortsetzung Blatt 3

Betriebsbeschreibung Blatt 3	Bauherrin / Bauherr: Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG	Bauantrag vom: 4.09.07

214

7 Immissionsschutz

7.1	**Luftverunreinigung** (z.B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) **Art der Verunreinigung**	----		
	Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)			
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen			
7.2	**Geräusche** (z.B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) **Ursache, Dauer, Häufigkeit**	---	Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis
	Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)			
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche			
7.3	**Erschütterungen, mechanische Schwingungen** **Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit**	---	Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis
	Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen			
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen			

Fortsetzung Blatt 4

Betriebsbeschreibung Blatt 4	Bauherrin / Bauherr: Fa. Envio Recycling GmbH & Co.KG	Bauantrag vom: 4.09.07

7.4	**Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit**	PCB aus Geräten Metalle verschiedener Art 215
	Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	dichte Container
	Art der Beseitigung	Verbrennung bei der Fa. Beyer Recycling aller Metalle
7.5	**Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit**	evtl. eindringendes Regenwasser
	Art und Ort der Behandlung	gesamter Boden ist mit einer Stahlwanne ausgelegt
	Verbleib der Rückstände	Verbrennung bei der Fa. Beyer
8	**Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften** (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht) **Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum**	s. Genehmigung der Fa. Envio

Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen

(Ergänzung zu Nr. 5 des Bauantrags)

9	**Sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind**

Ort, Datum	Genehmigungsvermerk
Schwerte, 04.09.2007	
Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in: ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. GOTTLEF PETER PAUL-FELDHÜGEL-WEG 8, TEL. 0 23 04 / 1 80 68 58239 SCHWERTE Unterschrift	

2009-03-20-ENVIO-Genehmigung-52-DO-0129-07-0801.1.Ko-Stern

BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

vom 20. März 2009

Auf Antrag der

Firma

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstr. 25

44147 Dortmund

vom 21.11.2007, ergänzt bis zum 13.02.2009, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470),

zur wesentlichen Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 1285 und 1286,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt:

1. Änderung der Betriebseinheiten

BE 1 – Lagertanks für PCB-Öle

- Verzicht auf die Errichtung und dem Betrieb des mit der 6. Änderungsgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.10.1996 genehmigten 4. Tanks.
  Die Tanks B 81 und B 82 (je 10 m³) sowie der Tank B 83 (16 m³) werden unverändert betrieben.

BE 2 – Demontage

- räumliche Verlagerung des Demontagebereiches für PCB-haltige Geräte innerhalb der Halle 1
- Errichtung und Betrieb eines 5 t-Brückenkrans
  Hersteller: Fa. DEMAG
  Typ: EKP 412 H
- Errichtung und Betrieb eines Wendegerätes für Trafogehäuse
- Errichtung und Betrieb einer Kondensatoren-Demontageanlage

BE 3 – Anlieferung

- räumliche Verlagerung des Anlieferungslagers innerhalb der Halle 1

BE 4 – Entleerung

- räumliche Verlagerung der Entleerung innerhalb der Halle 1

BE 5 – Behandlung PCB-haltiger Geräte

- Errichtung und Betrieb eines Behandlungscontainers für PCB-kontaminierte Geräte

BE 6 – Behandlung PCB-haltiger Teile

- Errichtung und Betrieb eines Containers zur Behandlung von PCB-kontaminierten Teilen

BE 7 – Spülboxen

- Außerbetriebnahme der Behandlungsboxen 4 – 6 sowie unveränderter Weiterbetrieb der Spülboxen 1 – 3

BE 8 – Destillation

- Errichtung und Betrieb eines PER/Wasserabscheiders (400 l)
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Destillationsanlage von 1,6 t/h auf 3,5 t/h

BE 9 – Intensivreinigung

- Erweiterung des einstufigen Vakuumpumpenstandes um eine weitere Stufe, durch Installation einer Wälzkolbenvakuumpumpe

BE 11 – Granulier- und Sichteinrichtung

- Austausch des Shredders einschließlich der Nebeneinrichtungen

BE 12 – Trocknung

- Rückbau und Demontage der Betriebseinheit

BE 13 – Abluftbehandlungsanlage

- Änderung der bestehenden Abluftbehandlungsanlage (Rotamill) durch Austausch des Pufferbehälters für das PER/Wassergemisch verbunden mit einer Erhöhung des Fassungsvolumens von 150 l auf 300 l sowie Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters im Abwasserweg der Lösungsmittelanlage
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Abluftbehandlungsanlage (Aktivkohlefilter) zur Abreinigung der Abluftströme aus den Betriebseinheiten 2 und 11 mit einem Abgasvolumenstrom von 3.600 m^3/h

BE 16 – Außenlager

- unbefristeter Betrieb des Zeltzwischenlagers für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (**16 02 09***), mit einem Flüssigkeitsinhalt von nicht mehr als 5 l (Lagerkapazität 1.300 t) sowie die zusätzliche Lagerung von Big-Bags mit verunreinigten Materialien (**15 02 02*** und **17 02 04***; Lagerkapazität 44 t)

BE 17 – Demontageplatz Halle 55

- Errichtung und Betrieb eines Demontageplatzes für gebrauchte Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten (**16 02 13***) sowie für gebrauchte Geräte, die kein PCB oder sonstige gefährliche Bestandteile (16 02 14) enthalten.
  In der Betriebseinheit werden ausschließlich Geräte mit einem PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit von < **50 mg PCB/kg** angenommen und behandelt.

BE 18 – Außenlager für leere Gebinde

- Errichtung und Betrieb eines Außenlagers für leere Gebinde (ASF, ASP, Stahlboxen) auf einer befestigten Flächen von 10 m x 20 m

BE 19 – Außenlager für Teile zur Verwertung

- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Eisenschrotte (19 12 02) auf einer befestigten Flächen von 12 m x 15 m

2. Änderung der Kapazitäten

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Destillationsanlage auf
- Erhöhung der Durchsatzleistung zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen auf
- Erstmalig beantragte Durchsatzleistung für die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle
- Erhöhung der Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle
- Erstmalig beantragte Lagerkapazität für <u>nicht</u> gefährliche Abfälle
- Erstmalig beantragte Aufnahmekapazität für <u>nicht</u> gefährliche Abfälle

[redacted]

3. Änderung der Anlieferungszeiten

- Anlieferung von max. einem Großgerät pro Nacht montags bis freitags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr für die Betriebseinheit 17 (Halle 55).

4. Änderung des Stoffkataloges durch **Verzicht** auf die Annahme, Lagerung und Behandlung von nachfolgend aufgeführten Abfällen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 09*	**Klebstoff- und Dichtungsmassen, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**
13 03 06*	**chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen**
13 03 09*	**biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
16 02 11*	**gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten**
16 02 12*	**gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten**
17 05 05*	**Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält**
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	**Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält**
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03*	**anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	**asbesthaltige Baustoffe**
17 09 02*	**Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)**

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen **(*)** versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), erforderliche Baugenehmigung für die

Lagerhalle (Zelt – BE 16)

ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund

vom 28.01.1993, Az.: 2500 – G 35/92 –

sowie die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 16.12.1985, Az.: 54.1.21-2.913.1/84,
vom 27.04.1992, Az.: 54.1.21-2.913.1/84,
vom 07.07.1993, Az.: 52.1.21-2.913.1/84,

und die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 12.12.1994, Az.: 52.1.21-913.1/84,
vom 20.01.1995, Az.: 52.1.21-913.1/84,
vom 14.10.1996, Az.: 52.1.21-913.1/84,
vom 12.06.1998, Az.: 52.5.1.4-913.1/84 sowie
vom 21.10.1998, Az.: 52.5.1.4-913.1/84

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesen Bescheiden keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingung

1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von

[redacted]

angeordnet.

Die geforderte Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft vor Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund zu hinterlegen.
Darüber hinaus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ein Betreiberwechsel der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

B Auflagen

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung geändert und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und Dezernat 55.1, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

6.1 Die statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für die Lagerhalle (BE 16 - Zelt) sind beim Bauordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen. Die Nachweise über die Standsicherheit müssen vor Baubeginn von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen Stelle geprüft werden.

6.2 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.

Ergibt die Prüfung der bautechnischen Nachweise, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist, so können abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden. Die im Rahmen der Prüfung vermerkten Änderungen sind zu beachten.

6.3 Vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen ist die Bauzustandsbesichtigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund schriftlich zu beantragen.

6.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle vorzulegen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Unterlagen sowie nach den von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle aufgestellten oder geprüften Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes errichtet wurde.

6.7 Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, insbesondere der Einbau der Brandschutzeinrichtungen des baulichen Brandschutzes, die im laufenden Betrieb nicht mehr zugänglich sind, sowie die Maßnahmen des Brandschutzes auf Baustellen, sind durch den verantwortlichen Bauleiter oder einem Brandschutz-Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren und zu dokumentieren und dem Bauordnungsamt der Stadt Dortmund nachzuweisen.

7. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog

7.1 In der Abfallentsorgungsanlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zur Zeit geltenden Fassung **angenommen und zwischengelagert** werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 01*	**Hydrauliköle, die PCB enthalten**
13 01 10*	**nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis**
13 01 13*	**andere Hydrauliköle**
13 03 01*	**Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten**
13 03 07*	**nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis**
13 03 08*	**synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
13 03 10*	**andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
15 01 10*	**Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.**
15 02 02*	**Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind.**
16 02 09*	**Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten**
16 02 10*	**gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen**
16 02 13*	**gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen**
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	**aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile**
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17 01 06*	**Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten**
17 02 04*	**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen **(*)** versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

7.2 In den Betriebseinheiten der Halle 1 dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung **behandelt** werden:

Abfall-schlüssel	**Abfallbezeichnung**
16 02 09*	**Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten**
16 02 10*	**gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen**
16 02 15*	**aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile**

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen **(*)** versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

7.3 In der Betriebseinheit 17 (Halle 55) dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung **behandelt** werden:

Abfall-schlüssel	**Abfallbezeichnung**
13 03 07*	**nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis**
16 02 13*	**gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen**
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen **(*)** versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

7.4 In der BE 3 – Anlieferungslager, Waage – (Halle 1) dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung **gelagert** werden:

Abfall-schlüssel	**Abfallbezeichnung**
13 01 01*	**Hydrauliköle, die PCB enthalten**
13 01 10*	**nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis**
13 01 13	**andere Hydrauliköle**
13 03 01*	**Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 03 07*	**nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis**
13 03 08*	**synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
13 03 10*	**andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
15 01 10*	**Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
15 02 02*	**Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind**
16 02 09*	**Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten**
17 01 06*	**Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten**
17 02 04*	**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
17 05 03*	**Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten**
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

8. Betriebsbeschränkungen

8.1 In der Betriebseinheit BE 17 – Demontageplatz, Halle 55 – dürfen nur Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die einen PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit von < 50 mg/kg aufweisen.

8.2 Für die Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen gelten folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

- Durchsatzleistung der BE 08 – Destillation

- Gesamtdurchsatzleistung pro Jahr
  Gesamtdurchsatzleistung pro Tag
  - Durchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle
  - Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle

- Gesamtaufnahmekapazität
  - Aufnahmekapazität für nicht gefährliche Abfälle
  - Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle

- Gesamtlagerkapazität
  Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle
  Lagerkapazität für gefährliche Abfälle

[redacted]

9. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

9.1 Die von den (neu zu errichtenden) Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Klinikzentrum Nord

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 45 dB(A) und

nachts 35 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den genannten Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von

  06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
  20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

  06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
  13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
  20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

9.2 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 9.1 durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMe-Sa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz – Stellen) zu entnehmen.

9.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 9.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GBGl. S. 503) zu erstellen.

9.4 Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift des Messauftrages gemäß Nebenbestimmung 9.2 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Luftverunreinigungen

9.5 Die Betriebseinheiten (BE) 2, 3 (außer Waage und Zwischenlager für Big-Bags) und 4 sind durch Streifenvorhänge von den übrigen Bereichen der Anlage zu trennen (Schwarzbereich).
Der Schwarzbereich ist mit einer Schleuse zum Betreten bzw. wieder Verlassen auszurüsten.

9.6 Die in den Betriebseinheiten (BE) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 verursachten Luftverunreinigungen sind zu erfassen und den Abgasreinigungseinrichtungen (Rotamill-Anlage bzw. Aktivkohlefilter) zuzuführen.
Sofern der Staubsauger für die Erfassung des Streumateriales (BE 2) nicht betrieben wird, sind aus der Halle 1 mindestens 1.000m³/h abzusaugen.

9.7 Die Betriebseinheiten (BE) 5, 6, 7 und 9 sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. das Behandlungsgut in einem Gehäuse (BE 5 – 20 Fuß-Container; BE 6 – Containment; BE 7- Spülboxen; BE 9 – Arbeitskammer) behandelt wird, das bis auf die zur Absaugung von Abgasen erforderlichen Öffnungen allseits geschlossen ist und bei dem die Möglichkeiten, die Emissionen durch Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft und

Änderung des Behandlungsprozesses zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden,

2. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Anlagenluft im Entnahmebereich unmittelbar vor der Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Gehäuse 1 g/m³ nicht überschreiten und

3. eine selbsttätige Verriegelung sicherstellt, dass die Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Entnahmebereich erst erfolgen kann, wenn die in Nummer 2 genannte Massenkonzentration nach dem Ergebnis einer laufenden messtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird.

9.8 Die Befüllung der Lagertanks für PCB-haltige Öle (B 81, B 82 und B 83) sind so vorzunehmen, dass die verdrängten Abgase nach dem Gaspendelverfahren ausgetauscht werden.

9.9 Die Befüllung der Lagertanks PER (BE 10) mit Lösemitteln sowie die Entnahme gebrauchter Lösemittel sind so vorzunehmen, dass die verdrängten lösemittelhaltigen Abgase abgesaugt und der Abgasreinigungseinrichtung (BE 13 – Rotamill-Anlage) zugeführt werden.

9.10 Die Massenkonzentration an organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas der Emissionsquellen 1 und 3 sind durch kontinuierliche Messungen unter Verwendung einer aufzeichnenden Messeinrichtung nachzuweisen.

Die Messeinrichtung ist jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und Kalibrierungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.11 Die Anforderungen an die Massenkonzentration von organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas gelten bei kontinuierlichen Messungen als eingehalten, wenn die Auswertung der Messaufzeichnungen für die auf die Absaugphasen entfallenden Betriebsstunden eines Kalenderjahres ergibt, dass bei sämtlichen Stundenmittelwerten keine höheren Überschreitungen als bis zum Eineinhalbfachen des Grenzwertes aufgetreten sind und im Tagesmittel der Grenzwert eingehalten wird.

9.11.1 Die Emissionen im Abgasstrom der Rotamill-Anlage (**Emissionsquelle E1**) dürfen die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- Staub, einschl. Feinstaub	10 mg/m³,
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,02 mg/m³,
- organische Kohlenwasserstoffe, angegeben als Ges.-C	20 mg/m³.

9.11.2 Die Emissionen im Abgasstrom des Dampferzeugers **(Emissionsquelle E2)** dürfen die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- Staub, einschl. Feinstaub	5 mg/m^3,
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	10 mg/m^3,
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	0,10 g/m^3,
- Kohlenmonoxid	50 mg/m^3.

9.11.3 Die Emissionen im Abgasstrom des Ativkohlefilters **(Emissionsquelle E3)** dürfen die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- Staub, einschl. Feinstaub	10 mg/m^3,
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,02 mg/m^3,
- organische Kohlenwasserstoffe, angegeben als Ges.-C	20 mg/m^3.

Hinweis: Die unter Nr. **9.11.2** genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Die unter **9.11.1** und **9.11.3** genannten Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Abgasreinigungsanlagen

9.12 Die Inbetriebnahme, der Betrieb sowie die Instandhaltung der Ablufterfassungs- und –reinigungsanlagen sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen" vorzunehmen und zu dokumentieren.

9.13 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
b) der Art,
c) der Ursache,
d) des Zeitpunktes,
e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

9.14 Störungen an den Abgasreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unverzüglich mitzuteilen.

Messung luftverunreinigender Stoffe

9.15 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf **eines Jahres** sind die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe (**Emissionsquellen 1 und 3**):

- Polychlorierte Biphenyle (PCB)

durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, kann das Interwall der wiederkehrenden Messungen auf 2 bzw. 3 Jahre erhöht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Abgasreinigungseinrichtungen gewährleisten, das der Emissionsgrenzwert für PCB sicher eingehalten wird.

9.16 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** sind die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe:

- Staub (Emissionsquelle 2),
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (Emissionsquelle 2),
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, (Emissionsquelle 2),
- Kohlenmonoxid (Emissionsquelle 2),

- organische Kohlenwasserstoffe,
  angegeben als Gesamt-C (Emissionsquelle 1 und 3),

durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

9.17 Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

Die notwendigen Messstrecken und –plätze sind fest einzurichten und müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

9.18 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) zu erfolgen.

9.19 Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

9.20 Über das Ergebnis der Messungen gemäß den Nebenbestimmung Nr. 9.15 und 9.16 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924) zu erstellen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Ziffer 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

9.21 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind in der BE 16 – Außenlager (Zelt) – 3 Raumluftmessungen über jeweils 24 Stunden zur Bestimmung der PCB-Konzentration durchzuführen.
Die Messungen sind unter den ungünstigsten Bedingungen (z.B. Außentemperatur) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle für die Bestimmung hochtoxischer Stoffe auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis: Entsprechende Informationen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.lius-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

9.22 Die Bestimmung und Bewertung der Messergebnisse für die PCB-Konzentrationen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 9.21 hat nach folgenden Verfahren zu erfolgen:

- Bestimmung der 6 Ballschmiter Isomeren, Aufsummierung der Ergebnisse und Multiplikation mit einem Faktor 5.

9.23 Über das Ergebnis der Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 9.21 ist ein Messbericht erstellen zu lassen.
Der Messbericht ist nach dem bundeseinheitlichen Muster (Version 2009) zu erstellen (www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/word/mustermessbericht-emi.doc).

Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Bereichen zu treffen:

- Umgebungsbedingungen (Wetterdaten, Temperatur in dem Zelt etc.)
- Beschreibung der in dem Zelt befindlichen Abfälle (u.a. auch unter dem Gesichtspunkt der ungünstigsten Bedingungen)
- Dokumentation der in dem Zelt ausgewählten Probenahmepunkte unter dem Gesichtspunkt inwieweit diese für die ermittelten Konzentrationen repräsentativ sind oder einen worst case Fall darstellen.
- Diffuser Abgasvolumenstrom aus dem Zelt sowie damit zusammen hängender PCB-Massenstrom (s. a. 9.21)
- Messunsicherheit der PCB-Bestimmung

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 -, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, ist der Messbericht in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

9.24 Die Abluft der Abgasreinigungseinrichtung ist über einen Kamin (Emissionsquelle E 3) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung (z.B. Regenschutzeinrichtungen) ins Freie abzuleiten.

Der Kamin muss mindestens eine Höhe von 20 m über Flur haben.

10. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

10.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine fortzuschreibende Betriebsordnung (siehe Ziffer 5.4.1 TA-Abfall) zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und somit die grundsätzlichen Verhaltensweisen der Anlieferer und des Personals regelt.

Es sind in kurz gefasster, leicht verständlicher Form mindestens folgende Informationen aufzunehmen:

- Annahmebedingungen,
- Annahmekontrolle und Sicherstellung,
- Abrechnungsgrundlagen,
- Sicherheit und Ordnung,
- Verkehrssicherheit,
- Unfallverhütung,
- Weisungsberechtigung,
- Haftung,
- Zuwiderhandlung.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.
Die Betriebsordnung ist im Eingangsbereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
Spätestens bei Abnahme der Anlage ist die Betriebsordnung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

10.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch (siehe Ziffer 5.4.2. TA-Abfall) zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Das Betriebshandbuch hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Organisationsplan),
- Brandschutzordnung,
- Unterweisungs- / Weiterbildungsrichtlinien,
- Dokumentationsvorschriften / Aufbewahrungspflichten,
- Prüfungsvorschriften / Wartungsmaßnahmen (z.B. Maschinen),
- Arbeitsordnung,
- Unfallverhütung, Gesundheitsschutz,
- Betriebsanweisungen,
- Eingangsbereich,
- Maschinen,
- Umgang mit Abfällen, Einhaltung der Vermischungsverbote etc.

Auf Verlangen ist das Betriebshandbuch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

10.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betrieb ist ein Betriebstagebuch (siehe Ziffer 5.4.3 der TA-Abfall) zu führen und jederzeit für die zuständige Behörde zur Einsicht auf der Anlage bereitzuhalten.

Die Führung dieses Buches erfolgt unabhängig von der Verpflichtung zur Führung der Register. Das Betriebstagebuch soll für jeden Arbeitstag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Daten über die angenommenen Abfälle,
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Abfallarten und Abfallschlüssel-Nummern,
- Ergebnisse von Sichtkontrollen,
- evtl. Analysenergebnisse,
- Begleitscheine, Entsorgungsnachweise und Register gem. der Nachweisverordnung (NachwV),
- Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschl. Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Darüber hinausgehend geforderte Nachweise so wie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit „Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

10.4 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

10.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 56 namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

10.6 Für die Abfallentsorgungsanlage ist eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle" einzurichten (siehe Ziffer 5.1.1 TA-Abfall), die verantwortlich ist für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis, die Annahmekontrolle, die Ausgangskontrolle und die anlagenbezogenen Kontrollen.

Die Aufbauorganisation der Abfallentsorgungsanlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Er ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

10.7 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichts-/Volumeneinheiten.
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen, oder bei denen Zweifel an der Identität mit den in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

10.8 Werden Abfälle angeliefert, die entweder von Ihnen nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in Ihrer Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, haben Sie mich unverzüglich zu informieren. Soweit im Rahmen ihrer Kapazitäten und der Inhaltstoffen des Abfalls möglich, ist der Abfall bis zu einer Entscheidung der Behörde sicherzustellen. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

<u>Rechtsgrundlagen</u>

KrW-/AbfG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBL. I, S. 1462).

TA Abfall:

Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil I: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch-/hysikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139)

11. Nebenbestimmung zur VAwS

Vor Inbetriebnahme der Betriebseinheit 17 (Halle 55) ist gemäß § 12 Abs. 1 VAwS dieser Anlagenteil von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unaufgefordert, spätestens vier Wochen nach Erhalt, vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

12.1 Zur Inbetriebnahme der geänderten Reinigungsanlage und der Containerreinigungsanlage muss am Betriebsstandort eine Sicherheitsbetrachtung gemäß TRGS 300 für die beiden Anlagen vorliegen und die dort ermittelten Maßnahmen im Betrieb umgesetzt sein.

12.2 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55.1, - Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, die Arbeitsbereichsanalyse gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe -TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen" (insbesondere die Belastung der Hallenluft – Halle 1 – mit PCB) für die geänderten Arbeitsbereiche und dem neuen Arbeitsbereich unaufgefordert zu übersenden.

13. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

13.1 Das Brandschutzkonzept 2058973-1 des Sachverständigen für den Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Bergmann, DMT GmbH, Gebäude Sicherheit, Brandschutz, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund, vom 17.10.2008, ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Diese Person hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept sowie die Nebenbestimmungen der Feuerwehr während der Errichtung beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes (z.B. durch veränderte Bauausführung, veränderte Planung) einer Genehmigung zugeführt werden.

Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eine Bescheinigung des Fachbeuleiters für den Brandschutz oder des Erstellers des Brandschutzkonzeptes vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes einschließlich der behördlichen Auflagen zum Brandschutz eingehalten wurden.

13.2 Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Steinstr. 25, 44122 Dortmund, Sachgebiet Einsatzvorbereitung, abzustimmen (Tel.-Nr.: 0231-8450).

IV. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), sind zu beachten und einzuhalten.

2. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. III/2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

3. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).

5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

6. Das Grundstück ist im Kataster der Stadt Dortmund über altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst. Boden- und Untergrundverunreinigungen sind daher nicht auszuschließen. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs.1 Landesbodenschutzgesetz (LbodenSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Schreiben vom 21.11.2007	2 Blatt
2.	Schreiben vom 26.03.2008	2 Blatt
3.	Antragsgegenstand	5 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
5.	Formular 7 mit Anlage und Kostenaufstellung	4 Blatt
6.	Topographische Karte, M 1 : 25.000, mit Erläuterungen	2 Blatt
7.	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	
8.	Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund	
9.	Lageplan, M 1 : 500	
10.	Übersicht Betriebseinheiten – Ist-Zustand-	
11.	Übersicht Betriebseinheiten – Soll-Zustand-	
12.	Maschinenaufstellungsplan mit Legende	11 Blatt
13.	Übersicht Halle 55, M 1 : 150 – Soll-Zustand	
14.	Stoffströme in der Recyclinganlage mit Anlage	4 Blatt
15.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
16.	Formulare 2 bis 6	54 Blatt
17.	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft und der Betriebsärztin	3 Blatt
18.	Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	43 Blatt
19.	Angaben zum Immissionsschutz	5 Blatt
20.	Erklärung zur Betriebseinstellung	
21.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	25 Blatt
22.	Bauantragsunterlagen mit Zeichnungen	13 Blatt

23.	Brandschutzkonzept für die Halle 1 vom 17.10.2008 mit Löschwasserauskunft	31 Blatt
24.	Brandschutzkonzept für die Zelthalle vom 17.10.2008 mit Löschwasserauskunft	20 Blatt
25.	Aufstellungsplan für einen Teilbereich der Halle 1, M 1 : 50	
26.	Aufstellungszeichnung - Windsichter	
27.	Zeichnung Hydrosilo	
28.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 5/BE 6	
29.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 5/BE 10	
30.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 8	
31.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 8/BE 10	
32.	Aufstellungsplan – Intensivreinigung , M 1 : 20	
33.	Zeichnung – Safe Box „TRACON", M 1 : 25	
34.	Unterlagen u.a. mit Auffangwannen und Absauganlagen	8 Blatt
35.	Zeichnung – Entwässerung, M 1 : 100	
36.	Sicherheitsdatenblätter	31 Blatt

VI. Gründe

Die Antragstellerin betreibt in 44147 Dortmund, Kanalstraße. 25, eine Abfallentsorgungsentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 a) Spalte 1 und 4.8 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), genannten

> Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

sowie

Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

Integrierter Bestandteil der v.g. Anlage sind Anlagen, die von den Nrn.: 8.11 b/bb Spalte 2,

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden

8.12 a Spalte 1 und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

8.12 b Spalte 2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

des Anhangs der 4. BImSchV erfasst werden.

Der Antrag vom 21.11.2007 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW.S. 622, ber. 2007 S. 155/ SGV. NRW. 282), berichtigt am 14.02.2008 (GV. NRW. S. 155).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da der Antragsteller dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die betreffende Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) **nicht** genannt.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 21.11.2007 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Es liegen vor die Stellungnahmen

der Oberbürgermeisterin der Stadt Dortmund vom 26.06. und 13.11.2008 als

- untere Bauaufsichtsbehörde,

- Gesundheitsamt,

- untere Wasserbehörde,

- untere Bodenschutzbehörde,

- Brandschutzdienststelle,

des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 24.02.2009,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate

52 – Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz,

54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz und

55 – Technischer Arbeitsschutz.

Ein Betriebsrat besteht nicht. Die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Planungsrechtliche Prüfung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Der zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Sondergebietsfläche (Hafen) dargestellt.
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der BauNVO (§34 (2) BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Abschließende Prüfung

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511),

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) sowie

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, ist es geboten, Ihnen für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

Mit Schreiben vom 03. März 2009 teilten Sie mir mit, dass Sie eine Bankbürgschaft in Höhe von **81.450,--** EUR als Vorschlag unterbreiten.

Die von Ihnen vorgeschlagene Höhe und Art der Bürgschaft wird akzeptiert, da Sie eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährleisten.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 1.456.560,-- angegeben. In diesem Betrag sind EUR 143.348,40.-- Rohbaukosten enthalten.

Die Verwaltungsgebühren werden berechnet und festgesetzt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 18.11.2008 (GV. NRW. S. 690).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG wären nach

Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) bei Errichtungskosten bis zu 50.000.000,-- EUR
[2.750 + 0,003 x (E - 500.000)]

somit

EUR 5.619,68

zu erheben.

Darüber hinaus stellen die beantragten Maßnahmen auch eine Änderung des Betriebes dar.

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d wurde von einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung der Änderung und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) bei der Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150 EUR bis 5.000 EUR),

somit

EUR. 2.090,--

(Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstaben a) bis c) erhoben werden.)

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach

Tarifstelle Nr. 2.4.1.3 13 v. T. der Rohbausumme von 144.000,-- auf volle 500 EUR aufgerundet, somit

1.872,-- EUR

Die höchste Gebühr ergibt sich aus den Tarifstellen Nr. 15a.1.1b) und Nr. 15a.1.1d), so dass an Verwaltungsgebühren

EUR 7.709,50 (abgerundet)

festgesetzt werden.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer, des Kassenzeichens und der Zahlungshinweis-Nummer auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. März 2009, Az.: 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellte Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Gerichts zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Koch)

2010-04-09-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE

1.)

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 100 Fax: +49 (0)231 9982 203
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg
z. H. Herrn Koch
Postfach 103862

44038 Dortmund

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN: DE07 4407 0050 0190 405100

USt-ID: DE253610565

[redacted]

Bezirksregierung
Eing. 26. April 2010
Arnsberg

9. April 2010
Dokument1

Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß Nr. 8.10a, Spalte 1, in Verbindung mit Nr. 4.8 Spalte 2 der IV. BImSchV sowie der Nr. 8.12a Spalte 1 und 8.12b Spalte 2 der IV BImSchV mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung vom 20.03.2009 (Aktenzeichen 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern) der Bezirksregierung Arnsberg.

Wir zeigen hiermit die folgenden beabsichtigten Änderungen an:

- BE 7 (Spülboxen): Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Spülbox W24
- Erweiterung des Schwarzbereiches in der Halle 1 (BE 2 bis 13 mit Ausnahme des Regallagers (BE3) und des Tanklagers (BE 1))
- BE 16 (Außenlager Zelt): zusätzliche Lagerung von Kleinkondensatoren und Kondensatoren-Innenleben (AVV 16 02 09) in ASP-Behältern und Aluminium-/Kupferspulen
  von PCB-freien und PCB-haltigen (nach der 1. Reinigung) Transformatorenspulen in UTD Behältern
- BE 17 (Halle 55): Änderung der WHG - Abdichtung des Demontageplatzes

Durch den Gegenstand dieser Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht. Ebenso bleiben die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage unverändert (Montag – Sonntag 0:00 bis 24:00 Uhr).
Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderung bei den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Abfällen, den Emissionen bzw. der Betriebsweise der Anlage.

2.) [illegible] 05/Mai

Die angezeigte Änderung bewirkt weder schädliche Umwelteinwirkungen, noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

D. Kempert

Anzeige
einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG -

Az. (Antragsteller/in):

Bezirksregierung Arnsberg
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

1 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name/Firmenbezeichnung: Envio Recycling GmbH & Co. KG
Postanschrift: Kanalstraße 25
44147 Dortmund

Tel.-Nr: 02 31 / 99 82 - 0
Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: Betriebsleitung
Sachbearbeiter/in: [redacted]
Tel.-Nr.: [redacted]
Email [redacted]

2 Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage geändert werden soll:
Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen
Ort: 44147 Dortmund
(mit Postleitzahl)
Straße, Haus-Nr.: Kanalstraße 25
Gemarkung: Dortmund Flur: 53 Flurstück: 1285, 1286

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen

Zweck der Anlage*): -

Kapazität/Leistung: Gesamtdurchsatzleistung 10.000 t/a

Nr. und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV: 8.10a, Sp. 1 i. V. m. 4.8, Sp. 2, 8.12a, Sp. 1 und 8.12b, Sp. 2

2.3 Angezeigt wird

☐ die Änderung der Lage[1]

☒ die Änderung der Beschaffenheit

☐ die Änderung des Betriebes (der unter 2.2 genannten Anlage)

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.
[1] Mit „□" gekennzeichnete Unterlagen/Angaben sind fakultativ (soweit anzeigebezogen erforderlich);
„*" Kennzeichnungen bedeuten: zwingend beizubringende Unterlagen/Angaben

Bezug genommen wird auf

☒ die Genehmigungsurkunde vom: 20.03.2009

Aktenzeichen: 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

☐ den Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom:

Aktenzeichen:

☐ die Anzeige nach § 16 Absatz 4 GewO a.F. oder § 67 Absatz 2 BImSchG ausgestellt / entgegengenommen durch

☐ die Anzeige nach § 15 BImSchG vom:

Aktenzeichen:

2.4 Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt

• Grundkarte	4-fach
Lageplan	4-fach
☒ Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
☐ Schematische Darstellung (Fließbild)	
☒ Maschinenaufstellungsplan	4-fach
☒ Emissionsvergleich:	
Übersicht Emissionen vor Änderung und nach Änderung	4-fach
☒ Sonstige Unterlagen	ach
☐ Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	h

2.5 Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden voraussichtlich 47.600 Euro betragen.

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

☒ Die Anlage ist von einer Zertifizierung nach EMAS/ISO 14001 erfasst.

☐ Die Anzeigenerstellung erfolgte durch Sachverständige im Genehmigungsverfahren nach § 36 GewO (Name, Anschrift, Firmenstempel/Unterschrift)

2.6 Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Dortmund	25.03.2010	
Ort	Datum	(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.
Mit „□" gekennzeichnete Unterlagen/Angaben sind fakultativ (soweit anzeigebezogen erforderlich);
„•"-Kennzeichnungen bedeuten: zwingend beizubringende Unterlagen/Angaben

2. Kostenaufstellung

50 UTD Behälter a 600 €		**30.000 €**
Spülbox W24	**kostenneutral, da vorhanden**	**0 €**
Schwarz/Weiß-Bereich		**10.000 €**
ASP Behälter	**kostenneutral, da vom Entsorger gestellt**	**0 €**

Summe, netto: 40.000 €

Summe, brutto: 47.600 €

Z E R T I F I K A T

Die

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25
D-44147 Dortmund

für den Geltungsbereich

Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Geräte,
Materialien und Anlagen sowie Umweltdienstleistungen

ein

Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

eingeführt hat und anwendet.

Durch Audits, dokumentiert in einem Bericht, wurde der Nachweis erbracht,
dass dieses Managementsystem die Forderungen folgender Normen erfüllt:

DIN EN ISO 9001 : 2000
Ausgabe Dezember 2000

DIN EN ISO 14001 : 2005
entspricht EN ISO 14001 Ausgabe November 2004

Dieses Zertifikat ist gültig bis	2010-06-20
Zertifikat-Registrier-Nr.	064485 QM UM
Frankfurt am Main	2007-06-21

Ass. iur. M. Drechsel

Dipl.-Ing. S. Heinloth

GESCHÄFTSFÜHRER

D-60433 Frankfurt am Main, August-Schanz-Straße 21

IQNet
THE INTERNATIONAL CERTIFICATION NETWORK

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAR
TGA-ZM-02-90

2. INHALTSVERZEICHNIS

1. Anzeige auf Formular
   mit Kostenaufstellung

2. Inhaltsverzeichnis

3. Erläuterung zur Anzeige

4. Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5000)

5. Übersichts- und Lageplan (Maßstab 1:500)

6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
   mit Angaben zur Störfallverordnung
   - Stoffströme Recyclinganlage (Halle 1)
   - Stoffströme BE 17 (Halle 55)
   - Abluftschema Recyclinganlage (Halle 1)

7. Angaben zur Luftreinhaltung

8. Pläne und Zertifikate

   1. Übersichtsplan Betriebseinheiten (Ist- und Sollzustand)
   2. Maschinenaufstellungsplan mit Legende (Ist-Zustand)
   3. Maschinenaufstellungsplan mit Legende (Soll-Zustand)
   4. BE 16 Zelt (Ist-Zustand
   5. BE 16 Zelt (Soll-Zustand)
   6. BE 17 Halle 55 (Ist-Zustand)
   7. BE 17 Halle 55 (Soll-Zustand)
   8. Maschinenaufstellungsplan mit Schwarz – Weiß – Bereiche
   9. Zulassung für Großpackmittel
   10. Zertifikate WHG Ruhrtaler Stahl-und Behälterbau

9. Angaben zu den Abfällen

10. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

3. Erläuterung zur Anzeige

Gegenstand der Anzeige sind folgende geringfügige Änderungen:

1. Wiederinbetriebnahme der Spülbox W24

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist der Betrieb von drei Spülboxen (W 21 bis W 23).

   Soll-Zustand:
   Angezeigt wird die Wiederinbetriebnahme der vierten Spülbox (W 24).

2. Erweiterung des Schwarz-Bereiches

   Ist-Zustand:
   Derzeit umfasst der genehmigte Schwarz-Bereich die Betriebseinheiten BE2 (Demontage), BE 3 (Anlieferung) und BE 4 (Entleerung und Vorbereitung zur Behandlung).

   Soll-Zustand:
   Angezeigt wird die Erweiterung des Schwarz-Bereiches so das zukünftig zusätzlich die Betriebseinheiten BE 5 (Behandlung PCB-haltiger Geräte), BE 6 (Behandlung PCB-haltiger Teile), BE7 (Spülboxen), BE 8 (Destillation), BE 9 (Intensivreinigung), BE 10 (Lagertanks für PER), BE 11 (Granulier- und Sichteinrichtung) und BE 13 (Abluftbehandlungsanlage) Teil des Schwarz-Bereiches sind. Hierzu ist es erforderlich die Waage in der Halle 1 zu versetzen.

3. Lagerung weiterer Abfälle im Zelt (BE 16)

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist die Zwischenlagerung von Transformatoren und Kondensatoren die PCB-enthalten (AVV 16 02 09) sowie von Big-Bags mit verunreinigten Materialien (AVV 15 02 02 und AVV 17 02 04).

   Soll-Zustand:
   Angezeigt wird die Erweiterung der zugelassenen Abfälle im Zelt, um
   1. Die Zwischenlagerung von Kleinkondensatoren und Kondensatoreninnenleben in zugelassenen ASP Behältern (AVV 16 02 09) und
   2. Aluminium- und Kupferspulen in zugelassenen UTD-Behältern.

4. Änderung der WHG-Abdichtung in der Halle 55 (BE 17)

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist die Beschichtung des Beton-Hallenbodens mit ölbeständigen Epoxidharz.

   Soll-Zustand:
   Abweichend vom genehmigten Epoxidharz soll die Demontagefläche mit einem 10mm starken Riffelblech mit Aufkantung versehen werden. Die Herstellung der Stahlplatte wird durch einen Fachbetrieb durchgeführt. Vor Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme durch einen Sachverständigen.

Durch die beschriebenen Änderungen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der genehmigten Kapazitäten und der Betriebszeiten (siehe Kap. 6).

Hinsichtlich –der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen, –hinsichtlich der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, -hinsichtlich des Abfalls und Entsorgung der Abfälle, -hinsichtlich des Anfalls von Abwasser ergeben sich keine Änderungen durch den Gegenstand dieser Anzeige.

Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen.

2010-04-29-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 100 Fax: +49 (0)231 9982 203
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg
z. H. Herrn Koch
Postfach 103862

44038 Dortmund

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN: DE07 4407 0050 0190 405100

USt-ID: DE253610565

[redacted]up.com

29. April 2010
Dokument1

Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß Nr. 8.10a, Spalte 1, in Verbindung mit Nr. 4.8 Spalte 2 der IV. BImSchV sowie der Nr. 8.12a Spalte 1 und 8.12b Spalte 2 der IV BImSchV mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung vom 20.03.2009 (Aktenzeichen 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern) der Bezirksregierung Arnsberg.

Wir zeigen hiermit die folgenden beabsichtigten Änderungen an:

- BE 7 (Spülboxen): Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Spülbox W24

- Erweiterung des Schwarzbereiches in der Halle 1 (BE 2 bis 13 mit Ausnahme des Regallagers (BE3) und des Tanklagers (BE 1))

- BE 16 (Außenlager Zelt): zusätzliche Lagerung von Kleinkondensatoren und Kondensatoren-Innenleben (AVV 16 02 09*) in ASP-Behältern und Aluminium-/Kupferspulen
  von PCB-freien und PCB-haltigen (nach der 1. Reinigung) Transformatorenspulen (AVV 16 02 15* und 16 02 16) in UTD Behältern

- BE 17 (Halle 55): Änderung der WHG - Abdichtung des Demontageplatzes

- Zeichnerische Berichtigung im Plan 900-1220

Durch den Gegenstand dieser Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht. Ebenso bleiben die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage unverändert (Montag – Sonntag 0:00 bis 24:00 Uhr).
Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderung bei den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Abfällen, den Emissionen bzw. der Betriebsweise der Anlage.

Die angezeigte Änderung bewirkt weder schädliche Umwelteinwirkungen, noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 100 Fax: +49 (0)231 9982 203
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg
z. H. Herrn Koch
Postfach 103862

44038 Dortmund

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN: DE07 4407 0050 0190 405100

USt-ID: DE253610565

[redacted]com

Bezirksregierung
Eing. 26. April 2010
Arnsberg

9. April 2010
Dokument1

Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß Nr. 8.10a, Spalte 1, in Verbindung mit Nr. 4.8 Spalte 2 der IV. BImSchV sowie der Nr. 8.12a Spalte 1 und 8.12b Spalte 2 der IV BImSchV mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung vom 20.03.2009 (Aktenzeichen 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern) der Bezirksregierung Arnsberg.

Wir zeigen hiermit die folgenden beabsichtigten Änderungen an:

- BE 7 (Spülboxen): Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Spülbox W24
- Erweiterung des Schwarzbereiches in der Halle 1 (BE 2 bis 13 mit Ausnahme des Regallagers (BE3) und des Tanklagers (BE 1))
- BE 16 (Außenlager Zelt): zusätzliche Lagerung von Kleinkondensatoren und Kondensatoren-Innenleben (AVV 16 02 09) in ASP-Behältern und Aluminium-/Kupferspulen
  von PCB-freien und PCB-haltigen (nach der 1. Reinigung) Transformatorenspulen in UTD Behältern
- BE 17 (Halle 55): Änderung der WHG - Abdichtung des Demontageplatzes

Durch den Gegenstand dieser Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht. Ebenso bleiben die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage unverändert (Montag – Sonntag 0:00 bis 24:00 Uhr).
Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderung bei den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Abfällen, den Emissionen bzw. der Betriebsweise der Anlage.

Die angezeigte Änderung bewirkt weder schädliche Umwelteinwirkungen, noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

D. Lampert

Anzeige
einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG -

Az. (Antragsteller/in):

Bezirksregierung Arnsberg
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

1 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name/Firmenbezeichnung: Envio Recycling GmbH & Co. KG
Postanschrift: Kanalstraße 25
44147 Dortmund

Tel.-Nr: 02 31 / 99 82 - 0
Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: [redacted]
Sachbearbeiter/in: [redacted]
Tel.-Nr.: [redacted]
Email: [redacted]

2 Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage geändert werden soll:
Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen
Ort: 44147 Dortmund
(mit Postleitzahl)
Straße, Haus-Nr.: Kanalstraße 25
Gemarkung: Dortmund Flur: 53 Flurstück: 1285, 1286

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen

Zweck der Anlage*): -

Kapazität/Leistung: Gesamtdurchsatzleistung 10.000 t/a

Nr. und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV: 8.10a, Sp. 1 i. V. m. 4.8, Sp. 2, 8.12a, Sp. 1 und 8.12b, Sp. 2

2.3 Angezeigt wird

☐ die Änderung der Lage[1]

☒ die Änderung der Beschaffenheit

☐ die Änderung des Betriebes (der unter 2.2 genannten Anlage)

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.
[1] Mit „□" gekennzeichnete Unterlagen/Angaben sind fakultativ (soweit anzeigebezogen erforderlich);
„•"-Kennzeichnungen bedeuten: zwingend beizubringende Unterlagen/Angaben

Bezug genommen wird auf

☒ die Genehmigungsurkunde vom: 20.03.2009

Aktenzeichen: 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

☐ den Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom:

Aktenzeichen:

☐ die Anzeige nach § 16 Absatz 4 GewO a.F. oder § 67 Absatz 2 BImSchG ausgestellt / entgegengenommen durch

☐ die Anzeige nach § 15 BImSchG vom:

Aktenzeichen:

2.4 Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt

• Grundkarte	4-fach
• Lageplan	4-fach
☒ Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4-fach
☐ Schematische Darstellung (Fließbild)	-fach
☒ Maschinenaufstellungsplan	4-fach
☒ Emissionsvergleich:	
Übersicht Emissionen vor Änderung und nach Änderung	4-fach
☒ Sonstige Unterlagen	4-fach
☐ Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	-fach

2.5 Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden voraussichtlich 47.600 Euro betragen.

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

☒ Die Anlage ist von einer Zertifizierung nach EMAS/ISO 14001 erfasst.

☐ Die Anzeigenerstellung erfolgte durch Sachverständige im Genehmigungsverfahren nach § 36 GewO (Name, Anschrift, Firmenstempel/Unterschrift)

2.6 Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Dortmund	25.03.2010	
Ort	Datum	(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.
Mit „□" gekennzeichnete Unterlagen/Angaben sind fakultativ (soweit anzeigebezogen erforderlich);
„•"-Kennzeichnungen bedeuten: zwingend beizubringende Unterlagen/Angaben

2. Kostenaufstellung

50 UTD Behälter a 600 €		**30.000 €**
Spülbox W24	**kostenneutral, da vorhanden**	**0 €**
Schwarz/Weiß-Bereich		**10.000 €**
ASP Behälter	**kostenneutral, da vom Entsorger gestellt**	**0 €**

Summe, netto: 40.000 €

Summe, brutto: 47.600 €

Z E R T I F I K A T

Die

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25
D-44147 Dortmund

für den Geltungsbereich

Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Geräte,
Materialien und Anlagen sowie Umweltdienstleistungen

ein

Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

eingeführt hat und anwendet.

Durch Audits, dokumentiert in einem Bericht, wurde der Nachweis erbracht,
dass dieses Managementsystem die Forderungen folgender Normen erfüllt:

DIN EN ISO 9001 : 2000
Ausgabe Dezember 2000

DIN EN ISO 14001 : 2005
entspricht EN ISO 14001 Ausgabe November 2004

Dieses Zertifikat ist gültig bis	2010-06-20
Zertifikat-Registrier-Nr.	064485 QM UM
Frankfurt am Main	2007-06-21

Ass. iur. M. Drechsel

Dipl.-Ing. S. Heinloth

GESCHÄFTSFÜHRER

D-60433 Frankfurt am Main, August-Schanz-Straße 21

DQS is member of:
IQNet
THE INTERNATIONAL CERTIFICATION NETWORK

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAR
TGA-ZM-02-90

(8)

2. INHALTSVERZEICHNIS

1. Anzeige auf Formular
   mit Kostenaufstellung

2. Inhaltsverzeichnis

3. Erläuterung zur Anzeige

4. Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5000)

5. Übersichts- und Lageplan (Maßstab 1:500)

6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
   mit Angaben zur Störfallverordnung
   - Stoffströme Recyclinganlage (Halle 1)
   - Stoffströme BE 17 (Halle 55)
   - Abluftschema Recyclinganlage (Halle 1)

7. Angaben zur Luftreinhaltung

8. Pläne und Zertifikate

   1. Übersichtsplan Betriebseinheiten (Ist- und Sollzustand)
   2. Maschinenaufstellungsplan mit Legende (Ist-Zustand)
   3. Maschinenaufstellungsplan mit Legende (Soll-Zustand)
   4. BE 16 Zelt (Ist-Zustand
   5. BE 16 Zelt (Soll-Zustand)
   6. BE 17 Halle 55 (Ist-Zustand)
   7. BE 17 Halle 55 (Soll-Zustand)
   8. Maschinenaufstellungsplan mit Schwarz – Weiß – Bereiche
   9. Zulassung für Großpackmittel
   10. Zertifikate WHG Ruhrtaler Stahl-und Behälterbau

9. Angaben zu den Abfällen

10. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

3. Erläuterung zur Anzeige

Gegenstand der Anzeige sind folgende geringfügige Änderungen:

1. Wiederinbetriebnahme der Spülbox W24

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist der Betrieb von drei Spülboxen (W 21 bis W 23).

   Soll-Zustand:
   Angezeigt wird die Wiederinbetriebnahme der vierten Spülbox (W 24).

2. Erweiterung des Schwarz-Bereiches

   Ist-Zustand:
   Derzeit umfasst der genehmigte Schwarz-Bereich die Betriebseinheiten BE2 (Demontage), BE 3 (Anlieferung) und BE 4 (Entleerung und Vorbereitung zur Behandlung).

   Soll-Zustand:
   Angezeigt wird die Erweiterung des Schwarz-Bereiches so das zukünftig zusätzlich die Betriebseinheiten BE 5 (Behandlung PCB-haltiger Geräte), BE 6 (Behandlung PCB-haltiger Teile), BE7 (Spülboxen), BE 8 (Destillation), BE 9 (Intensivreinigung), BE 10 (Lagertanks für PER), BE 11 (Granulier- und Sichteinrichtung) und BE 13 (Abluftbehandlungsanlage) Teil des Schwarz-Bereiches sind. Hierzu ist es erforderlich die Waage in der Halle 1 zu versetzen.

3. Lagerung weiterer Abfälle im Zelt (BE 16)

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist die Zwischenlagerung von Transformatoren und Kondensatoren die PCB-enthalten (AVV 16 02 09) sowie von Big-Bags mit verunreinigten Materialien (AVV 15 02 02 und AVV 17 02 04).

   Soll-Zustand:
   Angezeigt wird die Erweiterung der zugelassenen Abfälle im Zelt, um
   1. Die Zwischenlagerung von Kleinkondensatoren und Kondensatoreninnenleben in zugelassenen ASP Behältern (AVV 16 02 09) und
   2. Aluminium- und Kupferspulen in zugelassenen UTD-Behältern.

4. Änderung der WHG-Abdichtung in der Halle 55 (BE 17)

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist die Beschichtung des Beton-Hallenbodens mit ölbeständigen Epoxidharz.

   Soll-Zustand:
   Abweichend vom genehmigten Epoxidharz soll die Demontagefläche mit einem 10mm starken Riffelblech mit Aufkantung versehen werden. Die Herstellung der Stahlplatte wird durch einen Fachbetrieb durchgeführt. Vor Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme durch einen Sachverständigen.

5. Zeichnerische Berichtigung der Zeichnung 900-1220

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist die Zeichnung 900-1120-C

   Soll-Zustand:
   Genehmigt werden soll die Zeichnung 900-1120-D.
   Im Plan 900-1120-C wurden der Demontageplatz mit Kran, die Fluchttür und das Schiebetor nicht korrekt gezeichnet. Diese Fehler sind in der Zeichnung 900-1120-D berichtigt worden. Dadurch ergibt sich eine Gesamt-Flächenvergrößerung von ca. 50 m², der Demontageplatz für kleine Geräte halbiert sich auf ca. 84m² und die Fluchttür ist am Pfeiler 17.

Durch die beschriebenen Änderungen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der genehmigten Kapazitäten und der Betriebszeiten (siehe Kap. 6).

Hinsichtlich –der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen, –hinsichtlich der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, -hinsichtlich des Abfalls und Entsorgung der Abfälle, -hinsichtlich des Anfalls von Abwasser ergeben sich keine Änderungen durch den Gegenstand dieser Anzeige.

Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen.

11

Angaben zu den Emissionsquellen

Quelle Nummer gemäß Fließbild	Art der Quelle	Bauausführung der Quelle	Geographische Lage	
			Rechtswert	Hochwert
E 1	Kamin	Stahlblech (verzinkt)	26000033	5711511
E 2	Kamin	Stahlblech (VA, isoliert)	26000041	5711505
E 3	Kamin	Stahlblech (verzinkt)	26000020	5711520

E 1 = Abluftreinigung (Rotamill-Anlage) BE 13

E 2 = Dampferzeuger (Dampferzeuger) BE 14

E 3 = Abluftreinigung (Aktivkohlefilter) BE 13

6. Anlagen und Betriebsbeschreibung

Für die Abfallentsorgungsanlage für die Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen gelten folgende genehmigte Kapazitäten:

- Durchsatzleistung der Destillationsleistung : [redacted]
- Durchsatzleistung zur physikalisch-chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen: [redacted]
- Durchsatzleistung zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: [redacted]
- Lagekapazität für gefährliche Abfälle [redacted]
- Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle: [redacted]
- Lagekapazität für nicht gefährliche Abfälle: [redacted]
- Aufnahmekapazität für nicht gefährliche Abfälle: [redacted]

Die genehmigten Betriebszeiten lauten: Montag bis Sonntag 0:00 bis 24:00 Uhr

Die Anlieferung von Großgeräten erfolgt Montag bis Freitag von 22:00 bis 4:00 Uhr.
Die Anlieferung der Kleingeräte (Halle 1 und Halle 55) erfolgt Montag bis Samstag 6:00 bis 22:00 Uhr.

Durch den Gegenstand dieser Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht. Ebenso bleiben die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage unverändert (Montag – Sonntag 0:00 bis 24:00 Uhr).
Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderung bei den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Abfällen, den Emissionen bzw. der Betriebsweise der Anlage.

6.1 Inbetriebnahme der der Spülbox W24

[redacted]

6.2 Schwarz-Weiß-Bereich in der Halle 1

Durch Verlegung der Materialschleuse in den vorderen Bereich der Halle 1 wird eine effizientere Abtrennung der Schwarz-Weiß Bereiche erzielt. In der Materialschleuse steht die Waage, worüber alle Stoffströme laufen. Wenn keine Stoffströme in oder aus der Halle kommen, wird die Materialschleuse durch ein Schiebetor geschlossen. Das Schiebetor hat die Abmaße B*H von 3000 * 2200mm. Der Austausch der Dokumente (Lieferscheine, Begleitscheine etc.) erfolgt über eine Durchreiche neben dem Schiebetor. Die Abtrennung zwischen dem Bereich Anlieferung Zwischenlager (BE 3) und dem Weiß-Bereich erfolgt durch ein feststehendes Element mit den Abmaßen B*H von 10300*2200mm. Das Schiebetor und das feststehende Element sind aus Rohrrahmen 60*60*2,5mm und einer senkrechten Füllung aus Rohrfüllstab 30*10*1,5mm gefertigt.
Der Materialtransport in dem Schwarz-Bereich erfolgt mit Hilfe der beiden Hallenkräne und der beiden vorhandenen Elektrostapler. Durch die Verlagerung der Materialschleuse können die

6.5 Angaben zur Störfallverordnung

Erfassung der störfallrelevanten Stoffe im Gesamtwerk

Die Erfassung orientiert sich an Einstufungen der Stoffe und Zubereitungen gem. Richtlinie 67/548/EWG (29. Anpassung).

Im Betriebsbereich, d. h. innerhalb der gesamten Anlage, sind die folgenden Stoffe nach Anhang I zur Störfallverordnung in den nachstehenden Mengen vorhanden:

Stoffe der Kategorien 9a und 9b				
Nr.	Kategorie Stoffgruppe	Bezeichnung	Bemerkung	max. vorhandene Menge (qx) (kg)
9a	Umweltgefährlich R 50/53	PCB (Clophen)	Tanks und Geräte	66.000 kg
9b	Umweltgefährlich R 51/53	PER	Tanks und Anlage	51.840 kg

Bewertung der erfassten Stoffe

Stoffe der Kategorien 9a und 9b					
Nr.	Kategorie Stoffgruppe	Bezeichnung	max. vorhandene Menge (qx) (kg)	Mengenschwelle nach Spalte 4 (Qx)	Bewertungs-Quotient qx/Qx gem. Ziffer 5
9a	Umweltgefährlich R 50/53	PCB (Clophen)	66.000 kg	100.000 kg	0,66
9b	Umweltgefährlich R 51/53	PER	51.840 kg	200.000 kg	0,2592

Die Anlage bildet im Ergebnis keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 01**

Bezeichnung: **Lagertanks für PCB-Öle**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 02**

Bezeichnung: **Demontage**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 03**

Bezeichnung: **Anlieferungslager, Waage**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 04**

Bezeichnung: **Entleerung**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 05**

Bezeichnung: **Behandlung PCB-haltiger Geräte**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 06**

Bezeichnung: **Behandlung PCB-haltiger Teile**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 07**

Bezeichnung: **Spülboxen**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 08**

Bezeichnung: **Destillation**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 09**

Bezeichnung: **Intensivreinigung**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 10**

Bezeichnung: **Lagertanks für PER (sauber und verunreinigt)**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 11**

Bezeichnung: **Granulier- und Sichteinrichtung**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 13**

Bezeichnung: **Abluftbehandlungsanlage**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 14**

Bezeichnung: **Dampferzeugung**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Formular 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert [12]:

Betriebseinheit Nr.*): **BE 15**

Bezeichnung: **Außenlager**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 16**

Bezeichnung: **Außenlager (Zelt)**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 17**

Bezeichnung: **Demontage Halle 55**

bestehend aus: **(Gegenstand der Anzeige)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 18**

Bezeichnung: **Außenlager für leere Gebinde**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*): **BE 19**

Bezeichnung: **Außenlager für Teile zur Verwertung**

bestehend aus: **(keine Änderung)**

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.*):

Bezeichnung:

bestehend aus:

*) Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

2010-05-03-ENVIO-Betreiber-ANZEIGE

1.)

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

Envio
Recycling GmbH & Co. KG

Envio Recycling GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg
z.H. Herr Koch
-Dez.52-Abfallwirtschaft
Ruhrallee1-3
44139 Dortmund

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Neupert

Handelsregister Dortmund HRA 16392
Komplementärin: Envio Germany Geschäftsführungs GmbH, HRB 16194

Deutsche Bank Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDEDE440, IBAN: DE07 4407 0050 0190 405100

[redacted]

3. Mai 2010

Bezirksregierung
Eing. 05. Mai 2010
Arnsberg

IV WS 6.5.10

Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Sehr geehrter Herr Koch,

beiliegend die geänderten Unterlagen in 4-facher Ausführung, mit der Bitte um Austausch in den Anträgen.

Mit freundlichen Grüßen,
Envio Recycling GmbH & Co. KG

[redacted]

2.) Unterlagen ausgetauscht.

3.) Wiedervorlage

07/05/

DV vor 14/05/10

VII

4. Änderung der WHG-Abdichtung in der Halle 55 (BE 17)

   Ist-Zustand:
   Genehmigt ist die Beschichtung des Beton-Hallenbodens mit ölbeständigen Epoxidharz.

   Soll-Zustand:
   Abweichend vom genehmigten Epoxidharz soll die Demontagefläche mit einem 10mm starken Riffelblech mit Aufkantung versehen werden. Die Herstellung der Stahlplatte wird durch einen Fachbetrieb durchgeführt. Vor Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme durch einen Sachverständigen.

Durch die beschriebenen Änderungen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der genehmigten Kapazitäten und der Betriebszeiten (siehe Kap. 6).

Hinsichtlich –der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen, –hinsichtlich der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, -hinsichtlich des Abfalls und Entsorgung der Abfälle, -hinsichtlich des Anfalls von Abwasser ergeben sich keine Änderungen durch den Gegenstand dieser Anzeige.

Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen.